Digitized by Google

J. germ. 276 g-4

Digitized by Google

<36623365370018

<36623365370018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung
der
Verordnungen
der freyen
Hanſe-Stadt Hamburg,
ſeit deren
Wiederbefreyung
im Jahre 1814.

Bearbeitet
von

Chriſtian Daniel Anderſon,
B. R. Dr. und Protonotarius.

Vierter Band.
Verordnungen von 1817.

Hamburg, 1817.
Gedruckt und verlegt von Gottlieb Friedrich Schniebes,
E. Hochedl. und Hochw. Raths Buchdrucker.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Hamburgiſche Verordnungen

vom

Jahr 1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Bekanntmachung

Jan. 10.

für die Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter, u. ſ. w. die dem Leben und der Geſundheit nachtheiligen Dinge, ſo wie die Verwundungen und Vergiftungen, der Polizey anzuzeigen.

Da in dieſen Tagen von hieſelbſt practiſirenden Aerzten befremdliche Zweifel darüber erregt worden, ob ſie auch verpflichtet ſind, Vergiftungs- und Verwundungs-Fälle, wenn ſie nicht tödlich werden, zur Kenntniß der öffentlichen Behörde zu bringen; ſo ſieht Ein Hochedler Rath ſich gemüßigt, wenn gleich ſolche Anzeigen ſchon zu den allgemeinen Bürgerpflichten gehören, wiederholt ausdrücklich zu verordnen und feſtzuſetzen:

1) Daß hier practiſirende Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Krankenwärter u. ſ. w. verpflichtet ſind, wenn ihnen Dinge, die dem Leben und der Geſundheit der Einwohner nachtheilig ſind, oder gar gefährliche Verwundungs- und Vergiftungs-Fälle ihnen zur Wiſſenſchaft kommen, ſolche ohne

Digitized by Google

ohne allen Verzug der Polizei-Behörde anzuzeigen, damit nicht allein das Verbrechen gehörig conſtatirt, unterſucht, die Frevler zur verdienten Strafe gezogen, ſondern auch überhaupt die Maaßregel getroffen werden können, die zur Abwendung von ähnlichen Gefahren für Leben und Geſundheit erforderlich ſind.

2) Daß vorbenannte Perſonen, die hierin ſäumig ſind, nach dem Maaß ihrer Verſchuldung aufs ſchärfſte mit Geld, Gefängniß, oder den Umſtänden nach, gar fiscaliſch beſtraft und die Praxis ihnen unterſagt werden ſolle.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 10. Januar 1817.

ſ. oben Band III. Seite 169.

II.

Jan. 17.

Bekanntmachung
die Reclamationen betreffend.

Bey dem bevorſtehenden Ablaufe des Termins zu der Annahme von Reclamationen bey der Liquidations-Commiſſion zu Paris, werden alle diejenigen, dieſer Stadt und deren Gebiete angehörende Reclamanten, welche nicht geſonnen ſind, die Erledigung ihrer reſpectiven Reclamations-Angelegenheit auf jedwede, nach den etwa vorwaltenden Umſtänden und dem Ermeſſen der, in Folge Art. 5. ad

ad I. des Friedens-Tractats vom 20. Nov. 1815 für die obgedachten Reclamanten ernannten Herren Liquidations-Commiſſaire räthliche, beſtmöglichſte Weiſe, der in ſolcher Beziehung unbeſchränkten Vollmacht der ſo eben erwähnten Herren Liquidations-Commiſſaire zu unterziehen, hiedurch aufgefordert, die desfallſige Erklärung vom 20. d. M. bis zum 1. Febr. an den Wochentagen, Vormittags von 12 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, im Reclamations-Zimmer des Stadthauſes auf dem Neuenwall abzugeben, und haben ſolche Reclamanten ihre reſp. Reclamationen auf die ihnen beliebige Weiſe, in ſo fern dieſe nach der Friedens-Convention ihnen zuläßig ſcheinen möchte, ferner zu betreiben.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, d. Veneris 17. Januar 1817.

ſ. oben Th. III. S. 185.

III.

Mandat

Jan. 22.

gegen das Ausſetzen der Kinder.

Da Wir, Bürgermeiſter und Rath der freyen Hanſe-Stadt Hamburg, mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß das ſtrafbare Wegſetzen der Kinder immer mehr überhand nimmt, ja, daß ſogar Leute ein ſchändliches Gewerbe daraus machen, Kinder für einen geringen Preis zu ſich nehmen, um ſie alsdann bey der erſten Gelegenheit wegzulegen,

Digitized by Google

legen, welches ſogar mit der größten Gefahr für das Leben Dieſer, an ſtark beſuchte Oerter, geſchieht; ſo wollen Wir hiemit Jedermann ernſtlich erinnern, bey namhafter, dem Befinden nach, Geld- oder Leibesſtrafe, weder ſelbſt Kinder auszuſetzen, noch ſich eine Theilnahme an der Ausſetzung von Kindern zu Schulden kommen zu laſſen. Und hat ein Jeder, welcher einen Urheber oder Theilnehmer an der Ausſetzung von Kindern bey der Polizey-Behörde dergeſtalt anzeiget, daß er zur Verantwortung gezogen werden kann, eine Belohnung von 10 Rthlrn. zu erwarten.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Mercurii, d. 17. Junii 1801. Renovatum d. 22. Januar 1817.

ſ. Regiſter zum 3. Bande, Kinder.

IV.

Jan. 25. **Bekanntmachung,**

daß die Anzeige und Ueberlieferung ertapter Diebe dem hieſigen Bürger oder Einwohner keine Koſten mache.

Da die Polizey-Behörde Urſache hat zu glauben, daß hieſige Bürger und Einwohner hie und da Haus-Einſchleicher und Diebe deshalb entwiſchen laſſen, und der Polizey-Behörde nichts davon anzeigen, weil ſie in dem irrigen Wahn ſtehen, als ob ſolche Anzeige und Ueberlieferung der Verbrecher ihnen Koſten mache; ſo hält ſie ſich verpflichtet,

pflichtet, öffentlich bekannt zu machen: daß die Anzeige und Ueberlieferung von Haus-Einſchleichern und Dieben durchaus dem Bürger oder Einwohner keine Koſten mache, und daß die öffentliche Sicherheit dadurch gefährdet wird, wenn ſolche Verbrecher nicht der Polizey übergeben werden und man ſie entwiſchen laſſe.

Hamburg, den 25. Januar 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

V.

Polizey-Anzeige Febr. 6.

zur Warnung für diebiſche Haus-Einſchleicher und Betrüger.

Abſeiten der Polizey-Behörde wird das hieſige Publikum ſowohl vor diebiſchen Haus-Einſchleichern, die ſelbſt in anſtändiger Kleidung unter allerley Vorwand bis die oberſten Stockwerke vorzudringen ſich erkühnen, als auch ganz vorzüglich für Männer und Weiber gewarnt, die ſich ein Gewerbe daraus machen, unter allerley Vorwand Geld von Unkundigen und Furchtſamen zu erpreſſen. Es ſind Beyſpiele vorhanden, daß Betrüger, die in Stadtdienſten zu ſtehen vorgeben, glauben machen wollen, als ob ſie irgend einen Nachtheil verhindert, Diebe verſcheucht haben u. ſ. w. und dafür um ein Trinkgeld nachſuchen; Andre legen ſich den Namen von

von Baumeiſtern der Stadt bey, geben angeblich Nachrichten von zu erwartenden Baubefehlen, und verſprechen gegen Bezahlung einer kleinen Summe dieſelben abzuwenden; Andre und auch Weiber bringen Empfehlungen von bekannten Perſonen, und verlangen die Zuſendung von Effekten oder baarem Gelde; Andre bringen große Briefe, wofür ſie 20, 30 und mehrere Schillinge als Poſtgeld fordern. Unter dieſen Formen ſind in den letzten Wochen mehrere Betrügereyen der Polizey zur Kunde gekommen, daher ſie ſich verpflichtet hält, das Publikum zu warnen, und zugleich anzuzeigen, daß zu jeder Zeit des Tages, und ſelbſt in der Nacht, auf dem Stadthauſe am Neuenwall polizeyliche Hülfe zu finden iſt.

Hamburg, den 6ten Februar 1817.

VI.

März 4.

Notification

wegen einer am Sonntage Lätare, den 16ten März, zum Beſten der Kirche zu Mohrenfleth, in den hieſigen Stadt- und Land-Kirchen öffentlich anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, welche am Sonntage vorher, als den 9ten März, von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 4ten März 1817.

Es haben die Wohlweiſen Landherren von Bill- und Ochſenwärder E. H. Rathe angezeigt, daß die Mohrenflether Kirche ſeit mehreren

mehreren Jahren, beſonders aber ſeit dem, durch die Begebenheiten, welche mit der Einſchließung der Stadt verbunden waren, verurſachten Ruin ihrer Gemeinde, ſo in Schulden gerathen ſey, daß ſolche ſich auf 9 bis 10,000 mℊ beliefen, die Zinſen derſelben einen bedeutenden Theil der ganzen Einnahme verzehrten, und die Kirche ganz unvermögend ſey, ihre zum Theil dringenden Gläubiger zu befriedigen. Außerdem aber befänden ſich die Kirche ſelbſt und die dazu gehörigen Gebäude, in ſo baufälligem Zuſtande, daß, um ſie nicht ganz verfallen zu laſſen, erhebliche Reparaturen höchſt nothwendig wären. Da nun die Gemeinde, theils durch die Demolition faſt aller zu derſelben gehörigen Grundſtücke, theils durch die hernach grauſamer Weiſe veranſtaltete Ueberſchwemmung und zuletzt durch Mißwachs, ſo unendlich gelitten, überdem deren ſonſtige Bewohner ſie noch großen Theils verlaſſen und ein anderer Theil ganz verarmt ſey, ſo ſey ſie ſchlechterdings außer Stande, dieſe Laſt ohne fremde Hülfe zu tragen, und bäte ſie daher, ihr ſolche Hülfe angedeihen zu laſſen.

E. H. Rath, welcher dieſe Vorſtellung nicht unbeachtet laſſen können, glaubt, der unglücklichen Gemeinde, eine ſehr wirkſame Hülfe zu verſchaffen, wenn er die Mildthätigkeit auch der andern Gemeinden in der Stadt und den übrigen Theilen des Gebiets für ſie in Anſpruch nimmt. Er hat zu dem Endzweck eine allgemeine Collecte in der Stadt

und

und deren Gebiet auf Sonntag, den 16ten März, angeordnet, und werden die deshalb auszuſetzenden Becken mit einem Mauerſteine bezeichnet ſeyn.

Schwerlich bedarf es mehr als ſolcher Schilderung der Lage der Gemeinde und ihrer Kirche, um der Bitte um Hülfe Eingang zu verſchaffen. Es gilt der Erhaltung eines Gott geweihten Hauſes, in welchem die ruinirte Gemeinde den Troſt der Religion bey ihren Prüfungen ſucht, um dadurch aufgerichtet und geſtärkt zu werden. Können wir unſere eigene Religiöſität beſſer beweiſen, als wenn wir dazu mitwirken, wenn wir zur Erhaltung des heiligen Ortes beytragen, der unſern Mitbrüdern deſto mehr Bedürfniß iſt, je unglücklicher ſie ſind, worin ſie Gott aber auch dafür danken werden, was wir ihnen geben, worin ſie auch für ihre Geber beten werden?

Mögen alſo die, welche Gott mit zeitlichen Gütern geſegnet, ihren Dank auch dadurch beweiſen, daß ſie zu Seiner und Seines Hauſes Ehre gerne beytragen, wo ſie dazu Gelegenheit finden.

März 17.

VII.

Notification

abſeiten der Zoll- und Acciſe-Deputation wegen des Tranſito.

Die Zoll- und Acciſe-Deputation findet ſich veranlaßt, auf den Art. XIV. der Zoll-Verordnung, Tranſito-Gut betreffend,

ſend, und beſonders auch darauf aufmerkſam zu machen, daß ein jeder Tranſito-Declarant, welcher auf Tranſito angegebene Güter an einen Andern ausliefert, und davon nicht ſogleich die Anzeige auf dem Zoll-Comtoir macht, nicht allein unfehlbar die Waare mit einer Erhöhung von 10 Procent zu verzollen hat, ſondern ſich auch den Unannehmlichkeiten einer nähern förmlichen Unterſuchung der Sache ausſetzt. Zur Erleichterung der zu machenden Anzeige ſind bey dem Rathsbuchdrucker Schniebes gedruckte Formulare zu haben, welche ſowohl von dem Tranſito-Nehmer, als auch von demjenigen, auf welchen die auf Tranſito declarirten Waaren übertragen worden, zu unterzeichnen ſind. März 17.

Hamburg, den 17ten März 1817.

ſ. oben Band III. S. 52.

VIII.

Notification

März 26.

einer am Charfreytage, den 4ten April 1817, in allen Kirchen anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zur Unterſtützung der hieſigen Armen-Anſtalt, welche am Sonntage, den 30. März, in allen Kirchen abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 26. März 1817.

Es hat das Armen-Collegium bey Einem Hochedlen Rathe um die Geſtattung der gewöhnlichen Collecte, zum Behuf der Unterſtützung für die Armen, auf den bevorſtehenden

ſtehenden Charfreytag nachgeſucht, und iſt dieſem Wunſche um ſo mehr nachgegeben worden, da die Zahl der Verarmenden bey der großen Theurung der nothwendigſten Lebensbedürfniſſe ſo ſichtbar zunimmt, und noch immer es an hinreichendem Erwerb für die ärmere Claſſe der Hamburger fehlt.

Es werden daher am Charfreytage die Becken zu einer Sammlung mit einem Mauerſteine bezeichnet vor allen Kirchthüren in der Stadt und deren Gebiet ausgeſetzt werden.

Die Feyer des Andenkens an den göttlichen Stifter der Chriſtlichen Religion, die uns in dieſen Tagen mit hoher Andacht erfüllt, kann nicht würdiger begangen werden, als dadurch, daß man das Gebot der Liebe in Ausführung bringe, und indem man die Thränen ſo manches Unglücklichen trocknet, zugleich ſein Herz zu Gott erhebt.

Ein Hochedler Rath erwartet mit Recht von Hamburgs Bürgern reiche Gaben für die Armen, und ermahnt ſie dazu mit Worten unſers großen Lehrers: Gebet, ſo wird euch wieder gegeben werden!

ſ. oben Band III. S. 229.

IX.

März 28.

Publicandum

die Stempel-Abgaben von Reverſen, Privat-Vergleichen und Verzichten, und von den Fluß-Verſicherungs-Polizen betreffen.

Da Zweifel über die Anwendung der Vorſchrift sub No. 40, §hi 1. der Verordnung

nung wegen der Stempel-Abgabe von gericht- März 28.
lichen und außergerichtlichen Schriften, vom 14ten November 1803, rückſichtlich der daſelbſt unter der 6ten Claſſe zu 2 Mark begriffenen

Reverſe, Privat-Vergleiche und Verzichte

entſtanden, als wird hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths erklärt:

daß, ſo wie von den Bürgſchaftsverſchreibungen, ſo auch von Reverſen, Privat-Vergleichen und Verzichten, in Gemäßheit Sphi 20 der obgedachten Verordnung, in den Fällen keine Stempel-Abgabe zu entrichten iſt, da Documente der obgedachten Arten einem der Stempel-Abgabe gleichfalls unterworfenen Geſchäfte hinzukommen, und demnach von dem Hauptgeſchäfte die beykommende Stempel-Abgabe bereits entrichtet worden.

Gleichmäßig erklärt Ein Hochedler Rath hiemit zur Vorbeugung aller desfalſigen Ungewißheit,

daß von den

Fluß-Verſicherungs-Polizen

nicht minder, als von den See-Verſicherungs-Polizen, die in der Verordnung, vom 2ten Juny 1814, in Anſehung der letztern vorgeſchriebene Stempel-Abgabe, resp. nach Verſchieden-

ſchiedenheit des in ſolchen Polizen ausgedrückten Werths, zu entrichten iſt.

Welche Erklärungen hiedurch abſeiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Conclusum in Senatu Hamb., Veneris d. 28 Mart. 1817.

ſ. oben Band III. im Regiſter: Stempel.

X.

April 14.

Bekanntmachung

in Betreff des Setzens brennender Lichter hinter den Fenſtern, bey in der Nacht entſtehendem Feuer.

Da die im 2. Theil der neu-revidirten Feuer-Ordnung vom Jahr 1750, in Betreff der Setzung brennender Lichter hinter den Fenſtern der Häuſer, wenn bey Nachtzeit Feuer entſteht, enthaltne Verordnung, aus dem Gedächtniß gekommen zu ſeyn ſcheint, und der Nachtheil dieſer Vergeſſenheit, da ſelbſt in der Nähe des Feuers nicht einmal Licht vor die Fenſtern geſetzt worden, bei den beiden letzten nächtlichen Feuern verſpürt iſt, ſo wird ſolche Verordnung alles Inhalts hiemit erneuert. Sie lautet folgendermaßen:

2. Theil §. 21.

„Wenn ein Feuer bei Nachtzeit entſteht „oder fortwähret; ſo muß ein jeder Bür„ger und Einwohner ein brennendes Licht „hinter eines ſeiner Unter-Fenſtern an „der Gaſſe ſetzen, und ſo lange ſtehen

„laſſen,

Digitized by Google

„laſſen, bis das Feuer gelöſchet iſt, aber „auch beſorgen, daß es zur Vermeidung „alles Schadens hernach wieder wegge„nommen werde. Iſt jemand hierin „ſäumig oder ungehorſam, der ſoll eine „angemeſſene Geldbuße erlegen.

Concl. in Senatu Hamburgensi, d. 11. April 1817.

ſ. oben Band III. Regiſter: Feuer=Anſtalten.

XI.

Rath= und Bürger=Schluß vom 17. April.

Apr. 17.

Der am 17. April 1817 verſammelten Erbg. Bürgerſchaft proponirte der Senat:

I. eine dreijährige Prolongation bis Ende 1819, folgender Abgaben:

1. Der Thorſperre.
2. Der Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.
3. Der Stempel=Abgaben.
   a) von gerichtlichen und außer gerichtlichen Schriften,
   b) von Wechſeln und Aſſignationen,
   c) von Spielkarten,
   d) von den Zeitungen,
   e) von den Feuer=Verſicherungs=Polizen,
   f) von den See=Verſicherungs=Polizen,
   g) von den Schlußzetteln der Makler.

Digitized by Google

4. Der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.
5. Der Zehnten Abgabe, welche jedoch nur einſtweilig bis zu anderweitigem, eheſtens wegen derſelben zu faſſenden Rath- und Bürger-Schluſſe, zu prolongiren.
6. Der Collateral- und Erbſchafts-Steuer.
7. Der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabrikaten.

ſ. oben Band III. S. 231. unten No. XII.

II. Die Prolongation der Grundſteuer, für die nächſtfolgenden drey Jahre, bis zu Ende des Jahrs 1819, unter den in der Anlage sub No. II. enthaltenen desfallſigen Modificationen.

III. Die Beſtimmung des 18. Octobers jeden Jahrs, zu einem großen Feſte und Feiertage, und die jährliche Feyer eines öffentlichen Dankfeſtes in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets zur Erinnerung an die Befreiung des deutſchen Vaterlandes im Jahre 1813.

Erbg. Bürgerſchaft trat ad I. et III. angetragnermaßen bei, erwiederte aber ad II. daß ſie die Prolongation der Grundſteuer proponirtermaßen nicht genehmigen könne,

könne, daher Senatus deshalb replicando weitere Vorſtellung vorbehielt.

ſ. oben Band III. S. 136.

XII.

Publicandum Apr. 18.

wegen Prolongation der im Rath- und Bürger-Schluß vom 29. Decbr. 1814, bis 1816 prolongirten Abgaben, bis zu Ende des Jahrs 1819.

Nachdem durch Rath- und Bürgerſchluß vom 17. d. M., die durch Rath- und Bürgerſchluß vom 29. December 1814 bis zu Ende des Jahrs 1816 prolongirten hieſigen Abgaben, nunmehr ferner reſpective bis zu Ende des Jahrs 1819, und bis zu anderweitigem desfallſigen Rath- und Bürgerſchluß prolongirt worden, als wird ſolches hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths zur Wiſſenſchaft des Publikums öffentlich bekannt gemacht.

Conclusum in Senatu Veneris d. 18. April 1817.

ſ. oben S. 17.

XIII.

Publicandum Apr. 21.

wegen des jährlich am 18. October zu feyernden Dankfeſtes.

Ein Hochedler Rath macht hiemit bekannt, daß durch Rath- und Bürger-Schluß vom 17. d. M. beliebet worden:

Digitized by Google

Daß künftig der 18. October jeden Jahrs ein großer Feſt- und Feyertag ſeyn, und daß jährlich am 18. October in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets ein öffentliches Dankfeſt gefeyert werden ſolle, zur Erinnerung an die Befreyung des Teutſchen Vaterlandes im Jahr 1813.

Dieſe Erinnerung begreift zugleich den Gedanken an ſo manche nachfolgende große Ereigniſſe, insbeſondere an die des 26. May 1814, und des 18. Juny 1815, wodurch theils die Befreyung Teutſchlands auch für unſere Vaterſtadt Folgen hatte, theils die errungene Befreyung beveſtigt ward.

Actum et Conclusum in Senatu et publicatum sub Signeto. Hamburgi, d. 21. Aprilis 1817.

ſ. oben S. 18.

XIV.

April.

Verordnung

wegen Papier- und Karten-Stempels, imgleichen wegen einer von Erbſchaften und Vermächtniſſen, die auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen, wie auch von Verſteigerungen beweglicher und unbeweglicher Güter, zu erhebende Abgabe für das Amt Bergedorf. Publicirt im April 1817.

Demnach Bürgermeiſter und Räthe der freyen Städte Lübeck und Hamburg

burg nach dem Beyſpiele deſſen, was in anderen Staaten und in den Städten Lübeck und Hamburg ſelbſt eingeführt iſt, auch für das Amt und das Städtchen Bergedorf zur Abhaltung öffentlicher, insbeſondere auch mit der Verwaltung des Amts verbundener Laſten, folgende, vom 1ſten Juny 1817 an, zu entrichtende Abgaben beliebt haben, nämlich Papier- und Karten-Stempel; eine Abgabe von Erbſchaften, die auf entfernte Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen; wie auch eine Verſteigerungs-Abgabe von beweglichen und unbeweglichen Gütern; als werden die nachſtehenden desfalſigen Verordnungen hiemit zur allgemeinen Wiſſenſchaft der Bewohner Bergedorfs, der Vierlande und der Dorfſchaft Geeſthacht gebracht, zur ſtrengen Befolgung, bey Vermeidung der in dieſen Verordnungen angedrohten Strafe. April.

Actum et Decretum in Senatu Lubecensi et Hamburgensi Mense Martii 1816.

Stempeltaxe und Verordnung.

§. 1.

Taxe.

Nach Stück- und Bogen-Zahl.

Erſte Claſſe zu 1 ß.

No. 1. Eine jede Citation vor das Amt oder den Rath in Bergedorf, die in

in Privatſachen erlaſſen wird, und dürfen daher keine Citationen blos mündlich beſtellt werden.

Zweyte Claſſe zu 2 ß.

No. 2. Jeder Bogen der Schriften, welche in den bey dem Amte, oder dem Rathe in Bergedorf, verhandelten Sachen übergeben, oder extrajudicialiter in Privatſachen eingereicht werden.

No. 3. Jede mit dieſen Schriften übergebene Anlage, ohne Rückſicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn ſolche nicht an ſich ſchon dieſer Abgabe unterworfen iſt. (S. §. 6.)

No. 4. Jeder Bogen von Copien, die bey dem Amte oder Rathe vidimirt werden.

No. 5. Die vidimirten Copien der ad acta producirten Documente.

No. 6. Atteſte der Amts- und Raths-Officianten und der Vögte über geſchehene Inſinuation der Vorladungen, Befehle, Protocoll-Extracte, Beſcheide u. ſ. w.

No. 7. Ueberhaupt Atteſte öffentlicher Beamten und Officianten in Privatſachen.

No. 8. Warnungszettel, Pfändungs-, Executions-, Arreſt- und andere Befehle, wenn das Object unter 50 mℊ iſt, imgleichen Friedegebote.

No. 9. Gichtzettel.

Dritte

Dritte Claſſe zu 4 ß.

No. 10. Jeder Bogen von den in der Provocations-, Appellations- und Reviſions-Inſtanz, ſo wie von den extrajudicialiter bey der Viſitation oder bey den Rathsſtühlen mittelbar oder unmittelbar eingereichten Schriften, Vorſtellungen und Supplicaten. April.

No. 11. Jede bey dieſen Schriften und Eingaben befindliche Anlage, ohne Rückſicht auf Inhalt und Bogenzahl, wenn ſolche nicht ſchon an ſich dieſer Abgabe unterworfen iſt, mit Beziehung auf § 6.

No. 12. Jeder Bogen von Verſiegelungsprotocollen und von gerichtlich oder außergerichtlich aufgenommenen Inventarien, ſie mögen Mo- oder Immobilia betreffen; (die Zubringungs-Inventarien nicht ausgeſchloſſen) imgleichen jeder Bogen der gerichtlichen, ſo wie der außergerichtlichen von den Vögten, Notarien oder ſonſtigen dazu befugten Perſonen ausgefertigten Berechnungen, oder Protokolle von Auktionen.

No. 13. Jeder Bogen von vidimirten Notarial-Translationen und ſonſtigen Notarial-Ausfertigungen, welche nicht unter andern Rubriken beſonders vorkommen.

No. 14.

Digitized by Google

No. 14. Jeder vidimirte Extract der Amts- und Rathsprotocolle, ſelbige mögen actus ſtreitiger oder willkührlicher Gerichtsbarkeit oder andere Gegenſtände betreffen; Extracte der Viſitationsrezeſſe, Beſcheide und Interlocute der Gerichte auch Decreta Viſitationis, oder Ampl. Senatus, welche Weiſungen oder Beſcheide enthalten.

No. 15. Jeder Bogen von Defenſionsſchriften bey Inquiſiten, aus deren Vermögen die Vertheidigungskoſten entrichtet werden.

No. 16. Documenta aff- et refixionis.

No. 17. Warnungszettel, Executions-, Arreſt und andere Befehle in Privatſachen, wenn das Object 50 mk überſteigt, oder keine Summe ausgedruckt iſt.

No. 18. Extracte über Immobilien, Pfandpöſte u. dgl. aus den Stadt- und Landbüchern.

No. 19. Extracte wegen Gräber und Kirchenſtühle.

No. 20. Extracte aus Kirchenbüchern, Tauf-, Copulations- und Todtenſcheine, Lebensatteſtate.

No. 21. Geburtsbriefe und Erbgezeugniſſe.

No. 22. Lehrbriefe und Kundſchaften.

No. 23. Decreta Viſit. s. Ampl. Senat. pure denegatoria in Gnaden-Sachen oder Sachen volunt. juriſd.

No. 24.

Digitized by Google

No. 24. Reiſepäſſe. April.

No. 25. Jeder Bogen der Bogenprotocolle, ohne Rückſicht auf die Zahl der darauf geſchriebenen Regiſtraturen.

No. 26. Jeder Bogen der Zeugen-Artikel bey artikulirten Zeugenverhören.

No. 27. Stadt- und Landbürgereide nicht anſäſſiger Einwohner.

No. 28. Jedes Exemplar der durch Verleſen von der Kanzel zu publicirenden Notificationen in Privatſachen.

No. 29. Jeder Bogen von Obductions-Berichten (ausgenommen bey Unterſuchungen gegen Unvermögende) und überhaupt von Gutachten Kunſtverſtändiger.

Vierte Claſſe zu 8 ß.

No. 30. Der erſte Bogen von Profeſſions- und Subhaſtationsprotocollen.

No. 31. Proclamationsſcheine nicht anſäſſiger Einwohner.

No. 32. Stadt- und Landbürgereide angeſeſſener Perſonen.

No. 33. Hieſelbſt ausgeſtellte gerichtliche und Notarialvollmachten, ſo wie auch auswärts ausgeſtellte und hier zu gebrauchende Vollmachten.

No. 34. Affigirte Bekanntmachungen von Mobiliar- und Waarenverkäufen, mit Ausnahme der für Rechnung der Amtskaſſe ſtattfindenden.

No. 35. Subsidiales in Privatſachen.

No. 36.

Digitized by Google

No. 36. Die Endurtel in allen in den Gerichten mündlich verhandelten Sachen.

Fünfte Claſſe zu 1 mg.

No. 37. Proclamationsſcheine für anſäſſige Perſonen.

No. 38. Jedes Exemplar der hieſelbſt und auswärts affigirten hieſigen proclamatum oder ſonſtiger edictalium und Notificationen der Verkäufe oder Verpachtungen von Immobilien, mit Ausnahme derjenigen, welche für Rechnung des Amts geſchehen.

No. 39. Die Endurtel in allen bey den Gerichten anhängigen ſchriftlich verhandelten Sachen; die Erkenntniſſe, wodurch nach interponirter Provocation ein Beſcheid, Interlokut oder Definitiv-Erkenntniß reformirt oder beſtätiget wird.

No. 40. Präcluſiv- und Prioritäts-Erkenntniſſe, ſo wie Dekrete der Herren Viſitatoren, wodurch letztere beſtätiget werden.

No. 41. Dekrete der Viſitation, wodurch Handwerks- oder Gewerbs-Conzeſſionen ertheilt werden.

No. 42. Bürgſchaftsverſchreibungen, jedoch mit Anwendung des §. 17, Erbſchafts- und Adminiſtrations-Abſchlüſſe, Reverſe, Verzichte, Transakte und Privatvergleiche, ſo wie überhaupt

Digitized by Google

überhaupt alle Verträge und Contracte, welche nicht unter einer andern Rubrik vorkommen. April.

Sechste Claſſe zu 1 mℓ 8 ß.

No. 43. Erkenntniſſe in der Appellations- und Reviſions-Inſtanz.

No. 44. Decrete der Herren Viſitatoren und Ampl Senat. in Gnadenſachen, oder durch welche eine Bedienung, ein Privilegium, venia aetatis, Diſpenſation u. dgl. ertheilt wird.

No. 45. Schreiben ad Ampl. Directorium mittelſt welcher Acten zum Behuf der Transmiſſion an eine Juriſtenfacultät eingeſandt werden.

No. 46. Salvi conductus.

Siebente Claſſe zu 6 mℓ.

No. 47. Der erſte Bogen von Handlungs-Societätscontracten.

No. 48. Der erſte Bogen von Eheverträgen. Enthalten ſelbige jedoch nur eine Abfindung der Kinder einer früheren Ehe vom Nachlaſſe des verſtorbenen Ehegatten, oder die Eigenthums-Uebertragung eines Immobilis, ſo gehören ſie im Erſteren Falle zu No. 42., im lezteren zu No. 50.

No. 49. Der erſte Bogen von lezten Willens-Verordnungen, Teſtamenten, Codicillen, Fideicommiſſen, Donationibus

tionibus inter vivos et mortis causa.

II.

Nach Verhältniß des Werths, oder der in den Schriften u. ſ. w. angegebenen Summen.

No. 50. Ceſſionsacten und Kauf- oder Tauſchcontracte von Immobilien, oder liegenden Gründen, ſie mögen öffentlich oder unter der Hand verkauft werden, ſo wie andere Contracte, wodurch ein Grundſtück übernommen wird, bezahlen 1 per mille, mit der Beſtimmung, daß die kleineren Summen unter 500 mℒ für volle 500 mℒ, und die über 500 mℒ für volle 1000 mℒ gerechnet werden.

No. 51. Iſt bey dieſen Contracten ſtatt oder neben dem Kaufſchilling eine Rente, Grundmiethe u. dgl. ſtipulirt, ſo wird dieſe auf ein zu 3 p. Ct. belegtes Capital reducirt und darnach die Abgabe bezahlt.

No. 52. Obligationen, Schuldſcheine, Pfandverſchreibungen und Hypothekwechſel, bezahlen gleichfalls 1 per mille, nach der Beſtimmung sub No. 50.

No. 53. Depoſitions-Scheine bezahlen nach derſelben Beſtimmung ½ per mille.

No. 54. Schriftliche Pacht-, Hauer- oder Miethcontracte auf 1 Jahr oder auf

auf kürzere Zeit zahlen von der verabredeten Pacht oder Miethe $\frac{1}{4}$ p. Ct. April.

Iſt der Contract auf mehrere Jahre geſchloſſen, ſo wird für jedes Jahr $\frac{1}{4}$ p. Ct. erlegt. Bey Contracten auf Lebenszeit wird das Lebensalter auf 70 Jahre angenommen. Bey der Berechnung giebt Alles, was unter 50 m$ iſt, für volle 50 m$, und was über 50 m$ beträgt, für 100 m$. Eine jede Prolongation iſt einem neuen Contracte gleich zu achten, ſo bald darüber etwas Schriftliches, es ſey auf dem alten Contract, oder in einem beſonderen Documente, aufgeſetzt wird.

§. 2.

Zum Beweiſe, daß von den in dieſer Verordnung benannten Schriften, Aufſätzen u. ſ. w., die vorgedachte Abgabe entrichtet worden, müſſen ſolche mit dem dazu beſtimmten, das gewöhnliche Amts-Wappen enthaltenden und numerirten Stempel verſehen ſeyn.

§. 3

Ein bei der Ausfertigung verunglückter Bogen, von dem die Abgabe ſchon entrichtet worden, kann gegen einen neuen für 1 ßl umgetauſcht werden. Nur darf das Document nicht ſchon mit der Namensunterſchrift der Intereſſenten oder ſonſt würklich vollzogen ſeyn.

§. 4.

Der Regel nach muß gleich bei der Ausfertigung einer, dieſer Abgabe unterworfenen Schrift, die vorgeſchriebene Abgabe entrichtet werden, und demnach das in der Niederlage

zu

zu lōſende Papier des mundi ſchon mit dem Beweiſe der geſchehenen Entrichtung verſehen ſeyn. Kann aber ſolches nicht geſchehen, ſo muß doch, bey der im §. 20. beſtimmten Strafe, das fehlende innerhalb 14 Tagen, von Zeit resp. der Vollziehung und Unterſchrift des lez-ten Subſcribenten ergänzt und das Document mit dem Beweiſe entrichteter Gebühr auf dem Amte verſehen werden.

§. 5.

Von den Handwerksämtern dürfen keine Lehrbriefe und Kundſchaften anders als mit dem Beweiſe geſchehener Entrichtung der vorgeſchriebenen Abgabe verſehen, bei eigener Verantwortlichkeit der Amts-Aelteſten, Inhalts §. 20. ex propriis, ausgegeben werden.

§. 6

Wenn die gerichtlich oder außergerichtlich zu übergebenden Anlagen nicht in ſolchen Aufſätzen beſtehen, die ſchon an und für ſich ſelbſt dieſer Abgabe unterworfen ſind, (als in Anſehung welcher es lediglich bei der Verfügung des §. 4. bleibt) ſo ſteht zwar den Partheien frei, ſtatt der Bezeichnung dieſer Anlagen ſelbſt, ſie einzeln oder zuſammen mit einem der Taxe (No 3. und 11.) und der Zahl der Anlagen angemeſſenen Umſchlagebogen verſehen zu laſſen, nur muß ſodann, bey 2 Rthlr. Strafe, die Bezeichnung einer jeden Anlage nebſt der Rubrick der Schrift, zu welcher ſie gehört, auf der Hälfte des Bogens, worauf die Abgabe bemerkt iſt, geſchrieben, und der Bogen ganz umgelegt werden.

Von

Von den, den Original-Anlagen beigelegten nicht vidimirten Abſchriften derſelben, iſt keine Abgabe zu bezahlen, ſo wie auch nicht von den der Gegenparthey zu communicirenden Copien der Schrift-exhibitorum. April.

§. 7.

Da die Beſcheide, Interlocute, Urthel und Vergleiche nur in das Protocoll getragen, und nicht anders als auf beſonderes Verlangen der Partheyen ausgefertiget werden, ſo iſt in Zukunft von jedem Erkenntniſſe und gerichtlichen Vergleiche, den gerichtlichen Akten eine Ausfertigung auf dem vorſchriftsmäßigem Stempelpapiere (No. 14. 36. 39. 40. 42.) anzufügen und die Abgabe von derjenigen Parthey mit zu erheben, welche das Protocoll-Geld auslegen muß; jedoch mit Anwendung des §. 10.

Diejenigen Ausfertigungen der Erkenntniſſe, welche von den Partheyen nachher verlangt werden, ſind auf dem Stempelpapier der dritten Claſſe, als Protokollextracte (No. 14.) zu ſchreiben.

§. 8.

Bey denjenigen, der Stempelung nach dem Werthe unterworfenen Verträgen und Contracten oder ſonſtigen Rechtsgeſchäften, welche entweder in Folge geſetzlicher Beſtimmung oder auf freiwilligen Antrag der Intereſſenten einer gerichtlichen Beſtätigung bedürfen, muß die Abgabe von demjenigen Auf-

ſatze

Digitized by Google

ſatze entrichtet werden, welcher von den Partheyen unterſchrieben und bey dem Amte oder Rath aſſervirt wird. Die nach erfolgter Eintragung in die Certen- oder Protocoll-Bücher den Contrahenten, oder Intereſſenten ertheilten Ausfertigungen werden auf Stempelpapier der 2ten Claſſe als vidimirte Copien geſchrieben, jedoch iſt auf ſelbigen zu bemerken, daß die Abgabe von dem Original entrichtet worden.

§. 9.

Wenn auch von nicht gerichtlich ausgefertigten Bilateralcontracten, die nach dem Werthe geſtempelt worden, bei der erſten Ausfertigung zugleich mehrere Originale für mehrere Intereſſenten unterzeichnet worden, ſo iſt nur von einem Exemplar die ordnungsmäßige Gebühr zu entrichten, und es ſind die übrigen Exemplare mit dem Stempel der 2ten Claſſe pr. Bogen zu 2 ß zu belegen, auch iſt auf dieſen Exemplaren zu bemerken, daß die geſetzliche Abgabe entrichtet worden. Die Contrahenten haben ſich alsdann darüber zu vereinigen, wer das Exemplar mit dem ordnungsmäßigen Stempel haben ſoll. Es tragen auch alle Intereſſenten gleichen Antheil an allen Stempelkoſten, falls nichts anderes verabredet worden. Bey ſpäteren Ausfertigungen wird allemal die ganze Abgabe entrichtet, auch iſt bei Contracten, die nicht nach dem Werthe geſtempelt werden, jedes Original mit dem geſetzlichen Stempel zu belegen.

Digitized by Google

§. 10.

In den bey den Gerichten vorkommenden Schuldſachen, da der Beklagte, ohne Einreden vorzubringen, nur ſein Unvermögen vorſchützt und um Zahlungsfriſt bittet, nicht weniger falls ohne weiteres Verfahren auf erhobene Klage in der Gerichtsſitzung ſelbſt in contumaciam erkannt wird, ſind die verurtheilenden Erkenntniſſe vom Stempel frey, und ſind ſelbige, falls ihre Ausfertigung verlangt wird, nur als Protokoll-Extracte sub No. 14. zu 4 ß zu rechnen. Eben dieſes gilt von den vor dem Protocolle geſchloſſenen Vergleichen in kleinen Injurien- und in Schuldſachen bis zum Betrage von 50 mℊ. April.

§. 11.

Alle öffentliche, von öffentlichen Behörden ex officio erlaſſene Ausfertigungen, ſofern dieſe Behörden für ſich keine Gebühren berechnen, ſind dem Stempel und der Abgabe nicht unterworfen.

Schriftſtücke für Partheyen, welche das Armenrecht erlangt haben, ſind zwar auch vorläufig ohne Stempel anzunehmen und auszufertigen, ſie ſind jedoch in einer Ecke mit dem Worte: Armenſache, zu bezeichnen. Wird die Gegenparthey in die Koſten verurtheilt, ſo iſt der ganze Betrag des Stempels ebenfalls zu erſetzen, und dem Gerichte, vor welchem die Sache verhandelt worden, und durch daſſelbe der Stempelkaſſe einzuliefern. Ueber die vor dem Rathe verhandelten Armenſachen

menſachen iſt ein genaues Verzeichniß zu halten und jährlich dem Amte einzureichen.

Trägt die Parthey, welche das Armenrecht erlangt, ihre Koſten ſelbſt, ſo muß ſie, ſobald ſie zu beſſerem Vermögen gelangt, den Belauf des Stempels nachzahlen.

§. 12.

Alle Contracte mit dem Amte, ſo wie mit Kirchen, Schulen und frommen Stiftungen, ſind von dem Stempel und der Abgabe frey.

§. 13.

Bey allen Ausfertigungen bezahlt, der Regel nach, der Ausſteller oder der, welcher ein Document für ſich ausfertigen läßt, dieſe Abgabe; bey öffentlichen Ausfertigungen bezahlet ſie, salvo regressu, derjenige, auf deſſen Verlangen die Ausfertigung geſchieht, oder der ſie rechtlich veranlaßt.

§. 14.

Punctationen und dergleichen vorläufige Verabredungen über abzuſchließende Contracte können zwar fürs erſte auf ungeſtempeltem Papier geſchrieben werden, ſie müſſen aber, ſobald daraus geklagt werden ſoll, und auf allen Fall vor der Ausführung des Geſchäfts, wenn darüber kein förmlicher Contract entworfen wird, bey Vermeidung der §. 20. beſtimmten Strafe, mit demjenigen Stempel verſehen werden, welchen der förmliche Contract erfordern würde.

§. 15.

Digitized by Google

§. 15.

Jeder Contract über Immobilien, durch welchen eine Veränderung des Eigenthums veranlaßt wird, es mag die Lieferung und die Bezahlung beſtimmt und bedingt ſeyn, wie ſie will, iſt als ein Kaufcontract anzuſehen und darnach die Abgabe zu bezahlen. Wird außer dem Kauf- oder Annehmungspreiſe ein Altentheil, oder die Verpflichtung des Annehmers zur Ernährung unmündiger oder zum Erwerb unfähiger Familien-Mitglieder ſtipulirt, ſo wird die Abgabe nur von dem eigentlichen Kaufpreiſe entrichtet. In baarem Gelde zu zahlende Auskehrungen und Abfindungen aber werden zu dem Kaufpreiſe hinzugerechnet, wenn ſie beſonders ſtipulirt worden. April.

§. 16.

In den Fällen, da die Abgabe von einem ſchon ausgefertigten Documente entrichtet wird, iſt der Inhaber deſſelben nicht verbunden, deſſen Inhalt anzugeben oder es zur Unterſuchung vorzulegen, ſondern er kann die Abgabe auf ſeine Gefahr, nach ſeiner eigenen Angabe entrichten und wird, daß ſolches geſchehen, mit Beyfügung des Dati auf der umgekehrten Seite bezeugt.

§. 17.

Hat ein Document ſchon eine Abgabe bezahlt und es kömmt noch ein anderes, gleichfalls zur Abgabe pflichtiges Geſchäft in oder auf demſelben Documente hinzu, z. B. zu einer

Digitized by Google

Obligation eine Bürgſchaft oder Ceſſion, ſo iſt alsdann das Nebengeſchäft von der Abgabe frei.

§. 18.

Nicht ſowohl nach dem Namen und der Form des Geſchäfts, welchen die Intereſſenten demſelben geben, ſondern nach dem Weſentlichen deſſelben wird die Bezahlung der Abgabe beurtheilt.

§. 19.

Jede Verurtheilung in die Koſten begreift dieſe Abgabe ſtillſchweigend unter ſich.

§. 20.

Wenn von den Schriften, Documenten oder ſonſtigen Aufſätzen, welche dieſer Abgabe unterworfen ſind, letztere nicht ſogleich resp. bei der Ausfertigung oder doch innerhalb der im §. 4. nachgelaſſenen Friſt gehörig entrichtet worden, und ſie nicht mit dem desfalls erforderlichen Beweiſe verſehen ſind, ſo ſoll ſowohl der Ausſteller als auch der Empfänger eines ſolchen Documents außer der erlegten, oder noch zu erlegenden Stempelgebühr, die vorgeſchriebene Abgabe vierfach bezahlen und außerdem ein jeder noch vier Reichsthaler erlegen.

§. 21.

Suppliken, Memoriale, Satzſchriften, Beylagen und ſonſtige Schriftſtücke, welchen es an dem erforderlichen Beweiſe der richtig

und

Digitized by Google

und zur gehörigen Zeit bezahlten Abgabe fehlt, ſollen zwar angenommen werden, doch iſt ſodann davon ohne alle Widerrede die etwa noch gar nicht erlegte Abgabe und die im §. 20. beſtimmte Strafe zu entrichten. Zu dem Ende wird dem Amte ſowohl als dem Rathe im Städtchen auf die vorkommenden Contraventionsfälle genau zu achten aufgetragen, und hat letzterer ungeſäumt dem Amtsverwalter den vorgekommenen Fall anzuzeigen. April.

§. 22.

Finden ſich unter dem Nachlaſſe eines Verſtorbenen dieſer Abgabe unterworfene Documente und Schriften, welche nach dem 1. Junius 1817 ausgefertiget worden, und denen es an dem Beweiſe gehörig bezahlter Abgabe fehlt, ſo müſſen die Erben oder Adminiſtratoren des Nachlaſſes dieſe Abgabe nebſt der von dem Erblaſſer verwirkten Strafe des §. 20. innerhalb 8 Wochen von der Zeit, da ſie zuerſt Wiſſenſchaft davon erhalten haben, prompt und unweigerlich entrichten, bei Vermeidung doppelter Strafe.

§. 23.

Es befreiet die Einwohner des Amts Bergedorf nicht, wenn ſie ihre, dieſer Abgabe unterworfenen Geſchäfte, auf benachbartem fremden Gebiete vollziehen, ſondern in ſolchen Fällen muß die Abgabe dennoch bey Strafe des §. 20. erlegt werden.

§. 24.

Digitized by Google

§. 24.

Würde ſich Jemand unterfangen, Schriften und Papiere mit einem nachgemachten Zeichen geſchehener Bezahlung dieſer Abgabe zu verfälſchen, der ſoll als Verfälſcher mit verhältnißmäßiger Zucht- oder Spinnhaus-Arbeit oder ſonſt den Umſtänden nach ſchwer beſtraft werden.

§. 25.

Sachwalter und Procuratores ſind für die genaue Befolgung dieſer Verordnung in Sachen, welche ſie für andere führen, gehalten; ſo auch die Notarien bey den von ihnen verfertigten Inſtrumenten, und ſollen ſolche bey jedem Contraventionsfall die Strafe des §. 20. aus eigenen Mitteln erlegen. Fände es ſich, daß ſie dieſelbe ihren Prinzipalen und Requirenten in Rechnung gebracht hätten, ſo ſollen ſie dieſes Unfugs halber noch beſonders auf das Nachdrücklichſte beſtraft werden.

Verordnung,

eine Abgabe vom Verkauf der Immobilien, Schiffe und dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Verſteigerungen betreffend.

§. 1.

Werden Immobilien, Schiffe und Fahrzeuge, Aemter und dazu gehöriges Inventarium, oder ohne daſſelbe, Gerechtigkeiten, Schuld-

Schuldforderungen, Lebensverſicherungen, Leibrenten, Kaufmannswaaren, Mobilien mit Inbegriff von Gold, Silber und Prätioſen, Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthe im Amte Bergedorf gerichtlich oder außergerichtlich zur öffentlichen Verſteigerung gebracht, ſo iſt von der Verkaufsſumme, nach Abzug der Koſten der Verſteigerung und der auf den zu verſteigernden Gegenſtänden etwa haftenden Schulden, folgende Abgabe zu erlegen: April.

a) Von Häuſern, Grundſtücken mit den dazu gehörigen Pertinenzien, Schiffen und Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensverſicherungen, Leibrenten u. dgl., auch von Aemtern mit dem dazu als Inventarium gehörigen Geräthe und Werkzeuge ½ p. C.

b) Von Kaufmannsgütern und Waaren jeder Art 1 p. C.

c) Von Gold, Silber, Juwelen und anderen Koſtbarkeiten, imgleichen von ſonſtigen Mobilien, auch von öffentlich, nicht als Pertinenz eines Grundſtücks, verſteigertem Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthe, ſo wie von Amts-Inventarien-Stücken, die einzeln und getrennt von dem Amte verſteigert werden, 2 p. C.

§. 2.

Häuſer, Grundſtücke und Aemter, welche aus der Hand verkauſt werden, unterliegen gleichfalls der Abgabe von ½ p. C. der Verkaufsſumme. Wie daher über dergleichen ver-

verkaufte Immobilien in den Vierlanden und in Geeſthacht nicht eher die Umſchrift in den Landbüchern und resp. die Ausfertigung des Hausbriefes erfolgen darf, als bis die Abgabe entrichtet worden, ſo dürfen auch im Bergedorfer Stadtbuche dergleichen Immobilien nicht eher umgeſchrieben werden, als nachdem durch Vorlegung der Quitung die Bezahlung der Abgaben nachgewieſen worden.

§. 3.

Befreyung von dieſen Abgaben findet ſtatt:

a) Wenn der Verkaufpreis gerichtlich ſubhaſtirter Immobilien zur Deckung der gerichtlich verſicherten Capitalien nicht hinreicht.

b) Wenn die zur öffentlichen Verſteigerung gebrachten Gegenſtände unverkauft bleiben und für Rechnung des Verkäufers eingerufen werden, inſoferne dieſes in dem Verkaufsprotocoll ausdrücklich bemerkt worden.

c) Wenn Immobilien von einem Deſcendenten oder mittelſt eines Ehevertrags von dem Ehegatten des bisherigen Beſitzers angenommen werden.

d) Bey Verkäufen für Rechnung der Amtskaſſe.

§. 4.

Bey außergerichtlichen Verſteigerungen von Fahrzeugen, Waaren, Mobilien, Vieh, Futter, Acker- und Wirthſchaftsgeräthen, ſind in den Vierlanden und Geeſthacht die Vögte,

in Bergedorf aber der p. t. beeidigte Auctionator für die richtige Erlegung der Abgabe perſönlich verhaftet, und müſſen bey Strafe von 10 Rthlr., und im Wiederholungsfalle des doppelten, neben der eigenen und alleinigen Verantwortlichkeit überhaupt, vor der Verſteigerung eine ſchriftliche Anzeige, worin der Name der den Verkauf nachſuchenden Perſon, eine allgemeine Angabe der Gegenſtände, und der Tag, wann ſolche geſchehen ſoll, enthalten, beym Amte einreichen, worauf ein Erlaubniß-Schein ertheilt wird. April.

§. 5.

Die in gegenwärtiger Verordnung vorgeſchriebenen Abgaben müſſen durch die Beykommenden innerhalb 8 Tagen reſpective nach Beendigung des öffentlichen Verkaufs und nach Abſchließung des Contracts bey dem Amte unter Production der Verkaufsprotocolle und Kaufcontracte entrichtet werden. Wider die Säumigen iſt ſofort mit executiviſchen Zwangsmitteln zu verfahren.

§. 6.

Jede Handlung, welche auf eine Umgehung oder Verkürzung dieſer Abgaben abzweckt, ſoll mit fünffachem Erſatze der Abgabe, Verluſt des Rechts Verſteigerungen zu halten, oder nach Befinden der Umſtände mit Gefängniß beſtraft werden.

Verordnung

Verordnung
wegen Erhebung einer Abgabe von Erbſchaften und Vermächtniſſen, welche auf entferntere Seiten-Verwandte oder auf Nicht-Verwandte fallen.

§. 1.

Vom 1. Juny 1817 an, iſt von allen Erb- und wohlgewonnenen Gütern der Einwohner des Amts Bergedorf, welche durch Erbgangsrecht, Teſtament, oder ſonſtige letzte Willensverordnungen, Vermächtniſſe, Schenkungen auf den Todesfall, Erbverträge, Anderen zufallen, als den Ehegatten, den ehelichen oder legitimirten Deſcendenten, Aſcendenten, Voll- oder Halbgeſchwiſtern, eine Erbſchaftsſteuer zu entrichten, von deren Erlegung alſo nur die genannten Perſonen befreyet ſind.

§. 2.

Collateral-Verwandte des 3ten und 4ten Grades, mithin Vater- oder Mutter-Geſchwiſter, Bruder- oder Schweſterkinder und Geſchwiſterkinder, haben Vier von Hundert, entferntere Verwandte aber und dem Erblaſſer gar nicht befreundete, Sechs von Hundert von dem reinen Ertrage des ihnen zufallenden zu erlegen.

§. 3.

Ausgenommen werden hievon Erbtheile und Vermächtniſſe, welche unter 100 Rthlr. Cour.

Digitized by Google

Cour. betragen, imgleichen Vermächtniſſe, die zu milden oder gemeinnützigen Zwecken beſtimmt ſind, ſo wie die, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Perſonen auf Lebenszeit oder auf gewiſſe Jahre feſtſetzen. April.

§. 4.

Im Fall der zur Entrichtung der Steuer Verpflichtete, vor deren wirklichen Bezahlung verſtorben ſeyn, und wiederum entferntere Verwandte oder Nicht-Verwandte zu Erben haben ſollte, ſo iſt zwar nur eine einfache Steuer zu erlegen, jedoch iſt, wenn die Steuer von dem Nachlaſſe des leztverſtorbenen weniger betragen würde, als diejenige, welche er hätte entrichten müſſen, dieſe zu erheben. Wie es gehalten werden ſoll, wenn dieſe Abgabe mit dem Abſchoß oder Abzugsgelde zuſammentrifft, darüber ſoll noch eine beſondere Verordnung erfolgen.

§. 5.

Die Abgabe iſt ſpäteſtens binnen Jahres und Tages, vom Tode des Erblaſſers angerechnet, zu bezahlen, und zwar nach der auf Gewiſſen zu machenden, erforderlichenfalles durch Vorlegung der Erbſchaftspapiere zu beſtärkenden Aufgabe. Bey einzelnen legirten Gegenſtänden, oder falls die Erben Erbſchaftsſtücke in natura und ohne daß ein Annehmungspreis beſtimmt wird, behalten, iſt der Werth durch Einſicht früherer Kauf- oder Anneh-

Digitized by Google

Annehmungscontracte oder durch Taxation auszumitteln.

§. 6.

Für den richtigen Abtrag der Abgabe haften Executores testamenti, Curatores hereditatis, oder in deren Ermangelung die Inteſtat-Erben, ſo wie deren Bevollmächtigte, und zwar perſönlich und in solidum.

Die verſäumte Abgabe ſoll mit doppelter, eine wiſſentlich unrichtige, mit dreyfacher Erlegung des wahren Betrags beſtraft werden.

§. 7.

Die Erhebung dieſer Abgabe wird dem Amte zu Bergedorf übertragen und haben ſämmtliche Prediger in den Vierlanden und in Geeſthacht, ſo wie der in Bergedorf mit der Führung der Kirchenbücher beauftragte Beamte, monatlich dem Amte Liſten der in ihrem Kirchſpiele im Laufe des Monats verſtorbenen Perſonen einzureichen.

Verordnung

wegen einer Stempel-Abgabe von Spielkarten.

§. 1.

Von allen in Bergedorf, den Vierlanden und Geeſthacht zu gebrauchenden Spielkarten iſt eine Stempel-Abgabe von 4 Schillingen für jedes Spiel zu bezahlen.

§. 2.

§. 2.

Es darf daher, vom 1ſten Juny 1817 angerechnet, ſo wenig in Wirthshäuſern, Krügen und Schenken und anderen öffentlichen Häuſern, als in Privathäuſern, mit anderen Karten geſpielt werden, als mit ſolchen, die mit dem ordnungsmäßigen Stempel verſehen ſind. April.

§. 3.

Der Stempel beſteht in dem gemeinſchaftlichen Lübeck- und Hamburgiſchen Wappen, welches dem Coeur-Aſs aufgedruckt wird, und, und geſchieht die Stempelung auf dem Amte in Bergedorf, in den Fällen nemlich, da von andern Spielkarten, als von ſolchen, die bereits geſtempelt in der Niederlage ausgegeben werden, Gebrauch gemacht werden ſoll.

§. 4.

Wer, dieſer Verordnung zuwider, Spielkarten gebraucht, die nicht vorſchriftsmäßig geſtempelt ſind, ſoll für jedes gebrauchte Spiel in eine Strafe von 10 Rthlr. unabwendlich genommen werden, und ſollen auch diejenigen, welche ein ſchon gebrauchtes geſtempeltes Coeur-Aſs in ein übrigens neues Spiel Karten miſchen würden, derſelben Strafe unterworfen, und überall, ſowohl in öffentlichen als Privathäuſern, die Wirthe für ihre Gäſte verantwortlich und in die angedrohte Strafe verfallen ſeyn.

Digitized by Google

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung ſoll in allen Wirths- und andern öffentlichen Häuſern affigirt werden, und wird einem Jeden, der dem Amte einen Contraventionsfall anzeigt, die Hälfte der Strafgelder, allenfalls unter Verſchweigung ſeines Namens, zugeſichert.

ſ. oben Band III. im Regiſter: Bergedorf.

XV.

April. **Bekanntmachung**

wider das Stehlen der Bäume in Hamm und Horn.

Da das Stehlen der Bäume und das Ankaufen geſtohlener Bäume wieder überhand nimmt, ſo werden die dawider ergangenen Verbote dahin erneuert, daß die Thäter, den Umſtänden nach, mit Geld- oder Gefängniß-Strafe unfehlbar belegt werden ſollen.

J. Schulte, Dr.
Landherr.

ſ. oben Band III. S. 11.

XVI.

May 5. **Bekanntmachung**

wider das Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern u. ſ. w. in der Stadt.

Da von der Polizey-Behörde berichtet worden, daß allhier in der Stadt verſchiedene

dene ein Gewerbe daraus machen, in ihren Wohnungen Raketen, Feuer-Räder, Patronen und andere Dinge aus Pulver zu verfertigen, und davon einen Vorrath bey ſich zu haben, wie denn noch neulich eine beträchtliche Quantität ſolcher Sachen, nebſt mehr als 50 Pfund Pulver bey einem hieſigen Bürger gefunden worden iſt; dieſes Geſchäft aber der öffentlichen Sicherheit wegen nicht in der Stadt geduldet werden kann, und überdieß nur die, die en detail mit Pulver handeln, 15 Pfund Pulver in ihren Häuſern haben dürfen: ſo will Ein Hochedler Rath hiemit nachdrücklichſt, alles und jedes Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern, Kanonenſchlägen, Patronen u. ſ. w. in der Stadt, in den Privat-Wohnungen, unter Erſetzung des verurſachten Schadens, bey 50 Rthlr., und den Umſtänden nach noch ſchärferer Strafe, unterſagt, und übrigens an die frühern Verordnungen in Hinſicht der im Hauſe zu bewahrenden Pulvervorräthe, die nicht mehr als 15 Pfund ſeyn dürfen, erinnert haben. May 5.

Wer übrigens aus dem Pulver-Verarbeiten zu Raketen u. ſ. w. einen Erwerb macht, hat ſich bey der Polizey-Behörde zu melden, damit ihm zu dieſem Behuf ein zweckmäßiger und gehörig ſicherer Platz angewieſen werde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 5. May 1817.

ſ. oben Band III. Seite 10.

Digitized by Google

May 12.

XVII.

Bekanntmachung

wider das Werfen des Bauſchutts, Steingrauſes, Sandes, Ballaſtes u. ſ. w. in die Canäle oder Häfen.

Ein Hochedler Rath bringt hiedurch in Erinnerung, daß, der Düpe-Ordnung gemäß, kein Bauſchutt, Steingrand, Sand, Ballaſt und dergleichen, in die Canäle oder Häfen, bey der in den Geſetzen verordneten Strafe, ausgeſchüttet werden darf, ſondern auſſerhalb der Stadt gebracht und, nach Anweiſung der Behörde, ausgeworfen werden muß.

In Gemäßheit dieſer Verordnung macht Ein Hochedler Rath bekannt, daß ein Jeder, der dergleichen aus der Stadt zu führen wünſcht, nachdem er vorher von dem Wohlw. Hafen- und Düpe-Herrn Weſtphalen dazu den Erlaubnißſchein erhalten, ſich bey dem, am Bord des vor dem Niederbaum liegenden Wachtſchiffs befindlichen Aufſeher zu melden, und deſſen Anweiſung, wohin er den Unrath zu bringen, Folge zu leiſten hat.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 12ten May 1817.

ſ. Band I. S. 304.

May 14.

XVIII.

Bekanntmachung

wider die Verunreinigung und Beſchädigung der Wege, Gräben und Anpflanzungen.

Da außerhalb der Thöre nunmehro die Wege gehörig geebnet und gereinigt werden,

den, auch es zum Theil ſchon ſind, und da man die Gräben zum Theil ſchon aufgeworfen und Bäume angepflanzt hat; ſo erfordert es eine unausgeſetzte Aufmerkſamkeit, daß alles dies im gehörigen Stande erhalten werde, da nun aber E. Hochedlen Rath angezeigt worden, daß dieſe Verbeſſerungen ſehr durch das unregelmäßige Benehmen der Anwohner oder Andrer leiden, daß Pferde, Kühe, Schafe und beſonders Schweine die Wälle der Gräben niederreißen und umwühlen, daß durch ſie die Wege verunreinigt und beſchädigt und daß die Anpflanzungen angefreſſen und vernichtet werden: ſo ſieht ſich Derſelbe gemüßigt, folgende Polizey-Verfügungen deshalb zu erlaſſen: May 14.

1) Derjenige, deſſen Vieh die Beſchädigung gemacht hat, ſoll dazu angehalten werden, aus ſeinem Vermögen den Schaden zu tragen, und wird die Reparatur auf ſeine Koſten ſogleich vorgenommen.

2) Die Pferde, Kühe, Schafe und Schweine werden gepfändet, und den Umſtänden nach confiscirt.

3) Fände es ſich, daß Muthwillen oder Gewinnſucht zu dieſen Beſchädigungen Veranlaſſung geben, ſo ſollen die Schuldigen den Umſtänden nach am Pfahl geſtellt und mit Gefängnißſtrafe, oder auch mit Geldſtrafe belegt werden.

4) Die Officianten der Baudeputation, ſo wie die Polizey-Bedienten der Vorſtädte ſowohl als der Stadt, ſind gehalten, auf die Ausführung dieſer Verfügung zu wachen, und

ſoll ihnen, wenn ſie die Schuldigen gebührend anzeigen, damit ſie zur Verantwortung gezogen werden können, eine den Umſtänden angemeſſene Belohnung ertheilt werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, den 16ten May 1817.

ſ. oben Band III. Regiſter: Anpflanzungen.

XIX.

May 22. **Rath- und Bürger-Schluß**

vom 22. May.

Die Gegenſtände der Deliberationen in dem am 22. May Statt gefundenen Rath- und Bürger-Convent, waren folgende:

I. Die im letzten Convente vom 17. April unerledigt gebliebene Angelegenheit der Prolongation der bisherigen Grundſteuer.

ſ. oben S. 18. unten S. 54.

II. Ein neues Reglement für die Bürgergarde.

ſ. oben Band III. S. 137.

III. Die öffentliche Verpachtung der 3 bereits vacanten, und aller ferner vacant werdenden Reitendiener-Dienſte, nach der in der Anlage No. III. der Propoſition, enthaltenen Modalität, meiſtbietend, auf unbeſtimmte Zeit, unter denjenigen, welche zum Aufgebote würden admit-

Digitized by Google

admittiret werden; indem der öffentliche Verkauf öffentlicher Dienſte überhaupt unzweckmäßig und nachtheilig ſey.

Die Resolutio Civium ging dahin

ad I. genehmigt E. B. die Prolongation der bisherigen Grundſteuer auf ein Jahr,

ad II. kann E. B. dem angetragnen Bürger-Garden-Reglement ihre Zuſtimmung nicht ertheilen.

ad III. genehmigt E. B. die angetragene Verpachtung der Reiten-Diener-Dienſte, jedoch bey freyer Concurrenz zum Pachtgebot aller dazu tauglichen Perſonen.

Replicando ließ Senatus ſich ad I. die Beſchränkung der Prolongation der Grundſteuer für das gegenwärtige Jahr, ſo wie ad III. die fernere Concurrenz aller Dienſt-tauglichen zum Aufgebot bey Verpachtung der Reiten-Diener-Dienſte, gefallen; behielt ſich aber ad II., nähere Vorſtellung bevor, und bliebe demnach bis auf Weiteres, das bisher beſtehende Bürger-Militair-Reglement in Kraft.

ſ. oben Band III. Regiſter: Bürger-Garde, unten S. 52.

XX.

Bekanntmachung

May 23.

wegen eröfneter Paſſage über den neuen Erddamm vor dem Dammthore.

Vom 23. dieſes Monats, dem erſten Pfingſttage an, hat die Paſſage für Wagen und Reuter nicht mehr über die alte Brücke des Dammthors, ſondern nur über den neuen Erddamm daneben, ſtatt.

Fußgänger bedienen ſich noch bis auf fernere Verfügung der alten Brücke, jedoch nur bis zum Eintritt der jedesmaligen Thorſperre; während der Dauer derſelben iſt die Paſſage auch für die Fußgänger ausſchließlich über den Erddamm.

Hamburg, den 23. May 1817.

Abſeiten der Bau-Deputation.

ſ. Band III. Regiſter: Thöre.

XXI.

May 30.

Bekanntmachung

der ferneren Gültigkeit des Bürger-Garde-Reglement vom 10. Sept. 1814.

Da das in der Verſammlung erbgeſeſſener Bürgerſchaft vom 22. May dieſes Jahrs vorgeſchlagene neue Reglement für die Bürger-Garde nicht angenommen worden iſt; ſo bleibt vorläufig das Reglement für das Hamburgiſche Bürger-Militair vom 10. Septbr. 1814 in voller Kraft, welches hiemit zu jedermanns Wiſſenſchaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 30. May 1817.

ſ. oben S. 51.

Digitized by Google

XXII.

Bekanntmachung

in Betreff der Benennung der Arzeneyen in den Recepten.

Juny 2.

Da jeẞt manche Arzneymittel in den Diſpenſatorien und Pharmacopöen oft ganz verſchiedene Namen führen, und dadurch bey der **Bereitung** der Recepte, für die Kranken **gefährliche Irrthümer** und **Misgriffe** veranlaßt worden ſind: ſo ſieht **Ein Hochedler Rath** ſich gemüſſigt, den Apothekern die Bereitung aller Recepte zu unterſage in welchen arzeneyliche Subſtanzen, weder mit dem alten officinellen, noch mit dem neuern in die preußiſche Pharmacopöe von 1813 aufgenommenen Namen bezeichnet ſind, es wäre denn, daß durch eine hinzugefügte Bemerkung hinlängliche, Irrthümer und Misgriffe verhindernde Auskunft darüber gegeben wäre, widrigenfalls die Apotheker nicht allein für die daraus entſpringenden nachtheiligen Folgen, ſelbſt wenn auch dieſe nur vorübergehend ſind, verantwortlich, ſondern auch in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen ſeyn ſollen. Alle Aerzte und Wundärzte aber will **Ein Hochedler Rath** hierdurch erinnert haben, theils um ihre Kranken nicht der Gefahr auszuſetzen, eine Arzeney entweder gar nicht, oder doch erſt ſehr ſpät zu bekommen, theils aber um alle Misgriffe zu verhindern, ſich **entweder der alten officinellen** oder der in der

ange=

angegebnen Pharmacopöe gebrauchten Benennungen der Arzeneymittel zu bedienen, und bey neuern, hierin nicht aufgenommenen Mitteln unverzüglich und bey eigner Verantwortlichkeit die nöthige Auskunft zu ertheilen.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg den 2. Juny 1817.

XXIII.

Juny 4. In Folge Rath- und Bürger-Schluß vom 22ſten May 1817 revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundſteuer. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 4. Juny 1817.

Nachdem in Folge des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 22ſten May dieſes Jahrs die durch Rath- und Bürger-Schluß vom 9ten März 1815 beliebte Verordnung wegen der allgemeinen Grundſteuer revidirt und vorgängig für das gegenwärtige Jahr 1817 prolongirt worden, als wird ſolche revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundſteuer abſeiten Eines Hochedlen Raths hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Art. I.

Die allgemeine Grundſteuer iſt von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in hieſiger Stadt, in den Vorſtädten derſelben, ſo wie in den geſammten privativen Gebiete der Stadt, mit Einſchluß der Klöſter und Hoſpital-

Hoſpital-Diſtricte, abſeiten der Eigenthümer oder Adminiſtratoren ſolcher Immobilien und liegenden Gründe nach den unten bemerkten Beſtimmungen, zu entrichten. Juny 4.

Art. II.

Ausgenommen von dieſer Grundſteuer ſind allein diejenigen Immobilien und liegenden Gründe, welche hieſiger Stadt directe eigenthümlich zugehören, ſo wie diejenigen, welche zum unmittelbaren Gebrauch hieſiger öffentlicher Stiftungen, als Kirchen, Klöſter, Hoſpitäler, öffentlicher Schulen und öffentlicher Hülfs- und Unterſtützungs-Anſtalten dienen. Es ſind indeß ſolche Stiftungen in Anſehung ihrer Immobilien und liegenden Gründe, welche ihnen, mittelſt Vermiethung derſelben oder anderweitig, Revenüen eintragen, nicht von der Grundſteuer eximirt.

Art. III.

Es iſt dieſe Grundſteuer auf jährlich ein halb pro Cent Courant vom Species-Capital Werth der Immobilien und liegenden Gründe feſtgeſetzt, und ceſſiren dagegen für die Zeit der Dauer dieſer Grundſteuer, ſo wie in der Stadt und in den Vorſtädten, das frühere Lucien-Schoß von den Immobilien, ſo auch im Gebiete der Stadt, alle reſp. daſelbſt früher beſtandene Grundſteuerartige Abgaben, zu welchem jedoch nach der Natur der Sache in keinem Falle die Grundmiethen gerechnet werden

den können, da ſolche an die Stelle des Kaufpreiſes des Grundes treten.

Art. IV.

Die Ausmittelung und Taxation des Capital-Werths der Immobilien und liegenden Gründe geſchieht reſpective nach dem wirklichen oder präſumtiven jährlichen Miethe- oder ſonſtigen Ertrag derſelben. Von ſolchem Ertrage wird reſpective für Ausfälle, Unterhaltungs- und Kultur-Koſten, rückſichtlich ſolcher Erben, welche aus kleinen Wohnungen beſtehen, die einzeln 150 Mark Courant jährlich und darunter vermiethet ſind, die Hälfte, rückſichtlich aller übrigen Erben und Grundſtücke aber ein Viertheil abgezogen. Die nach ſolchem Abzuge reſpective der Hälfte oder eines Viertheils übrig bleibende Ertragsſumme in Courant-Gelde wird à 4 pro Cent Cour. zu Species-Capital berechnet, und ſolches Capital, als der Werth des beykommenden Immobilis oder Grundſtückes, zum Behuf der Beſtimmung der Grundſteuer für das laufende Jahr angenommen.

Es werden bey eintretenden Reviſionen der Taxationen zu dieſer Grundſteuer den Steuerpflichtigen zu dem Behuf gedruckte Fragepuncte nach beſtimmten Formularen in ihre Wohnungen geſandt, welche ſelbige innerhalb der in dieſen Formularen angegebenen Friſt, ſchriftlich auf ſolchen Formularen genau und gewiſſenhaft zu beantworten haben.

Art. V.

Digitized by Google

Art. V.

In Anſehung der gänzlich oder theilweiſe vermietheten Gebäude aller Art und der liegenden Gründe dient die abſeiten der Eigenthümer und der Miethsleute derſelben auf Verlangen unter Producirung des Miethe-Contracts, in den Fällen, da dergleichen errichtet worden, zu geſchehende Angabe des Betrags der bedungenen Miethe, zur Grundlage der Taxation, und haben die Eigenthümer und die Miethsleute die Richtigkeit ihrer desfalſigen Angaben erforderten Falls eidlich zu erhärten. Juny 4.

Art. VI.

In Anſehung der von den Eigenthümern derſelben ſelbſt gänzlich oder theilweiſe reſpective bewohnten oder directe benutzten Gebäude und liegenden Gründe wird zur Ausmittelung des präſumtiven jährlichen Ertrags derſelben, zum Behuf der Taxation des Steuer-Werths, der Miethe-Ertrag vermietheter Gebäude oder liegender Gründe, welche dem zu taxirenden unvermietheten, ihrer Beſchaffenheit nach, gleich oder ähnlich ſind, zum Maaßſtabe genommen. Sofern hiebey annoch erhebliche Zweifel über die Taxation des Steuer-Werths in einzelnen Fällen übrig bleiben würden, iſt zur Ocular-Inſpection des beykommenden Inmobilis oder liegenden Grundes mit Zuziehung von Kunſtverſtändigen zu ſchreiten.

In Anſehung des von den Eigenthümern ſelbſt zur Cultur für ihre eigene Rechnung benutzten

Digitized by Google

nutzten Landes wird zur Ausmittelung des jährlichen Ertrags, nach Maaßgabe des Flächen-Inhalts, der verſchiedenen Arten und der beſſern oder ſchlechtern Beſchaffenheit und Nutzbarkeit des Landes, der Durchſchnittswerth von 10 Jahren der jährlichen Producte deſſelben zur Grundlage angenommen; jedoch iſt in Anſehung derjenigen Ländereyen, auf welche Deichlaſten oder ſonſtige Koſten zur Sicherung derſelben gegen Waſſer-Gefahr oder Beſchädigung haften, der jährliche Betrag der desfalſigen Koſten nach einer Durchſchnitts-Berechnung derſelben über die letztverfloſſenen 10 Jahre, von dem ausgemittelten jährlichen Ertrage der Producte des Landes abzurechnen; wie auch rückſichtlich ſolcher von den Eigenthümern vermietheten Ländereyen, von dem Miethe-Ertrage derſelben, ſofern nicht die Tragung ſolcher Laſten dem Miethsmanne bey Stipulirung der Miethe auferlegt worden.

Art. VII.

In Uebereinſtimmung mit den in Anſehung des frühern hieſigen Schoſſes von den Immobilien beobachteten Grundſätzen iſt von nicht bewohnten und von nicht vermietheten Gebäuden die Grundſteuer wie von allen übrigen Gebäuden zu entrichten.

Art. VIII.

Jedem Eigenthümer, welcher ſein Erbe, Gebäude oder liegende Gründe reſpective ſelbſt

bewohnt

Digitized by Google

bewohnt oder zu ſeinem eigenen Gebrauch benutzt, ſteht es frey, ſofern er ſich durch die erfolgte Taxation des Werths ſeiner Beſitzung und durch den darauf begründeten Anſatz derſelben zur Grundſteuer beſchwert erachtet, eine Real-Taxation des Werths ſeiner beykommenden Beſitzung bey der allgemeinen Steuer-Deputation nachzuſuchen, welche ſodann abſeiten derſelben, indeß nur auf ſchriftliche desfalſige Nachſuchung verfügt und auf des Nachſuchenden Koſten durch beeidigte Kunſtverſtändige vorgenommen werden wird; jedoch wird das Reſultat ſolcher Taxation auch in dem Falle ohne weiteres zur Norm des Anſatzes zur Grundſteuer angenommen werden, wenn es einen höhern Werth ſolcher Beſitzung ergeben würde, als derjenige iſt, durch deſſen Zugrundelegung der Eigenthümer ſich beſchwert erachtet hat. Jun. 4.

Art. IX.

Die Steuerdiſtricte für die Grundſteuer in der Stadt und in deren Gebiete ſind folgendermaßen beſtimmt:

Die Stadt und die Vorſtädte ſind in 8 Steuerdiſtricte, in Uebereinſtimmung mit den Bataillonsdiſtricten für das hieſige Militair, getheilt.

Das Gebiet hieſiger Stadt iſt in folgende 6 Steuer-Diſtricte getheilt:

1ſter Steuer-Diſtrict: das Gebiet des Kloſters St. Johannis.

2ter

2ter Steuer-Diſtrict: das Gebiet der Landherrenſchaft von Hamm und Horn, ſofern ſolches nicht unter dem Steuer-Diſtrict der Vorſtadt St. Georg begriffen iſt.

3ter Steuer-Diſtrict: das Gebiet der Waldherrenſchaft, mit Hinzufügung der zum Hoſpital St. Georg gehörigen Dörfer Langenhorn, Klein-Boſtel, Struckholt, und des Gutes die Berne.

4ter Steuer-Diſtrict: das Gebiet der Landherrenſchaft von Bill- und Ochſenwärder.

5ter Steuer-Diſtrict: das Gebiet des Hoſpitals zum heiligen Geiſt.

6ter Steuer-Diſtrict: das Gebiet des Amtes Ritzebüttel.

Art. X.

Die Ober-Aufſicht und Direction wegen der allgemeinen Grundſteuer in der Stadt und im Gebiete derſelben, ſo wie die Entſcheidung über die Reclamationen gegen die Anſätze zu dieſer Steuer geſchieht abſeiten der zu dem Ende angeordneten allgemeinen Steuer-Deputation, welche aus zwey Mitgliedern E. H. Raths, einem Mitgliede des Collegii Ehrb. Oberalten, einem Mitgliede der Verordneten löbl. Kämmerey und zweyen anderweitigen Bürgern aus der Mitte der E. Bürgerſchaft beſteht. Es iſt dieſer Deputation ein General-Steuer-Controlleur beygegeben.

In

In Anſehung der Grundſteuer im Amte Ritzebüttel ſind jedoch die Functionen der allgemeinen Steuer-Deputation dem dortigen Herrn Amtmann, unter desfalſiger Communication mit der gedachten Deputation, übertragen. Jun. 4.

Art. XI.

Die Taxation der Immobilien und liegenden Gründe, in Gemäßheit der in dieſer Verordnung deshalb vorgeſchriebenen Grundſätze und die Formirung der der allgemeinen Steuerdeputation zum weitern Verfahren zu übergebenden Grundſteuer-Bücher geſchieht in jedem der oben Art. IX. bemerkten Steuer-Diſtricte von 3 zu dem Ende ernannten Steuer-Bürgern oder Steuer-Commiſſarien, welchen zum Behuf dieſer ihrer Arbeiten, reſpective für die Stadt und für die Vorſtädte, die von den Capitainen des Bürger-Militairs, und für das Gebiet der Stadt die von den dazu beauftragten Behörden aufgenommenen Verzeichniſſe der ſämmtlichen Immobilien und liegenden Gründe mitzutheilen ſind.

Art. XII.

Die Mitglieder der allgemeinen Steuer-Deputation, ſo wie die Steuer-Bürger oder Steuer-Commiſſarien werden ſich gefällig ſeyn laſſen, wenn in ihren Verſammlungen reſpective die Taxationen oder Reclamationen wegen ihrer eigenen oder ihren nahen Verwandten oder Curandinnen zugehörigen Immobilien oder liegenden Gründe vorkommen, abzutreten

ten und das desfalſige Verfahren und die zu faſſenden Beſchlüſſe respective den übrigen Mitgliedern zu überlaſſen.

Die Reclamationen gegen die Anſätze zur Grundſteuer ſind ſchriftlich an die allgemeine Steuer-Deputation und im Amte Ritzebüttel an den dortigen Herrn Amtmann zu richten, welche resp. dieſerhalb das Erforderliche verfügen und die desfallſigen Entſcheidungen abgeben werden.

Reclamationen gegen die Anſätze zur Grundſteuer finden nur innerhalb der nächſten 2 Monate nach dem dato der Ausfertigung des Steuerzettels ſtatt, und muß der Reclamant zugleich documentiren, daß er bereits für 3 Monate die auferlegte Grundſteuer bezahlt habe, wobey ihm, im Falle der Herabſetzung ſeiner Steuerquote das zu viel Bezahlte auf die folgenden Monate zu gute gerechnet werden wird. Nach Ablauf des gedachten Termins und ohne dieſe Beſcheinigung eingereichte Reclamationen werden nicht berückſichtigt werden.

Art. XIII.

Die Erhebung dieſer Grundſteuer geſchieht durch die zu dem Ende in jedem Steuerdiſtricte angeſtellten Steuer-Einnehmer.

Die Steuer-Einnehmer haben allen Steuerpflichtigen ihres Diſtricts wegen der ihnen eigenthümlich zugehörigen oder von ihnen adminiſtrirten Immobilien oder liegenden Gründe die für ſelbige beſtimmten gedruckten Steuer-

zettel

Digitized by Google

zettel zuzuſenden und iſt jeder Steuerpflichtige verbunden, die Zahlung ſeiner Steuer dem Steuer-Einnehmer ſeines Diſtricts in deſſen Wohnung zu leiſten, welcher über den Empfang auf den in den Händen des Steuerpflichtigen verbleibenden Steuerzettel zu quitiren hat. Jun. 4.

Art. XIV.

Die Zahlung der Grundſteuer muß jederzeit in grobem Hamburger Courant-Gelde und zwar von 3 zu 3 Monaten mindeſtens für den dreimonatlichen Betrag der Steuer auf einmal und in einer Summe geſchehen. Die Zahlungstermine der Grundſteuer für das gegenwärtige Jahr 1817 ſind folgendermaßen beſtimmt, nämlich: für die erſten 3 Monate dieſes Jahrs im September, für die zweyten 3 Monate im October, für die dritten 3 Monate im November, und für die letzten 3 Monate im December dieſes Jahres. Es ſteht übrigens einem jeden frey, die ihm obliegende Grundſteuer auch für längere Zeit, ſo wie für das ganze laufende Jahr auf einmal zu bezahlen.

Art. XV.

Ein jeder der nicht ſeine ſchuldige Grundſteuer innerhalb 14 Tagen, nachdem ſolche für 3 Monate reſpective nach Maßgabe des obigen Articuli XIV. fällig geworden, bezahlt haben wird, iſt ſchuldig, ſolche bey Ablauf der gedachten 14 Tage mit einer Straferhöhung zum Beſten des öffentlichen Aerarii von 1 ß

für

für jeden Thaler des Rückſtandes, welche Straferhöhung für jeden Monat längerer Zögerung um 1 ß pr. Thaler ſteigt, zu erlegen.

Art. XVI.

Unmittelbar nach Ablauf der Art. XIV. obbemerkten Friſten wird den im Rückſtande verbliebenen auf Befehl der Steuerherren ein Warnungszettel um innerhalb der nächſten 8 Tage ihre Grund-Steuer-Rückſtände mit der Art. XV. bemerkten Straferhöhung und mit den unten Art. XVII bemerkten Executions-Gebühren, dem Steuer-Einnehmer ſeines Steuer-Diſtricts zu entrichten, und nach Ablauf ſolcher 8 Tage und nicht erfolgter Zahlung der Quernacht-Zettel inſinuirt, nach abgelaufener Quernacht und nicht erfolgter Zahlung, aber mit der Pfändung oder ſonſtigen geſetzlichen Beytreibungsmitteln gegen die Säumigen verfahren werden.

Art. XVII.

Die Executions-Gebühren wegen dieſer Steuer ſind folgendermaßen feſtgeſetzt:

			Executions-Gebühren.
Wann das Object der Execution			
bis 5 mℓ inclusive beträgt	. . .		4 ß
von 5 bis 10 mℓ inclusive	. . .		8 =
= 10 = 20 = =	. . .		12 =
= 20 = 30 = =	.	1 mℓ	— =
= 30 = 40 = =	.	1 =	4 =
über 40 mℓ indiſtincte	. . .	1 =	8 =

Wor-

Wornach ſich ein Jeder zu achten hat.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 4. Juny 1817.

ſ. oben S. 50.

XXIV.

Polizey-Befehl wider das Kinder-Grün.

Juny 5.

Da den Schul-Lehrern verboten worden, kein ſogenanntes Kinder-Grün zu halten, einige von ihnen aber glauben, daß dies Verbot bloß ſich auf die Stadt erſtrecke, und ſie anfangen, dieſe Grün außerhalb den Thoren zu geben; ſo wird ihnen angezeigt: daß Kinder-Grün weder in der Stadt noch außerhalb derſelben gegeben werden dürfen, und daß die Lehrer verantwortlich gemacht und beſtraft werden ſollen, falls ſie dieſem Verbote zuwider handeln.

Hamburg, den 5ten Juny 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Band III. S. 135.

XXV.

Bekanntmachung wegen der Fußpaſſage im Dammthor.

Juny 10.

Vom Donnerſtage, den 12ten d. M. an, hat auch für Fußgänger die Paſſage

nicht mehr über die alte Brücke des Dammthors, ſondern ausſchließlich über den neuen Erddamm, ſtatt.

Hamburg, den 10ten Juny 1817.

Abſeiten
der Bau-Deputation.

ſ. oben S. 51.

Jun. 12.

XXVI.
Publicandum
wider die Verunreinigung der Gaſſen.

Abſeiten der Polizey-Behörde wird in Gemäßheit der von Einem Hochedlen Rath erlaſſenen Verordnung vom 13ten Juny 1814 angezeigt:

1) Niemand darf Unreinigkeiten aus ſeiner Wohnung auf die Straßen oder öffentlichen Plätze gießen oder werfen, bey einem Reichsthaler Strafe für jeden Contraventions-Fall.

Dieſe Strafe iſt der Hausherr zu erlegen ſchuldig, wenn ſein Geſinde dieſer Verordnung zuwider handelt, und kann er dieſen es an ihren Lohn kürzen.

2) Mit dieſer Strafe ſollen auch diejenigen belegt werden, die ſich ihrer Unreinigkeiten, es ſey bey Nacht oder Tage, an den Mauern oder Planken entledigen, und werden die Eltern

Eltern erinnert, ihre Kinder von ſolchen ekelhaften Unſauberkeiten ernſtlich abzuhalten, widrigenfalls ſie ſelbſt dafür angeſehen werden ſollen.

3) In Flethe und Kanäle darf keiner Stroh oder andern Unrath werfen, bey zwey Reichsthaler Strafe.

Der Polizey-Behörde iſt aufgegeben, mit aller Strenge auf die Befolgung dieſer Verordnung zu wachen.

Hamburg, den 12ten Juny 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. Regiſter zum 3ten Bande: Gaſſen-Ordnung.

XXVII.

Jun. 14.

Polizey-Befehl

wider das Halten der Wagen in der Dammthor-Straße.

Es dürfen künftig keine Stuhl-Wagen oder Chaiſen in der Dammthorſtraße halten, ſondern nur auf den angewieſenen Plätzen außerhalb des Thors, bey 2 Rthlr. Strafe.

Die Polizey-Officianten haben zu ſorgen, daß dieſem Befehl Folge geleiſtet werde.

Hamburg, den 14ten Juny 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

Digitized by Google

Jun. 16.

XXVIII.

Anzeige,

daß die Elbbrücke abgebrochen werden ſolle.

Da nunmehr zum Abbrechen der Elbbrücken zwiſchen Hamburg und Harburg geſchritten werden, und demnach dieſe bisherige Fähr- und Brücken-Paſſage mit dem 24ſten des gegenwärtigen Monats inclusive aufhören wird; ſo wird ſolches hiemit zur Benachrichtigung des Publicums bekannt gemacht. Jedoch kann für Fußgänger und Reuter, wenn ſelbige ſich der Hannöverſchen Neuländer kleinen Fähre bedienen wollen, einſtweilen noch die Paſſage über die Norder-Brücken und von und zu denſelben in kleinen Fahrzeugen über die Norderelbe ſtatt finden.

Hamburg, den 16ten Juny 1817.

ſ. oben Band III. S. 92.

Jun. 23.

XXIX.

Notification

wegen Erhebung der ordentlichen Feuercaſſen-Zulage.

Da von der Feuercaſſen-Deputation darum angeſucht worden, daß die ordentliche jährliche Zulage von 8 ß für jede tauſend Mark, worauf die Häuſer geſetzt und eingezeichnet worden, für das Jahr 1817 eincaſſirt werden möge: ſo will Ein Hochedler Rath hiemit angezeigt und erinnert haben,

haben, daß ein jeder dieſe Zulage, bey Vermeidung der in der Feuercaſſen-Ordnung angehängten Strafe den dazu Deputirten innerhalb ſechs Wochen entrichten und bezahlen ſolle.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg, den 16. Juny 1817.

ſ. oben Band III. Seite 122.

XXX.

Jun. 23.

Bekanntmachung

daß die Truppweiſe reiſende Ausgewanderte hier keine Aufnahme finden.

Es wird hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths, unter Beziehung auf die desfallſigen Beſtimmungen der Mandate vom 9. November 1792, und vom 5. Februar 1795, zur Wiſſenſchaft und Nachachtung der Beykommenden in Erinnerung gebracht, daß Truppweiſe vereiniget zu Waſſer oder zu Lande reiſende Ausgewanderte hieſelbſt keine Aufnahme finden, ſondern an der Gränze oder an den Landungsplätzen zurückgewieſen werden. Schiffer, welche dem zuwider ſolche Ausgewanderte im hieſigen Gebiete an Land ſetzen mögten, ſind verpflichtet, ſolche auf den Schiffen, auf welchen das Anherobringen geſchehen, wiederum aus dem hieſigen Gebiete zurück zu nehmen, auch bis dahin auf ihre Koſten für deren Unterhalt zu ſorgen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 23. Junii 1817.

ſ. oben Band III. Regiſter: Fremde.

Jun. 28.

XXXI.

Anzeige

zur Aufforderung zur Unterſtützung der auf hier gekommenen Würtembergiſchen Emigranten.

Da durch ein Mißverſtändniß und aus Verſehen einige 70 Würtembergiſche Emigranten, die 13 Familien ausmachen, auf hier gekommen ſind und es ihnen zu dem weitern Transport an Mitteln fehlt, indem für jede Familie circa 200 Gulden nöthig ſind, zu denen die verlaſſenen Emigranten ſelbſt, nur eine geringe Summe beytragen können; ſo werden Hamburgs wohlthätige Bürger erſucht, einen Beytrag zu dem erforderlichen Gelde ſo ſchnell als möglich bey der Polizei-Behörde im Stadthauſe auf dem Neuenwall einzuliefern. Sie erfüllen dadurch eine Pflicht der Menſchlichkeit und retten dieſe Unglücklichen von einem namenloſen Elende. Uebrigens ſind ſolche Verfügungen getroffen, daß keine Emigranten mehr auf hier kommen können, und werden alle etwa doch noch auf hier kommende, ohne Verzug zurückgewieſen werden.

Hamburg, den 28. Juny 1817.

Abſeiten
der Polizei-Behörde.

ſ. vorſtehende Bekanntmachung.

Jul. 11.

XXXII.

Polizey-Befehl

in Betreff der Schwäne auf der Alſter.

Es wird ein jeder gewarnt, in Gemäßheit früher beſtehender Verfügungen, den

Schwänen

Digitized by Google

Schwänen auf der Binnen-Alſter ſowohl als auf der Außen-Alſter, weder durch Schlagen, Schießen, oder ſonſt einiges Leid zuzufügen, beſonders aber die großen Hunde, und vorzüglich Jagdhunde, nicht auf die Schwäne zu hetzen, oder zu geſtatten, daß ſie in den Gebüſchen, wo die Schwäne liegen, umher ſtreifen, widrigenfalls die Hunde todtgeſchlagen, und die Eigner derſelben, ſo wie derjenige, der ſonſt den Schwänen einiges Leid zufügt, ſcharf beſtraft werden ſollen.

Die Polizey-Officianten ſind angewieſen, in Gemäßheit dieſer Verfügung genaue Aufſicht zu haben.

Hamburg, den 11. July 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. Regiſter zum III. Bande: Alſter.

XXXIII.

Rath- und Bürger-Schluß vom 17. July.

July 17.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 17. July 1817 proponirte Senatus

I. Wegen des den vier freyen Städten, aus dem 12. Artikel des Wiener Bundes-Vertrages vom 8. Jul. 1815 zuſtehenden, Rechts, ſich über ein für ſelbige gemeinſchaftliches Oberſtes Gericht zu vereinigen, dieſſeits einen verfaſſungsmäßigen Beſchluß zu faſſen, und aus den, in dem

Subad-

Subadjuncto sub Lit. A., zu der Anlage No 1. auseinandergeſetzten Gründen, von gedachtem Rechte für izt keinen Gebrauch zu machen, dagegen aber die Verſchikkung der Acten an eine deutſche Facultät, oder an einen Schöppen-Stuhl allgemein als die dritte oberſte Gerichts-Inſtanz, unter zu treffenden nähern Beſtimmungen, geſetzlich zu verordnen.

II. Den in dem sub Signo Olis. der Anlage sub No II enthaltenen Entwurf zu einer neuen Feuer-Caſſe-Ordnung zu genehmigen.

III. Da, durch die ſeit 1814 in Anſehung des hieſigen Juſtiz- und Contributions-Weſens, ſo wie in Anſehung mehrerer öffentlichen Verwaltungs-Zweige getroffenen Veränderungen, ſehr bedeutende Ausfälle in den frühern Dienſt-Einkünften und Zuſtändniſſen des hieſigen Kanzeley-Perſonals, entſtanden, zu deren billigen Ausgleichung und zur Verbeſſerung einzelner dahin einſchlagender unzweckmäßigen Verhältniſſe früherer Zeit, feſtzuſetzen:

1. a) daß den gegenwärtigen 6 Kanzelliſten der Herren Secretarien, jedem ein jährliches Gehalt von 1200 mℓ, demnächſt aber nur den 4 älteſten ſol-

Digitized by Google

ches Gehalt, und den beyden jüngſten die Hälfte davon, nemlich 600 m℔, und July 17.

b) dem älteſten Kanzeley-Boten ein Gehalt von jährlich 700 m℔, und dem jüngſten von 600 m℔ für die Folge definitiv beizulegen.

2. daß jedem Kanzelliſten der Herren Syndicorum vom 1. Jan. d. J. an, ein feſtes Gehalt, von jährlich 2000 m℔ Crt, neben den bisherigen 300 m℔ jährlich für Schreib-Materialien, zu beſtimmen.

3. daß förderſamſt ein Kanzelliſt, für die Archiv-Regiſtratur ausſchließlich angeſtellet, und daß für denſelben ein Gehalt von jährlich 2000 m℔ Crt ausgeſetzt werde.

4. daß da wegen der ſeit dem Jahre 1814 getroffenen Veränderungen, die den Kanzelliſten nach der dem Art. IX. des Haupt-Receſſes annectirten Claſſification der Stadt-Dienſte, zuſtehende Aſcenſion zu den Fortification- Mühlen- Acciſe- und Zoll-Schreiberdienſten, nicht mehr Statt finde, als ein Surrogat für die izt lebenden und im Kanzley-Dienſt ſtehenden Kanzelliſten 3 Aſcenſions-Gehalts-Zulagen auszuſetzen,

Digitized by Google

zuſetzen, nemlich: einer von jährlich 1200 ℳ Crt. für den jedesmaligen älteſten, eine zweite von 900 ℳ, für den jedesmaligen nächſtfolgenden, und eine 3te von 600 ℳ für den dritten in der Anciennität, zu welchen Zulagen bey dem jedesmaligen Abſterben deſſen der im Genuſſe einer derſelben geweſen, der Nächſtfolgende, und im Falle er bereits im Beſitz einer der geringern Zulagen geweſen, mit Anheimfall derſelben an den unmitmittelbar nach ihm in der Anciennität Folgenden, aufzurücken habe, auch daß mit der Zahlung dieſer Zulagen reſp. an die 3 älteſten gegenwärtigen Kanzelliſten vom 1. Jan. d. J. den Anfang zu machen.

Da nun aber E. B. nur ad III. ſich in allen Punkten zuſtimmig erklärte, ſo behielt der Senat ſich ad I. et II. nähere Vorſtellung verfaſſungsmäßig bevor.

XXXIV.

July 18.

Notification

in Betreff des Sperr-Geldes im Steinthore.

Da bisher im Steinthore manche Irrungen dadurch entſtanden, daß die während der Sperre Paſſirenden nicht mit kleinem Gelde zur Bezahlung der Sperre verſehen ſind;

ſind; ſo wird hiedurch abſeiten des Thorherrn der Art. 9. des revidirten Reglements wegen der Abend-Sperre des Steinthors d. d. 21ſten November 1800, folgendermaßen lautend:

> Art. 9. Da durch das Verwechſeln des Geldes und das Wiederherausgeben bey Entrichtung des Sperrgeldes bisher zu manchen Unordnungen und Beſchwerden Anlaß gegeben worden, ſo kann ſolches für die Zukunft nicht weiter geſtattet werden, ſondern hat ein jeder, der während der Sperre das Thor paſſiren will, ſich vorher mit der zur Entrichtung des Sperrgeldes erforderlichen Münze zu verſehen,

zu gehöriger Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Hamburg, den 18ten July 1817.

ſ. oben Band III. Regiſter: Thorſperre.

XXXV.

wegen Abſchaffung einiger Feſttage im Amte Ritzebüttel. July 23.

Da die Erfahrung lehrt, daß die Vielheit der Kirchlichen Feſttage der gehörigen religiöſen Feyer derſelben im Allgemeinen nachtheilig wird, auch es aus mehrern Gründen gerathen erſcheint, rückſichtlich der Feſttage im Amte Ritzebüttel eine Uebereinſtimmung mit den desfalſigen Einrichtungen im benachbarten Gebiete zu befördern, als fügt der

der S. T. Herr Amtmann auf dem Hauſe Ritzebüttel, zufolge der von Einem Hochweiſen Rath der freyen Hanſeſtadt Hamburg eingegangenen ſpeciellen Verordnung, hiedurch zu wiſſen:

daß von der Zeit der Publication dieſer Verordnung an, die Feyer

des heiligen drey Königs-Tages,
der drey Marien-Tage,
der dritten Tage der Weihnacht-, Oſtern- und Pfingſt-Feſte,
des Johannis-Tages, und
des Michaelis-Tages

im hieſigen Amte nicht ferner ſtatt finden ſoll; jedoch ſind die für die obgedachten Tage beſtehenden Feſt-Evangelien und Epiſteln respective an den nächſt darauf folgenden Sonntagen von den Herren Predigern bey ihren Predigten mit zu Grunde zu legen.

Der Herr Amtmann heget hiebey das feſte Vertrauen zu den hieſigen Amts-Unterthanen, daß ſie an den übrig bleibenden Feſttagen, ſo wie an den Sonntagen ſich um ſo fleißiger zum öffentlichen Gottesdienſte einfinden werden, und ermahnet er ſelbige bey dieſer Veranlaſſung, den in Hinſicht auf die Feyer der Sonntage und Feſttage ergangenen Verordnungen, unter Vermeidung der darin für Contraventionsfälle geſetzten Strafen, auf das genaueſte und gewiſſenhafteſte nachzukommen.

Da übrigens es dem Zweck der Feyer des heiligen Abendmahls, welches zu gemeinſchaftlicher

ſchaftlicher Begehung eingeſetzt worden, nicht gemäß iſt, wann ſolche Feyer nur von einer geringen Anzahl Communicanten zugleich begangen wird, als wird hiemit verordnet, daß vom Anfange des nächſtbevorſtehenden Monats Auguſt an, nur am 1ſten Sonntage jedes Monats und außerdem jährlich am 2ten Tage der Weihnacht-, Oſter- und Pfingſt-Feſte, ſo wie am grünen Donnerſtage und ſtillen Freytage, öffentliche Communion gehalten werden wird, und wird von ſolcher jedesmaligen Communion den Gemeinden am nächſtvorhergehenden Sonntage von den Kanzeln die Anzeige gemacht werden. In Anſehung der in beſondern Fällen bey den Predigern, aus zureichenden Gründen, nachzuſuchenden Privat-Communionen verbleibt es bey dem Bisherigen. July 23.

Es hoft der Herr Amtmann, daß ſolche, eine andächtigere und angemeſſenere Feier des heiligen Abendmahls bezweckende Verfügung, zugleich denjenigen Amtseingeſeſſenen, von welchen, leider in den letztern Jahren in nicht geringer Anzahl, dieſe heilige Handlung vernachläſſiget worden, zur Aufforderung gereichen werde, von unchriſtlicher Gleichgültigkeit in Hinſicht auf dieſelbe für die Folge abzulaſſen, vielmehr ſich der daraus für einen religiöſen und moraliſchen Lebenswandel flieſſenden heilbringenden Folgen eifrigſt theilhaftig zu machen.

Gegeben auf dem Hauſe Ritzebüttel den 23ſten July 1817.

XXXVI.

Digitized by Google

XXXVI.

July 30. **Publicandum**

wegen der geſchehenen Herſtellung des Hanf-Magazins.

Da nunmehro das Hanf-Magazin auf dem Hamburgerberge, zur Aufbewahrung von Hanf, Torfe und Flachs wieder in Stand geſetzt worden; ſo werden alle Bürger und Einwohner, die Hanf und Flachs in ihren Wohnungen oder Magazinen haben, hiemit aufgefordert, ungeſäumt den Vorrath dieſer Waare, beſonders wenn er ungebunden iſt, in das Hanf-Magazin zu ſchaffen, bey eigner Verantwortlichkeit, für den Schaden, der etwa durch Verſäumniß der Beachtung dieſer Vorſchrift bey entſtehender Feuersbrunſt veranlaßt werden könnte.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 30. July 1817.

ſ. oben S. 46.

XXXVII.

Aug. 6. **Notification**

wegen auszubezahlenden Orloff-Geldes.

Da abermals bey der Stadt-Acciſe durch den von jedem Brau Malz erhobenen Orloffs-Betrag bereits ſo viel Orloffs-Geld eingegangen iſt, daß die Austheilung eines ganzen Orloffes für die 531 hieſigen Bier-Brau-Gerechtigkeiten ſtatt finden kann, ſo wird ſolches hiedurch öffentlich bekannt gemacht,

macht, und fordert Ein Hochedler Rath alle Eigenthümer von Bier-Brau-Erben, ſo wie die Juraten der 4 Haupt-Kirchen der Alt-Stadt hiemit auf, den Betrag eines Orloffs-Geldes für einen ganzen Brau mit 60 Mark Courant auf dem Stadt-Acciſe-Comptoir im Eimbeckiſchen Hauſe vom 1ſten bis den 15ten September, an den Werkeltagen, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, gegen einzureichende, eigenhändig zu unterſchreibende Quitung, deren gedrucktes Formular für die Eigenthümer der Brau-Erben auf dem Acciſe-Comptoir zu bekommen iſt, in Empfang zu nehmen. Uebrigens wird ein Jeder erinnert, die feſtgeſetzte Zeit der Erhebung nicht unbenutzt vorübergehen zu laſſen.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. August 1817.

ſ. oben Band III. S. 170.

XXXVIII.

Mandat

Aug. 6.

wegen Unterſuchung und ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, wo mit Feuer gearbeitet wird.

Da in den letzten Zeiten ſo oft Feuerbrünſte in Fabriken und Localen, wo mit Feuer gearbeitet wird, entſtanden ſind; die Folge der Unterſuchung aber ergeben hat, daß weniger Nachläſſigkeit, als ein beſorglicher Fehler in der Conſtruction der Feuer-Stowen, des Heerds und der Schornſteine Schuld daran ſind: ſo ſieht ſich Ein Hochedler Rath gemüßigt,

gemüßigt, nicht nur den 5ten, 6ten und 7ten §. des erſten Theils der Neu-revidirten Feuer-Ordnung von 1750, die von der Anzeige der Schornſteinfeger, wenn ſie etwas Gefährliches bemerken; von der Vorſichtigkeit bey Anlegung der Feuerſtätten überhaupt; und von den Oefen und Feuerſtätten derer, die viel Feuer gebrauchen, handeln, wieder in Erinnerung zu bringen *) ſondern auch folgendes zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit in Gemäßheit des 7ten §. zu verordnen:

1) Ein jeder Fabrikant, ſo wie Jeder, der mit Feuer arbeitet, iſt verpflichtet, ungeſäumt bey zehn Reichsthaler Strafe, im Contraventionsfall auf ſeine Koſten, die Anlage der Stowe, des Heerds, und der Schornſteine, durch zwey Amts-Meiſter, auch bey Schornſteinen und Rauchfängen, mit Zuziehung eines Schornſteinfeger-Meiſters unterſuchen zu laſſen, und darüber, daß dieß geſchehen iſt, einen ſchriftlichen Bericht, worin die Unterſuchenden auf ihrem Bürger-Eid die Richtigkeit deſſelben bezeugen, der Polizey-Behörde zu übergeben. Findet ſich bey der Unterſuchung irgend ein Fehler, der zu Beſorgniſſen Veranlaſſung giebt, ſo iſt derſelbe unverzüglich ſpätſtens in einem Zeitraum von vier Wochen, und bey eigner Verantwortlichkeit

*) Anmerk. Sie ſind als Anlage dieſem Mandat beygelegt, und aufs neue abgedruckt.

Digitized by Google

lichkeit abzuändern, und daß dieſes geſchehen, gleichfalls bey der Polizey-Behörde zu beſcheinigen. Aug. 6.

2) Iſt der Fabrikant, oder der ſonſt mit Feuer arbeitet, nicht ſelbſt Eigner des Hauſes, ſo geſchieht die Unterſuchung auf Koſten des Eigners, jedoch muß der Miether bey eigner Verantwortlichkeit, und bey fünf Rthlr. Strafe, die Unterſuchung zu befördern ſuchen, und falls ſie in 14 Tagen nicht geſchehen iſt, der Polizey-Behörde eine Anzeige darüber machen.

3) Da wo mit Feuer gearbeitet wird, und die Unterſuchung nicht geſchehen iſt, wird die Strafe ſogleich exequirt, und eine Unterſuchung ex officio auf Koſten des Eigners angeſtellt, und die etwa erforderliche Abänderung gemacht.

4) Der Fabrikant hat beſondere Achtſamkeit darauf zu richten, daß das Holz ſo in den ſehr erhitzten Zimmern und Räumen ſich befindet, in ſo gutem Stande ſey, daß durch das Brechen der Latten u. ſ. w. kein Nachtheil entſtehe. Es darf auf die Einrede, daß Latten zerbrochen, auf das Feuerbehälter (der Kachel) gefallen, und dadurch das Feuer entſtanden ſey, weiter nicht geachtet, und wird in ſo fern Feuer dadurch, oder daß ein

Licht in der Stove vergeſſen worden, entſteht, dies als eine ſtrafwürdige Nachläſſigkeit geahndet werden.

5) Da wo mit Feuer gearbeitet wird, und, wie bey Zucker-Fabrikanten, auch die Stove die Böden heitzt, müſſen die Zugänge zu den Böden ſo viel möglich vervielfältigt werden. Eine ſchmale Treppe allein genügt in der Regel nicht, und haben die unterſuchenden Amts-Meiſter auch hierauf bey ihrer Unterſuchung zu ſehen, damit da, wo die Zugänge vermehrt werden können, dies geſchehe.

6) Da wo eine neue Zucker-Fabrike angelegt, oder ein Geſchäft, bey dem man mit Feuer arbeitet, angefangen wird, iſt das Locale vorher durch die Raths-Meiſter des Kirchſpiels zu beſichtigen, und darüber ein ſchriftlicher Bericht den Wohlw. Kirchſpiels-Herren einzuhändigen, woranf Dieſelben, nachdem alles zweckmäßig eingerichtet iſt, die Erlaubniß zur Arbeit ertheilen werden. Wer, ehe dieſe Erlaubniß erfolgt, mit Feuer zu arbeiten anfängt, iſt außer der Verantwortlichkeit für jeden Schaden bey entſtandener Feuersbrunſt, überdies in eine ſofort zu exequirende Strafe von zehn Rthlr. verfallen.

7) Zu den Waaren, die nicht in großer Quantität auf den Waarenlagern ſeyn dürfen,

dürfen, gehören auch die Schwe- Aug. 6.
fel-Blumen, und dürfen davon nicht mehr als 2 Tonnen im Hauſe oder in den Packräumen vorräthig ſeyn, bey Verantwortlichkeit für allen Schaden, und zehn Rthlr. Strafe.

Uebrigens iſt die Polizey-Behörde angewieſen, für die Ausführung dieſer Verordnung zu ſorgen, und ermahnt Ein Hochedler Rath einen jeden Bürger und Einwohner, ſo lieb ihm die öffentliche Sicherheit und die der Seinigen iſt, zur größten Sorgſamkeit, und wird im Entſtehungsfall jede unverzeihliche Nachläſſigkeit als eine Schuld angeſehen, und nach aller Strenge der Geſetze beſtraft werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 6. Auguſt 1817.

ſ. oben S. 46.

Anlage
zu vorſtehendem Mandate.

Damit die in dem heute erlaſſenen Mandat angeführten Artikel der Neu-revidirten Feuer-Ordnung von 1750 aufs neue zu jedermanns Wiſſenſchaft gebracht werden, hat E. Hochedler Rath ſie als Anlage zu dem Mandat aufs neue abzudrucken verordnet.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 6. August 1817.

Digitized by Google

Art. 5.

Von der ſchuldigen Anzeige der Schornſtein-Feger, wenn ſie etwas Gefährliches bemerken.

Wann die Schornſtein-Feger gewahr werden, daß die Beſchaffenheit der Schornſteine der gegenwärtigen Ordnung nicht gemäß ſey, oder daß von ſelbigen, imgleichen von Oefen und ſonſtigen Feuer-Stätten, Gefahr zu beſorgen ſtehe; ſo lieget ihnen ob, ſolches den Eigenthümern der Häuſer und Wohnungen anzuzeigen: und, da dieſe nicht ſofort Wandel darin ſchaffen würden, es demnächſt ihrem jedesmaligen Herrn Patrono ungeſäumt zu melden. Widrigenfalls ſie für jedwede Schornſteine, Oefen oder Feuer-Stätte, die ſie dergeſtalt verhehlen, 10 Rthlr. Strafe erlegen ſollen, wovon denn der Angeber die Hälfte für ſich zu genießen hat.

Art. 6.

Von der Vorſichtigkeit bey Anlegung der Feuer-Stätten überhaupt.

Es ſollen hinter und neben den Feuer-Stätten keine Ständer-Werke befindlich ſeyn. Sondern bey Anlegung der Oefen, Camine ꝛc. ſoll ein jedweder dem, unterm 10. April 1748 publicirten, Mandate*) gemäß verfahren. Wo aber dergleichen Ständer-Werke vorjetzo anzutreffen ſind, da ſollen ſelbige ungeſäumt weggebrochen, und an deren Stelle Mauern gezogen werden.

Digitized by Google

Art. 7.

Von den Oefen und Feuer=Stätten dererjenigen, welche zu ihrem Gewerbe auſſerordentlich viel Feuer gebrauchen. Aug. 6.

Die Zucker-Raffineurs, Brauer, Färber, Seiffenſieder, Kerzengießer, Becker, Confect-Becker, Zinngießer, Branndtweinbrenner, Böttcher, Töpfer, Schmiede, Preſſer, Wolldrucker und alle andere, welche zu ihrem Gewerbe und ihrer Nahrung mehr Feuer gebrauchen, als zur ſonſtigen Haushaltung erfordert wird, ſollen ihre Oefen und Feuer=Stätte, innerhalb 2 Monate, von Publication dieſer Ordnung anzurechnen, in ſolchen Stand ſetzen, daß daher keine Gefahr zu beſorgen ſey. Würde ſich aber nach Ablauf gedachter 2 Monate, bey der, alsdann anzuſtellenden und künftig alle Jahre zu wiederholenden Viſitation, irgend einiger Mangel entdecken; ſo ſind die Uebertreter von den Kirchſpiels=Herren in 20 Rthlr. Strafe zu nehmen, und ſoll ihnen ihre Arbeit nicht eher wiederum verſtattet werden, als bis die bewirkte Geld-Buſſe bezahlet, und alles gehörig verbeſſert worden iſt.

---

*) Dieſes Mandat lautet, wie folget:

Demnach bey geſchehener Unterſuchung der in dieſer Stadt einige Zeit her entſtandenen Feuers=Brünſte, ſich befunden, wasgeſtalt dieſelben unter andern auch daher insonderheit mit gerühret, daß bey Anlegung, Ausbeſſerung und Umſetzung der Feuer=Stätte,

Stätte, als Heerde, Camine, Schornſteine, Oefen, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, die gehörige Vorſichtigkeit nicht beobachtet, noch dahin geſehen worden, ob auch unter, bey, neben, und hinter denſelben, hölzerne Wände, Leegden, Balken und Ständer vorhanden, oder dieſelben wenigſtens mit Mauer=Werk dergeſtalt verſehen wären, daß daraus keine Feuers=Gefahr zu beſorgen ſey: So hat zwar E. Hochedler Rath, aus Stadt=väterlicher Vorſorge, ſowohl zum Beſten des Publici, als der Privatorum, bey den hieſigen Mauer= und Töpfer=Aemtern die Verfügung gemacht, daß, bey Anlegung, Umſetzung, Verbeſſerung gedachter, oder anderer nicht genannter, Feuer=Stätte, der Amts=Meiſter in Perſon nicht nur jedesmal dabey zugegen ſeyn, und, da er durch Krankheit, oder einen andern unvermutheten Vorfall daran verhindert würde, auf den Fall, ſeine Stelle durch einen andern Amts=Mit=Meiſter vertreten, mithin es überall auf die Geſellen allein nicht ankommen laſſen, vielmehr, da nöthig, der Maurer den Töpfer, und dieſer jenen mit zuziehen, ſondern auch dahin ſehen und Sorge tragen ſoll, daß die anzulegenden Feuer=Heerde, Caminen, Schornſteine, Oefen und dergleichen, ſammt den Gegenden derſelben, verordnetermaaßen eingerichtet und verbeſſert werden. Damit aber auch die hieſigen Bürger und Einwohner, inſonderheit die Eigenthümer der Häuſer, ihre Pflicht und Vorſichtigkeit darunter ſelbſt deſto beſſer beobachten und wahrnehmen mögen; So hat E. Hochweiſer Rath dieſelben hiedurch erinnern, ermahnen, auch denenſelben ernſtlich gebieten wollen, daß ſie ſich auch ihres Orts nach oberwähnter

Ver=

Digitized by Google

Verfügung genau richten, und aus unverantwortlicher Nachläſſigkeit, oder unzeitiger Sparſamkeit, darunter nichts verabſäumen, ſondern das dazu Erforderte in Zeiten anſchaffen, und die gefährlichen Oerter und Stellen, nöthigen Falles, nicht mit einem gedachten Meiſter allein, ſondern mit Zuziehung beyder, ſowohl Maurers als Töpfers, gebührend einrichten laſſen, mit der Warnung, daß, wenn ſie demſelben gebührend nicht nachkommen, ſie deswegen, bey entſtehenden Feuers-Brünſten, nicht nur von den Herren Praetoribus mit einer namhaften Geld-Buße angeſehen werden, ſondern auch wegen des dadurch von ihnen veranlaßten Schadens, ſchwere Verantwortung ohnfehlbar zu gewärtigen haben ſollen. Wornach ſich ein jeder zu achten, auch für Strafe und Schaden zu hüten hat. Actum et Decretum in Senatu, publicatumque sub Sigillo d. 10 April 1748. Aug. 6.

Und die in dieſem Mandat erwähnten Verfügungen, bey den Mauer- und Töpfer-Aemtern, ſind nachſtehende:

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis Lunae d. 2 Januar 1747.

Conclusum et commissum Domino Patrono des Amts der Mauer-Leute, den Alten und ſämmtlichen Meiſtern des Amts nachdrücklich zu bedeuten und anzubefehlen, daß, wann neue Feuerſtätte, Camine, Heerde und Schornſteine angeleget werden, alsdann der Meiſter in Perſon nicht nur jedesmal dabey zugegen ſeyn, und da er, durch Krankheit oder durch einen andern unvermutheten Vor-

Vorfall, daran verhindert würde, auf den Fall ſeine Stelle durch einen Amts-Mit-Meiſter vertreten, und mithin überall auf die Geſellen allein es nicht ankommen laſſen, ſondern auch dahin ſehen und Sorge tragen ſoll, daß unter den anzulegenden Heerd oder Camin, zu Vermeidung deſſen, daß derſelbe unmittelbar auf Brettern oder Bohlen nicht zu ruhen komme, und ſich ſenke, ein ſich beſt ſchickendes veſtes Gewölbe geſchlagen, die Rück-Wand davon, falls das Gebäude von Ständer-Werk iſt, aufs mindeſte von ein und einen halben Stein ſtark gemauert, und von dem Ständer-Werk in der Weite vier Zoll abgeſetzet; imgleichen die Wangen an jeder Seite ein Stein ſtark verfertiget, ſtatt des Baarts-Holzes, worauf der Schorn-ſtein mit ruhet, eine eiſerne Stange genom-men, der Gang des Schornſteins ſelbſt aber fürs künftige, im Lichten wenigſtens drey-zehn und ſiebenzehn Zoll halten, und ſolcher-geſtalt von einem halben Stein platt, und nicht in die Kante geleget, ſtark, durch das ganze Gebäude aufgeführet, ja überhaupt deswegen alles dasjenige, was zu Verhü-tung Feuer-Gefahrs oder anderen Scha-dens dienlich und nützlich iſt, beobachtet werden möge; mit der ferneren ernſtlichen Warnung, daß in dem Fall, da einer der Amts-Meiſter dieſem ſich nicht gemäß be-zeigte, ſondern dawider handelte, ſolcher, den Umſtänden nach, mit einer willkührli-chen Geld-Buße, Gefängniſſe, oder ande-ren Strafen angeſehen, wo nicht gar fisca-liter angeklaget, und des Amtes unfähig erkläret zu werden, zu gewarten haben ſoll. Wie dann, zu eines jeden Meiſters beſſere Nachricht und Nachachtung, dieſes Conclu-ſum zu drucken, und den Meiſtern ſammt

und

und ſonders ein Exemplar davon zuzuſtel- Aug. 6.
len iſt.

Wolder Schele, Lt.

Extractus Protocolli Senatus Hamburgensis Veneris d. 20 Januar. 1747.

Conclusum et commissum Domino Patrono, den Alten und ſämmtlichen Meiſtern des Töpfer-Amts vorzuſtellen: wie, bey Verſehung, Anlegung und Setzung der Oefen, nichts weniger, als die gehörige Vorſichtigkeit, bisher beobachtet worden, anbey denſelben aufs ernſtlichſte zu bedeuten und anzubefehlen, bey Verſehung und Umſetzung der bereits angelegten Oefen eine genaue Unterſuchung, allenfalls mit Zuziehung eines Mauer-Meiſters, anzuſtellen, ob dieſelben und die Ofen-Röhren auch zu nahe an Balken, Ständern und hölzernen Wänden, angeleget worden, dadurch eine Entzündung und Feuers-Gefahr, über kurz oder lang, zu beſorgen, welches, ſo es ſich finden ſollte, es den Haus-Herren und Mieths-Leuten ohngeſäumt und getreulich anzuzeigen, auf deren Aenderung fleißig Acht zu haben, und, falls der Eigenthümer darunter ſäumig oder widerſetzig ſich beweiſen ſollte, es den Wohlw. Kirchſpiel-Herren ohnverzüglich zu denunciiren ſchuldig. Was aber die Anlegung neuer Feuer-Stellen und Setzung neuer Oefen anbelanget, die Lage, mit Zuziehung eines tüchtigen Mauer-Meiſters, vorhero unterſuchen, wie und welchergeſtalt die Wände beſchaffen, und wie die Ofen-Röhren mit Sicherheit zu legen, und allenfalls mit Mauerwerk hinlänglich zu verfahren ſeyn mögten. Es iſt aber der Meiſter auch verbunden,

bunden, nicht nur bey Unterſuchung der alten, ſondern auch bey Anlegung der neuen Oefen, in Perſon ſelbſt zugegen zu ſeyn; da er aber durch Krankheit, oder durch andere unvermuthete Zufälle daran verhindert würde, auf den Fall ſeine Stelle durch einen Amts-Meiſter vertreten zu laſſen, und es mithin überall auf die Geſellen und Jungens ferner nicht ankommen zu laſſen. Wie nun E. Hochweiſer Rath, bey dieſer obrigkeitlichen Fürſorge, die Sicherheit der gemeinen Stadt, und eines jeden Privati, zum alleinigen Augenmerk hat, alſo hat ſich das Töpfer-Amt darnach genau zu richten, mit der Verwarnung, daß, falls die Töpfer-Meiſter dieſem nachzuleben verabſäumen ſollten, ſie, den Umſtänden nach, mit einer willkührlichen Geld-Buße, Gefängniſſe, oder andern nachdrücklichen Strafen, unausbleiblich angeſehen, und fiscaliter angeklaget, auch des Amts unfähig erkläret zu werden, zu gewarten haben ſollen. Wie denn zu eines jeden Meiſters beſſerer Nachricht und Nachachtung, dieſes Conclusum zu drucken und den Meiſtern ſammt und ſonders ein Exemplar davon zuzuſtellen iſt.

Wolder Schele, Lt.

XXXIX.

Aug. 7.

Polizey-Verfügung.

wider das Hauſiren der Fremden mit Waaren, und wider die Beengung der Gaſſen von den Hauſirern.

Ein Hochweiſer Rath hat in der am 17. Julii 1815 erlaſſenen Bekanntmachung

chung der Polizey-Behörde aufgetragen, darauf zu ſehen:

1) daß keine Fremde zum Nachtheil hieſiger Bürger außerhalb des Jahrmarkts hauſiren gehen, bey Strafe der Confiscation der Waaren; und
2) daß das Beengen der Gaſſen durch Auslegen der Waaren, beſonders auf Schubkarren, gänzlich und bey Strafe der Confiscation der Waaren keine Statt habe.

Da nun aber ſeit einiger Zeit das Hauſiren von Fremden im Allgemeinen wieder überhand nimmt, und beſonders die Verkäufer von Steinguth mit großen Schubkarren, die die Gaſſen beengen, hauſiren gehen; ſo iſt den Polizey-Officianten aufgegeben worden, auf die Befolgung der Bekanntmachung vom 17. Julii 1815, ſtreng zu halten. Welches einem jeden zur Warnung öffentlich bekannt gemacht wird. Auch können die in mehreren Gaſſen und auf öffentlichen Märkten außerhalb des Jahrmarkts lagernden Topfhändler dort weiter nicht geduldet werden.

Hamburg, den 7. Auguſt 1817.

Abſeiten der Polizey-Behörde.

ſ. oben Band II. S. 124.

XL.

Bekanntmachung

Sept. 22.

wider den Andrang in der Nähe der Wachen.

Um allen Unordnungen zu wehren, die dadurch, daß durch den Andrang der Menge die

Schildwachen zu ſehr auf ihren Poſten beſchränkt werden, ſtatt gefunden haben, ſieht Ein Hochedler Rath ſich gemüßigt, folgendes zu verordnen:

1. In der Nähe der Bürger-Militair- und Garniſon-Militair-Wachen, darf kein Andrang von Menſchen geduldet werden, beſonders dürfen ſich auch auf den breiten Steinen vor der Rathhaus-Wache bis zur großen Rathhaus-Thüre hin, keine Individuen zur Betreibung ihrer Geſchäfte hinſtellen.

2. Dem Patrouilliren der Schildwachen darf durchaus keiner hinderlich ſeyn, und hat beſonders die Schildwache vor der Rathhaus-Wache, die auf den breiten Steinen bis zur großen Rathhaus-Thüre hin, falls der Dienſt es nöthig macht, zu patrouilliren angewieſen iſt, ein Recht, nicht allein alle diejenigen zu entfernen, die dieſen Weg beſchränken oder beengen, ſondern auch diejenigen zu arretiren, die der beſcheidenen Anforderung ſich zu entfernen, widerſetzlich nicht Folge leiſten wollen.

3. Die Locale der Wachen dürfen zur Betreibung bürgerlicher Geſchäfte nicht benutzt werden, beſonders aber darf keiner der Bürger-Officiere oder Gardiſten irgend Jemand geſtatten, das Locale der Rathhaus-Wache während der Börſenzeit, zur Betreibung ſeiner Geſchäfte, oder um ſie zu notiren, zu benutzen, und Niemand erlauben, zwiſchen der Schildwache und dem Wacht-Locale ſich aufzuhalten.

4. Belei-

4. Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Schildwachen und das dienſtthuende Bürger-Militair oder Garniſon-Militair werden den beſtehenden Geſetzen gemäß, nach aller Strenge beſtraft werden.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 22. September 1817.

ſ. oben S. 52.

XLI.

Ankündigung

Sept. 24.

wegen des jährlichen Dankfeſtes am 18. October.

Bey der bevorſtehenden Feyer des durch Rath- und Bürgerſchluß vom 17ten April d. J. auf den 18ten October beliebten jährlichen Dankfeſtes, hält Ein Hochedler Rath es für nothwendig, Seine in dieſer Hinſicht am 21ſten April d. J. erlaſſene Bekanntmachung hiemit zu erneuern, und damit die, unter Beyſtimmung des Collegii der Sechziger beſchloſſene weitere Anordnung für die Gottesdienſtliche Feyer des 18ten Octobers zu verbinden.

Zufolge des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 17ten April d. J. ſoll künftig der 18te October jeden Jahres ein großer Feſt- und Feyertag ſeyn, und jährlich am 18ten October, in allen Kirchen der Stadt und des Gebiets, ein öffentliches Dankfeſt gefeyert werden; zur Erinnerung an die Befreyung des Teutſchen Vaterlandes im Jahr 1813. Und dieſe Erinnerung

innerung begreift zugleich den Gedanken an ſo manche nachfolgende große Ereigniſſe; insbeſondere an die des 26ſten May 1814 und des 18ten Juny 1815; wodurch theils die Befreyung Teutſchlands auch für unſere Vaterſtadt Folgen hatte, theils die errungene Befreyung befeſtigt ward.

In Anſehung der Kirchlichen Feyer iſt beſchloſſen:

1. Es ſoll in Anſehung des Geläutes, am Tage des Dankfeſtes, und Tags zuvor, alles das beobachtet werden, was an jeder Kirche der Stadt und des Gebiets, bey großen Feſten, üblich iſt.
2. Es wird in allen Kirchen, allenthalben nur Eine Predigt gehalten werden; in den fünf Haupt-Kirchen der Stadt die Vormittags- oder Haupt-Predigt.
3. Die Auswahl des Textes zur Predigt iſt den Herren Predigern überlaſſen.
4. In allen Kirchen wird während des Gottesdienſtes das Lied: Herr Gott, Dich loben wir, geſungen werden, unter Begleitung der Trompeten und Pauken, oder anderer muſicaliſcher Inſtrumente, wo die Kirchen dazu die Veranſtaltung machen können.
5. Es ſind für das Dankfeſt am 18ten October ein eigenes Kirchengebet und beſondere Collecten beſtimmt

6. Die

Digitized by Google

6. Die Bank iſt am 18ten October ge- Sept. 24.
ſchloſſen.

Ein Hochedler Rath hält ſich überzeugt, daß die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land ſich gerne mit Ihm in der würdigen Feyer eines Dankfeſtes vereinigen werden, welches die Erinnerung an ſo viele große und glückliche Ereigniſſe erhalten ſoll, und die Erinnerung an ſo manche Wünſche und Hoffnungen, die dabey entſtunden und veranlaßt wurden.

Er hält ſich überzeugt, daß ſie ſich auch mit Ihm zu dem herzlichen Wunſch vereinigen: daß die Feyer des 18ten Octobers, bey der Erinnerung an die Ereigniſſe des Jahrs 1813, in ihren weitern Folgen, noch lange für uns und unſere Nachkommen ein Feſt froher Erinnerung ſeyn möge.

Er hat dabey, und für die diesjährige Feyer des Dankfeſtes am 18ten October, eine öffentliche Sammlung milder Gaben in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets angeordnet; zur Unterſtützung und Verpflegung der Kranken und Verwundeten, die in den Feldzügen von 1813 und 1814 gelitten haben, und der hülfsbedürftigen Angehörigen derer, die geblieben ſind. Es ſollen dazu in allen Kirchen die Becken ausgeſetzt und mit einem Mauer-Steine bezeichnet werden.

Wenn nun auch gleich der im Jahr 1813 übernommenen Verpflichtung gemäß, theils durch temporäre Hülfe, theils aber durch zweckmäſſige Penſionen für die Kranken und Verwundeten,

wundeten, ſo wie auch für die Angehörigen der Gebliebenen, bereits geſorgt worden, ſo iſt doch auch ſelbſt nach dieſer Hülfe, noch immer ein Theil der Unterſtützten höchſt hülfsbedürftig, und jede neue Gabe, die ihm gegeben wird, ein Balſam in der noch immer blutenden Wunde. Ein Hochedler Rath wird für die zweckmäßige Verwendung der Gaben Sorge tragen.

Bey der diesjährigen Feyer des Dankfeſtes wird in der St. Michaelis-Kirche eine Tafel mit den Namen der Gebliebenen aufgeſtellt werden.

Auch wird das Bürger-Militair ſeine Fahnen erhalten, und eine große Parade des Bürger- und Garniſon-Militairs ſeyn.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung, Hamburg den 24. September 1817.

ſ. oben Seite 19.

XLII.

Kirchen-Gebet

und Collecten, welche für das jährliche allgemeine Dankfeſt am 18. October angeordnet worden.

Vor Dir, Du hocherhabener, allmächtiger und gnädiger Gott, beugen wir unſre Kniee, und mit dankerfüllter Seele preiſen wir deinen heiligen Namen. Denn Du haſt große Dinge an uns gethan; und nicht uns allein, auch unſer deutſches Vaterland, auch viele andre

andre weitausgebreitete Länder haſt Du wun- Sept. 24.
derbarlich errettet. Wir, und mit uns, viele Millionen unglücklicher Menſchen lagen unter dem ſchwerdrückenden und eiſernen Joche, das ein von wilder Herrſchſucht verblendeter, und alles Heilige verſpottender Feind uns aufgelegt hatte. Von ſeinen Heeren umringt, hörten wir viele Jahre hindurch nichts als das Geräuſch der Waffen, den Donner des Krieges und das Angſtgeſchrey furchtbar geplagter, und in tiefes Elend verſunkener Menſchen. Unſre Freyheit war in Sclaverey, unſre Ehre in Schmach, unſer Wohlſtand in Mangel und Armuth verwandelt. Nirgends zeigte ſich ein Strahl der Hoffnung, bald errettet zu werden; und wir hielten uns für unwiderbringlich verloren. Aber Du, o Gott, der Du überſchwenglich thun und Alles leicht ändern kannſt, bliebſt dennoch unſre Zuverſicht. Aus der Tiefe unſrer Noth ſeufzten wir zu Dir um Hülfe; und Du haſt unſre flehentliche Bitte erhört, und uns ſehen laſſen, wie groß Du biſt an Rath und wie mächtig an That. Durch Dich ermuthigt und geſtärkt, haben die niedergebeugten und unterjochten Völker ſich gegen ihre gefühlloſen Peiniger kraftvoll erhoben. Im Vertrauen auf Dich, der Du jeder guten und gerechten Sache zuletzt den Sieg giebſt, haben ſie unter der Leitung ihrer edlen Fürſten und heldenmüthigen Anführer den Kampf für Vaterland und Freyheit begonnen, und die Ketten zerbrochen, von welchen ſie gefeſſelt waren. Da gingen ſie in gedrängten Haufen ins Getümmel

Bayerische Staatsbibliothek München

tümmel der Schlachten, feſt und freudig entſchloſſen, ihr Blut zu vergießen und ihr Leben zu opfern zur Rettung unglaublich gequälter und gemißhandelter Brüder. Und ſie haben den angefangenen ſchweren Kampf mit unerſchütterlichem Muthe fortgeſetzt und ruhmvoll geendigt. Sie haben den Feind überwunden, der ſich für unbezwinglich hielt, und ſeine Macht bis zu den Sternen erheben zu können dachte. Das alles war Dein Werk, o Gott, Du Herr der Heerſchaaren, Du allgewaltiger Regierer. Dein iſt der glorreiche Sieg, den die lange, ach! nur zu lange Unterdrückten, nach vielen und blutigen Schlachten über ihre Bedrücker erfochten; ein Sieg, durch den der ſtolze und hoch daher fahrende Feind gedemüthigt, die von unerhörter Noth Geplagten wieder empor gehoben, der leidenden Welt, der ſeit vielen Jahren entbehrte Friede wieder gegeben, und auch Hamburgs, für alle ſeine Bewohner ſo ſegensreiche Selbſtändigkeit, und ſeine alte ehrwürdige und beglückende Verfaſſung wieder hergeſtellt wurde. Herr, unſer Gott, wie gnädig haſt Du Dich unſer angenommen! Was für Wunder haſt Du gethan, um uns zu reten! Hochgelobt ſey Dein heiliger Name und unvergeßlich bleibe uns und unſern Nachkommen die Wohlthat, die Du nach Deiner großen und väterlich erbarmenden Güte uns erzeigt haſt. Jeder Mund fließe über von Deinem Lobe, und jedes Herz opfere Dir Dank. O! gieb uns Gnade, Dir dieſen Dank darzubringen, und ihn thätig zu beweiſen

ſen durch kindlichen Gehorſam gegen Dich, Sept. 24.
durch unermüdeten Fleiß in guten Werken, und durch ungeheuchelte Menſchenliebe. Erhalte uns unſere Freyheit, und nimm ferner unſer Vaterland in deinen Schutz. Segne uns, Du Allbarmherziger, ſegne uns und unſere Kinder, vorzüglich mit geiſtlichem Segen in himmliſchen Gütern durch Jeſum Chriſtum. Amen.

Collecten.

1.

Dieß iſt der Tag, den der Herr gemacht hat. Hallelujah!
Chor. Laſſet uns freuen und fröhlich daran ſeyn. Hallelujah!

Laſſet uns beten:

O! zu dir nahen wir uns hier, allwaltender, ewiger Gott,
Nahen uns dir in kindlich frommer Verehrung.
Du haſt einſt in dieſen Tagen deine große Macht herrlich bewieſen,
Und zum Kampf geſtärkt, die für Freyheit und Vaterland ſtritten,
Und mit glorreichem Siege ihre Kämpfe gekrönet.
O! vernimm das Opfer des Danks, das wir frohlockend dir weihen.
Sey denn fortan uns nahe mit deiner ſchützenden Gnade,
Decke mit deinem Schilde unſre Stadt und ihre Bewohner,

Und laß deinen Segen mit uns ſeyn in Allem, was wir Gutes beginnen.
Erhöre du dieſe Bitte, und erfülle ſie nach deiner ewigen Güte.

Chor. Amen.

2.

An demſelben Tage.

Vor der Predigt.

Die Rechte des Herrn iſt erhöhet. Hallelujah!
Die Rechte des Heren behält den Sieg. Hallelujah!

oder

Lobe den Herrn, meine Seele. Hallelujah!

Chor. Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Hallelujah!

Laſſet uns beten:

Herr, allmächtiger, ewiger Gott! Sieh uns auch heute verſammelt vor deinem Angeſicht, um dankbar die Feyer des Sieges zu erneuern, durch den du dem Vaterlande und auch uns Heil und Freyheit begründet haſt. Laß dieſe Stunde der Andacht für uns Alle geſegnet ſeyn, daß wir unſre frommen Gelübde redlich erfüllen, und als dein Volk uns deines Segens ſtets würdiger machen. Erhöre uns, du, der du heilig biſt, und herrlich in allen Landen.

Chor. Amen.

3.

Dieß iſt der Tag von Gott gemacht, von Gott gemacht. Hallelujah! Sept. 24.

Chor. Preis, Lob und Dank werd' ihm gebracht. Hallelujah!

Preis, Lob und Dank dir unſerm Gott und Vater, dir, unſre Hülfe in der Noth. Dein Allmachts-Arm befreite Völker und Nationen und unſer deutſches Vaterland aus grimmiger Feinde blutigen Händen. Du ſchenkteſt deinem Volk im Kampfe Muth, im Streite Kraft, im Kriege Sieg. Gelobt, gelobt ſey Gott, der Herr, der war, der iſt und ewig bleibt! Gott, groß von Rath und ſtark von That! Wer iſt dir gleich an Kraft und Macht? Wer iſt wie du? Wer iſt, wie du? Sey ferner Gott mit uns, mit deinem Volk. Dein Volk ſind wir: dein warten wir, vertrauen dir! Dein Segen, deine Gnade ruh' auf uns in Zeit und Ewigkeit, durch Jeſum Chriſtum, deinen Sohn.

Chor. Amen.

4.

Ich will den Herrn loben mein Lebenlang. Hallelujah!

Chor. Und meinen Gott lobſingen, weil ich hie bin. Hallelujah!

oder

Gelobt ſey Gott, der Herr, der allein Wunder thut. Hallelujah!

Chor.

Chor. Und gelobt ſey ſein herrlicher Name
ewiglich. Hallelujah!

Laſſet uns beten:

Allmächtiger, ewiger Gott,
Du, der Bedrängten Schutz, die kindlich fromm
dir in der Noth vertrauen,
Lob dir und ehrfurchtsvoller Dank, daß du uns
retteteſt an dieſem Tage,
Und Sieg und Freyheit unſerm tiefgedrückten
Volke gnädig ſchenkteſt!
O blicke ſegnend ferner auf uns hernieder,
Und ſtärke uns durch deine Gnade,
Daß ſtets in unſer Aller Herzen deine Furcht
und Liebe wohne,
Daß immerdar es unſre Freude ſey, uns ganz
zu dir zu halten,
Dir zu vertrauen mit feſtem freud'gem Muthe,
Und deiner Thaten Ruhm vor allem Volk zu
preiſen.
Vernimm, Allgüt'ger, unſer Flehn um deines
Sohnes Jeſu Chriſti willen.

Chor. Amen.

ſ. unten October 15.

Anmerkung. Die diesjährige Feyer des 18ten Octobers war bey uns ein frohes Bürgerfeſt, an dem der religiöſe Sinn der Bürger nicht weniger, als ihre Vaterlandsliebe, ihre Anhänglichkeit an ihre Verfaſſung, ihre Liebe zu ihrer Obrigkeit, ihr gehörig geregelter Freyheitsſinn, ihr Sinn für Herzlichkeit, Sittlichkeit, Ordnung und Ruhe ſich ausſprach. Das wiederkehrende Glück ward tiefer gefühlt durch den Rückblick
auf

auf eine ſchreckliche Vergangenheit, und Sept. 24.
die zahlloſe Menge, die an dieſem Tage die Kirchen und das Feld, wo ihre Bürgerwehr und das regulaire Militair aufgeſtellt war, und die Gaſſen, durch die daſſelbe zog, beſuchte, gewährte den Anblick einer glücklichen Familie, die mit Dank gegen die Vorſehung alles das vermied, was einen Zweifel hätte begründen können, ob ſie auch der Freyheit, die ſie genießt, würdig ſey.

In allen Kirchen war eine religiöſe Feyer angeordnet; es wurden Lob- und Danklieder in denſelben geſungen, und Predigten gehalten, die an die großen Begebenheiten der Jahre 1813, 1814 und 1815 und an unſre nach ſchweren Kämpfen wieder erhaltene Selbſtſtändigkeit erinnerten. In der großen Michaelis-Kirche, wo an 10000 Menſchen verſammelt waren, war eine Todten-Feyer zum Andenken der in den Jahren 1813 und 1814 von Hamburgs Bürgern und Einwohnern in dem Kampf für Freyheit Gefallenen (175 an der Zahl) angeordnet; ein ſchönes Monument, auf dem die Namen der Gefallenen verzeichnet ſind, ward daſelbſt aufgeſtellt, das dem Herrn Repſold zur Ehre gereicht. Ehrenvolle Erwähnung der Gefallenen geſchah in der ſchönen Rede des Herrn Dr. Horn, und dann ward, mit Muſik begleitet, ein Lied, von Herrn **Wächter** gedichtet, zu ihrem Andenken geſungen. Die Nachgebliebenen der Gefallenen waren vom Kirchen-Collegio zu dieſer Feyer eingeladen. Hierauf wurden die vor dem Altar aufgeſtellten 9 Fahnen, die an dieſem Tage jedem Bataillon der Bürgerwehr von Seiten des Staats geſchenkt werden ſollten, in Gegenwart

Digitized by Google

genwart der Commiſſion und der Herren Prediger der Kirche, durch den würdigen Greis, Herrn Dr. und Senior Rambach, eingeſegnet.

Von dieſem Augenblick an, und nachdem eine reiche Sammlung für die Verwundeten, die bey der Hülfe, die ihnen ſchon gereicht worden und noch ferner gereicht wird, einer weitern Unterſtützung bedürfen, angeſtellt war, veränderte ſich das kirchliche Feſt in ein militairiſches. Die Fahnen wurden in einem Gerüſte auf dem Heiligengeiſtfelde aufgeſtellt, die Trommel erſcholl durch die Stadt, und in einigen Stunden waren daſelbſt die Bürger und das regulaire Militair unter Gewehr zur Parade verſammelt. Dorthin begab ſich nun die Commiſſion der Bürgerwehr und des regulairen Militairs und ward mit Kanonen-Salven empfangen. Jetzt rückte das ſämmtliche Bürger- und regulaire Militair, das ſich in einem engen Kreis aufſtellte, der Tribüne näher, wohin ſich, unter einer zahlloſen Menge von Zuſchauern, die Commiſſionen begaben, und wo Herr Senator **Bartels** folgende Worte ſprach:

Bewaffnete Bürger Hamburgs!

Die Feyer des 18ten Octobers, des Tages, an dem vor 4 Jahren in Leipzigs Gefilden die Völkerſchlacht ſich für Deutſchland entſchied, kann bey uns nicht würdiger begangen werden, als wenn der Hamburgiſchen Bürgerwehr, die im Jahr 1813 kühn, und ſelbſt unter den Augen des unterdrückenden Feindes, die Feſſeln der Sklaverey zerbrach, und deren Mitglieder zu den erſten deutſchen Männern gehören, die, überzeugt, daß Gott mit ihnen ſey, die verlohrne

lohrne Freyheit wieder zu erkämpfen begannen, wenn, ſage ich, dieſer Hamburgiſchen Bürgerwehr eine Auszeichnung wird, die es beweiſet, welch ein Zutrauen von Rath und Bürgerſchaft geſetzt wird in ihren Muth, in ihre Rechtlichkeit, in ihren Bürgerſinn, in ihre Treue gegen den Staat, in ihren Gehorſam gegen das Geſetz und gegen die Obrigkeit, der die Sorge für die Ausführung der Geſetze anvertraut iſt, in ihren Sinn für Ordnung und Disciplin, in ihre Folgſamkeit gegen die ihr vorgeſetzten Bürger-Officiers, und endlich in ihre Gewiſſenhaftigkeit, die ihr anvertrauten Waffen nur unter gehörigem Befehl und nie anders zu gebrauchen, als zur Vertheidigung der vaterländiſchen Freyheit und zur Beſchützung des eignen Heerds. Dieſe Auszeichnung aber, von der ich rede, geliebte Mitbürger, beſteht in der Ertheilung der heute an geheiligter Stäte geweihten Fahnen, die künftig Euren Reihen vorangetragen werden ſollen, und die ſelbſt die heilige Weihe: „Gott iſt mit uns!" verkündigen.

Wir haben von Seiten des Staats den ehrenvollen Auftrag erhalten, dieſe Fahnen, Bürger Hamburgs, Euren Händen zu übergeben, und erklären wir dabey, daß, in Gemäßheit der Grundverfaſſung unſers glücklichen Freyſtaats, wir die Bürgerbewaffnung für eine der Hauptſtützen des Staats anſehen, für eine Stütze, die, wie die Erfahrung bewieſen hat, ſteht und nicht wankt in dem Augenblicke der Gefahr, und wenn der Ruf: Es gilt fürs Vaterland, für Freyheit und Recht! an unſre Bürger ergeht; die aber auch im Frieden, Bürgerſinn fördernd, den Erwerb nicht ſtöhrt, viel-

vielmehr, ohne in leeren und weſenloſen militairiſchen Prunk auszuarten, den Geiſt der Unabhängigkeit wach zu erhalten, den Muth anzufeuern, und die Waffenkraft auszubilden, weiſe beabſichtigt.

In dem Augenblick aber, da Ihr, Bürger Hamburgs, dieſe Fahnen aus unſern Händen empfangt und ſie vor Eure Reihen hinpflanzt, ſchwört Ihr dadurch aufs neue, Treue gegen den Staat, Gehorſam gegen das Geſetz und die Obrigkeit; ſchwört Ihr dadurch aufs neue, die Freyheit, die unſre Väter erwarben und die wir ſelbſt den Klauen der Tyranney entriſſen, unangetaſtet unſern Kindern und Enkeln zu überliefern; ſchwört Ihr dadurch aufs neue, eher zu ſterben als zu dulden, daß irgend einer die Freyheit beſchränke oder ſie mißbrauche. Endlich liegt in dem Empfang der Fahnen der feyerliche Schwur, dieſe Fahnen ſelbſt, als Symbol der Freyheit, heilig zu bewahren, und jeden Feind, der ſie Euch gewaltſam entreißen und dadurch ſie und Euch entehren will, zu vertilgen. Weſſen Herz ſchlägt nicht hoch bey dem Gedanken an den Umfang dieſer ernſten Schwüre, die Euch zu nichts Wenigerm verpflichten, als in dem Gefühl Eurer Vaterlandsliebe, den Frieden im Innern ſorgſam zu bewahren und den Unfrieden von Außen kräftigſt abzuwehren!

Nehmet ſie dann hin, geliebte Mitbürger, die heiligen Fahnen! Mögen ſie in Euren Händen ſeyn ein Schrecken — den Feinden, aber auch ein Zeichen der Eintracht und des Bürgerſinns den redlichen, muthigen und kräftigen Bürgern. Nehmt ſie hin; aber vergeßt es nicht, daß, wenn gleich Ihr durch den Beſitz derſelben

hoch

hoch geehrt werdet, dieſer Euch wichtige, ſchwere und heilige Pflichten auflegt. Nehmt ſie hin, — und begeiſtert von Vaterlandsliebe und Bürgerſinn ſey immer Eure Looſung: Sept. 24.

Deutſche Freyheit! Hamburgs Wohl!

Dieſe Worte, mit würdevollem Nachdruck geſprochen, verfehlten ihrer Abſicht nicht, und bewürkten die lebhafteſte Ueberzeugung, daß Treue gegen den Staat und Gehorſam gegen die Obrigkeit die Seele der Bürgerwehr ſeyn müſſen. Hierauf wurden die Fahnen jedem Bataillon unter einem lauten Hurrah ertheilt, dann defilirte die ſämmtliche Mannſchaft in der ſchönſten Haltung vor den Behörden vorbey.

Eine allgemeine Freude war es, bey Ertheilung der Fahnen auch Denjenigen gegenwärtig zu ſehen, dem die aufrichtigſte Hochſchätzung in einem ſo hohen Grade überall gewidmet iſt, Sr. Excellenz, den Herrn Oberpräſidenten, Grafen **Blücher** von Altona. Außerdem waren auch die Deputirten der beyden Schweſterſtädte Lübeck und Bremen, Herr Syndicus **Gülſchow** und Herr Senator **Meier**, welche ſich hier aufhielten, um wegen der Errichtung eines Gerichts dritter Inſtanz zu conferiren, in Geſellſchaft der Commiſſion.

Des Abends waren an mehreren Orten in der Stadt fröhliche Mahle, und ſo laut, herzlich und innig auch die Freude der Hamburger an dieſem Tage war, ſo iſt doch zu bemerken, daß nicht allein kein unglücklicher Zufall die Freude trübte, ſondern daß auch ſelbſt nicht einmal irgend eine Veranlaſſung zur Arretirung eines Betrunkenen

Digitized by Google

kenen oder Unfugmachenden vorhanden war. Dies characteriſirt den Hamburger, der mehr wie irgend ein Anderer, Sinn und Achtung für Freyheit unter dem Geſetze hat.

Sept. 27.

XLIII.

Bekanntmachung

wegen der fremden Schloſſer-Geſellen.

Da die öffentliche Sicherheit es erfordert, daß keine fremde Schloſſer-Geſellen in der Stadt ſich aufhalten, die der Polizey-Behörde nicht bekannt ſind: ſo hält dieſelbe es für nöthig, daß alle in der Stadt ſich aufhaltenden fremden Schloſſer-Geſellen, die ſich noch nicht bey den Altermännern des Schloſſer-Amts gemeldet haben, innerhalb 8 Tagen ſich daſelbſt melden müſſen, um ſodann von ihnen mit einem behufigen Schein an die Polizey-Behörde geſandt zu werden, woſelbſt über die ihnen zu ertheilende Erlaubniß, ſich hier aufhalten zu dürfen, erkannt werden wird. Allen fremden Schloſſer-Geſellen, die dieſem nicht Folge leiſten, wird der Aufenthalt in der Stadt nicht geſtattet, ſondern werden ſie über die Grenze gebracht werden.

Hamburg, den 27. September 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben Band III. S. 132.

XLIV.

XLIV.

Oct. 1.

Bekanntmachung

wegen der Feyer des dritten Secular-Feſtes der Kirchen-Reformation am 31ſten October.

Ein Hochedler Rath hat unter Beyſtimmung E. Oberalten und des Collegii der Sechsziger beſchloſſen, daß am 31ſten October d. J. das dritte Secular-Feſt der Kirchen-Reformation, in allen evangeliſchen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets, als ein großes Dankfeſt gefeyert werden ſoll.

Es ſind deshalb die folgenden Anordnungen beliebt:

1. Am Tage vor dem Dankfeſt, Donnerſtag den 30ſten October, Mittags um 12 Uhr, ſoll an allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets eine Stunde lang mit allen Glocken geläutet werden.
2. Am Tage vor dem Dankfeſt, am 30ſten October, ſoll Mittags um 1 Uhr, nach dem Geläute, jedoch nur in den fünf Hauptkirchen der Stadt, ein Vorbereitungs-Gottesdienſt gehalten werden, mit einer Predigt.
3. Am Tage des Dankfeſtes, am 31ſten October, ſoll Morgens mit Tages-Anbruch eine Stunde lang mit allen Glocken geläutet werden, in drey Pulſen oder Abtheilungen: dabey Mittags um 12 Uhr, Muſik von den

Thürmen

Thürmen in der Stadt, und Glockenſpiel von Petri- und Nicolai-Thurm.

4. In Anſehung des Gottesdienſtes am Tage des Dankfeſtes, in den fünf Hauptkirchen der Stadt, iſt beſtimmt: daß der Gottesdienſt zur Frühpredigt, um $5\frac{1}{2}$ Uhr; und der Vormittags-Gottesdienſt, zur Hauptpredigt und Communion, um $8\frac{1}{2}$ Uhr anfangen ſolle; der Nachmittags-Gottesdienſt zur gewöhnlichen Zeit.

Die Mittags-Predigt wird ausgeſetzt.

In andern Stadt- und Land-Kirchen iſt die Zeit des Gottesdienſtes und der Predigten ſo zu halten, wie es an großen Feſten üblich iſt.

5. Am Tage des Dankfeſtes wird in St. Petri Kirche, als der älteſten Pfarrkirche, bey dem Vormittags-Gottesdienſt eine, für dieſes Feſt geeignete Kirchen-Muſik aufgeführt.

Dabey iſt es den Verwaltungs-Behörden der andern Kirchen überlaſſen, auch in ihren Kirchen eine Kirchen-Muſik zu veranſtalten; wenn ſie dazu die Einrichtung machen können, und wenn der gewählte Text zur Muſik zuvor Einem Hochedlen Rathe bekannt gemacht und von Ihm genehmigt ſeyn wird.

In

In den Kirchen, wo keine Muſik iſt, wird dafür das Lied No. 134: Der du dein Wort ꝛc. geſungen. Oct. 1.

6. Es ſind beſtimmte Predigt-Texte, Kirchengebet, Collecten und Lieder für dieſes Dankfeſt gewählt, deren Bekanntmachung durch den Druck, R. Ministerium beſorgt.

Bey dem Vormittags- und Nachmittags-Gottesdienſt werden die Lieder: — Allein Gott in der Höh' ſey Ehr; Herr Gott dich loben wir; und Nun danket alle Gott ꝛc. unter Begleitung der Trompeten und Pauken geſungen; wo die Kirchen dazu die Veranſtaltung machen können.

7. Bey dem Dankfeſt am 31. October wird während des Gottesdienſtes keine Beichthandlung ſeyn, und für den nächſtfolgenden Sonntag iſt die Communion ausgeſetzt.

8. Am nächfolgenden Sonnabend, den 1. November, wird eine angemeſſene Feierlichkeit in dem Hörſaal des Gymnaſiums Statt haben.

9. Die Banco iſt am Tage des Dankfeſtes, am 31. October, geſchloſſen.

10. Die Schauſpielhäuſer ſind am Tage des Dankfeſtes und am Vorabend, alſo am 30. und 31. October geſchloſſen.

Ein

Digitized by Google

Ein Hochedler Rath hält ſich verſichert, daß die guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land ſich zur würdigen Feier dieſes Dankfeſtes mit Ihm vereinigen, und daß ſie ſich aller lärmenden oder anſtöſſigen Vergnügungen von ſelbſt enthalten werden; da auch zu deren Verhinderung die Polizey beauftragt iſt.

Gegeben in der Raths-Verſammlung. Hamburg, den 1. October 1817.

XLV.

Ordnung

des Gottesdienſtes an dem, auf den 31. Octobr. 1817 angeſetzten dritten Jubel-Feſte der Reformation, nebſt den an dieſem Tage zu erklärenden Predigt-Texten, dem Dankgebete, den Collecten, wie auch einigen unverändert abzuſingenden Kirchenliedern D. Mart. Luthers.

I. Ordnung des Gottesdienſtes.

I. Am Tage vor dem Jubiläo, als am 30. October, wird in den fünf Hauptkirchen der Stadt ein Vorbereitungs-Gottesdienſt gehalten, der Mittags um 1 Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Es werden zuerſt zwey Lieder geſungen, die, gleich den nachher folgenden, der Wahl des Predigers überlaſſen ſind, und von der Orgel begleitet werden.
2. Die Predigt wird über den verordneten Text gehalten. Es folgt

3. nach

3. nach der Predigt ein Geſang; Oct. 1.
4. die gewöhnliche Weſper-Collecte und der Segen;
5. ein oder zwey Schluß-Verſe aus einem Liede.

II. Am Tage der Jubelfeyer werden in den Hauptkirchen drey Predigten gehalten.

Die Früh-Predigt

zu welcher der Gottesdienſt um 5½ Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Vor der Predigt wird mit Begleitung der Orgel, die auch bey allen folgenden Geſängen ſtatt findet, das Lied: Nun bitten wir den heiligen Geiſt ꝛc. nach dem unten beygefügten Abdrucke geſungen; dann
2. der Geſang Nr. 28. Wir glauben all' an Einen Gott ꝛc.
3. Die Predigt, die um 6 Uhr anfängt, wird über den vorgeſchriebenen Text gehalten.
4. Zwiſchen der Predigt wird geſungen: Ein' veſte Burg iſt unſer Gott.
5. Nach der Predigt wird das verordnete Dankgebet von der Kanzel verleſen; dann
6. das Lied: Es woll' uns Gott genädig ſeyn ꝛc. nach dem beygefügten Abdrucke, hierauf

Digitized by Google

7. die verordnete Collecte und der Segen, und
8. zum Beſchluß aus dem Liede Nr. 135., der dritte Vers: Dein Wort bleibt ewig wahr ꝛc. geſungen.

Die Haupt-Predigt,

zu welcher der Gottesdienſt um 8½ Uhr ſeinen Anfang nimmt.

1. Nach dem Präludio der Orgel wird das Gloria in excelsis Deo vor dem Altare geſungen; dann ſogleich
2. das Lied Nr. 31. Allein Gott' in der Höh' ſey Ehr' ꝛc. mit Begleitung von Pauken und Trompeten, die bey den übrigen Liedern gleichfalls ſtatt findet. Es folgt
3. die verordnete Collecte und die Vorleſung des bibliſchen Abſchnittes 1 Kor. 1, v. 4 — 10.
4. Muſik in St. Petri Kirche. In den Kirchen, wo keine Muſik iſt, wird ſtatt derſelben das Lied Nr. 134. Der du dein Wort mir haſt gegeben ꝛc. geſungen.
5. Der Geſang Nr. 28. Wir gläuben all' an Einen Gott ꝛc.
6. Die Predigt von 9½ bis 10½ Uhr über den verordneten Text; und zwiſchen derſelben das Lied: Ein' veſte Burg iſt unſer Gott ꝛc.

7. Nach

7. Nach der Predigt wird das Dank- Oct. 1.
gebet verleſen; hierauf
8. Der Geſang: Herr Gott, dich
loben wir, nach dem beygefüg-
ten Abdrucke.
9. Communion, und nach derſelben
die gewöhnliche Collecte und der
Segen.
10. Zum Beſchluß die Verſe: Sey
Lob und Ehr' mit hohem
Preis ꝛc.

Die Nachmittags-Predigt,

zu welcher der Gottesdienſt um $1\frac{1}{2}$ Uhr ſeinen
Anfang nimmt.

1. Es wird geſungen Nr. 125. Komm
heiliger Geiſt, Herre Gott
ꝛc. dann
2. das Lied Nr. 138. Dein Wort,
o Höchſter, iſt vollkommen
ꝛc., und
3. der Glaube, Nr. 28. Es folgt
4. die Predigt von 2 — 3 Uhr über
den verordneten Text, zwiſchen wel-
cher das Lied: Ein' veſte Burg
ꝛc. geſungen wird.
5. Nach der Predigt das Dankgebet;
hierauf
6. der Geſang: Herr Gott, dich
loben wir ꝛc.
7. Die verordnete Collecte und der
Segen.

Digitized by Google

8. Zum Beſchluß Nr. 260. Nun danket alle Gott ꝛc. unter Begleitung der Pauken und Trompeten, wie bey allen vorhergenannten Liedern.

II. Predigt-Texte.

In der Vorbereitungs-Predigt
am 30ſten October.

Ep. Judä V. 20 u. 21.

Ihr aber, meine Lieben, erbauet euch auf euren allerheiligſten Glauben durch den heiligen Geiſt, und betet, und behaltet euch in der Liebe Gottes, und wartet auf die Barmherzigkeit unſers Herrn Jeſu Chriſti zum ewigen Leben.

Am Tage des Jubel-Feſtes.

In der Früh-Predigt.

Epheſ. Cap. 2, V. 19 — 22.

So ſeyd ihr nun nicht mehr Gäſte und Fremdlinge, ſondern Bürger mit den Heiligen, und Gottes Hausgenoſſen, erbauet auf den Grund der Apoſtel und Propheten, da Jeſus Chriſtus der Eckſtein iſt, auf welchem der ganze Bau in einander gefüget, wächſet zu einem heiligen Tempel in dem Herrn, auf welchem auch ihr mit erbauet werdet zu einer Behauſung Gottes im Geiſt.

Digitized by Google

In der Haupt-Predigt. Oct. 1.

Joh. Cap. 8, V. 31 und 32.

So ihr bleiben werdet an meiner Rede, ſo ſeyd ihr meine rechte Jünger, und werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frey machen.

In der Nachmittags-Predigt.

2 Theſſal. Cap. 2, V. 13 – 17.

Wir ſollen Gott danken allezeit um euch, geliebte Brüder von dem Herrn, daß euch Gott erwählet hat von Anfang zur Seligkeit in der Heiligung des Geiſtes und im Glauben der Wahrheit, darein er euch berufen hat durch unſer Evangelium, zum herrlichen Eigenthum unſers Herrn Jeſu Chriſti. So ſtehet nun, lieben Brüder, und haltet an den Satzungen, die ihr gelehret ſeyd, es ſey durch unſer Wort oder Epiſtel. Er aber, unſer Herr Jeſus Chriſtus, und Gott und unſer Vater, der uns hat geliebet und gegeben einen ewigen Troſt und eine gute Hoffnung durch Gnade, der ermahne eure Herzen, und ſtärke euch in allerley Lehre und gutem Werk.

III. Dank-Gebet nach der Predigt.

Dich, Du hocherhabener, heiliger Gott, Du allbarmherziger Vater im Himmel, beten wir demuthsvoll an, und mit tiefgerührtem Herzen preiſen wir Dich heute für eine unendlich große Wohlthat, die Du uns aus Gnade ver-

verliehen, und ſchon ſeit langer Zeit erhalten haſt. Feyerlich verkündigen wir in unſern Tempeln Deinen Ruhm, und lobſingen Dir, der Du uns noch immer des hohen Vorzugs würdigſt, an den Folgen des für die ganze Welt wohlthätig gewordenen Werkes der Reformation Antheil zu haben. Dreyhundert Jahre ſind ſeit der Zeit verfloſſen, da dieſes große Werk ſeinen Anfang nahm, und da Du Deinen Knecht, Martin Luther, mit ausgezeichneten Gaben, mit unbezwinglichem Muth und unerſchütterlichem Vertrauen ausrüſteteſt, und ihn zu einem vorzüglich geſegneten Werkzeug machteſt, die Lehre des ſeligmachenden Evangelii in ihrer Lauterkeit wieder herzuſtellen, den lange verboten geweſenen Gebrauch der Bibel allem Volke wiederzugeben, und die furchtbar hoch geſtiegene Macht des Aberglaubens zu bekämpfen, ohne ſich durch Widerſprüche, Schmähungen und Lebensgefahren von dieſem ſchweren und zuletzt mit Sieg gekrönten Kampfe abhalten zu laſſen. Was dieſer Glaubensheld und muthvolle Streiter Jeſu Chriſti mit ſeinen von frommem Eifer für die Sache der Wahrheit und Gottſeligkeit beſeelten Gehülfen anfieng, dazu gabſt Du, allmächtiger Gott, Dein Gedeihen, und das haſt Du gnädiglich erhalten und tauſendfältig geſegnet. Nach dreyhundert Jahren beſteht noch das Werk der Reformation, mit allen ſeinen hochbeglückenden Folgen, zu unſrer und vieler Millionen Menſchen Freude. Noch wird uns die göttliche Lehre des Evangelii ſo, wie

Jeſus,

Jeſus, unſer HErr, und ſeine Apoſtel ſie gepredigt haben, laut verkündigt. Noch werden wir aufgefordert, ſelbſt in der Schrift zu forſchen, um daraus Jeſum Chriſtum, den einzigen Heiland, zu erkennen, und ihn gläubig zu verehren. Noch hören wir, wie wir Dich, o Vater, im Geiſt und in der Wahrheit anbeten, und vor Dir fromm und unſträflich wandeln ſollen. Noch ſind wir frey von dem Joche des Aberglaubens und von allem Gewiſſenszwange. Noch haben wir den herzerquikkenden Troſt, den Dein untrügliches Wort uns giebt; und noch freuen wir uns der durch Jeſum Chriſtum ans Licht gebrachten, und durch ſeinen verſöhnenden Tod und durch ſeine Auferſtehung und Himmelfahrt verſiegelten Hoffnung einer ſeligen Unſterblichkeit. HErr, unſer Gott, Dich loben wir! HErr, unſer Gott, Dir danken wir! Oct. 1.

Laß nun auch, wir bitten Dich flehentlich, laß das Licht Deiner Wahrheit uns ferner leuchten, und noch unter unſern ſpäteſten Nachkommen heilſam und mächtig fortwirken. Gründe und beveſtige uns immer mehr im rechten einigen Glauben, und gieb uns Gnade, allen Verſuchungen zum Irrthum muthig zu widerſtehen. Denn ach! ein unſeliger Geiſt des Widerſpruchs gegen die theuerſten Lehren des Evangelii hat ſich weit ausgebreitet; der Leichtſinn, der Unglaube, die Verachtung des öffentlichen Gottesdienſtes hat auf eine ſchreckliche Art überhand genommen. Herr, ſteure dieſen verwüſtenden, und allen Segen des

Reli-

Religionsunterrichts ſtörenden Uebeln. Bringe die Verirrten und durch Blendwerk Betrogenen auf den Weg der Wahrheit zurück. Lehre uns alle immer lebendiger erkennen, was für einen unausſpechlich großen Schatz wir an Deinem Worte haben, wie wir allein durch Jeſum zu Dir kommen, und wie ſehr wir des Beyſtandes des heiligen Geiſtes bedürfen, um an Herz und Sinn gründlich gebeſſert, und einſt ewig ſelig zu werden. So wird ſich Deine Gnade an uns deſto mehr verherrlichen, und uns ſtärken, als evangeliſche Chriſten in unſerm Glauben jede Tugend darzureichen, und uns von Deiner Liebe durch nichts ſcheiden zu laſſen. So werden wir uns auch Deines Segens deſto mehr erfreuen, und unter dem Schutze unſrer lieben Obrigkeit, die wir Deiner treuen Obhut und wohlthuenden Güte empfehlen, ein ſtilles und geruhiges Leben führen in aller Gottſeligkeit und Ehrbarkeit. Barmherziger Vater, nimm unſre Bitten gnädig an, und erhöre unſer Gebet um Jeſu Chriſti, unſres Herrn und Heilandes, willen, welchem mit Dir und dem heiligen Geiſt Lob und Dank und Ehre und Anbetung gebührt in Ewigkeit. Amen.

IV. Collecten.

1. Vor der Predigt.

Dieß iſt der Tag, den der Herr machet! Halleluja!

Chor.

Digitized by Google

Chor: Laßt uns freun und fröhlich darin ſeyn! Halleluja! Oct. 1.

Oder:

Der Herr hat Großes an uns gethan. Halleluja!

Chor: Des ſind wir fröhlich. Halleluja!

Laſſet uns beten:

Lob und Anbetung ſey Dir, ewiger barmherziger Gott, daß Du Deiner Kirche in der Zeit der Finſterniß gnädig beygeſtanden, und die reine Lehre Deines ſeligmachenden Wortes durch treue Zeugen wieder an das Licht gebracht haſt. Hilf, daß wir dieſe unſern Vätern und uns erzeigte Wohlthat heilſam erkennen, und erwecke uns durch Deine Gnade, daß wir mit ehrfurchtsvollem Dank Dich dafür preiſen, damit das Opfer unſers Mundes Dir wohlgefalle, und unſer Herz im Glauben an Deine heilige Wahrheit veſt gegründet werde, durch Jeſum Chriſtum, Deinen Sohn, unſern Herrn.

Chor: Amen!

Nach dieſer Collecte wird folgender bibliſche Abſchnitt vorgeleſen: 1 Kor. Cap. 1, V. 4 — 10.

Ich danke meinem Gott allezeit eurethalben für die Gnade Gottes, die euch gegeben iſt in Chriſto Jeſu, daß ihr ſeyd durch ihn an allen Stücken reich gemacht, an aller Lehre und in aller Erkenntniß; wie denn die Predigt von Chriſto in euch kräftig worden iſt, alſo, daß ihr keinen Mangel habt an irgend einer Gabe,

und

und wartet nur auf die Offenbarung unſers Herrn Jeſu Chriſti, welcher auch wird euch veſt behalten bis ans Ende, daß ihr unſträflich ſeyd auf den Tag unſers Herrn Jeſu Chriſti: denn Gott iſt treu, durch welchen ihr berufen ſeyd zur Gemeinſchaft ſeines Sohnes Jeſu Chriſti, unſers Herrn. Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unſers Herrn Jeſu Chriſti, daß ihr allzumal einerley Rede führet, und laſſet nicht Spaltungen unter euch ſeyn, ſondern haltet veſt an einander in Einem Sinn und in einerley Meynung.

2. Nach der Predigt.

Lobe den Herrn, meine Seele! Halleluja!
Chor: Und vergiß nicht, was er dir Gutes gethan hat. Halleluja!

Oder:

Die Rechte des Herrn iſt erhöhet! Halleluja!
Chor: Die Rechte des Herrn behält den Sieg! Halleluja!

Laſſet uns beten:

Sey hochgeprieſen, göttlicher Erlöſer, Jeſu Chriſte, daß Du die unſern Vätern einſt wiedergeſchenkte reine Lehre Deines Evangelii bis hieher erhalten, und dieſe große Wohlthat uns auch heute dankbar haſt erkennen laſſen. Wir bitten Dich, Du wolleſt hinfort bis an das Ende der Tage unter uns mit Deiner Wahr-

Digitized by Google

Wahrheit wohnen, und uns den Beyſtand Oct. 1.
Deines heiligen Geiſtes mildiglich verleihen, daß wir im rechten einigen Glauben an Dich ſtets treu erfunden werden, Deine Lehre in allen Stücken durch einen frommen Wandel zieren, und einſt mit Deinen Auserwählten zum hellern Lichte bey Dir gelangen, der Du im Himmel allmächtig lebeſt und regiereſt von Ewigkeit zu Ewigkeit!

Chor: Amen!

V. Einige unveränderte Kirchengeſänge D. Mart. Luthers.*)

In bekannter Melodie.

Nun bitten wir den heiligen Geiſt
Um den rechten Glauben allermeiſt,
Daß er uns behüte an unſerm Ende,
Wenn wir heimfahr'n aus dieſem Elende.
Kyrieleis!

Du werthes Licht, gieb uns deinen Schein,
Lehr uns Jeſum Chriſt kennen allein,
Daß wir an ihm bleiben, dem treuen Heiland,
Der uns bracht hat zum rechten Vaterland.
Kyrieleis!

Du

*) Der letzte unter den hier abgedruckten Geſängen: Sey Lob und Ehr' mit hohem Preis ꝛc. hat einen Freund des ſel. Luther, den um die Kirchenverbeſſerung in Preußen ſehr verdienten Hofprediger und Biſchof D. Paul Speratus zum Verfaſſer, und macht eigentlich den Schluß von dem Liede: Es iſt das Heil uns kommen her ꝛc. aus, welches ſchon im J. 1523 bekannt war.

Du ſüße Lieb', ſchenk uns deine Gunſt,
Laß uns empfinden der Liebe Brunſt,
Daß wir uns von Herzen einander lieben,
Und im Friede auf Einem Sinn bleiben.
Kyrieleis!

Du höchſter Tröſter in aller Noth,
Hilf, daß wir nicht fürchten Schand' noch Tod,
Daß in uns die Sinne nicht verzagen,
Wenn der Feind wird das Leben verklagen.
Kyrieleis!

In bekanntet Melodie.

Ein' veſte Burg iſt unſer Gott,
Ein' gute Wehr und Waffen;
Er hilft uns frey aus aller Noth,
Die uns itzt hat betroffen.
Der alt' böſe Feind,
Mit Ernſt er's itzt meynt:
Groß' Macht und viel' Liſt
Sein' grauſam' Rüſtung iſt;
Auf Erd' iſt nicht ſein's Gleichen.

Mit unſ'rer Macht iſt Nichts gethan;
Wir ſind gar bald verloren:
Es ſtreit't für uns der rechte Mann,
Den Gott hat ſelbſt erkoren.
Fragſt du, wer der iſt?
Er heißt Jeſus Chriſt,
Der Herr Zebaoth,
Und iſt kein andrer Gott;
Das Feld muß er behalten.

Und wenn die Welt voll Teufel wär',
Und wollt' uns gar verſchlingen:

So

So fürchten wir uns nicht ſo ſehr; Oct. 1.
Es ſoll uns doch gelingen.
Der Fürſt dieſer Welt,
Wie ſau'r er ſich ſtellt,
Thut er uns doch nicht;
Das macht: er iſt gericht't,
Ein Wörtlein kann ihn fällen.

Das Wort ſie ſollen laſſen ſtahn,
Und kein'n Dank dazu haben;
Er iſt bey uns wohl auf dem Plan
Mit ſeinem Geiſt und Gaben.
Nehmen ſie den Leib,
Gut, Ehr', Kind und Weib:
Laß fahren dahin!
Sie haben's kein'n Gewinn;
Das Reich muß uns doch bleiben.

In bekannter Melodie.

Es woll' uns Gott genädig ſeyn
Und ſeinen Segen geben!
Sein Antlitz uns mit hellem Schein
Erleucht' zum ew'gen Leben,
Daß wir erkennen ſeine Werk'
Und was ihm liebt*) auf Erden,
Und Jeſus Chriſtus Heil und Stärk'
Bekannt den Heiden werden
Und ſie zu Gott bekehren.

So danken, Gott, und loben Dich
Die Heiden überalle;
Und alle Welt die freue ſich

Und

*) D. i. geliebt, wohlgefällt.

Und ſing' mit großem Schalle,
Daß Du auf Erden Richter biſt
Und läß'ſt die Sünd nicht walten,
Dein Wort die Hut und Weide iſt,
Die alles Volk erhalten,
In rechter Bahn zu wallen.

Es danke, Gott, und lobe Dich
Das Volk in guten Thaten!
Das Land bringt Frucht und beſſert ſich;
Dein Wort iſt wohl gerathen.
Uns ſegne Vater und der Sohn,
Uns ſegne Gott der heil'ge Geiſt,
Dem alle Welt die Ehre thu',
Für ihm ſich fürchte allermeiſt.
Nun ſprecht von Herzen: Amen

In bekannter Melodie.

Herr Gott, Dich loben wir;
Herr Gott, wir danken Dir.
Dich, Gott Vater in Ewigkeit,
Ehret die Welt weit und breit.
All' Engel und Himmelsheer
Und was dienet Deiner Ehr',
Auch Cherubim und Seraphim
Singen immer mit hoher Stimm':
Heilig iſt unſer Gott!
Heilig iſt unſer Gott!
Heilig iſt unſer Gott, der Herre Zebaoth!
Dein' göttlich Macht und Herrlichkeit
Geht über Himmel und Erden weit.
Der heiligen zwölf Boten Zahl
Und die lieben Propheten all',

Die

Digitized by Google

Die theuren Mårt'rer allzumal Oct. 1.
Loben Dich, Herr, mit großem Schall.
Die ganze werthe Chriſtenheit
Rühmt Dich auf Erden allezeit.
Dich, Gott Vater im hôchſten Thron,
Deinen rechten und ein'gen Sohn,
Den heil'gen Geiſt und Trôſter werth,
Mit rechtem Dienſt ſie lobt und ehrt.

Du König der Ehren, Jeſu Chriſt,
Gott Vaters ew'ger Sohn du biſt;
Der Jungfrau Leib nicht haſt verſchmåht,
Zu erlôſen das menſchlich' Geſchlecht.
Du haſt dem Tod' zerſtôrt ſein' Macht,
Und all' Chriſten zum Himmel bracht.
Du ſitz'ſt zur Rechten Gottes gleich
Mit aller Ehr' in's Vaters Reich.
Ein Richter Du zukünftig biſt
Alles, das todt und lebend iſt.
Nun hilf uns, Herr, den Dienern Dein,
Die mit Dein'm theuren Blut erlôſet ſeyn!

Laß uns im Himmel haben Theil
Mit den Heil'gen in ew'gem Heil!
Hilf Deinem Volk, Herr Jeſu Chriſt,
Und ſegne, das Dein Erbtheil iſt!
Wart' und pfleg' ihr'r zu aller Zeit,
Und heb' ſie hoch in Ewigkeit!

Tåglich, Herr Gott, wir loben Dich,
Und ehr'n Dein'n Namen ſtetiglich.
Behüt' uns heut', o treuer Gott,
Für aller Sünd' und Miſſethat!
Sey uns gnådig, o Herre Gott,
Sey uns gnådig in aller Noth;

Zeig'

Digitized by Google

Zeig' uns Deine Barmherzigkeit,
Wie unſre Hoffnung zu Dir ſteht!
Auf Dich hoffen wir, lieber Herr;
In Schanden laß uns nimmermehr!
Amen!

Mel. Es iſt das Heil uns rc.

Sey Lob und Ehr' mit hohem Preis
Um dieſer Gutthat willen
Gott Vater, Sohn, heiligem Geiſt!
Der woll' mit Gnad' erfüllen,
Was er in uns ang'fangen hat,
Zu Ehren ſeiner Majeſtät,
Daß heilig werd' ſein Name.

Sein Reich zukomm', ſein Will' auf Erd'
G'ſcheh, wie im Himmelsthrone;
Das täglich Brodt noch heut' uns werd';
Woll' unſrer Schuld verſchonen,
Als wir auch unſern Schuld'gern thun;
Laß' uns nicht in Verſuchung ſtahn;
Löſ' uns vom Uebel. Amen!

ſ. unten Oct. 30.

XLVI.

Oct. 1.

Ankündigung

einer am bevorſtehenden dritten Secular=Feſte der Reformation anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, zur Wiederherſtellung der Kirche und Schule des Hamburgerberges, die am Sonntage vorher, den 26. October, von allen Kanzeln verleſen werden ſoll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 1. October 1817.

Bey

Bei dem angeordneten allgemeinen Dankfeſte am 31. October, zur Feier des dritten Secular-Feſtes der Kirchen-Reformation, hat Ein Hochedler Rath zugleich eine öffentliche Sammlung milder Gaben zur Wiederherſtellung der zerſtörten Kirche und Schule der Vorſtadt des Hamburgerberges verordnet; und es ſollen dazu in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets die Becken ausgeſetzt, und mit einem Mauerſteine bezeichnet werden. Oct. 1.

Die Feier dieſes Feſtes ruft in unſer Gedächtniß zurück, die Begebenheiten eines Zeitraums von drei Jahrhunderten: Während dieſes Zeitraums hat unſre Stadt und Land, unter Gefahren und Bedrängniſſen mancher Art, wie ſo viele andre Länder, die Stürme des Schickſals erdulden müſſen: Und ſie iſt doch unter dem Schutz der Vorſehung gerettet und erhalten.

Bei unſrer kirchlichen Verfaſſung, ſo wie ſie uns überliefert worden und noch beſteht, hat es uns, wie unſern Vorfahren, in dem langen Zeitraum nie an Gelegenheit und Veranlaſſung zum öffentlichen und häuslichen Gottesdienſt und Erbauung gemangelt: Es hat nie an den Veranſtaltungen gefehlt, zur Lehre und Unterricht für das Alter und für die Jugend: Wir haben dabei Glaubens- und Gewiſſens-Freiheit erhalten: Und wir können in Eintracht leben mit allen unſern chriſtlichen Brüdern, wenn gleich ſie ſich zu einer verſchiedenen kirchlichen Gemeinſchaft bekennen.

Digitized by Google

Indem wir bei der Feier des Secular-Feſtes dankbar des göttlichen Schutzes gedenken, wodurch uns die Anſtalten für den Gottesdienſt, für Lehre und Unterricht erhalten ſind, werden wir den Gedanken an unſre Mitbürger nicht entfernen können, denen der Vortheil dieſer Anſtalt entzogen ward: Wir werden ihnen unſre Beihülfe nicht verſagen können, um für ſie die Anſtalten für Gottesdienſt, für Lehre und Unterricht wieder herzuſtellen, die ſie zuvor hatten, und die ſie ohne ihr Verſchulden verloren haben.

Während unſre Stadt im Jahre 1813 und 1814 dem Feinde Preis gegeben war, wurden Kirche und Schule der Vorſtadt Hamburgerberg, der Krankenhof mit der Kirche, und die Wohnungen der Einwohner der Vorſtadt zerſtört.

Die Einwohner dieſer Vorſtadt haben alle viel verloren. Mehrere unter ihnen haben Alles verloren. Die Mehrſten haben nur ein nothdürftiges Obdach ſich wieder verſchaffen können. Sie ſind außer Stande, ihre Kirche und Schule wieder zu erbauen.

Ein Hochedler Rath verſpricht ſich von der Mildthätigkeit der guten Bürger und Einwohner von Stadt und Land; und von den Geſinnungen, die noch mehr bey der Feier des Feſtes der Reformation bey ihnen werden erregt werden, daß ſie gerne zur Wiederherſtellung der Kirche und Schule für den Hamburgerberg durch ihre milde Gaben beitragen werden.

Zunächſt

Zunächſt iſt auf die Herſtellung der Schule Bedacht zu nehmen, und die zu ſammlenden Beiträge werden zuerſt und vorzüglich dazu verwendet werden. Ein Hochedler Rath wird für die zweckmäßige Verwendung der milden Gaben Sorge tragen.

XLVII.

Bekanntmachung

Oct. 7.

die ſich hier aufhaltenden Fremden betreffend.

Da in dem Publicandum Eines Hochedlen Raths vom 19. April 1815, die ſich hier aufhaltenden Fremden betreffend, verordnet worden:

1. „Jeder Fremde ohne Anſehen der Perſon muß innerhalb 2mal 24 Stunden ſich bey „der Polizei-Behörde ſiſtiren, dort ſeinen Paß „gegen einen Erlaubniß-Schein ſich hier auf„halten zu dürfen, deponiren, und bis zur „erfolgten Abreiſe ihn daſelbſt laſſen; und wird „der Paß ihm alsdann mit dem Visa, unter „Bezeichnung des Orts wohin er zu reiſen ge„denkt, zurückgegeben werden. Wer dies ver„abſäumt wird ſofort aus der Stadt und deren „Gebiet verwieſen, und über die Gränze ge„bracht werden."

2. „Alle Wirthe, und ſolche die Fremde „bei ſich einlogiren, ſind bei 10 Rthlr. „Strafe im nicht Gelebungsfalle gehalten, von „den bei ihnen wohnenden Fremden eine An„zeige innerhalb 24 Stunden der Polizei-Be-

„hörde zu machen, und die Päſſe der Frem-
„den einzuliefern.“

Da ferner in dem Publicandum Eines Hochedlen Raths vom 10. May 1816, dieſe Verordnung

3. dahin extendiret worden: „daß alle „diejenigen, die Fremden eine Wohnung ver-„miethet oder ſie bey ſich einlogirt, und der „Polizei noch keine Anzeige davon gemacht „haben, in Gemäßheit der Verfügung vom „19. April 1815 in eine Strafe von 10 Rthlr. „verfallen ſind, und daß auch die Einrede, „daß ſie die Verordnung nicht ge-„kannt, oder den fremden Einlogi-„renden für einen, der der Polizei „bereits angezeigt worden, gehal-„ten haben, weiter nicht geachtet „werden darf; daß überhaupt Häuſer, „Sähle, Keller und Buden Keinem vermie-„thet werden dürfen, der ſich nicht, entweder „als Bürger oder Einwohner, oder, wenn er „fremd iſt, durch Vorzeigung des Erlaubniß-„Scheins ſich hier aufhalten zu dürfen, gehö-„rig legitimirt hat; und daß, wer hierwider „handelt, gleichfalls in eine Strafe von 10 „Rthlr. verfallen iſt.“

Da endlich

4. „der Polizei-Behörde aufgegeben iſt, „auf die genaue Befolgung dieſer Verfügun-„gen zu wachen;“ in den letzten Tagen aber mehrere Fälle zur Sprache gekommen ſind, die es beweiſen, daß nicht allein Fremde, ſondern auch hieſige Bürger dieſen, der öffentlichen Sicher-

Sicherheit wegen ſo nothwendigen Vorſchriften entgegen handeln, und ſich durch nichts anders, als daß ſie dieſe Verfügungen nicht kennen, zu entſchuldigen wiſſen: ſo hält die Polizei-Behörde es für nöthig, aufs neue dieſe Verfügungen öffentlich affigiren zu laſſen, und den Officianten die gemeſſenſten Befehle beyzulegen, auf ihre genaue Befolgung zu wachen.

Hamburg, den 7. October 1817.

Abſeiten
der Polizei-Behörde.

ſ. oben Band II. S. 68. Band III. S. 12 u. 93.

XLVIII.

Verordnung

Oct. 10.

die künftige Erhebung der in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung vorgängig beſtimmten Gerichts-Gebühren betreffend.

Nachdem die bisherige Erfahrung die Unzulänglichkeit der in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung vom 15. December 1815 enthaltenen vorgängigen Beſtimmung der Gerichtsgebühren ergeben, ſo ſind dieſerwegen unter dem Vorbehalt nach Zeit und Bedürfniß zu treffender ferneren Anordnungen, die für jetzt nothwendig gefundenen Abänderungen und Erweiterungen verfaſſungsmäßig beliebt worden. Es wird demnach in Anſehung der Gerichtsgebühren bei dem Handelsgerichte und deren Erhebung künftig folgendermaaßen gehalten werden:

I. Von

I. Von jeder Citation wird eine Gebühr von 2 ß bezahlt, und dieſe der Einfachheit wegen, durch Verdoppelung der bisherigen Stempelgebühr von 2 ß auf 4 ß erhoben.

II. Für jede Definitiv-Sentenz wird auf der Gerichts-Canzley bezahlt:

1) in allen Sachen bis zur Hauptſumme von 240 mℒ Banco oder 300 mℒ Cour. incl. — 2 mℒ incl. des Stempels und der Ausfertigung.

2) in allen Sachen bis zur Hauptſumme von 500 mℒ Bco. oder 625 mℒ Cour. incl. — 2 mℒ, excluſive ſowohl des Stempels als der Ausfertigung, und unabhängig von lezterer.

3) in allen Sachen über 500 mℒ Bco. oder 625 mℒ Cour. von der adjudicirten Summe oder von dem Werthe des adjudicirten Gegenſtandes $\frac{1}{4}$ pCt. Geld von Geld, wobey das Agio auf 25 pCt. feſtgeſetzt wird, excluſive des Stempels und der Ausfertigung.

Dieſe verhältnißmäßige Gebühr wird von jeder Definitiv-Sentenz nur einmal, und zwar unabhängig von der Ausfertigung des Erkenntniſſes entrichtet, die geſchehene Entrichtung jedoch auf den ſpäter verlangten Ausfertigungen bemerkt.

Iſt der Werth des adjudicirten Gegenſtandes aus den Acten nicht zu erſehen, ſo iſt ſolcher von dem Handelsgerichte ex aequo et bono, jedoch mit Rückſicht auf den Börſen-

preis

preis zu beſtimmen; und in dem Erkenntniſſe Oct. 10.
auszudrücken, ohne daß jedoch dieſe Beſtimmung auf die privatrechtlichen Verhältniſſe der Partheyen unter ſich einen Einfluß haben kann. Dieſe Gebühr, ſo wie die unter No. 2 erwähnte Gebühr von 2 m℔, wird innerhalb 8 Tagen nach publicirtem Erkenntniſſe von dem Kläger mit Vorbehalt des Regreſſes, an den zur Erſtattung der Koſten, wenigſtens der des Erkenntniſſes, (als worauf das Handelsgericht auch bei ſonſtiger Compenſation der Koſten beſonders Rückſicht nehmen wird) verurtheilten Beklagten entrichtet, im Säumungsfalle aber nach abſeiten des Gerichts vorhergegangener 3tägiger Warnung per Dnum. Praetorem executiviſch beigetrieben. Und iſt übrigens der hieſige Bevollmächtigte einer nicht im hieſigen nexu ſtehenden Parthey für die Entrichtung der Gebühr perſönlich verpflichtet.

Von denjenigen Erkenntniſſen, welche z. B. wegen mangelhafter Legitimation oder eines ſonſtigen Anſtandes nur eine Depoſition verfügen, wird zwar dieſe Gebühr nicht erhoben; falls aber nach beſeitigtem Hinderniſſe die bis dahin ſuspendirte Adjudicirung in der Maaße puriſiciret wird, daß dieſes puriſicirende Urtheil als die condemnatoriſche Definitiv-Sentenz anzuſehen iſt, ſo muß alsdann die verhältnißmäßige Gebühr entrichtet werden.

III. In Anſehung der im Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung I. c. beſtimmten Gebühren für Ausfertigung von Zeugen-Verhören, Eidesleiſtungen, Beſchei-

den,

den, Urtheilen und allen ſonſtigen Expeditionen, bleibt es lediglich bei den desfalſigen Anordnungen, ſo wie bei den nachſtehenden groſzentheils ſchon bisher gebräuchlich geweſenen Gebühren.

Es wird demnach bezahlt:

für die Eintragung der Appellationen in das Protocoll, für das Atteſt der Interpoſition, und für das den verſiegelten Acten beizulegende Verzeichniß, für jedes 12 ß, und außerdem 4 ß Stempelgebühr für das Atteſt ſowohl als für das Verzeichniß,

für einen Exhibitions-Schein und für die Eintragung einer Depoſition in das Protocoll, für jedes 12 ß,

für die Eintragung eines Befehls in das Protocoll, ſo wie für die Relaxation deſſelben, für jedes 10 ß und 8 ß Stempel.

für die Anzeigen an die Behörden bei Inſolvenzen, für jede 8 ß,

für die Kollation der Anlagen einer Bittſchrift, pr. Stück 12 ß,

für eine Cautions-Leiſtung im Protocoll 2 m℔ 4 ß, und für ein Atteſt, darüber 12 ß,

für ein Zeugen-Verhör 6 m℔, und bei mehreren Zeugen für den erſten 6 m℔, und wegen jedes der folgenden 2 m℔,

für

für jedes Atteſt außer denen, welche in den vorſtehenden Anſätzen enthalten ſind, 1 m℔ 8 ß, Oct. 10.

für eine Eidesleiſtung, ſo wie für Remiſſion des Eides, für ein Subſidial-Schreiben, für die Verſiegelung der Acten, und für einen Commiſſionsvergleich, für jedes 3 m℔.

IV. Die in dem Art. 7. der Handelsgerichts-Ordnung unter II. a. b. c. beſtimmten Gebühren der Handelsgerichts-Boten, für Vorladungen und Inſinuationen von Erkenntniſſen und Documenten, werden um den vierten Theil, mithin von 8 ß auf 10 ß erhöhet, dagegen die sub. d. und e. für einen Inſinuationsſchein und Aufruf jeder Sache in der Audienz beſtimmten Gebühren von 4 ß unverändert bleiben.

Uebrigens haben die Partheyen, bei denen im Handelsgerichte ſchriftlich verhandelten Sachen ſich des Gebrauchs des Stempelpapiers wie bei dem Ober- und Niedergerichte, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen auf jeden Contraventionsfall zu bedienen.

Da übrigens dem Vernehmen nach bei Inſolvenz-Erklärungen die Auslöſung der beiden respective die Annehmung derſelben, und die Beſtätigung der Curatorum bonorum ausſprechenden Erkenntniſſe, hin und wieder Schwierigkeiten gefunden, ſo wird hiemit feſtgeſetzt, daß, falls die Einziehung dieſer Koſten von dem Supplikanten, nach Maasgabe

des

des Art. 10. der Neuen Falliten-Ordnung Schwierigkeiten finden ſollte, ſolche von dem Concipienten der Inſolvenz-Erklärung, falls dieſer von dem Supplicanten Vorſchuß zur Beſtreitung der Koſten erhalten, bezahlt werden müſſen.

E. H. Rath bringt hiemit dieſe beliebten Verfügungen zur öffentlichen Wiſſenſchaft und Nachachtung, unter der Anzeige, daß dieſe Verordnung mit dem 3. November dieſes Jahres in Kraft treten, und von dieſem Zeitpuncte an, nach derſelben verfahren werden werde.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 10. October 1817.

ſ. oben Band III. Regiſter: Handelsgericht.

XLIX.

Oct. 15. **Polizey-Verfügung**

zur Erhaltung der Ordnung bei der großen Parade am 18. October.

Bei der großen Parade auf dem Heiligen Geiſt-Felde, am 18. October, ſind zur Erhaltung der Ordnung, folgende Verfügungen getroffen worden:

1. Alle Wagen, die Zuſchauer aus der Stadt in das auf dem Heil. Geiſt-Felde errichtete Gezelt bringen, müſſen auf die große Landſtraße zurückfahren und dort halten bleiben.
2. Für einkommende Wagen iſt das Altonaer Thor von $12\frac{1}{2}$ Uhr an bis zum voll-

vollendeten Einmarſch des Bürger- und regulairen Militair-Corps geſperrt, und kann um dieſe Zeit nur die Einfahrt durch das Dammthor geſtattet werden.

Uebrigens iſt das Schießen in der Stadt ſo wie immer aufs ſtrengſte verboten.

Die Polizei-Offizianten ſind angewieſen, auf die Ausführung dieſer Verfügungen zu wachen.

Hamburg, den 15. October 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben S. 96.

L.

Bekanntmachung Oct. 27.

wider den Ankauf von Waffen und Montirungs-Stücken.

Da bereits im Jahr 1805, den 14. Auguſt, allhier allen Trödlern und denen die vom Ankauf alter Kleidungsſtücke ein Gewerbe machen, unterſagt worden iſt, keine Leibes-Montirungsſtücke von Deſerteurs der hieſigen Garniſon zu kaufen oder in Verſatz zu nehmen, und auch ſchon damals dies Verbot, mittelſt getroffener Uebereinkunft mit den Königl. däniſchen Behörden, auch auf Leibes-Montirungsſtücke der Deſerteurs den Königl. däniſchen Truppen erſtrecket worden iſt; ſo wird nunmehro jenes Verbot nicht allein alles Inhalts

wieder

wieder erneuert, ſondern auch auf den Ankauf und Verſatz der Waffen und Montirungsſtücke des hieſigen Bürgermilitairs, des regulairen Militairs und der Nachtwächter, im Allgemeinen, ſo wie auch mittelſt getroffener Uebereinkunft auf Waffen- und Leibes-Montirungsſtücke des geſammten Königl. däniſchen regulairen und Bürgermilitairs, imgleichen der Altonaer Stadtſoldaten und der Nachtwächter extendiret, dergeſtalt, daß ein Jeder, der ſolche Waffen und Kleidungsſtücke an ſich gekauft oder Geld darauf angeliehen hat, nicht minder zur unentgeldlichen Herausgabe ſolcher Effecten angehalten, als auch außerdem noch in 15 Rthl. Strafe für jedes dergleichen angekaufte oder im Verſatz genommene Stück verfallen ſeyn ſoll.

Wornach ſich ein Jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg den 27. October 1817.

LI.

Oct. 29.

Bekanntmachung

der Verlegung des dießjährigen Bußtags auf den 20. November.

Zufolge Verordnung Eines Hochedlen Raths wird hiedurch bekannt gemacht;

daß der jährliche ordentliche Buß- und Bettag, für dieſes Jahr, auf den dritten Donnerſtag, im Monat November, mithin

mithin auf den 20. November verlegt worden.

Hamburg, den 29. October 1817.

LII.

Polizey-Verfügung

zur Erhaltung der Ordnung am 31. October. Oct. 30.

Um eine durch Wagen leicht zu veranlaſſende Unordnung bei der St. Petri Kirche den 31. October d. J. zu verhindern, wird polizeilich verfügt:

1. Die Wagen derer, die ſolche Perſonen führen, die zum Muſik-Chor gehören, müſſen zur Thurm-Thüre hinfahren, und nicht umwenden, ſondern längſt der Paul-Straße wegfahren.
2. Alle übrigen Wagen fahren vor die Haupt-Thüren, und entweder durch die Paul-Straße oder über den Speersort weg.
3. Alle Wagen die Perſonen von der Kirche abholen, müſſen von der Paul-Straße oder dem Speersort herkommen.

Den Polizei-Officianten iſt aufgegeben auf die Ausführung dieſer Verfügung zu wachen.

Hamburg, den 30. October 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

ſ. oben S. 109 u. 112.

LIII.

Nov. 3.

Bekanntmachung

in Betreff der fremden Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schloſſer-, Schmiede-, Tiſchler- und Schneider-Geſellen.

Da ſich hier in der Stadt eine Menge fremder Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schloſſer-, Schmiede-, Tiſchler- und Schneider-Geſellen aufhalten und noch täglich neue hinzukommen, ohne ſich bei ihren reſpectiven Aemtern gebührend zu melden, oder gemeldet zu haben; dadurch aber die ſo nöthige polizeiliche Aufſicht auf die fremden Handwerker gänzlich wegfällt; ſo wird es den ſich hier aufhaltenden Knochenhauer-, Maler-, Böttcher- und Küper-, Zimmer-, Maurer-, Schloſſer-, Schmiede-, Tiſchler- und Schneider-Geſellen, ohne Ausnahme, ſo wie den Neuankommenden anbefohlen, ſich innerhalb 2 mal 24 Stunden auf obigen reſpectiven Herbergen zu melden, woſelbſt ſie einen Schein erhalten werden, mit dem ſie ſich im Stadthauſe auf dem Neuenwall unverzüglich einzufinden haben, und dort die Erlaubniß, ſich hier aufhalten zu dürfen, erhalten werden. Alle, die dieſer Verordnung nicht gemäß verfahren, werden als verdächtig über die Gränze, und dahin zurück tranſportirt werden, woher ſie gekommen ſind. Hamburg, den 30. Aug. 1816.

Renovirt den 3. November 1817.

Abſeiten der Polizey-Behörde.

ſ. oben S. 108.

Digitized by Google

LIV.

Ankündigung

Nov. 5.

der am Bußtage, den 20. November d. J. anzuſtellenden Sammlung milder Gaben, zur Unterſtützung des Waiſenhauſes, die am Sonntage vorher, den 16. November, von allen Kanzeln verleſen werden ſoll. Auf Befehl Eines Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 5. November 1817.

Ein frommer Gebrauch für Stadt und Land von Hamburg, verbindet ſchon die Sammlung milder Gaben, zu einem für gemeinnützlich erkannten Zwecke, jedesmal mit der gottesdienſtlichen Feier der größern und der außerordentlichen Feſttage.

Die bewährte Mildthätigkeit der guten Bürger, Einwohner und Angehörigen unſrer Vaterſtadt, hat dieſen Gebrauch entſtehen laſſen und erhalten, da ſie immer gerne und willig ihre Gaben brachten, wenn der Rath ſie dazu aufforderte, einen guten Zweck zu unterſtützen.

E. H. Rath hat in dieſem Sinn auch zu dem nächſt bevorſtehenden Bußtage, welcher für dieſes mal auf den 20. November ausgeſetzt worden, die Sammlung milder Gaben zur Unterſtützung des Waiſenhauſes verordnet, und daß dazu in allen Kirchen der Stadt und ihres Gebiets die Becken, mit einem Mauerſtein bezeichnet, ausgeſetzt werden ſollen.

Er hat dieſe, jetzt angeordnete Sammlung milder Gaben, dem Waiſenhauſe gewidmet, weil dieſe Stiftung einen großen, vielumfaſſenden

faſſenden und für die Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft höchſt wichtigen Zweck zu verfolgen hat, da ſie ſich der verlaßnen und unbeſchützten Kindheit annehmen ſoll; und weil ſie immer der Unterſtützung durch milde Gaben bedarf.

Das Waiſenhaus wird unter den Augen unſrer Bürger und Einwohner verwaltet; Sie können daher ſelbſt urtheilen und ſich überzeugen, ob ihre milde Gaben, wozu E. H. Rath ſie jetzt auffordert, zu einem guten und nützlichen Zweck gewidmet ſind.

ſ. Band III. Seite 161., oben Seite 140.

LV.

Nov. 10.

Notification

in Betreff der Dauer des Banco-Schluſſes auf ultimo December.

Demnach in der am 28. October 1814 ergangenen Notification auf die E. H. Rathe von den Bürgern der Banco gemachte Anzeige, wie die Erfahrung der letzteren Jahre ergeben, daß der im 27. Art. des Banco-Reglements für etliche Tage auf ultimo December jeden Jahres verordnete Schluß der Banco, um alles in Richtigkeit zu bringen, für jetzt nicht erforderlich ſey, verordnet worden: „daß die in dieſer Hinſicht veränderte Einrichtung in der Banco ferner beybehalten, die Banco demnach auch fernerhin auf ultimo December nicht geſchloſſen werden ſolle, vielmehr die Zahlungen ununterbrochen fortgehen

ſollten,

es ſich auch dabey von ſelbſt verſtehe, daß die Nov. 10. im 24. und 25. Artikel der Wechſel-Ordnung enthaltenen, nur auf den Banco-Schluß Beziehung habenden Verfügungen zugleich ceſſirten;" nun aber bey E. H. Rathe von den Bürgern der Banco, unter der Anzeige, daß bey der vermehrten Anzahl von Intereſſenten der Zeitraum von 36 Stunden zu kurz ſey, um mit der Bilanz fertig zu werden, auf eine Verfügung dahin angetragen worden, daß künftig nicht wie bisher, ſchon am 2. Januar, ſondern erſt am 3. Januar wieder in der Bank abgeſchrieben werden könne, E. H. Rath auch aus denen von den Bürgern der Banco angeführten Gründen dieſem Antrage zu willfahren, Sich entſchloſſen, ſo wird nunmehro hiemit bekannt gemacht: daß es zwar ſonſt bey der am 28. October 1814 ergangenen Notification, jedoch mit der alleinigen Modification ſein Verbleiben habe, daß künftig, nicht wie bisher ſchon am 2. Januar, ſondern gleich als wenn dieſer Tag auf einen Sonntag fiele, erſt am 3. Januar, und wenn dieſer Tag auf einen Sonntag fällt, erſt am 4. Januar in der Bank wieder abgeſchrieben werden könne, und daß nach Anleitung des Rath- und Bürgerſchluſſes vom 14. Jun. 1798 ein Wechſelbrief, deſſen letzter Discretions- oder Reſpit-Tag auf den 2. Januar, oder auf den auf einen Sonntag fallenden 3. Januar fällt, am 31. December vorher abgeſchrieben, oder falls ſolcher am 2. Januar nicht abgeſchrieben befunden werden ſollte, an dieſem letzteren Tage und falls dieſer

auf einen Sonntag fällt, am 3. Januar proteſtiret werden müſſe.

Conclusum in Senatu Hamburgenſi, d. 10. Novembris 1817.

Vorſtehendes Conclusum veranlaßte folgende Notification abſeiten der Banco.

LVI.

Notification.

Die Intereſſenten der Bank werden hiemit benachrichtigt: daß in Folge der Beſchlüſſe Eines Hochedlen Raths vom 28. Octbr. 1814, und 10. November 1817, für den bevorſtehenden Jahreswechſel folgende Verfügungen beliebet worden ſind:

1. Zur Berichtigung der Zahlungen unter Einhundert Mark, iſt die Zeit vom 8. bis 13. December inclusive beſtimmt worden. Nach Ablauf dieſes Termins werden keine Banco-zettel unter Einhundert Mark weiter angenommen.

2. Den 31. Decbr. kann nur bis 1 Uhr Mittags abgeſchrieben werden. Das vormals üblich geweſene Abſchreiben von denen am letzten Zahltage des Jahrs eingehenden Geldern findet nicht mehr ſtatt.

3. Den 2. Januar 1818, Morgens von 7 bis 9 Uhr, werden die einem Jeden zugeſchriebenen Pöſte aufgegeben; auch können die Zettel der abgeſchriebenen

ſchriebenen Poſte von denen, welche ſich ſolche gewöhnlich aufſchreiben laſſen, während dieſer Zeit abgeholt, und am nämlichen Tage von 12 bis 3 Uhr Mittags kann bey den Buchhaltern der Bank accordirt werden.

4. Für das Abſchreiben bleibt die Bank am 2. Januar geſchloſſen.

5. Die Intereſſenten der Bank werden erſucht, ſich den 3. Januar 1818, von Morgens 9 Uhr an, in dem Zimmer der Banco-Bürger einzufinden, um wegen ihrer in Banco befindlichen Saldos zu accordiren, und neue Folien aufgegeben zu erhalten. An dieſem Tage kann bis 5 Uhr Abends unentgeldlich abgeſchrieben werden; doch werden ſpäter keine Zettel angenommen.

Hamburg, im December 1817.

ſ. oben Theil II. S. 205.

LVII.

Mandat

Nov. 13.

wider die Aufkäuferey des Schlachtviehes und heimliche Schlächterey.

Ein Hochedler Rath findet ſich veranlaßt das folgende Mandat abermals zu erneuern:

1. Das Aufkaufen von Schlachtvieh in der Stadt und den Gegenden umher,

um ſolches hier ungeſchlachtet wieder zu verkaufen, iſt bey 10 Rthlr. Strafe für jeden Contraventions-Fall, und bey Confiscation des verkauften Schlachtviehes, verboten.

2. Der polizeywidrige Unfug des heimlichen Schlachtens in den Häuſern zum Behuf des Verkaufes, und der Verkauf des heimlich geſchlachteten Fleiſches, der der Geſundheit ſo ſehr nachtheilig werden kann, wird gleichfalls bey 10 Rthlr. Strafe und bey Confiscation des Fleiſches verboten. Auch darf kein hieſiger Knochenhauer anderswo ſchlachten laſſen, als auf den dazu angeordneten beiden Küterhäuſern, bey der in der Vieh-Acciſe-Ordnung von 1753 verordneten Strafen.

3. Den hieſigen Bürgern und Einwohnern bleibt es jedoch unbenommen, zum Behuf ihrer Haushaltung auf die bisherige Weiſe in ihren Häuſern einſchlachten zu laſſen, ſie haben ſich aber dazu allein der Hausſchlächter oder der zum alten Küterhauſe gehörigen Küter-Schlächter zu bedienen, bey 10 Rthlr. Strafe.

4. Die erwähnten Haus- und Küter-Schlächter dürfen nur für die hieſigen Bürger und Einwohner zum Behuf ihrer Haushaltung, ſchlechterdings aber nicht, weder für ſich, noch für andre, zum Behuf des Verkaufes, ſchlachten, bey 10 Rthlr. Strafe. Jedoch mit Ausnahme des zur Victualiſirung von hier ſeewärts abgehender Schiffe dienenden Fleiſches, nach Masgabe Artikel 4. der vorerwähnten Vieh-Acciſe-Ordnung. Auch dürfen ſie

kein

Digitized by Google

kein Stück Vieh für hieſige Bürger und Einwohner ſchlachten, ehe ihnen der Acciſe-Zettel nicht eingeliefert worden iſt. Wie ſie denn überhaupt dem Artikel 3. der Vieh-Acciſe-Ordnung, bey Vermeidung der darin angedroheten Strafe, in allen Stücken zu geleben ſchuldig ſind.

5. Die Ausübung dieſes Mandats wird den beykommenden Herren Amts-Patronen, den Polizey- und Acciſe-Herren committirt.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung. Hamburg, den 26. October 1814.

Renovatum den 3. May 1816. Renovatum den 13. November 1817.

ſ. oben Th. I. S. 287.

LVIII.

Bekanntmachung

Nov. 17.

der bevorſtehenden Umſchreibung und Aufnahme der Zahl der hieſigen Einwohner durch die Capitaine des Bürger-Militairs.

Da in dieſen Tagen die gewöhnlichen Umſchreibungen und zugleich für dieſes mahl die Aufnahme der Zahl der hieſigen Einwohner von den Capitainen des Bürger-Militairs oder von den ſelbigen untergeordneten Officieren vorgenommen werden ſollen; ſo fordert Ein Hochedler Rath hiemit ſämmtliche hieſige Bürger und Einwohner und alle auch nur eine Zeitlang ſich hieſelbſt aufhaltende Perſonen auf, denſelben auf ihre Nachfrage über

ihre

ihre Namen,
ihr Gewerbe,
die Urſache ihres hieſigen Aufenthalts,
ob ſie hieſige Bürger ſind, worüber auf Erfordern der Bürgerſchein vorzuzeigen,
ſo wie über die bey ihnen einlogirenden Zimmer- oder Etage-Bewohner, und
über die Zahl der Perſonen, ihrer Familien und ihres Hausſtandes, mit Einſchluß der zu ihrem Erwerbe oder ſonſtigen Bedienung jeder Art gehörigen Perſonen, ſo fern ſelbige mit ihnen in demſelben Hauſe oder Wohnung leben,

eine richtige Auskunft zu ertheilen, und dabey den umſchreibenden Capitainen oder Officieren anſtändig und beſcheiden zu begegnen, mit der Verwarnung, daß jede Unart und Unwillfährigkeit mit angemeſſener Strafe geahndet werden wird.

Uebrigens hat ein jeder Bürger und Einwohner, der aus einer Compagnie in die andere umgezogen iſt, nicht allein dem Capitain aus deſſen Compagnie er gezogen iſt, davon eine Anzeige zu machen, ſondern auch den Beweis der geſchehenen Anzeige dem Capitain in deſſen Compagnie er eingezogen iſt, vorzuzeigen. Ueberdieß muß jeder Umziehende, wenn er auch nicht zum Bürger-Militair gehört, ſich bey dem Capitain der Compagnie, wohin er gezogen iſt, melden.

Wer dieſe Vorſchriften unbefolgt läßt, verfällt

fällt in eine von Polizey wegen zu exequirende Strafe von 1 Thaler.

Gegeben in Unſerer Raths-Verſammlung, Hamburg, den 17. November 1817.

ſ. oben Band III. S. 117.

LIX.

Bekanntmachung

Nov. 21.

in Betreff der Dedicationen an E. H. Rath.

Ein Hochedler Rath ſieht ſich genöthigt, eine frühere Bekanntmachung hiemit zu erneuern, daß keine Dedicationen angenommen werden, auch alle Zuſchriften bey Ueberſendung von Druckſchriften gänzlich unbeantwortet bleiben werden, inſofern nicht zuvor von den Verfaſſern oder Verlegern deshalb angefragt und von Seiten E. H. Raths dessen Genehmigung erklärt ſeyn wird.

Hamburg, den 21. November 1817.

LX.

Rath- und Bürger-Schluß

Nov. 27.

vom 27. Nov. 1817.

Der am 27ſten Nov. 1817 verſammleten Erbgeſeſſenen Bürgerſchaft proponirte E. E. Rath,

1) die interimiſtiſche Prolongation der, nach dem Rath- und Bürger-Schluß vom 12. Dec. v. J., nur bis Ende d. J., in Kraft ſeyenden

ſeyenden Zoll-Verordnung, für das nächſte Jahr 1818, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche im Laufe ſolchen Prolongations-Jahrs in Anſehung des hieſigen Zollweſens verfaſſungsmäßig, zu treffen ſeyn mögten.

ſ. oben Band. III. S. 187.

2) Die Prolongation der gleichmäßig mit dieſem Jahre zu Ende gehenden Acciſe-Verordnung und Tarif mit den in der Anlage No II Lit A. bemärkten Abänderungen, für das Jahr 1818.

ſ. oben Band III. S. 66. unten S. 154.

3) Die Mitgenehmigung des, der Anlage No. III beygefügten abgeänderten Entwurfs zu einer neuen Feuer-Caſſe-Ordnung, und zu dem desfalſigen Taxations-Scheine; unter Beybehaltung der Befreyung vom Wachtgelde, für die durch gedachte Feuer-Caſſe-Ordnung, außer Activität kommenden Feuer- und Brandſchauer. — Im Fall aber E. B. jenem abgeänderten Entwurfe ihre Zuſtimmung nicht ertheilen mögte, die Mitgenehmigung der ſodann erforderlichen in der Anlage No. III bemärkten nähern Beſtimmungen des §. 3. der bisherigen Feuer-Caſſen-Ordnung.

ſ. oben Band I. S. 168. unten No. 65.

4) Die Mitgenehmigung der, der Anlage No. IV. sub Lit. B. beygefügten, nochmal

Digitized by Google

nochmal revidirten Makler-Ordnung und Courtage-Taxe. Nov. 27.

ſ. oben Band III. S. 189. unten No. 62.

5) Die Mitgenehmigung des von E. E. Rath, unter Beyſtimmung des Collegii der Sechsziger, der hieſigen Verfaſſung unbeſchadet, in gehöriger Form vollzogenen Beytritts hieſiger Stadt, zu dem zwiſchen den Kaiſerhöfen von Rußland und Oeſterreich, und dem Königl. Preußiſchen Hofe abgeſchloſſenen, in der Anlage No. 5 in der Urſprache und deutſchen Ueberſetzung befindlichen, heiligen Allianz-Tractate.

Erbg. Bürgerſchaft genehmigte alle dieſe Vorſchläge, und fügte bloß hinzu:

ad 2) daß ſie E. E. Rath erſuche, in möglichſt kurzer Friſt, die Acciſe-Ordnung zu einer nochmaligen Reviſion zu ziehen, und ſolche vornemlich auf die Erleichterung des gemeinen Mannes, — insbeſondre durch Acciſe-Freyheit für Speck und Käſe, — wie auch nicht weniger auf die, ihren Zweck gänzlich verfehlende, Wein-Conſumtions-Acciſe zu richten.

ad 3) daß ſie die neue Feuer-Caſſen-Ordnung, die Maßgebung wegen der Feuer- und Brand-Schauer mit einbegriffen, nur auf fünf Jahr genehmige.

Senatus behielt ſich, in der Replic

ad 2)

ad 2) das Weitere bevor, und trat
ad 3) der Meinung Erbgeſ. Bürgerſchaft, in Betreff der 5 Jahre, bey.

LXI.

Nov. 28.

Hamburgiſche Conſumtions-Acciſe-Verordnung und Acciſe-Tarif,

revidirt und prolongirt durch Raths- und Bürgerſchluß vom 27. Nov. 1817. Auf Befehl E. H. Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 28. Nov. 1817.

Nachdem die bisherige Comſumtions-Acciſe-Verordnung, ſo wie der derſelben beygefügte Acciſe-Tarif, nach erfolgter Reviſion des letztern durch Rath- und Bürgerſchluß vom 27. November dieſes Jahrs, bis zu Ende des Jahrs 1818 prolongirt worden, als werden ſolche hiemit abſeiten Eines Hochedlen Raths zur Nachachtung publicirt.

Art. I.

Das geſammte hieſige Acciſe-Weſen iſt, mit dem hieſigen Zollweſen, einer Zoll- und Acciſe-Deputation untergeordnet, welche aus 2 Mitgliedern Eines Hochedlen Raths, einem Mitgliede verordneter löbl. Kämmerey, einem Mitgliede der Commerz-Deputation, und 3 anderweitigen, von E. Bürgerſchaft dazu denominirten, Bürgern beſteht.

Das

Das Haupt-Comtoir der Acciſe iſt im hieſigen Eimbeckſchen Hauſe, und wird ſolches alle Tage, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Feſttage, von Morgens 9 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags geöffnet ſeyn. Nov. 28.

Art. II.

In dem Umkreiſe der Acciſe ſind begriffen, die Stadt Hamburg nebſt dem Grasbrook, die Vorſtadt St. Georg, der Stadtdeich bis zur Schleuſe bey Brandshof, der grüne Deich bis zur Billerſchanze und der Diſtrict, welcher von der Billerſchanze und dem ſogenannten Heidenkamps-Wege bis zu No. 1. gegen die Stadt hin, eingeſchloſſen iſt.

Art. III.

Wegen der Conſumtions-Acciſe von Wein und Cider-Wein, Brandtewein, Cognac, Spiritus oder Spriet, Rum, Arrack, und Liqueuren, iſt folgende Modalität feſtgeſetzt und verordnet:

1. In Anſehung der Acciſe von Korn-Brandtewein und von Brandtewein von Zukkerwaſſer und von Früchten, verbleibt es bey dem bisherigen Verfahren, nach welchem die Conſumtions-Acciſe von dieſen Gegenſtänden resp. von den hieſigen Fabrikanten und bey der Einfuhr zu entrichten iſt.

2. Von allen übrigen zu Anfange dieſes Artikels benannten Getränken iſt die Conſumtions-Acciſe resp. von den hieſigen Conſumenten und von denjenigen, in deren Haushaltung

tung oder Wirthſchaft Getränke dieſer Arten conſumirt worden, directe auf dem hieſigen Haupt-Acciſe-Comtoir zu entrichten.

3. Zu dem Ende iſt Jeder in hieſiger Stadt und im Bezirke der hieſigen Acciſe wohnende Hausvater und jeder daſelbſt einzeln lebende Bürger und Einwohner, jedoch mit Ausnahme der Sähle-, Buden- und Keller-Bewohner, welche nicht ihre eigenen Sähle, Buden oder Keller bewohnen, und weniger als 100 Mark jährliche Wohnungs-Miethe bezahlen, ſofern dieſe keine Schenke oder Wirthſchaft halten, verbunden, von 6 zu 6 Monaten beym hieſigen Haupt-Acciſe-Comtoir auf Pflicht und Gewiſſen eine, erforderten Falls, zu beeidigende Angabe von denjenigen Quantitäten der obbemerkten Getränke zu machen, welche in den beikommenden 6 Monaten resp. in ſeiner Haushaltung und in ſeiner Wirthſchaft, ſofern er deren hält, conſumirt worden.

Diejenigen Perſonen, welche eine Wirthſchaft irgend einer Art halten, haben die in ihrer Haushaltung conſumirten Quantitäten, abgeſondert von den, in ihrer Wirthſchaft conſumirten, anzugeben.

4. Zum Behuf dieſer erforderten Angaben wird abſeiten des hieſigen Haupt-Acciſe-Comtoirs von 6 zu 6 Monaten jedem dieſer Conſumtions-Acciſe-Entrichtung Pflichtigen ein gedrucktes Formular, ſo wie ſich ſolches dieſer Verordnung am Ende angedruckt befindet, in ſeine Wohnung geſandt werden. In ſolchem Formular hat ein jeder, dem ein ſolches zuge-

ſandt

ſandt worden, die in den darin bemerkten 6 Monaten in ſeiner Haushaltung oder Wohnung und in ſeiner Wirthſchaft, ſofern er deren hält, conſumirten Quantitäten der darin ſpecificirten Getränke auf Pflicht und Gewiſſen anzugeben, und zugleich die Berechnung des Betrags der davon nach dem Tarif zu 1 ß pr. Bouteille Wein aller Art, und zu 2 ß pr. Bouteille Brandtewein und ſonſtiger Spirituosorum, zu erlegenden Acciſe hinzuzufügen, und ſolches ausgefüllete Formular mit ſeiner eigenhändigen Namens-Unterſchrift oder, im Fall ſeiner Abweſenheit von hier, mit der eigenhändigen Namens-Unterſchrift einer speciell dazu von ihm bevollmächtigten und zu dem Ende den Acciſe-Herren zuvor angezeigten Perſon verſehen, auf dem Haupt-Acciſe-Comtoir ſpäteſtens 14 Tage nach Ablauf der Zeit der darin bemerkten 6 Monate, bey 2 Rthl. Strafe auf den Unterlaſſungsfall, welche Strafe bey fernerm Ausbleiben von 8 zu 8 Tagen erhöhet werden wird, einzuliefern, und daſelbſt den Betrag der ſchuldigen Acciſe zu berichtigen. Auf dem Acciſe-Comtoir wird, ſofern bey der Angabe und gemachten Berechnung nichts zu erinnern gefunden werden wird, gegen Empfang des beikommenden Acciſe-Betrags darüber auf dem eingereichten Formulare quitirt, und ſolches dem Ueberbringer zurückgegeben werden. Nov. 28.

Diejenigen, bey denen keine Conſumtion von den obbemerkten Getränken während der, in dem ihnen zugeſandten Formulare angegebenen

denen Zeit ſtatt gefunden haben mögte, ſind dennoch ſchuldig, ſolches Formular mit der desfallſigen Anzeige und ihrer oder ihres desfallſigen Special-Bevollmächtigten eigenhändiger Namens-Unterſchrift verſehen, auf dem Acciſe-Comtoir zurückzuliefern.

5. Im Falle über die Richtigkeit der wegen der conſumirten Quantitäten gemachten Abgaben gegründete Zweifel entſtehen ſollten, werden die Acciſe-Herren die beykommenden Declaranten vorladen laſſen und dieſerhalb das Behufige verfügen.

Gegen diejenigen, welche mit der Zahlung der ſchuldigen Conſumtions-Acciſe im Rückſtande bleiben, wird mit executiviſchen Beytreibungs-Maaßregeln verfahren werden.

Uebrigens hat in Gemäßheit der frühern desfalſigen Verfügung, ein jeder der innerhalb des Bezirks der hieſigen Acciſe, öffentlich Wein und Brandtewein ſchenkt und ſitzende Gäſte hat, für ſolche Schenkfreyheit von Oſtern d. J. an, eine jährliche Abgabe auf dem Acciſe-Comtoir zu entrichten. Zu dem Ende werden die Wein- und Brandtewein-ſchenken in 3 Claſſen getheilt.

Die erſte Claſſe begreift die großen Schenken, es mögen ſolche in Kellern oder in Häuſern ſeyn, und iſt für jede derſelben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von Cour. mk 100.

Die 2te begreift die mittlern Schenken, und iſt für jede

der-

derſelben eine jährliche Abgabe Cour. ℳ Nov. 28.
zu zahlen, von . . . . . . 50.

Die 3te Claſſe begreift die geringſten Schenken, und iſt für jede derſelben eine jährliche Abgabe zu zahlen, von . 25.

Ein jeder, welcher öffentlich Wein und Brandtewein innerhalb des Diſtricts der hieſigen Acciſe ſchenkt, hat das jährliche Abgabe-Quantum, zu welchem er in Gemäßheit der obigen Claſſification von der Acciſe-Deputation taxirt iſt, oder respective taxirt werden wird, praenumerando quartaliter zum 4ten Theil jedesmal 14 Tage vor jedem Quartale unangefordert, bey 4 Rthlr. Strafe, auf dem Acciſe-Comtoir zu entrichten.

Gleichmäßig haben ſich diejenigen, welche itzt oder künftig Brandteweinſchenken anlegen wollen, zur desfalſigen Einſchreibung auf dem Acciſe-Comtoir vorher zu melden und außer der jährlichen Abgabe, zu welcher ſie in Gemäßheit der obigen Claſſification werden taxirt werden, zum Eintritt 3 Rthlr. zu erlegen.

Diejenigen, welche ihre Schenke nach einem andern Ort verlegen, haben davon vor ſolcher Verlegung, bey 4 Rthlr. Strafe im Unterlaſſungsfalle, auf dem Acciſe-Comtoir die ſchriftliche Anzeige zu machen.

Niemand darf zu der Freyheit des öffentlichen Wein- und Brandteweinſchenkens innerhalb des hieſigen Acciſe-Diſtricts admittirt werden, der nicht das hieſige Bürgerrecht gewonnen

wonnen und das Bürger-Geld zum vollen entrichtet hat.

Art. IV.

Für Butter, Korn-Brandtewein aus der Fremde und für ſolche ſonſtige Artikel, welche auf dem Acciſe-Comtoir zur Acciſe freyen Niederlage und Wiederausfuhr angenommen werden, ſind die bisher erforderten Declarationen auf dem Acciſe-Comtoir zu machen.

Art. V.

In Anſehung der vom Becker-, Brandtewein-Brenner-, Bier- und Eſſig Brauer- und Bürger-Korn zu entrichtenden Acciſe verbleibt es in allen Stücken bey den beſtehenden desfalſigen Einrichtungen und Verfügungen.

Art. VI.

Von allen ſonſtigen einkommenden, der Acciſe unterworfenen Gegenſtänden, welche nicht zur Acciſe freyen Niederlage angenommen werden, iſt die Acciſe in Gemäßheit des hiebey folgenden Acciſe-Tarifs bey den Acciſe-Poſten an den Thören und Bäumen, durch welche ſolche eingeführt werden, wegen der mit den Pöſten hieſelbſt ankommenden acciſebaren Gegenſtände aber am Haupt-Acciſe-Comtoir oder beym Empfange zu entrichten.

Art. VII.

Das Einbringen zu veracciſender Gegenſtände nach der gewöhnlichen Thorſchlußzeit

Digitized by Google

und während der Sperre, bleibt nach wie vor verboten, und wird der Acciſe-Defraudation gleichgeachtet. Nov. 28.

Art. VIII.

In der Regel werden alle unbeträchtliche Defraudationen der Acciſe mit Confiscation derjenigen Gegenſtände beſtraft, welche man der Acciſe entziehen zu wollen betroffen worden iſt.

In Fällen beträchtlicher Acciſe-Defraudationen, oder da dieſelbe Perſon bereits mehrmal auf Acciſe-Defraudationen betroffen worden, hat der Defraudant außer ſolcher Confiscation den fünffachen Betrag der ſchuldigen Acciſe als Strafe zu erlegen, und wird, nach Befinden der Umſtände, der Name deſſelben als Acciſe-Defraudant von Obrigkeitswegen in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Wagen und Pferde, auch Schiffe, Ever und Schuten, welche zu beträchtlichen Acciſe-Defraudationen gebraucht werden, ſollen mit eventuellem Vorbehalt des Regreſſes gegen den Urheber der Defraudationen ſo lange haften, und auf des oder der Contravenienten Koſten ſo lange in Arreſt behalten werden, bis die durch die Defraudation verwirkte Strafe erlegt iſt.

In den Fällen, da der Eigenthümer von Wagen und Pferden und Schiffsgefäßen, welche

welche zur Defraudation gebraucht worden, überwieſen ſeyn wird, um die Defraudation gewußt oder gar ſolche befördert zu haben, ſollen ſolche Transportmittel confiſcirt werden. Fuhr- und Schiffsknechte, welche um ſolche Defraudation gewußt und dazu die Hände geboten haben, ſollen, nach Befinden der Umſtände, mit Gefängnißſtrafe belegt werden.

Von den in Folge der Vorſchriften dieſes Artikels zuerkannten Geldſtrafen, ſo wie von dem Ertrage confiſcirter Gegenſtände, werden $\frac{3}{6}$tel der Stadt-Cämmerey abgeliefert, jedoch wird über die Verwendung des Betrags derſelben zum Beſten der Acciſe-Adminiſtration die weitere Beſtimmung vorbehalten. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verſchweigung ſeines Namens, welcher eine Acciſe-Defraudation entdeckt und angiebt, es ſey ein Acciſe-Officiant oder irgend ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die an dem Acciſe-Comtoir oder der Acciſe-Stätte, wo der Unterſchleif entdeckt worden, angeſtellten Beamten oder Officianten vertheilt. Das übrigbleibende $\frac{1}{6}$tel erhalten die ſämmtlichen beym Acciſeweſen angeſtellten Beamten und Officianten, nach einer von der Acciſe-Deputation beſtimmten Norm.

In den Fällen, da die Confiſcation des Acciſe-Defraudations-Objects nicht anwendbar iſt, tritt in deren Stelle die Erlegung des zehn-

Digitized by Google

zehnfachen der ſchuldigen Acciſe-Abgabe, welche Strafe bey wiederholten Uebertretungen zu vervielfachen iſt. Nov. 28.

Art. IX.

Das außergerichtliche Verfahren in Hinſicht auf dieſe Conſumtions-Acciſe-Ordnung, ſo wie die Erkennung der geſetzlichen Strafen in Contraventions- und Defraudationsfällen, ſteht der Acciſe-Deputation zu, welcher zum Behuf der erforderlichen vorgängigen Unterſuchungen ein Actuarius beygegeben iſt; es bleibt jedoch den Verurtheilten frey, von deren Erkenntniß an den Senat zu recurriren, welcher deshalb in letzter Inſtanz entſcheidet.

Art. X.

Alle frühern hieſigen, das Acciſeweſen betreffende Verfügungen, ſofern ſie durch die gegenwärtige desfalſige Verordnung und beſtehenden Einrichtungen nicht aufgehoben worden, bleiben in ihrer vollen Gültigkeit.

Wonach ſich ein jeder zu achten und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Gegeben in der Raths-Verſammlung den 28. November 1817.

Digitized by Google

Tarif der Conſumtions-Acciſe

der Stadt Hamburg, beliebt durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November 1817.

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Getränke und Flüſſigkeiten.	Wein und Cider-Wein von den Conſumenten zu bezahlen
	Rum, Arrac, Cognac, Franz-Brandtewein, Spiritus oder Spriet und ſonſtige Liqueure } idem
	Brandtewein, aus Zucker-Waſſer und Früchten im Diſtrict der Acciſe
	Derſelbe, aus dem Hamburgiſchen Gebiete
	Derſelbe, aus der Fremde eingeführt
	Korn-Brandtewein vom Hamburger Gebiet
	Derſelbe, aus der Fremde eingeführt
	Wein-Eſſig
	Eſſig von Früchten und vom Nachlauf von Korn-Brandtewein im Diſtrict der Acciſe; jedoch ohne Rückacciſe für den dazu verbrauchten Korn-Brandtewein
	Derſelbe, aus dem Hamburger Gebiet
	Derſelbe, aus der Fremde eingeführt
	Eſſig von Bier vom Hamburger Gebiet
	Derſelbe, aus der Fremde eingeführt
	Bier vom Hamburger Gebiet
	Daſſelbe, aus der Fremde eingeführt
	Malz zu Bier im Diſtrict der Acciſe
	Idem zu Eſſig idem
	Mengkorn zu Brandtewein
	Mineral-Waſſer
Eßwaaren.	Rogken zu Mehl
	Waitzen idem
	Mengkorn zu Viehfutter
	Eingeführtes Mehl
	Eingeführte Grütze
	Ochſen, Kühe und junge Kühe
	Kälber
	Schweine ohne Unterſchied

Digitized by Google

Nov. 28.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. Mk.	Zu erlegende Acciſe. ßl.
pr. Bouteille		1
=		2
=		½
=		1
=		2
=		1
=		2
=		1
pr. 1 Viertel von 8 Bouteillen.		1
=		1½
=		4
=		1
=		3
pr. Tonne von 192 Bouteillen	3	—
pr. 100 Bouteillen.	4	—
pr. Brau von 5050 ℔ Brutto oder 80 Faß	65	8
idem	25	—
pr. Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
pr. Flaſche oder Krucke	—	1
pr. Sack bis 175 ℔ Brutto	1	8
= = bis 185 ℔ Brutto	1	8
= = bis 175 ℔ Brutto	—	12
pr. ℔	—	⅓
von 175 ℔	1	8
pr. Stück	13	8
=	2	12
=	3	—

Spanferkel

	Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Eßwaaren.	Spanferkel bis 12 Pfund an Gewicht . . . . .
	Hammel und Schaafe . . . .
	Lämmer und Ziegen . . . .
	Friſches Fleiſch in Stücken . . . .
	Schinken, Blut- und Fleiſchwürſte, Speck, geräuchertes und geſalzenes Fleiſch, von jeder Gattung . . . .
	Junge Hühner, Hühner, Enten u. Kapaunen . .
	Rebhühner, Schnepfen und Becaſſinen . . . .
	Kalkuten, Gänſe, Faſanen, Auerhühner u. Haſen .
	Droſſeln, Kibitze und Krammetsvögel . . . .
	Hirſche, Rehe und wilde Schweine . . . . .
	Karpfen, Lachs, Sandarten und Forellen . . .
	Hechte, Baarſche, Barben ꝛc. . . . .
	Seefiſche, directe aus der See hier ankommend in Jollen und Schaluppen . .
	do. do. in Blankeneſer Ever . . . . .
	do do. in Helgolander Schniggen, Hummer inclusive . . . .
	Seefiſche von Kiel u. Lübeck per Fuhr oder per Poſt in Kiſten, Kiepen oder Fäſſeln kommend . .
	Seefiſche, welche bereits auf der Elbe landeten und dann auf hier kommen, in Evern oder Booten .
	zu Wagen . . . .
	pr. Tracht . . . .
	Auſtern, von allen hieſelbſt ankommenden . . .
	Butter und geſchmolzenes Fett . . . .
	Käſe, Mecklenburger und Holſteiner . . . . .
	do. Holländiſcher . . . .
	do. Engliſcher, Schweitzer, Parmeſan und aller übrige Käſe . . . .
Brenn-Materialien.	Brennholz in Scheiteln und Bündeln . . . . .
	id. in kleinen Knüppeln . . . .
	Eingeführte Holzkohlen . . . .
	Torf . . . .
	Talglichter, welche hieſelbſt eingeführt werden und nicht in Fabriken Hamburger Bürger verfertiget ſind. . . . .
	Wachslichter u. Wallrathlichter do. do. do. do. do.

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. Mk.	fl.
pr. Stück		6
=	1	12
=	—	14
pr. ℔	—	$1\frac{1}{2}$
=	—	$\frac{3}{4}$
pr. Stück	—	2
=	—	4
=	—	8
pr. Dutzend.	—	6
pr. Stück.	4	—
pr. ℔	—	1
=	—	$\frac{1}{2}$
von jeder Jolle und Schaluppe	1	—
von jedem Blankeneſer Ever	2	—
von jeder Schnigge	3	—
pr. ℔	—	1
von jedem Ever oder Boot	6	—
von jedem Wagen	6	—
von jeder Tracht	1	—
pr. 100 Stück	—	4
pr. ℔	—	$\frac{1}{4}$
=	—	$\frac{1}{4}$
=	—	$\frac{1}{2}$
=	—	1
pr. Faden von 100 Cubic=Fuß	1	6
=	—	11
pr. Scheffel von 16 Spint	—	4
pr. Theer von 100 Cubic=Fuß	—	12
pr. ℔	—	$\frac{1}{2}$
=	—	1

Nov. 28.

Kalk,

Digitized by Google

Gegenſtände, welche der Abgabe unterworfen ſind.
Kalk, welcher aus der Fremde hier eingeführt wird . .
Grüne Seife, welche aus der Fremde hier eingeführt wird.

No. **Declarations-Formular wegen**

Bataillon. Comp. **Conſumtions-**

zur Ausfüllung

Ich Endesunterſchriebener beſcheinige hiedurch auf Pflicht und eidlich erhärten zu wollen, daß vom bis zum

in meiner . . .	Haus-haltung.	Schenke	Wirths-hauſe.
	Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen
An Wein und Cider-(Aepfel)-Wein aller Art . . . . à 1 ß pr. Bouteille .			
An Franz-Brantewein, Cognac, Spiritus oder Spriet, Rum, Arrak und Liqueuren aller Art . . . . . . à 2 ß pr. Bouteille. .			

Nota. Dieſe Declaration muß von dem Declaranten oder im Falle deſſen Abweſenheit von deſſen Special-Bevollmächtigten eigenhändig unterſchrieben, innerhalb 14 Tagen, zufolge Art. III. §. 4 der Acciſe-Verordnung vom 21. März 1816, bey 2 Rthlr. Strafe auf den Unterlaſſungsfall, welche Strafe von 8 zu 8 Tagen erhöht werden wird, dem Haupt-Acciſe-Comtoir (auf dem Eimbeckſchen Hauſe) eingeliefert und zugleich darnach die Conſumtions-Acciſe bezahlt werden.

Diejenigen Perſonen, bey denen keine Conſumtion der obbemerkten Artikel während der bemerkten Zeit gemacht worden, ſind dennoch ſchuldig, dieſes Formular mit der desfallſigen Anzeige und ihrer Namens-Unterſchrift verſehen, in der obvorgeſchriebenen Friſt auf dem Acciſe-Comtoir zurückzuliefern.

Digitized by Google

Quantitäten, nach welchen die Acciſe zu erheben iſt.	Zu erlegende Acciſe. Mk.	ßl.
für 200 ℔	—	2
pr. Tonne von 240 ℔ Netto	3	—

Nov. 28.

der Hamburgiſchen Wein- und Brantewein-

Acciſe,

für Herr

Gewiſſen, und unter dem Erbieten, ſolches auf Verlangen incl. bey mir conſumirt worden:

Gaſt- oder Speiſehauſe	Caffeehauſe	Krügerey	Betrag der zu entrichtenden Acciſe		
Bouteillen	Bouteillen	Bouteillen	m℔	ß	₰

Hamburg, den 1817.

Namens-Unterſchrift des Declaranten oder deſſen Special-Bevollmächtigten:

ſ. oben Band III. S. 66.

Digitized by Google

Nov. 28.

LXII.

Revidirte Mákler-Ordnung und Courtage-Taxe.

Anno 1817.

Da wegen der unterm 13. December 1816 publicirten revidirten Mákler-Ordnung und Courtage-Taxe mancherley Beſchwerden vorgetragen worden ſind, ſo hat E. Hochedler Rath ſich dadurch bewogen gefunden, beydes, die Mákler-Ordnung und die Courtage-Taxe, abermals revidiren zu laſſen. Demnach hat E. Hochedler Rath die revidirte Mákler-Ordnung und Courtage-Taxe, wie ſie durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. November dieſes Jahrs beliebt worden, zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und beſonders zur Nachachtung und Befolgung für alle, die es angeht, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, verordnet; und ſollen ſämmtliche, ſowohl die bisher aufgenommenen, als die künftig aufzunehmenden Mákler, auf dieſe revidirte Mákler-Ordnung den Eid vor der Deputation zur Mákler-Ordnung abſtatten.

Actum et Conclusum in Senatu, et publicatum sub Signeto. Hamburg, den 28. November 1817.

Plan

Plan.

Nov. 28.

Requiſita zu einem Mäkler. §. 1.
Mäkler-Deputation.
- a) Ihr Geſchäft. §. 2.
- b) Ihre Rechte,
  - 1) in Anſehung der Zahl der Mäkler. §. 3.
  - 2) in Anſehung der Rechtspflege. §. 4.

Pflichten des Mäklers.
- 1) Allgemeine. §. 5.
- 2) gegen die Mäkler-Deputation. §. 6.
- 3) gegen den Zoll. §§. 7. 8.
- 4) gegen den, der ihm ein Geſchäft aufträgt. §. 9.
- 5) gegen den, mit dem er ein Geſchäft ſchließt. §§. 10. 11.
- 6) gegen Aſſecuradeurs. §. 12.
- 7) gegen beyde contrahirende Partheyen. §. 13.
- 8) bey Taxirung beſchädigter Waaren. §. 14.
- 9) wegen Entrichtung der Abgaben von dem Verkauf-Preiſe der in Auction verkauften Waaren und von der Mäkler-Courtage. §. 15.
- 10) gegen andere Mäkler. §. 16.
- 11) Des Schiffs-Mäklers beſondere Pflichten. §. 17.

Rechte des Mäklers.
- 1) Ausſchließendes Privilegium. §. 18.
- 2) Courtage. §. 19.
- 3) Aſſecuranz-Prämien. §. 20.

4) Ver-

Digitized by Google

4) Verkauf beweglicher Güter. §. 21.
5) Gehülfen. §. 22.

Rechte, die dem Mäkler verſagt ſind. §. 23.
Strafgelder und Denuncianten. §. 24.
Eid.
Courtage-Taxe.

---

§. 1.

Requiſita zu einem Mäkler.

Die Mäkler-Deputation wird ſolche Perſonen zu Mäkler wählen, die wegen ihres Characters und ihrer Fähigkeiten in gutem Rufe ſtehen: unglücklich gewordene Kaufleute und Bürger, Handlungs-Bediente, die ihre völligen Jahre ausgedient, und gute Zeugniſſe von ihren Dienſt-Herren haben, und überhaupt Perſonen, welche zu dem Fache der Mäkeley, dem ſie ſich vorzüglich widmen wollen, die erforderlichen Kenntniſſe haben und 25 Jahre alt ſind, oder ihres Alters wegen eine Diſpenſation von Einem Hochedlen Rathe erhalten haben.

Leichtſinnige Falliten ſind nur nach erhaltener Diſpenſation des Senats wahlfähig.

Unter keiner Bedingung wahlfähig ſind: boshafte Falliten, Perſonen, die ſich durchs Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwieſene Meineidige.

§. 2.

Mäkler-Deputation.

a) Ihr Geſchäft.

Die Mäkler-Deputation verſammelt ſich zur Mäkler-Wahl, zur Rechnungs-Ablegung und

Digitized by Google

und ſonſt immer, wann Supplikken oder Ge- Nov. 28.
ſchäfte eine Verſammlung nothwendig machen.

Die von der Mäkler-Deputation in die Zahl der Mäkler angenommenen und gebührend eingeſchriebenen Mäkler ſollen jährlich, gleich nach heil. drey König, vorgefordert, und ihnen dieſe Mäkler-Ordnung vorgeleſen, ſie auch erinnert werden, der Ordnung fürs künftige getreulich nachzukommen.

§. 3.

b) Ihre Rechte,

1) in Anſehung der Zahl der Mäkler.

Die Zahl der Mäkler wird der Deputation zur Mäkler-Ordnung, nach Gelegenheit der Umſtände, zu beſtimmen frey geſtellt: nach Maaßgabe der Bedürfniſſe der Kaufmannſchaft in den verſchiedenen Fächern der Mäkeley: Wobey der gedachten Deputation empfohlen wird, auf die Beſchränkung der jetzt übergroßen Zahl der Mäkler Bedacht zu nehmen.

§. 4.

2) in Anſehung der Rechtspflege.

Die Mäkler-Deputation entſcheidet über alle auf dieſe Mäkler-Ordnung gegründete Klagen, und die von ihr dictirten Strafen müſſen ohne Ausnahme, und bey Strafe der Execution, innerhalb 14 Tagen bezahlt werden. Wider die Entſcheidung der Mäkler-Deputation findet nur das remedium supplicationis ad Amplissimum Senatum intra

tra decendium, ohne alle weitere Provocation, Statt.

Wenn ein Mäkler ſuſpendirt oder caſſirt wird; ſo muß er innerhalb 24 Stunden ſeinen Stock an den älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation einliefern, bey 20 Thaler Strafe.

Es bleibt bey der Gewohnheit, daß die ſuſpendirten Mäkler auf dem Börſen-Saale, auf dem Brette, worauf die Namen der Mäkler angeſchlagen ſind, angezeigt werden; dahingegen die Caſſirten nach Befinden ans ſchwarze Brett kommen.

Ein caſſirter Mäkler kann nie wieder Mäkler werden. Ein auf eine beſtimmte Zeit ſuſpendirter Mäkler erhält nach Verlauf dieſer Zeit ſeinen Mäkler-Stock wieder. Iſt er aber wegen Inſolvenz ſuſpendirt, ſo kann er nur durch neue Bewilligung der Mäkler-Deputation den Stock wieder erhalten. In jedem Falle aber iſt dazu die vorgängige beſondere Diſpenſation E. Hochedl. Raths erforderlich. Jedennoch bedürfen ſolche Falliten, die von E. H. Rathe für unglücklich erklärt worden, keiner beſondern Diſpenſation.

Alle Denunciationen von Uebertretungen der Mäkler-Ordnung werden dem älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gemacht. Von dieſem aber müſſen ſie zur Erörterung und Entſcheidung an die Mäkler-Deputation gebracht werden.

§. 5.

Digitized by Google

§. 5. Nov. 28.

Pflichten des Mäklers.

1) Allgemeine.

Die allgemeinen Pflichten des Mäklers ſind: Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit, Verſchwiegenheit, Thätigkeit und Beſcheidenheit. Sie müſſen in der Stadt oder den Vorſtädten wohnen und Bürger ſeyn, bey Verluſt ihres Mäklerſtocks. Doch ſteht es der Mäkler-Deputation frey, einem Mäkler zu erlauben, daß er anderswo außerhalb der Stadt, doch auf Hamburgiſchen Gebiete, wohne.

Wenn ein Mäkler ſich inſolvent erklärt; ſo wird er dadurch ſuſpendirt.

§. 6

2) Gegen die Mäkler-Deputation.

Die Mäkler ſind verbunden, den Vorſchriften der Mäkler-Deputation zu folgen. Insbeſondere haben ſie gegen dieſe und gegen den älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation folgende Pflichten: ſie müſſen

1) erſcheinen, ſo bald ſie gefordert werden, bey 5 Thaler Strafe; wer nicht erſcheint, ſoll zum zweytenmale bey 10 Thaler, und zum drittenmale bey Strafe der Suſpenſion gefordert werden;

2) jährlich eine Abgabe von drey Mark Hamburger Courant an die Mäkler-Deputation entrichten;

3) die

3) die ihnen aufgetragenen Beſichtigungen und Taxirungen von Waaren aufs forderſamſte gewiſſenhaft ausrichten, bey Verluſt des Stocks;

4) die Preiſe der Waaren, die Geld- und Wechſel-Courſe und die Aſſecuranz-Prämien, deren Anzeige von ihnen gefordert wird, jederzeit, und beſonders für die Preis-Courant, gewiſſenhaft anzeigen, bey 10 Thaler Strafe auf jeden Contraventions-Fall;

5) wenn ſie für länger als 14 Tage verreiſen, es dem älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation anzeigen, und ihren Mäkler-Stock während der Reiſe bey ihm niederlegen, bey 5 Thaler Strafe.

6) wenn ſie ihre Wohnung verändern, auf dem Commerz-Comtoir von ihrer neuen Wohnung innerhalb 8 Tagen eine ſchriftliche Anzeige geben, bey 2 Thaler Strafe.

7) wenn ſie zu Geſchäften übergehen, wobey ſie nicht Mäkler bleiben können, müſſen ſie dem älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich ihren Stock einliefern; und wenn ein Mäkler ſtirbt, müſſen ſeine Erben dies innerhalb 14 Tagen thun, bey 10 Thaler Strafe.

§. 7.

Digitized by Google

§. 7. Nov. 28.

3) Gegen den Zoll.

Kein Mäkler ſoll hier liegende Waaren mit der Bedingung kaufen, daß ein Tranſito-Zettel dabey geliefert werde; bey Verluſt ſeines Stocks und Anſchreibung ſeines Namens an das ſchwarze Brett.

Dieſe Anſchreibung des Namens eines Mäklers an das ſchwarze Brett an der Börſe macht zur Mäkeley unfähig.

Die Mäkler, insbeſondere die Schiffs-Mäkler, ſind verbunden, die beſtehende und weiterhin zu beliebende Zoll-Verordnungen und Verfügungen ihrerſeits genau zu befolgen, und ſo weit es von ihnen abhängt, auch dahin zu ſehen, daß dieſe Verordnungen von den Partheyen, deren Geſchäft ſie zu beſorgen haben, insbeſondere von Rhedern, Schiffern, Abladern und Empfängern der Güter, genau befolget werden. Würde aber ein Mäkler überführt werden, daß er wiſſentlich einen Zoll-Betrug begünſtigt habe, es ſey durch Beyhülfe, Rathgebung oder Zulaſſung, ſo ſoll er den Zoll-Defraudanten gleich geſtraft werden, und überdies des Mäkler-Stocks verluſtig ſeyn.

§. 8.

Der Mäkler, durch deſſen Vermittelung oder Mitwiſſen ein Geſchäft geſchloſſen wird, wobey eine auf Tranſito genommene Waare mit Ueberlaſſung des Tranſito-Vortheils und Uebergebung des Tranſito-Zettels verkauft werden würde, wird dadurch, und falls er

wiſſentlich irgend einen Zoll-Betrug begünſtigte, anderweitige Strafe vorbehältlich, ſeines Mäkler-Stocks auf immer verluſtig, und ſein Name ſoll immer an das ſchwarze Brett geſchrieben werden.

Die Schiffs-Mäkler ſind reſp. für die Richtigkeit der Angabe der Güter und Schiffe und ihrer Laſten-Zahl, in Anſehung derer ſie in ſolchen Eigenſchaften adhibirt werden, verantwortlich.

Die Mäkler müſſen bey Ankunft der Waaren ſogleich, und vor Oeffnung der Schiffsluken, bey abgehenden Waaren aber zeitig vor deren intendirter Abſendung, die Connoſſemente, Manifeſte, Frachtbriefe und Content-Zettel beym Zoll-Comtoir einliefern, ſo auch bey Schiffen, die von England kommen, die Cockets oder Zoll-Scheine. Falls ſie dieſes nicht ſogleich bewerkſtelligen können, müſſen ſie gegen das Zoll-Comtoir die Verpflichtung übernehmen, und ſich ſchriftlich dazu verbindlich machen, die Schiffs-Papiere ſo ſchnell zu übergeben, als ſolche von der Stader Zoll-Behörde hieher kommen.

Die Mäkler müſſen in Anſehung der ſeewärts ausgehenden Waaren das am Bord bleibende Manifeſt, nachdem ſie es unterſchrieben haben, auf dem Zoll-Comtoir mit einer gleichlautenden Abſchrift produciren, wo die Abſchrift von ihnen vidimirt zurück bleibt, und ſie das Manifeſt, unter dem Siegel der Zoll-Deputation und Unterſchrift der Zoll-Controlleure, wieder zurück erhalten; ſie ſind dafür verant-

verantwortlich, daß das Manifeſt alle hier am Bord verladene Güter enthalte; die Connoſſemente oder Frachtbriefe ſollen ſie zugleich mit den Manifeſten am Zoll-Comtoir einliefern, und nach den Nummern in den Manifeſten aufführen. Nov. 28.

Falls Connoſſemente bey einkommenden Waaren an Ordre geſtellt ſind, müſſen ſie die Empfänger der Waaren beym Zoll-Comtoir aufgeben, ſobald ihnen ſolche bekannt werden.

§. 9.

4) Gegen den, der ihm ein Geſchäft aufträgt.

Der Mäkler muß den Vortheil deſſen, der ihm einen Auftrag ertheilt, mit Redlichkeit, Aufmerkſamkeit und Fleiß beſorgen. Auch darf er über einen und denſelben speciell beſtimmten Gegenſtand, keinen Auftrag eines zweyten Kaufmanns, wenn es zum Nachtheil deſſen gereicht, der ihm den erſten Auftrag gegeben hat, in Ausführung bringen, ohne doch die andere Parthey durch unwahre Berichte zu hintergehen; bey angemeſſener ſchwerer Strafe auf den Contraventions-Fall, und dem hintergangenen Theile ſein Recht an ihm vorbehältlich.

§. 10.

5) Gegen den, mit dem er ein Geſchäft ſchließt.

Demjenigen, mit dem ein Mäkler ein ihm aufgetragenes Geſchäft ſchließt, muß er alle Bedingungen des Contracts treulich anzei-

gen. Er darf keine Waaren kaufen oder verkaufen, keine Aſſecuranz oder Befrachtung ſchließen, keinen Schiffer bedienen, ohne dazu den Auftrag eines Kaufmanns zu haben, bey 10 Thaler Strafe und Verluſt der Courtage auf jeden Contraventions-Fall; jedoch ſo, daß das Verbot gegen die Mäkler, in Anſehung der Befrachtung und Bedienung der Schiffe, nur auf Schiffe gehe, die über See kommen, und 25 Laſt oder darüber, groß ſind.

Wer für einen Auswärtigen, es ſey in Auction oder unter der Hand, Waaren kauft oder verkauft, (hier in Perſon gegenwärtige fremde Kaufleute, und Getraide, das von dem Verkäufer hieher gebracht wird, allein ausgenommen,) ſoll für den erſten Contraventions-Fall 20 Thaler, für den zweyten 50 Thaler Strafe geben, und bey dem dritten Contraventions-Fall ſoll er caſſirt und ſein Name an das ſchwarze Brett geſchrieben werden.

Wer für irgend einen Comtoir-Bedienten für deſſen eigene Rechnung, ohne Conſens des Principalen, Waaren kauft oder an ſelbigen verkauft, der iſt ſeines Stocks ſofort verluſtig.

Der Mäkler iſt ſchuldig, nach geſchloſſenem Handel, ſelbiger ſey unter der Hand oder in Auction getroffen, auf Verlangen des Verkäufers, den oder die Käufer ſogleich zu nennen. Würde er dieſem Verlangen kein Genüge leiſten; ſo ſoll der Handel als ungültig angeſehen ſeyn, und iſt der Verkäufer berechtigt, ohne alles gerichtliche Verfahren, die Waaren

Waaren für Rechnung des Mäklers, öffentlich zu verkaufen, und den Schaden-Erſatz von ihm, als eine liquide Forderung, beyzutreiben. Nov. 28.

Wenn aber der Verkäufer dem Mäkler auf eine gewiſſe, unter beyden verabzuredende Zeit, von der Aufgabe des Käufers oder der Käufer dispenſiren will; ſo bleibt der geſchloſſene Handel allerdings in voller Kraft.

§. 11.

Wer für Jemand etwas kauft, indem er Kenntniß von der ſchlechten Lage des Käufers oder gar Wiſſenſchaft von deſſen betrüglicher Abſicht bey dem Kaufe hat; der ſoll ſeines Stocks verluſtig ſeyn, und ſein Name ſoll an das ſchwarze Brett geſchrieben werden.

Dem Verkäufer bleibt übrigens die Forderung ſeines Schaden-Erſatzes gegen den Mäkler im Wege Rechtens vorbehalten.

§. 12.

6) Gegen Aſſecuradeurs.

Bey Aſſecuranz-Aufträgen iſt der Mäkler verbunden, den Aſſecuradeur, vor Schließung des Contracts, alle, die Aſſecuranz betreffende, von den Aſſecuranten ihm bekannt gemachte, Nachrichten aufrichtig anzuzeigen, und ihn mit keinem falſchen Berichte zu hintergehen.

Die Anzeige von Havereyen und Schäden ſoll er dem Aſſecuradeur ſchriftlich mit ſeiner eigenhändigen Unterſchrift machen.

Dem

Dem Verſicherten ſoll er eine genaue Abſchrift dieſer Anzeige und der Antwort des Aſſecuradeurs geben, und beydes wörtlich in ſeinem Mäkler-Buche notiren; bey 20 Thaler Strafe, und mit Vorbehalt des dem beſchädigten Theil von dem Mäkler zu leiſtenden Schaden-Erſatzes, wenn durch ſeine Schuld oder Verſäumniß ein Schade oder Verluſt verurſacht iſt.

§. 13.

7) Gegen beyde contrahirende Partheyen.

Die Mäkler ſollen ſogleich bey Schließung eines Geſchäfts, in Gegenwart des Verkäufers, alles Weſentliche des Handels in einem beſondern Handbuche ſchriftlich bemerken.

Außerdem ſollen ſie ein eigenes, vollſtändiges und genaues Buch oder Regiſter über ihre Mäkeley-Geſchäfte halten, und darin jeden von ihnen geſchloſſenen Handel oder Geſchäft, dabey die Namen, Vor- und Zunamen, oder die Handels-Firma der Partheyen, der Käufer und Verkäufer, der Häurer und Verhäurer, der Verſicherer und Verſicherten; die Preiſe, die Qualität und Quantität der ge- oder verkauften Waaren; ob die Waare für baar Geld oder auf Zeit gekauft iſt, ob der Kauf bedingt, z. B. auf Beſicht oder Nachſtechen, oder unbedingt, z. B. nach Probe, geſchloſſen, und was ſonſt noch unter den Partheyen verabredet und bedungen worden; insbeſondere auch die Zeit der Lieferungen und des Empfangs der Waaren treu, aufrichtig

Digitized by Google

richtig und vollſtändig, der Wahrheit gemäß, unter dem Datum jedes geſchloſſenen Geſchäfts oder Handels verzeichnen; bey Verluſt des Stocks. Nov. 28.

Demnächſt ſollen ſie noch an demſelben Tage, ſpäteſtens am folgenden Tage; nachdem das Geſchäft geſchloſſen worden, bey 1 Rthlr. Strafe für jeden Fall der Unterlaſſung, jeder Parthey, und zwar ungefordert, eine ſchriftliche, von dem Mäkler ſelbſt unterſchriebene Schluß-Note geben, die alles Weſentliche des Geſchäfts, und der dabey geſchloſſenen Bedingungen enthalten muß. Jede Schluß-Note muß mit dem vorſchriftmäßigen Stempel verſehen ſeyn, in Ermangelung deſſen iſt der Mäkler jedesmal in die Strafe verfallen, wie ſie in der Stempel-Ordnung beſtimmt iſt.

Werden Atteſte von ihm verlangt, ſo muß er ſie ſpecifice über alle Umſtände deutlich und ausführlich geben.

§. 14.

8) Bey Taxirung beſchädigter Waaren.

Wenn einem Mäkler die Beſichtigung oder Taxirung beſchädigter Waaren aufgetragen wird, ſo ſoll er genau unterſuchen und in ſeinem Atteſt anzeigen, ob die Beſchädigung vom Seewaſſer entſtanden ſey oder nicht, oder ob dies zweifelhaft ſey, und warum?

Dann ſoll er den Preis der Waaren ſchätzen, zu dem ſie unbeſchädigt für contante

Zahlung

Digitized by Google

Zahlung hätten gekauft werden können, ohne Rückſicht auf den Einkauf-Preis.

Wenn die Waare kein gewöhnlicher Börſen-Artikel iſt, und daher der Preis ſich nicht genau beſtimmen läßt, ſo ſoll er taxiren, um wie viel Procent der Werth durch die Beſchädigung verringert worden iſt.

Wenn zwey zu ſolcher Taxation aufgeforderte Mäkler ſich über etwas nicht einig werden können; ſo ſollen ſie es dem älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation gleich anzeigen, da dann die Commerz-Deputation einen Mäkler als Obmann ernennen wird, der zwiſchen ihnen entſcheide.

Ueber alle ihnen aufgetragene Taxirungen müſſen die Mäkler ein genaues Buch halten, und jederzeit auf Verlangen darüber einen Atteſt mit Willfährigkeit abgeben.

§. 15.

9) Wegen Entrichtung der Abgaben von dem Verkaufpreiſe der in Auction verkauften Waaren und von der Mäkler-Courtage.

In Anſehung der von dem Verkaufpreiſe der in Auction verkauften Waaren, und von der Mäkler-Courtage dabey, verordneten Abgaben, ſollen die Mäkler verpflichtet ſeyn, an dem Orte, der ihnen dazu von der Kämmerey oder dem dazu von der Kämmerey Beauftragten aufgegeben werden wird, eine Anzeige der von ihnen gehaltenen Auctionen, mit den Namen des oder der Verkäufer, und mit Angabe

gabe der verkauften Waaren, monatlich zu übergeben. Nov. 28.

Hat ein Kaufmann einem Mäkler aufgetragen, die Auction in ſeinem Namen zu beſorgen, die gelöſeten Kaufgelder einzucaſſiren und die Koſten davon abzutragen; ſo iſt der Mäkler weiter verpflichtet, nach der Auction, innerhalb eines Monats, in Anſehung der Abgaben von dem Verkaufpreiſe und von der Mäkler-Courtage, jedesmal an dem von der Kämmerey ihm dazu anzuweiſenden Orte, die zum Behufe der Eincaſſirung der erwähnten Abgaben erforderlichen Anzeige zu übergeben, welches alles enthalten muß, was nicht in der Auction für unverkauft erklärt worden. Dieſe Anzeige muß von ihm und von allen etwa ſonſt bey der Auction angeſetzten Mäklern eigenhändig unterſchrieben und von dem Verkäufer mit atteſtirt werden.

Die Strafe eines Mäklers iſt, auf jeden Contraventions-Fall, der dreyfache Erſatz der verhehlten Abgaben und Gebühren von den unrichtig angegebenen, aus der Auction gelöſeten Summen, wovon ein Drittheil der Armen-Ordnung, ein Drittheil dem Denuncianten, und ein Drittheil der Mäkler-Deputation zufließt. Außerdem ſoll ein ſolcher contravenirender Mäkler zum erſtenmal ſuſpendirt, falls er aber zum zweytenmale ſich betreten laſſen ſollte, ohnfehlbar caſſirt und ſein Name ans ſchwarze Brett geſchlagen werden. Falls aber ein hieſiger Kaufmann, als Verkäufer, mit keinem Mäkler über die Eincaſſi-

Digitized by Google

rung der Gelder und Bezahlung der Gebühren und der erwähnten Abgaben u. ſ. w. contrahirt; ſo bleibt es bey der allgemeinen Ordnung, und den Pflichten, welche ohnehin jedem Verkäufer obliegen.

§. 16.

10) Gegen andere Mäkler.

Die Mäkler ſollen ſich unter einander ſittſam betragen. Keiner ſoll den andern von einem ihm aufgetragenen Geſchäft verdrängen. So wie die Mäkler überhaupt keine Vereinigung zum Nachtheil der Handlung oder einzelner Kaufleute eingehen dürfen: ſo ſollen ſie auch inſonderheit keine Vereinbarung machen, wodurch andern Mäklern die Gelegenheit zur Bedienung der Kaufleute benommen oder eingeſchränkt wird, bey 10 Thaler Strafe. Wenn ein Mäkler ſich weigert, mit andern, ſie ſeyen chriſtlicher oder jüdiſcher Religion, Auction zu halten, und wenn die Commerz-Deputation ihm die Haltung der Auction nach vorkommenden Umſtänden anträgt, dennoch bey der Weigerung beharret, ſo ſoll er zum erſtenmal mit einer Geldſtrafe von 15 Thalern, und zum zweytenmale mit der Strafe der Suſpenſion belegt werden.

Sie dürfen, ohne Vorwiſſen des Käufers oder Verkäufers, mit keinem Mäkler etwas in Compagnie kaufen oder verkaufen; bey 10 Thaler Strafe.

In Auctionen ſoll immer der älteſte Mäkler in der Ordnung den Ausruf thun.

Wenn

Digitized by Google

Wenn Chriſten und Juden zuſammen eine Auction halten, der älteſte Chriſten-Mäkler. Nov. 28.

§. 17.

11) Des Schiffs-Mäklers beſondere Pflichten.

Die Schiffs-Mäkler ſollen innerhalb 24 Stunden nach Ankunft eines Schiffs vor den Pfählen der Stadt den Proteſt oder die Haverey bey dem Dispacheur andienen, und gleichfalls innerhalb 24 Stunden, ſpäteſtens aber, und zwar unter ſpeciel anzugebenden Urſachen der Verſpätung, innerhalb 3 Tagen das Journal des Steuermanns einem der Registratoren, die für jetzt dem Handels-Gericht zugewieſen ſind, zum Behuf der aufzunehmenden Verklarung einliefern; oder anzeigen, in wie fern deſſen Auslieferung von dem Schiffer oder Steuermann verweigert oder verſchoben worden, bey 20 Thaler Strafe. Sie ſollen weder Havarie-Groſſa noch ordinaire Ungelder reguliren; ſondern dem Dispacheur baldmöglichſt nach der Ankunft eines Schiffers, der Havarie-Groſſa oder ordinaire Ungelder fordert, das Manifeſt, die Connoſſemente, und, ſobald als möglich, die Rechnung über ſeine Forderung, nebſt den Belegen und der Verklarung, einliefern.

Das Manifeſt muß von dem Mäkler unterſchrieben ſeyn, und, wenn der Schiffer außerordentliches Lootsgeld bezahlt hat, muß die Urſache davon in der Verklarung ſtehen.

Die

Die Schiffs-Mäkler ſollen dafür ſorgen, daß in allen Manifeſten, vorzüglich aber in den der von hier durch den Sund gehenden Schiffe, alle darin geladene Waaren gehörig angegeben werden; bei Verluſt ihres Stocks.

Sie ſollen darauf ſehen, daß die Schiffer, die für mehr als einen Haven Waaren laden, von den für jeden Haven beſtimmten Waaren ein beſonders Manifeſt mitnehmen. In dieſen Manifeſten müſſen die Quantität, und die Marken der Waaren, die Häven, wohin das Schiff geht, und wenn die Connoſſemente die Qualität der Waaren, die Ablader und Empfänger nennen, auch dieſe enthalten, und müſſen ſie zugleich, wenn ein Schiffer bereits Waaren auf einen Platz geladen, und ſodann noch nach einem andern Platze Waaren einnimmt, ſolches den erſten Einladern anzeigen.

Darunter muß der Mäkler folgende Anzeige in einer Sprache, die der Schiffer verſteht, ſetzen: „der Schiffer muß dies Manifeſt überall, „wo ſeine Documente vorgezeigt werden müſ„ſen, vorzeigen, und an den Ort abgeben, „wo die darin bemerkten Waaren entladen „werden, widrigenfalls haftet er für allen der „Ladung deswegen entſtehenden Nachtheil.“

In Kriegszeiten muß der Mäkler darauf ſehen, daß kein Schiff abſegle, ohne die erforderlichen Documente mitzunehmen; weswegen er ſich auf der Kanzley nach den gemachten Verfügungen erkundigen muß. Auch werden die Mäkler, welche dieſen Vorſchriften nicht

nicht folgen, den Kaufleuten für allen ihnen Nov. 28.
daraus entſtehenden Schaden verantwortlich.

Die Schiffs-Mäkler ſollen, bei Befrachtung von Schiffen nach Großbrittanien und Irland, die Befrachter, Schiffer und hieſigen Rheder auf die beſtehende Geſetze zur Verhütung des Schleichhandels aufmerkſam machen; bey 10 Thaler Strafe. Sie ſollen überhaupt wiſſentlich die Verladung keiner verbotenen Waaren verſtatten, bey Verluſt ihres Mäkler-Stocks.

§. 18.

Rechte des Mäklers.

1) Ausſchießendes Privilegium.

Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält, zum Zeichen des ihm ausſchließlich ertheilten Rechts zur Mäkeley, einen kleinen Stock, mit ſeinem Namen und dem Hamburgiſchen Wappen bezeichnet.

Wer ſich, ohne von der Mäkler-Deputation als Mäkler gewählt und verpflichtet zu ſeyn, zur Mäkeley gebrauchen läßt, ſoll zu keinen Anſprüchen auf Courtage oder Vergütung für ſeine Arbeit und Bemühung berechtigt, und überdies in jedem Fall der unbefugten Mäkeley, in die Strafe von 10 Thalern verfallen ſeyn.

Was aber beyde Partheyen, ohne Zuziehung eines Mäklers, unter ſich ſchließen, ſolches verbleibet, dem Herkommen nach, nicht weniger kräftig und bündig, als wenn es durch

eines

Digitized by Google

eines beeidigten Mäklers Unterhandlung tractirt und geſchloſſen wäre.

§. 19.

2) Courtage.

Die Courtage, welche den Mäklern in der angehefteten Courtage-Taxe zugeſtanden iſt, haben ſie verdient, ſobald das Geſchäfte geſchloſſen worden, und die Waare empfangen iſt.

Wer mehr als die vorgeſchriebene Courtage fordert oder ſich vor Abſchließung des Geſchäfts verſprechen läßt, iſt ſeiner ganzen Forderung verluſtig, und ſoll überdas auf drey Monate ſuspendirt, und bey wiederholter Uebertretung mit Caſſation beſtraft werden.

Es ſteht dem Kaufmann frey, einen Auftrag oder eine Courtage unter verſchiedene Mäkler zu vertheilen. Bey Auctionen gebühret die Verkaufs-Courtage den zu der Auction angeſtellten Mäklern gemeinſchaftlich.

Courtage darf auch in Auctionen nur für wirklich verkaufte Waaren gerechnet werden.

Für Taxirung beſchädigter Waaren erhalten ſie die Hälfte der Courtage von den beſchädigt befundenen und als ſolche taxirten Waaren. Wenn aber nachher dieſe Mäkler entweder allein die Auction von den taxirten Waaren halten, oder Antheil an der Auction erhalten, und dafür die Verkaufs-Courtage empfangen, ſo empfangen ſie nichts für die Taxirung.

Ueber die Bezahlung für bloße Unterſuchung des Gewichts und anderer hier nicht erwähnten Geſchäfte, die ihnen aufgetragen werden

Digitized by Google

den mögten, müſſen ſie ſich mit dem, der ihnen den Auftrag macht, vergleichen. Für Atteſte dürfen ſie nie etwas fordern. Nov. 28.

In Anſehung der verpfändeten Waaren bleibt es bey der Taxe.

§. 20.

4) Verkauf beweglicher Güter.

Für Aſſecuranz-Prämien ſind die Mäkler nicht als Schuldner anzuſehen, wenn nicht zwiſchen den Partheyen und den Mäklern eine andere Verabredung getroffen worden.

Auf den Fall nun, daß ein Mäkler ſich ausdrücklich zur Bezahlung der Aſſecuranz-Prämie verbindlich gemacht hat, bleibt es bey dem Rath- und Bürger-Schluſſe vom 3ten September 1761, daß diejenigen Aſſecuranz-Mäkler, welche ihre ſolchermaßen innerhalb 3 Monaten ſchuldig gewordene Prämie nicht vor Ablauf des 4ten Monats entrichten, ihres Mäkler-Stocks unfehlbar verluſtig ſeyn; diejenigen aber, welche ſolche ſogar, nachdem ſie ſie von den Verſicherten empfangen haben, verzehren, hiernächſt inſolvent werden, und einen unvermeidlich erlittenen Verluſt nicht klar darthun können, völlig aus der Ordnung geſtoßen und ans ſchwarze Brett geſchlagen werden ſollen.

§. 21.

4) Verkauf beweglicher Güter.

Die Mäkler müſſen ſich beym Verkaufe beweglicher Güter genau nach der Ausrufs-Ordnung

Digitized by Google

Ordnung de Anno 1766 richten; bey Strafe von 10 Thalern, und nach Befinden größerer Strafe.

§. 22.
5) Gehülfen.

Ein Gehülfe an der Börſe iſt einem Mäkler nur mit Genehmigung der Mäkler-Deputation zu verſtatten. Nur den Schiffs-Mäklern darf ſie mehr als einen Gehülfen an der Börſe verſtatten. Ein von einem ſolchergeſtalt autoriſirten Gehülfen geſchloſſenes Geſchäft iſt anzuſehen, als wenn der Mäkler es ſelbſt geſchloſſen hätte, und ſteht alles, was ein ſolcher Gehülfe vornimmt, zur Verantwortung des beeidigten Mäklers, der ſelbigen als Gehülfen angenommen hat. Die Strafe für jeden Contraventions-Fall iſt 5 Thaler.

§. 23.
Rechte, die dem Mäkler verſagt werden.

Es iſt den Mäklern nicht verſtattet, über Handlungs-Geſchäfte, Wechſel-Geſchäfte, Waaren-Preiſe, Courſe, Aſſecuranz-Prämien, Frachten oder Befrachtungen mit Auswärtigen, wenn es zum Nachtheil des Kaufmanns gereicht, zu correſpondiren oder correſpondiren zu laſſen.

Den Mäklern iſt durchaus verboten, Handel und Schiffs-Rhederey zu treiben, oder für ihre Rechnung dieſe Geſchäfte treiben zu laſſen, oder Intereſſe darin zu haben; bei Verluſt des Mäklerſtocks: jedoch ſteht es ihnen nach wie vor

vor frey, Actien in Aſſecuranz-Compagnien zu nehmen. Nov. 28.

§. 24.

Strafgelder und Denuncianten.

Alle Geld-Strafen fallen an die Caſſe der Mäkler-Deputation.

Wer dem älteſten deputirten Bürger der Commerz-Deputation eine Uebertretung dieſer Mäkler-Ordnung denunciirt und erweiſet, der erhält ein Drittheil der Strafe, ſobald ſie bezahlt iſt.

Eid des Mäklers.

Ich lobe und ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich in meinem mir anbefohlenen Mäkler-Dienſt mich getreu und redlich will verhalten, insbeſondere verpflichte ich mich, in Allem mich den von E. Hochedlen Rath verfaſſungsmäßig publicirten, oder künftig zu publicirenden Verordnungen, namentlich auch der neueſten, den 28ſten November 1817 publicirten Mäkler-Ordnung allerdings gemäß zu bezeigen.

So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Digitized by Google

Courtage-Taxe.

Für alle Waaren, die in der folgenden Taxe nicht benannt ſind, ſie mögen im Ganzen oder angebrochen verkauft werden, zahlt der Verkäufer allein $\frac{1}{8}$ Procent, Banco von Banco, oder Courant von Courant; jedoch wird von allen hier raffinirten Zuckern die Courtage in Courant von Banco bezahlt, von allen Waaren nach Abzug des Rabatts.

Bey Parthehen, deren Werth ſich nicht über Bcomk 150 beläuft, iſt die Courtage $1\frac{1}{2}$ ſtatt $\frac{1}{8}$ Procent. Jedoch iſt dieſe erhöhte Courtage nur von Verkäufen aus der Hand zu verſtehen, nicht aber von Verkäufen in Auction; auch nicht bey Verkäufen aus der Hand in dem Falle, wenn der Makler über eine größere Parthey Waaren den Handel ſchließt, und nur durch Vertheilung an mehrere Käufer die Summe auf oder unter Bcomk 150 für einzelne Käufer heruntergebracht wird.

Die folgende Taxe ſoll bey Ablauf von 5 Jahren, alſo Ende 1822, abermals revidirt und den Umſtänden angepaßt werden: die jetzt beliebte Taxe iſt jedoch beyzubehalten, bis demnächſt weiter über die Reviſion der Taxe geſetzlich beſchloſſen ſeyn wird.

Aepfel,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer, mk	ß
A.				
Aepfel von Frankreich, die Tonne	—	8		
das Terſchen oder Oxhoft . .	1	—		
" Leipziger, die 100 Stück	—	2		
" Granat-, das Stück .	—	$\frac{1}{4}$		
" Paradies-, " . . .	—	1		
Amidam, für die ganze Tonne	1	—		
" für die halbe "	—	8		
" für die viertel "	—	4		
Italiän. Anſchovis, ein groß Faß	1	—		
ein kleines	—	8		
Spaniſche oder Marſilianiſche Anſchovis, ein groß Fäſſel	—	4		
ein klein Fäßgen	—	2		
ein Glas .	—	1		
Aſſecuranzen, der Verſicherte, zahlt von 100 mk Bco.	—	4		
der Aſſecuradeur, wenn die Prämie 2 pCt. und darüber iſt . .	—	2		
wenn ſie unter 2 pCt. iſt . .	—	1		
B.				
Bier, hieſiges, die Tonne .	—	4		
" alles fremde, pr. $\frac{3}{4}$° .	3	—		
" in Bouteillen, pr. Bouteille	—	$\frac{1}{2}$		
Birnen, Bon Chretien, wenn das Stück 6 ß koſtet, das Stück .	—	$\frac{1}{2}$		

Nov. 28.

	Verkäuf. mℓ	ß	Käufer. mℓ	ß
Birnen, Bon Chretien, wenn das Stück 8 ß und darüber koſtet	—	1		
wenn der Preis niedrig iſt, das Hundert .	—	4		
getrocknete, die Trommel, das Kiſtel, oder der Korb	—	4		
Bley, in Molden, das Schiffpfund	—	3		
Bley-Erz, das Fäſſel . .	—	8		
Bleyweis, das Faß über 800 ℔	2	—		
= = unter . .	1	8		
Bohnen, Holländiſche, Türkiſche, von 100 Pfund . . .	—	2		
Bork, für die Tonne von 110 ℔	—	1	—	1
Brandtewein, 1½ Procent So auch Spriet, Rum und Arrack.				
Gemahlen Braunroth, die Tonne	—	12		
Braunſtein, die 100 Pfund .	—	2		
Brunellen, die Kiſte	—	1		
Butter, für 224 Pfund netto	1	8		
= = ½ Tonne . , .	—	4		

C.

Cämmerey-Briefe, und alle hieſige Staats-Papiere; beyde Partheyen von 100 mℓ Bco. jedoch ſo, daß die Taxe von 1 per mille nicht von dem Nominal-Werth, ſondern nur von dem wirklichen Kaufpreiſe zu verſtehen iſt	1	—	1	-

Cappers,

	Verkäuf.		Käufer. Nov. 28.	
	mℓ	ß	mℓ	ß
Cappers, das Glas . . .	—	1		
Carmin, die Unze . . .	—	2		
Cichorien-Kaffe in Packeten von 100 Pfund	—	8		
Cocosnüſſe, für 1200 Stücke	1	—		
Corinthen, von 100 Pfund netto	—	5		
D.				
Depoſito-Gelder zu ſchließen, zahlen beyde Partheyen von 1000 mℓ Banco . . .	1	—	1	
Auf hypothecariſche Sicherheit liegender Gründe von 100 mℓ, beyde Partheyen .	—	4	—	4
Disconto von Wechſeln, von 1000 mℓ Banco . .	—	8	—	8
E.				
Edelſteine von 100 mℓ . .	2	—		
Eſſig, 1½ Procent.				
Erde, Engliſche rothe, die Tonne	1	—		
Cöllniſche und Königsroth, das Faß . . .	1	8		
F.				
Federn, Bett-, Pommerſche, Mecklenburgiſche u. Holſteiniſche, das Pfund .	—	½	—	
Curländiſche und andere,	—	¼		

Gänſe-

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Gänſe-Duhnen, Pommerſche, Mecklenburgiſche u. Holſteiniſche, das Pfund .	—	1		
Curländiſche und andere, das Pfund	—	½		
Eider-Duhnen, das Pfund	—	4		
Feder-Poſen, für 1000 Stück, bis 20 mk	—	4		
von 21 bis 30 -	—	6		
von 31 bis 40 -	—	12		
theurere . .	1	—		
Feigen, den Korb . . .	—	2		
das Faß oder Kiſte bis 200 Pfund netto	—	8		
kleinere Packungen pr. 100 Pfund netto	—	4		
Felle, getrocknete Robben- von 3 mk und darüber das Stück	—	1		
- - von 2 mk u. darüber, das Stück .	—	½		
- - von 1 mk für 10 Stück	—	4		
geſalzene - von 1 mk für 10 Stück	—	4		
- - von 3 ß, für 10 Stück	—	2		

Fiſche,

Nov. 28.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Fiſche, geſalzene, die Tonne .	—	8		
Flachfiſche, pr. 100 Pfund netto	—	6		
Klipp- und Stockfiſche, aller Art, pr. 100 Pfund netto	—	4		
Heeringe aller Art bis 20 mk pr. Tonne Werth, die Tonne	—	6		
von 20 bis 30 mk =	—	8		
= 30 bis 45 mk =	—	12		
darüber . . . . =	1	—		
Flintenſteine, für 1000 Stück	—	4		
Frachten, Schiffsfrachten, dafür bezahlt nur der Befrachter Courtage, und zwar von jedem Thaler Banco der Fracht:				
von hier nach Frankreich, England, Italien, Spanien und Portugall .	—	2		
= = = der Oſtſee und dem nördlichen Rußland .	—	3		
= = = Bremen, Emden und Holland	—	3		
= = = Amerika und Weſtindien	—	2		
= = = Oſtindien .	—	2		
von einem ausländiſchen, nach anderen oder auf hier .	—	1½		
Bey allen Befrachtungen von ganzen Schiffen wird ⅓ weniger bezahlt.				

Für

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Für das Ausclariren eines Schiffs mit Ballaſt.				
bis 50 Laſt	15	—		
von 51 bis 100 Laſt .	30	—		
größer	36	—		
jedoch kann der Makler für das Ausclariren eines Schiffes mit Gütern, wenn die Fracht nicht ſo viel betrüge, ſo viel rechnen, als für das Ausclariren deſſelben Schiffes in Ballaſt.				
Für Eincaſſirung der Frachten, Auszahlung an den Schiffer von 100 mk Courant .	1	8		
Früchte, Weintrauben, ganze u. halbe Töpfe . .	—	4		
Citronen, Orange und Aepfelſinen, die doppelte Kiſte . .	1	—		
die halbe und einfache	—	6		
eingemachte, pr. Glas oder Krucke . .	—	1		
trockene, pr. Kiſtel oder Schachtel . .	—	2		

G.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Allerhand Gelder zu verwechſeln; zahlen beide Partheien von 1000 mk Banco . .	1	—	1	—

Von

Nov. 28.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Von Geldern, ſo auf liegenden Gründen, in der Stadt und dem Lande, gegen öffentliche Verſicherung, verhandelt werden, zahlen beide Partheien von 100 mk Bco.	—	4	—	4
Gärten, ſuche Häuſer.				
Getreide, alle Sorten, die Laſt	1	—	1	—
Glas,				
Scheiben-Glas aller Art, von 100 mk	1	8		
Hohl-Glas aller Art, von 100 mk	2	—		
Korb-Bouteillen das Stück	—	1		
Gold von 1000 mk Bco. werth	1	—	1	—
Graupen, der Sack bis 40 mk	—	8		
über 40 mk	—	12		

H.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Hagel, die 100 Pfund . .	—	4		
Handſchuhe, Isländiſche u. Hittländiſche die 100 Paar	—	10		
Harz, brauner und gelber, das Brod	—	8		
in Fäſſern von 4 bis 800 Pfund	1	—		
Häuſer, wie auch Gärten u. Ländereyen zu verhäuren, auf ein Jahr verhäuret, zahlen beide Partheien von 100 mk	1	—	1	—

Häuſer,

Digitized by Google

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Häuſer, auf mehrere Jahre verhäuret, wird nur, ſo viel des erſten Jahrs Miethe beträgt, von beiden Partheien bezahlet à 100 mk . .	2	—	2	—
Häuſer, Gärten und Ländereyen zu verkaufen, wenn ſie unter der Hand verkauft werden, zahlen beide Partheien von 100 mk	—	4	—	4
Wenn ſie aber im öffentlichen Ausruf verkauft werden, zahlt der Käufer allein von 100 mk .	—	—	—	8
Trockene und geſalzene Kuh-, Ochſen- und Pferde-Häute, das Stück	—	1		
Hörner, Ochſen- von 15 bis 25 mk die 100 Stück	—	4		
über 25 mk .	—	8		
Holz und Holz-Waaren, von 100 mk werth . .	1	—		
- Farbe-, alle Sorten von 100 mk	1	—		
- Süß-, der Ballen .	1	—		
- Mahagony-, von 100 mk werth	1	8		
Hopfen, von 100 Pfund .	—	12		
Hornſpitzen, das große Tauſend	3	—		

Käſe,

Nov. 28.

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer mk	Käufer ß
K.				
Käſe, Holſteiniſche, das Schiffpf.	—	8		
„ Holländiſcher u. Friſiſcher aller Art, das Schiffpf.	—	12		
„ Engliſcher, Permiſan, und andrer theurer Käſe, die 100 Pfund . . .	1	—		
Kaſtanien, für den Boisseau von 150 Pfund .	—	6		
„ franzöſiſche, der Sack oder Büſchel .	—	6		
Kienruß, in Taſchen, für 100 St.	—	1		
„ in kleine Tonnen .	—	2		
„ in große — .	—	4		
„ Bremer oder Engl., das Faß . .	—	1		
Spielkarten, das Groß . .	—	8		
Korkholz, für 100 Pfund .	—	6		
Kreide, aus dem Schiff geliefert, die Tonne	—	4		
aus dem Lager geliefert	—	8		
gemahlene . . .	—	12		
L.				
Leinſaat, ſiehe Saat.				
Leim, Leder-, für 100 Pfund .	—	12		
„ Fiſch-, ...	—	8		
Liqueur, die Bouteille . .	—	2		
das Glas . . .	—	1		
Lichter, Talg, die Kiſte .	—	12		
Wachs, das Pfund	—	$\frac{1}{2}$		

Lorbeeren,

Digitized by Google

	Verkäuf.		Käufer.	
	mk	ß	mk	ß
Lorbeeren, der Sack von 100 bis 200 Pfund	—	8		
= Blätter, der Sack	—	8		
Lumpen, leinene und wollene von 100 mk . .	1	8		
M.				
Matten bis 50 mk per 100 Stück, für 100 Stück .	—	8		
über 50 mk werth .	—	12		
N.				
Nudeln, die Kiſte von 25 Pf.	—	6		
Nüſſe, Italieniſche, die 100 Pf.	—	4		
ordinaire oder deutſche, die 100 Pfund .	—	2		
welſche oder Wallnüſſe, 1000 Stück . .	—	4		
der Sack . . .	—	8		
O.				
Obligationes, oder Handſchriften zu verkaufen, zahlen beide Partheien v. 1000 mk	1	—	1	
Oker, die Tonne	1	—		
Oehl, feiner Lucca, in Kruken, die Kruke . . .	1	—		
= feiner Lucca, in Gläſern, das Glas . . .	—	$\frac{1}{2}$		
= Bergamot, Ceder und Lavendel, das Pfund	—	2		

Oehl,

Nov. 28.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Oehl, Bergamot, das Kiſtel von 12 Gläſern . . .	—	2		
„ Jasmin, in Kiſten, d. Glas	—	½		
„ Juniperi, Petrae u. Spicae, d. Flaſche v. 25 Pf.	—	4		
Oehl, Saat-, Lein-, Hanf- und Rüböhl bis 40 mk pr. Centner, pr. Centner	—	6		
über 40 mk per Centner	—	8		
Oliven, Spaniſche, das Orhoft	1	8		
„ „ das Faß	1	—		
„ Marſilianiſche, das Faß	—	8		
„ „ das Fäſſel	—	4		
„ „ das Glas	—	½		

P.

Päckel-Limonen, das Both .	2	—		
das Orhoft oder ½ Both .	1	8		
Papier, klein Makulatur, d. Ries	—	½		
groß —— „ ——	—	1		
Pack- in Sorten, d. Riem	1	8		
—— „ —— wie die folgenden Schreib, Poſt, Median und alle andere Sorten, das Ries von 3 bis 5 mk .	—	1		
— 5 — 9 mk .	—	2		
— 9 — 15 mk .	—	4		
— 15 — 24 mk .	—	6		
— 24 — 30 mk .	—	8		

Papier,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Papier, von 30 bis 40 mk .	—	12		
— theurer . . .	1	—		
Perlen, von 100 mk . . .	2	—		
Pfeifen, Ellen- u. ordin., d. Korb	—	1		
- Kaiſer- od. 5/4 u. 6/4, d. Korb	—	2		
- in Ton. u. Kiſt., das Groß	—	1		
Pflaumen, in Fäſſern, für 100 Pfund netto	—	4		
in Kiſten, die Kiſte	—	6		
Pfropfen, für 1000 Stück bis 4 mk	—	2		
von 4 bis 12 mk	—	4		
- 12 - 20 mk	—	6		
theurere . .	—	8		
Pech unter u. zu 16 mk die Tonne	—	4		
über 16 mk - -	—	6		
Pimpſtein, in Fäſſern und Ballen von 100 Pfund . .	—	4		
Puder von 100 Pfund . .	—	8		

R.

Roſinen, die 100 Pfund netto	—	5		
Rosmarien, Malagaiſcher, der Ballen	1	—		
- - ½ Ballen	—	8		
- Candatſcher, der Korb	—	8		

S.

Saat, Kanarien- und Senf-, der Sack . . .	—	12		

Saat,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Saat, Kohl- und Rüb-, die Laſt	1	—		
" Lein-, à 15 mk und darunter die Tonne .	—	4		
— über 15 mk die Tonne	—	6		
" Hanf-, die Laſt . . .	3	—		
Salz, lüneburger, in Tonnen, die Tonne	—	2		
" alles andere irgend einer Art die Laſt . . .	1	8		
Sand, Spaniſches, die 100 ℔	—	2		
Schaalen, Pomeranzen- Malag. der Ballen	2	—		
" Italieniſche, der Ballen	1	8		
" Portſche, der Sack .	—	8		
" Cadixer, die Serone	—	12		
" candirte, ein Kiſtel von 30 Pfund	—	8		
" Zitronen, der Ballen	2	—		
" " ½ Ballen	1	8		
Schiffe und Schiffs-Parten, ½ pro Cent.				
Schiffsgeräthſchaften 1 p. Cent.				
Schiffs-Frachten. S. Frachten.				
Schinken, das Stück . .	—	2		
Seife, grüne, die Tonne von ¼	—	4		
das Fäßgen . .	—	1		

Nov. 28.

Seife,

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Seiſe, Ruſſiſche, der Block .	—	8		
Sirup, hieſelbſt fabricirter, von 1000 Pfund . . .	1	8		
Silber, von 1000 mk Bco. werth	1	—	1	—
Geräuchert oder gepöckelt Speck, das Schiffpfund . .	—	12		
Strümpfe, Isländiſche und Hittländiſche, 100 Paar .	—	10		
Succade, für 100 Pfund .	2	—		

T.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Toback, Blätter-, Maryland-, Virginiſchen und andern Amerikaniſchen in Fäſſern, Sarntoff, ſo wie Holländiſchen, in Körben, 1 p. Cent.				
— Portorico, Havanna und St. Domingo in Rollen, Puppen u. Blättern, $1\frac{1}{2}$ pr. Cent.				
— Braſil, in Rollen und Blättern, von 8 ß Bco. pr. Pfund und mehr . .	—	$\frac{1}{4}$		
von 4 bis $7\frac{15}{16}$ ß	—	$\frac{1}{8}$		
niedrigern Preis	—	$\frac{1}{12}$		
— Stengel aller Art, ruſſiſcher u. deutſch. Tob.				

Toback,

Nov. 28.

	Verkäuf. mk	ß	Käufer. mk	ß
Toback, wenn der Preis 25 mk Cour. pr. Cent. iſt und mehr . .	—	8		
wenn der Preis 12 bis $24\frac{15}{16}$ mk iſt .	—	6		
wenn der Preis darunter iſt . .	—	4		
Canaſter in Körben und Rollen,				
wenn der Preis über 2 mk iſt, pr. Pfund	—	1		
wenn der Preis darunter iſt . .	—	$\frac{1}{2}$		
Carotten, Rauch und Schnupftob. 2 p. Ct.				
NB. Die Makler ſind verbunden, allen Toback für den Käufer zu empfangen, ohne beſondere Vergütung dafür.				
Tiegel, von 100 mk werth .	2	—		
Theer, über 16 mk pr. Tonne	—	6		
zu und unter 16 mk .	—	4		
Terpentin, Franz. pr. Oxhoft .	1	—		
" Amerikan. pr. Faß	—	8		
" Oehl pr. Oxhoft .	2	—		

V.

Verpfändete Waaren, für die Taxirung derſelben von jeder Seite per mille	1	—		

	Verkäuf. mk	Verkäuf. ß	Käufer. mk	Käufer. ß
Vanilles, das Bund bis 50 mk	—	6		
über 50 mk	—	12		

W.

Wacholderbeeren, Italieniſche u. Franz., die 100 Pfund	—	4		
„ Deutſche, die 100 Pfund	—	3		
Waſſer, wohlriechendes, das Glas	—	$\frac{1}{2}$		
„ mineral. pr. Kruke oder Bouteille . . .	—	$\frac{1}{4}$		
Wau, das Bund	—	1		
Thüringer Weede, ein Faß über 8 Scheffel	—	6		
ein Faß bis 8 Scheffel	—	4		
Wechſel-Briefe zu ſchließen, zahlen beyde Partheyen, es ſey nach was Orten es wolle, von 1000 mk Bco.	1	—	1	—
Wein, 1$\frac{1}{2}$ pro Cent.				

Z.

Zinnober, für 100 Pfund .	4	—		
Zucker, Kandies- pr. ganze Kiſte	—	12		
pr. halbe „	—	6		
pr. viertel „ oder Pott	—	3		
Zwiebeln, Blumen-, für 100 Stück	—	4		

Zwiebeln,

	Verkäuf. mℒ ß	Käufer. mℒ ß
Zwiebeln, Portugieſiſche, der Korb, oder die Kiſte	— 8	
„ Franzöſiſche, u. Spaniſche, 100 Stück	— 2	

ſ. oben Band III. S. 189.

LXIII.

Bekanntmachung

Nov. 28.

wegen der revidirten Makler-Ordnung.

Da wegen der unterm 13. December 1816 publicirten revidirten Makler-Ordnung und Courtage-Taxe mancherley Beſchwerden vorgetragen worden ſind; ſo hat E. Hochedl. Rath ſich dadurch bewogen gefunden, beydes, die Makler-Ordnung und die Courtage-Taxe, abermals revidiren zu laſſen. Demnach hat E. Hochedler Rath die revidirte Makler-Ordnung und Courtage-Taxe, wie ſie durch Rath- und Bürgerſchluß vom 27. November dieſes Jahrs beliebt worden, zu Jedermanns Wiſſenſchaft, und beſonders zur Nachachtung und Befolgung für alle, die es angeht, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen verordnet; und ſollen ſämmtliche, ſowol die bisher aufgenommenen, als die künftig aufzunehmenden Makler auf dieſe revidirte Makler-Ordnung den Eid vor der Deputation zur Makler-Ordnung abſtatten.

Actum et Conclusum in Senatu, et publicatum sub Signeto. Hamburg, d. 28. November 1817.

Nov. 29.

LXIV.

Bekanntmachung

wegen Reinigung der Siele vor eintretendem Froſte.

Da es unumgänglich nothwendig iſt, daß vor dem eintretenden Froſte ſowohl die öffentlichen als privat Siele in der Stadt gereinigt werden; die Reinigung der öffentlichen Siele aber auf Befehl der löbl. Bau-Deputation beſchafft werden wird; ſo fordert die Polizei-Behörde alle Privat-Perſonen auf, in Hinſicht der Reinigung der privat Siele ihre Pflicht zu thun, um Unluſt und Nachtheile von den Bewohnern der Stadt zu entfernen: in Entſtehung deſſen ein jeder der hierin ſäumig verfährt, in Gemäsheit der beſtehenden Geſetze beſtraft, und, in ſo fern weſentliche Nachtheile daraus entſtehen ſollten, ſelbſt für den Schaden verantwortlich gemacht werden wird.

Hamburg, den 29. November 1817.

Abſeiten
der Polizey-Behörde.

LXV.

Dec. 1.

Neu revidirte Hamburgiſche

General-Feuer-Caſſe-Ordnung

durch Rath- und Bürger-Schluß vom 27. Nov. 1817 auf fünf Jahre beliebt. Auf Befehl E. Hochedlen Raths der freyen Hanſeſtadt Hamburg publicirt den 1. December 1817.

General-

General-Feuer-Caſſe-Ordnung. Dec. 1.

1ſter Abſchnitt.

Von der Theilnahme an dieſer Feuer-Caſſe und von der Beſtimmung der Einzeichnungs-Summen.

§. 1.

Verpflichtung zur Theilnahme.

Alle innerhalb den Ringmauern der Stadt jetzt oder künftig befindliche, öffentliche ſowohl, als Privat-Gebäude, müſſen ohne Ausnahme bey der hieſigen General-Feuer-Caſſe verſichert werden.

§. 2.

Wie es mit den noch nicht bey der Feuer-Caſſe verſicherten Erben zu halten.

Die Eigner der noch nicht bey der Feuer-Caſſe verſicherten Erben und Gebäude, müſſen, nach Publication dieſer Ordnung, entweder ſogleich, oder nach Ablauf ihrer anderweitigen Verſicherung, Intereſſenten der Feuer-Caſſe werden. Die Zulage zu den Löſchungs-Anſtalten ſind ſie, von dem Augenblick der Publication dieſer Ordnung an, zu bezahlen verpflichtet.

§. 3.

Grundſätze zur Beſtimmung der Einzeichnungs-Summe.

Alle Gebäude können inskünftige bis zum vollen Werth deſſen, was durch Brand leiden oder dadurch vernichtet werden kann,

kann, ſelbſt noch mit einer Zulage über den taxirten vollen Werth von 10 pro Cent, in Gemäßheit des 19. § bey der General-Feuer-Caſſe verſichert werden. Doch ſteht es einem Jeden frey, einen Theil des Riſico ſelbſt zu tragen, in ſo fern ſeine hypothecariſchen Gläubiger damit einverſtanden ſind, oder dieſe dadurch nicht gefährdet werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Feuer-Caſſe in ſolchen Fällen nur den Schaden (§. 20 und 23) in Verhältniß ihrer gezeichneten Summe bezahlt.

Unverbrennliche Pertinenzien, wie z. B. Gerechtigkeiten, perpetuirliche Einkünfte ſteinerne Vorſetzen, der Grund u. ſ. w. gehören nicht zu dem zu verſichernden vollen Werth.

Die Einzeichnungs-Summen werden in Courant beſtimmt, und in dieſer Münzſorte werden die Taxationen gemacht, ſo wie die Zulage bezahlt.

§. 4.

Wie es bis zur neuen Taxe gehalten wird.

Bis daß der vorbenannte volle Werth bey den bereits in der Feuer-Caſſe verſicherten Erben, durch eine neue, auf Koſten der Eigner förderſamſt zu beſchaffende, Taxe beſtimmt iſt, bleibt alles bey der bisherigen Verſicherungs-Summe, und werden ſo lange die Rechte und Verbindlichkeiten der Intereſſenten nach der Feuer-Caſſen-Ordnung von 1753 beurtheilt.

§. 5.

Digitized by Google

Dec. 1.

§. 5.

Die Gebäude in der Stadt dürfen nur bey der Feuer-Caſſe verſichert werden.

Alle anderweitige Verſicherung auf Gebäude innerhalb der Stadt als bey der General-Feuer-Caſſe, und alle Prolongation dieſer lauffenden Verſicherung, iſt bey Strafe der Nullität verboten.

Innerhalb 4 Wochen nach Publication dieſer Feuer-Caſſe-Ordnung iſt ein jeder Beſitzer von Erben und Gebäuden, wenn er außerhalb der Feuer-Caſſe darauf hat verſichern laſſen, unter Vorzeigung der Verſicherungs-Polize, bey 5 Rthlr. Strafe im Unterlaſſungsfalle, anzuzeigen verpflichtet, auf wie lange noch ſeine anderweitige Verſicherung laufe, und bleibt bis zum Ablauf dieſer Verſicherung, in ſo fern ſie nicht nach Publication dieſer Verordnung geſchloſſen iſt, alles in dem vorigen Stande.

§. 6.

Verfahren bey Einſchreibung, Umſchreibung und Erhöhung.

Zur Einſchreibung, Umſchreibung und Erhöhung eines Erbes bey der Feuer-Caſſe wird erfordert, die Beybringung 1) einer ſpäteſtens am Tage zuvor neu nachgeſehenen Original-Beſchwerung, und 2) des, nach Einſicht des Original-Schoß-Scheines oder des Kaufbriefs, von den beeidigten Taxatoren ausgefertigten Taxations-Scheines

nes über den im 3ten §. beſtimmten verbrennlichen Werth.

Die Wirkung der Verſicherung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, wo die vorbenannten Original-Belege im Comtoir der Feuer-Caſſe beygebracht ſind, und wird innerhalb 4 Wochen ſpäteſtens das Feuer-Caſſen-Document ausgefertigt.

Durch die Umſchreibung eines Erbes im Stadt-Erbe-Buch werden alle Rechte und Verbindlichkeiten, die von der Einſchreibung eines Erbes bey der Feuer-Caſſe abhangen, auf den neuen Käufer transferirt.

Eben dies gilt von der Ab- oder Zuſchreibung einzelner zu dem Erbe gehörigen Pertinenzien.

Der neue Eigenthümer iſt von allen dieſen Vorgängen in 6 Wochen, bey 5 Rthlr. Strafe, der Feuer-Caſſe eine Anzeige zu machen ſchuldig.

§. 7.

Verfahren bey Herunterſetzung.

Eine Herunterſetzung der einmal beſtehenden Einzeichnungs-Summen findet zu keiner Zeit anders ſtatt, als im Fall einer wirklichen Verminderung des verbrennlichen Werthes, und iſt auch ohne vorgängige Anzeige bey der Feuer-Caſſe, weſentliche und unmittelbare Folge dieſer Verminderung, wenn ein verbrennliches Pertinenz-Stück des Erbes im Stadt-Erbe-Buch weggeſchrieben wird, vom Augenblick dieſer Wegſchreibung an.

Doch

Digitized by Google

Doch iſt der Eigner der Ordnung halber innerhalb 6 Wochen, bey 5 Rthl. Strafe, bey der Feuer-Caſſe eine Anzeige davon zu machen ſchuldig, damit entweder im Taxationsſcheine das Pertinenz-Stück delirt, oder auch durch die Taxatoren, falls nöthig, das Verhältniß der Herunterſetzung gehörig normirt werde. Dec. 1.

§. 8.

Officielle zehnjährige Taxation.

Bey allen in länger als zehn Jahren nicht wegen Verbeſſerung taxirten Erben, ſoll allemal, nach Ablauf von zehn Jahren, eine öffentliche Taxation vorgenommen, und im Fall einer befundenen Verminderung des verbrennlichen Werthes, die Einzeichnungsſumme verhältnißmäßig herabgeſetzt, und ſolches ſodann dem Eigenthümer, vermittelſt ſchriftlicher Anzeige, bekannt gemacht werden.

Mit dieſer officiellen Taxation wird im Jahr 1818 der Anfang gemacht, und mit derſelben in allen Kirchſpielen ſo ſchleunig wie möglich verfahren, damit die Sache erſt regulirt werde.

§. 9.

Wiederaustritt aus der Feuer-Caſſe.

Gänzlicher Wiederaustritt eines einmal eingezeichneten Erbes aus der Feuer-Caſſe findet überall nicht anders ſtatt, als bis die gänzliche Wegräumung aller, zu dem Erbe gehörigen, Gebäude, die in der Regel verboten iſt, den Umſtänden nach geſtattet werden muß.

Dann

Digitized by Google

Dann wird das Erbe im Feuer-Caſſen-Protocoll getilgt.

2ter Abſchnitt.

Von den Zulagen und Adminiſtrations-Gebühren, imgleichen von den Zulagen zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten.

§. 10.

Doppelter Gegenſtand der Zulage.

Die von jetzt an, ſtatt der bisherigen Feuer-Caſſen-Zulage, zum Behuf der Sicherſtellung gegen Feuer-Schaden zu erlegende Contribution, betrift einen doppelten Gegenſtand, nämlich: 1) die Erſetzung der bey der Feuer-Caſſe verſicherten Feuer-Schäden, und 2) die Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-Löſchungs-Anſtalten.

§. 11.

Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden.

I. Die zur Erſetzung der, bey der Feuer-Caſſe verſicherten, Feuer-Schäden erforderliche Zulage, iſt als eigentliche Verſicherungs-Prämie anzuſehen, und wird daher von einem jeden Intereſſenten der Feuer-Caſſe, in Verhältniß ſeiner Einzeichnungsſumme, mithin in eben dem Verhältniſſe getragen, in welchem er die Vortheile dieſer Verſicherung genießt.

Die ordentliche, zu dieſem Zweck an die Feuer-Caſſe zu erlegende jährliche Zulage, beträgt

trägt ein halb pro mille Courant von der Einzeichnungsſumme, das iſt: Acht Schillinge von jeden bey der Feuer-Caſſe eingezeichneten Tauſend Mark Courant. Dec. 1.

Im Fall eines oder mehrerer ſolcher Feuer-Schäden, zu deren Erſetzung dieſe ordentliche Zulage nicht hinreicht, wird die dazu erforderliche außerordentliche Zulage von der Feuer-Caſſen-Deputation beſtimmt, und unter ſämmtliche Intereſſenten der Feuer-Caſſe, in Verhältniß ihrer Einzeichnungsſumme, repartirt, und iſt ſodann auf erfolgte Genehmigung und Publication Eines Hochedlen Raths, in dem beſtimmten Zahlungs-Termin unweigerlich zu erlegen.

Jedoch ſind auch diejenigen Intereſſenten, welche Total- oder Partial-Feuer-Schäden erlitten haben, gleich den übrigen, zu den ordentlichen ſowol als zu den außerordentlichen Zulagen, in Verhältniß ihrer Einzeichnungsſumme, mit beizutragen ſchuldig.

§. 12.

Zulage zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten.

II. Die zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Feuer-löſchungs-Anſtalten in der Stadt zu erlegende Zulage, wird von jedem Eigenthümer und von allen Gebäuden in der Stadt, nach dem unverzüglich zu taxirenden vollen verbrennlichen Werthe des Grundſtücks bezahlt, dieſer Werth mag bey der Feuer-Caſſe zum vollen verſichert ſeyn oder nicht.

Sie

Sie beträgt jährlich ein viertel pro mille Courant von der Einzeichnungs-Summe, alſo auch von der über den vollen Werth hinaus verſicherten Zulage von 10 pro Cent (§. 3.), das iſt: Vier Schillinge Courant von jeden Tauſend Mark.

Gegen dieſe Zulage und gegen die von löblicher Kammer, wie bisher, herzuſchieſſende Summe von 25,000 Mark Courant, übernimmt die hieſige Stadt-General-Feuer-Caſſe, alle und jede ordentliche und außerordentliche Koſten der jeßigen ſowol, als künftigen öffentlichen Feuer-Löſchungs-Anſtalten innerhalb den Ringmauern der Stadt, ohne einige Ausnahme.

§. 13.

Zahlungs-Termin, Berechnung und Einhebung der Zulagen.

Die zu den Feuer-Schäden ſowohl, als die zu den Löſchungs-Koſten beſtimmte Zulage, muß jährlich binnen zwey Monaten nach erfolgter Publication, bey Vermeidung der von dem jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn ſofort zu verfügenden executiviſchen Beytreibung, entweder auf dem Comtoir der Feuer-Caſſe, oder an die Feuer-Caſſen-Läufer, und zwar im leßtern Fall, gegen Empfang einer von dieſen unterſchriebenen Quitung, über alle zu einem Erbe gehörige Poſten, und unter Entrichtung von Vier Schillingen Courant Eincaſſirungs-Gebühr für jede Quitung, erlegt werden.

§. 14.

§. 14.

Adminiſtrations-Gebühren. Dec. 1.

Die außer dieſen Zulagen an die Feuer-Caſſe und deren Officianten zu erlegenden Adminiſtrations-Gebühren, werden von jetzt an folgendermaßen beſtimmt:

Für neu eingeſchriebene oder erhöhte Erben, wird ein pro mille von der Einzeichnungs- oder Erhöhungs-Summe, an die Feuer-Caſſe bezahlt.

Für die Einſchreibung ſowohl, als für die Umſchreibung eines Erbes, wird, als Expeditions-Gebühr an die Feuer-Caſſe bezahlt:

Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth unter 3000 mk Species beträgt . .	Cour. mk 1:8
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 3000 mk und 6000 mk Species beträgt	3:–
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth zwiſchen 6000 mk und 15000 mk Species beträgt	4:8
Von einem Erbe, deſſen verſicherter Werth über 15000 mk Species beträgt	6:–

Außer-

Außerdem wird ohne Rückſicht auf den höheren oder geringeren Werth des Erbes bezahlt:

	An die Feuer-Caſſe.		An den Schreiber.		An die Läufer.	
	Crt*mk*	ß	Crt*mk*	ß	Crt*mk*	ß
Für Einſchreibung, Umſchreibung und Erhöhung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
Für die nachgeſuchte Beſtimmung, ſo wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes auf jedes einzelne zu demſelben gehörige beſondere Gebäude	6	—	1	—	—	4
Für die nachgeſuchte Herabſetzung eines Erbes	—	—	1	—	—	4
In Fällen, wo ſolche officiell geſchieht . .	—	—	—	—	—	-
Für die zehnjährige Beſichtigung der nicht umgeſchriebenen Erben	—	—	—	—	—	—
Für die Taxation, Computation und Auszahlung eines Feuer-Schadens bey Entſchädigungen unter 1000 *mk*	—	—	—	8	—	—

Bey

Dec. 1.

	An die Feuer-Caſſe.		An den Schrei-ber.		An die Läufer.	
	Ctmℰ	ß	Ctmℰ	ß	Ctmℰ	ß
Bey höheren Entſchädigungen, für jede 1000 mℰ dergeſtalt, daß die überſchießen den Hundert für das letzte Tauſend gerechnet werden . .	—	—	1	—	—	—
Für die Wiederausfertigung eines Feuer-Caſſen-Dokuments	—	—	—	12	—	4
Für die Inſpection der Feuer-Caſſen-Bücher	—	—	—	8	—	—
Für einen Extract aus den Feuer-Caſſen-Büchern, wenn ſolcher verlangt wird	—	—	1	—	—	4

3ter Abſchnitt.

Von der Feſtſetzung und Vergütung des Schadens.

§. 15.

Was für einen die Feuer-Caſſe angehenden Schaden zu halten.

Als unter der Verſicherung der Feuer-Caſſe ſtehender Schade iſt alles dasjenige anzuſehen, was an den, bey denſelben verſicherten, Gebäuden durch den Brand, durch die Löſchungs-Anſtalten, oder durch das, zum Behuf der Löſchung, oder der öffentlichen Sicherheit, ver-

fügte

fügte Niederreißen, ohne von dem Eigenthümer gegebene doloſe Veranlaſſung, vernichtet oder beſchädigt worden.

§. 16.

Niederreiſſung um dem Feuer Einhalt zu thun.

Auf die, bey einer gefährlichen und eine weitere Verbreitung drohenden Feuersbrunſt, von den, bey dem Feuer anweſenden Sprützenmeiſtern, auf ihren geleiſteten Eid, gegebene Verſicherung, daß dem Feuer ohne Niederreiſſung eines oder mehrerer Gebäude nicht hinlänglicher Einhalt geſchehen könne, ſind die wegen des Feuers verſammelten Mitglieder des Senats, befugt und verbunden, die zum Behuf der allgemeinen Rettung erforderliche Niederreißung, es ſey mit oder ohne Zuſtimmung des Eigners, ſofort zu verfügen. Und es hat in dieſem Fall der Eigenthümer, den vollen Erſatz des dadurch an dem Erbe erlittenen Schadens, nach Maasgabe der verſicherten Summe, und der, bey partiellen Schaden zu verfügenden, Taxation der bey der Feuer-Caſſe angeſtellten beeidigten Taxatoren, zu genießen.

§. 17.

Niederreiſſung gefährlicher Trümmer nach gelöſchtem Brande.

Um nach gelöſchtem Brande gegen den beſorglichen Einſturz der Bau-Trümmer, und die dadurch für Menſchen Leben und Geſundheit entſtehende Gefahr, ſofort ohne allen Zeitverluſt,

verluſt, die erforderliche Sicherheit zu verſchaffen, wird hierüber von jetzt an folgendes ſummariſche Verfahren feſtgeſetzt: Dec. 1.

1) Bey einem jeden Feuer, bey welchem die Sturm-Glocken angezogen werden, haben ſich ungeſäumt der Rathszimmermeiſter und Mauermeiſter des Kirchſpiels, und der älteſte Zimmermeiſter und Mauermeiſter der Feuer-Caſſe, auf der Brandſtätte einzufinden.

2) Sogleich nach beendigter Haupt-Löſchung und erfolgter Abcommandirung der erſten Sprütze, haben dieſe Kunſtverſtändigen (welche hiefür ein jeder von der Feuer-Caſſe 3 mℓ Courant zu empfangen haben) gemeinſchaftlich zu unterſuchen, ob und in wie weit bey den Trümmern des abgebrannten, oder der anſtoßenden Gebäude, eine ſolche Gefahr eines nahen Einſturzes vorhanden ſey, die es erforderlich macht, ohne vorgängige Abwartung der demnächſt von den Feuer-Caſſen-Herren zu verfügenden Beſichtigung, ſofort die den Einſturz drohenden Trümmer niederzureißen, und bis ſolches geſchehen, die Gaſſe ordentlich geſperrt zu halten, und hierüber ſofort an die Polizeibehörde ihr gemeinſchaftliches oder auch ſeparates Gutachten, auf ihren geleiſteten Eid, zu erſtatten.

3) Hält auch nur einer von ihnen die Niederreiſſung und die bis dahin fortdau-

Digitized by Google

rende Sperrung für erforderlich, ſo haben dieſelben, falls kein Mitglied des Senats, alsdann auf der Brandſtätte mehr zugegen ſeyn ſollte, ſolches ſofort dem anweſenden commandirenden Officier zur Wiſſenſchaft zu bringen; dem ſodann obliegt, auf dieſe Anzeige ſogleich, in Abſicht der Sperrung der Gaſſe durch das zum Feuer detaſchirte Commando, das Erforderliche zu beſchaffen. Demnächſt aber haben dieſelben über dieſes alles ungeſäumt der Polizeibehörde Bericht zu erſtatten, die alsdann, nach Maasgabe der Umſtände, den ſummariſchen Befehl ertheilen wird, die wirkliche Niederreiſſung der den Einſturz drohenden Trümmer, auf öffentliche Koſten ſchleunigſt zu beſchaffen; bis dahin, ſo wie auch im Fall einer, etwa von einem der Polizeiherrn nöthig geachteten, vorgängigen nähern Unterſuchung, die Paſſage fortdauernd, durch das zum Feuer detaſchirte Commando, auf das ſtrengſte geſperrt zu halten iſt.

§. 18.

Objecte des Verfahrens.

Bey einem wirklich erlittenen Feuer-Schaden kömmt es an:

1) auf die Feſtſetzung des Schadens, nach Maasgabe a) des verbrennlichen Werths der verſicherten Gebäude, und b) der erlittenen Beſchädigung;

2) auf die Vergütung des Schadens.

§. 19.

§. 19.

I. Feſtſetzung des Schadens durch a) Ausfindigmachung des verbrennlichen Werthes. Dec. 1.

I. Zur Feſtſetzung des Schadens iſt erforderlich, daß im Fall eines vorhandenen Total-Schadens ſowohl, als auch bey Partial-Schäden, A) der verbrennliche Werth des Erbes, nach Maasgabe des Taxations-Scheines, und inclusive der Zulage von 10 pro Cent, zum Grunde gelegt werde. Es ſollen aber künftig in dem vor der Verſicherung, und zur Beſtimmung der Verſicherungs-Summe anzufertigenden Taxations-Scheine, 1) alle unverbrennlichen Pertinenzien, als da ſind: Back- Brau- und andere mit dem Erbe verbundene Gerechtigkeiten, Pfann-Briefe, oder ſonſtige nicht zur Hausmiethe gehörige perpetuirliche Einkünfte, Gartenplätze, Flethgänge, der Grund, ſteinerne Vorſetzen, und andre unverbrennliche Pertinenzien, von den bey der Feuer-Caſſe angeſtellten Taxatoren, nicht mit in Anſchlag gebracht; ſondern es ſoll vielmehr 2) ausdrücklich bemerkt werden, daß der einzeln und möglichſt ſpeciell, und zwar unter Separirung der Materialien von dem Arbeitslohne, und mit Inbegriff der Tiſchler- Glaſer- und aller übrigen Arbeit, die zerſtört oder unbrauchbar werden kann, ſelbſt auch mit Inbegriff der Verzierungen, anzugebende volle verbrennliche Werth, allein taxirt ſey. Auch ſoll 3) künftig bey allen aus mehreren abgeſonderten und unter verſchiedenen Dächern befindlichen

Gebäuden, der ganze verbrennliche Werth des Erbes, auf jedes einzelne zu demſelben gehörige, unter einem beſondern Dach befindliche Gebäude repartirt, und dieſe Gebäude im Verſicherungs-Dokument, mit beigeſetztem taxirten verbrennlichen Werth derſelben, namentlich aufgeführt werden. 4) Zu dem taxirten vollen Werth wird, wenn der Eigner es verlangt, am Ende des Taxationsſcheins die Zulage mit 10 pro Cent hinzugefügt.

Die Schemata zu dieſer möglichſt ſpeciell und genau zu beſchaffenden Taxation, bleibt der Feuer-Caſſen-Deputation unter Zuziehung von Sachverſtändigen zu entwerfen überlaſſen.

Da es die Abſicht iſt dem Bürger bey einer unglücklichen Feuersbrunſt völlig, in Hinſicht deſſen was verbrennen oder durch Brand leiden kann, zu entſchädigen; ſo iſt vor allen Dingen nöthig, daß der Eigner über die Taxation gehört, und auf ſeine Bemerkungen ſorgſame Rückſicht genommen werde. (§. 21.)

§. 20.

b) Ausfindigmachung des erlittenen Schadens.

B. Der Werth des erlittenen Schadens wird in den verſchiedenen Fällen eines vorhandenen, entweder Total- oder Partial-Schadens, nach folgenden Grundſätzen beſtimmt:

1) Für einen Total-Schaden iſt derjenige Schaden anzuſehen, bey welchem der ganze Umfang der in einer Verbindung verſicherten Gebäude, entweder gänzlich zerſtört, oder doch

doch in einen ſolchen Zuſtand geſetzt worden, daß derſelbe keiner Reparatur fähig iſt. Dec. 1.

2) Für einen Partial-Schaden iſt derjenige Schaden anzuſehen, welcher entweder durch Reparatur hergeſtellt werden kann, oder bey welchem doch nur ein Theil der, in einer gemeinſchaftlichen Einzeichnungs-Summe verbundenen, verſicherten Gebäude zerſtört worden.

ad 1. Bey Total-Schaden wird

1) der auf die im Art. 19 feſtgeſetzte Weiſe beſtimmte verbrennliche Werth des Erbes und eventualiter inclusive der Zulage, zur Baſis der Berechnung angenommen.

2) Von dieſer Summe wird abgezogen, der nach einer Taxe oder nach einem öffentlichen Verkaufe ſich ergebende Werth der annoch vorhandenen Bau-Trümmer.

3) Das nach dieſem Abzug übrig bleibende Reſiduum wird für den wahren Werth des erlittenen Total-Schadens angeſehen, der entweder zum vollen, oder in Verhältniß der gezeichneten Summe (§. 3) bezahlt wird.

ad 2. Bey Partial-Schäden wird der wahre Werth des erlittenen Schadens lediglich, durch die von den bey der Feuer-Caſſe angeſtellten Taxatoren hierüber, auf ihren geleiſteten Eid, vorzunehmende Taxation beſtimmt, und bey derſelben von dieſen Taxatoren aller und jeder an den verſicherten Gebäuden, durch Brand, Löſchung oder Niederreißung verurſachte Schaden, ohne einige Ausnahme, mithin nicht nur die Maurer- und Zimmermanns-, ſondern auch die Tiſchler-,

Glaſer-

Glaſer- und alle übrige Arbeit, in ſo weit dieſelbe wirklich zerſtört und unbrauchbar geworden, ſelbſt auch Verzierungen, zu demjenigen vollen Werth in Anſchlag gebracht, den dieſes alles nach Maaßgabe des Verſicherungsſcheins zur Zeit des erlittenen Schadens hatte. Hat der Beſchädigte die Zulage von 10 pro Cent mit verſichern laſſen, ſo werden 10 pro Cent zu dieſer Taxe hinzugefügt, und wird ihm die alsdann ſich ergebende Summe vergütet. Hat der Beſchädigte einen Theil des Riſiko ſelbſt getragen, ſo geſchieht die Vergütung im Verhältniß der verſicherten Summe.

§. 21.

Modalität des Taxations-Verfahren.

Alle dieſe vorbenannten Taxationen werden, bey der ſogleich nach völlig gelöſchtem Brande von den Feuer-Caſſen-Herren ex officio zu verfügenden, Beſichtigung der Feuer-Caſſen-Deputation, von dem älteſten Feuer-Caſſen-Herrn den Taxatoren aufgetragen, und von denſelben die, über jeden einzelnen Schaden ſchriftlich auszufertigenden, und von ihnen, auf ihren Eid unterſchriftlich zu bekräftigenden, Taxations-Berichte, innerhalb 14 Tagen an denſelben abgeliefert.

Die bey dieſen Taxationen zum Grunde gelegten ſpecificirten Berechnungen, ſind die Taxatoren der zur Feuer-Caſſe verordneten Deputation allemal unweigerlich vorzulegen ſchuldig. Auch ſind alle die gegen dieſe Taxationen, und gegen die Taxationen, die zur Be-

ſtimmung

ſtimmung der Verſicherungs-Summe im Anfange in Gemäßheit des 19ten §. gemacht ſind, von dem Eigner vorgebrachten und ſorgſam zu beachtenden Einwendungen, der Entſcheidung der Feuer-Caſſen-Deputation unterworfen, und ſteht den Eignern oder den Beſchädigten gegen dieſe Entſcheidung, und die durch dieſelbe feſtgeſetzte Applacidirung, oder etwa, den Umſtänden nach, verfügte Reviſion, allein die Supplication an Einen Hochweiſen Rath offen, gegen deſſen Ausſpruch kein weiteres Rechtsmittel ſtatt findet. Dec. 1.

§. 22.

Verluſt des Erſatzes in den Fällen

a) der Betrügerey.

Jedes erweislich betrügliche Verfahren des Verſicherten, bewürkt den Verluſt aller von der Feuer-Caſſe zu gewärtigenden Entſchädigung, (jedoch unter Vorbehelt des den hypothekariſcheh Gläubigern des Erbes an dieſelbe eventualiter zuſtändigen Regreſſes).

b) der verſchuldeten Vorräthighaltung gefährlicher Waaren.

Gleichmäßigen Verluſt aller von der Feuer-Caſſe zu gewärtigenden Entſchädigung, (jedoch gleichfalls unter Vorbehalt des den hypothekariſchen Gläubigern des Erbes an dieſelbe eventualiter zuſtändigen Regreſſes) bewürkt die erwieſene Vorräthighaltung ſolcher feuergefährlichen Waaren, deren Privat-Aufbewahrung, nach Vorſchrift der Feuer-Ordnung vom Jahre 1750, oder ſonſtiger itziger oder

künftiger

Digitized by Google

künftiger Verordnungen verboten iſt, alsdann wann dieſe Vorräthighaltung von dem Verſicherten ſelbſt verſchuldet worden, oder doch, vor erfolgtem Brande, zu ſeiner Wiſſenſchaft gekommen.

§. 23.

II. Vergütung des Schadens.

a) Bey Total-Schäden.

II. Die **Vergütung** des Schadens geſchieht unter Berückſichtigung des §. 3. nach folgenden Grundſätzen:

1) Alle **Total-Schäden** werden in Courant-Geld vergütet.

Die Auszahlung geſchieht in 3 Terminen. Das erſte Drittheil wird bey dem Anfange des neuen Baues gegen ſichre Bürgſchaft, daß es wirklich zum Bau verwandt werden ſoll, ausbezahlt. Das zweyte Drittheil nach Vollendung des halben Baues, auf, von den beyden Feuer-Caſſen-Bürgern des Kirchſpiels, hierüber vorgängig angeſtellte Unterſuchung, und von denſelben darüber in verſammelter Deputation erſtatteten Bericht. Das letzte Drittheil nach völlig vollendetem Bau, auf, gleichmäßige Unterſuchung und Berichterſtattung der beyden Feuer-Caſſen-Bürger des Kirchſpiels, und auf vorgängiges Atteſtat der Feuer-Caſſen-Taxatoren, daß der Belauf der Entſchädigung würklich zum Bau verwendet worden.

§. 24.

§. 24. Dec. 1.

b) Bey Partial-Schäden.

2) Die Auszahlung aller **Partial-Schäden** geſchieht:

a) bey Poſten über Tauſend Mark Courant in zwey Terminen. Die erſte Hälfte wird 4 Wochen nach erfolgtem Brande ausbezahlt. Die andere Hälfte nach erfolgter Wiederherſtellung des Schadens, auf vorgängige Unterſuchung und Berichterſtattung der beyden Feuer-Caſſen-Bürger des Kirchſpiels;

b) bey Poſten unter Tauſend Mark Courant allererſt nach erfolgter Wiederherſtellung des Schadens, auf vorgängige Unterſuchung und Berichterſtattung der beyden Feuer-Caſſen-Bürger des Kirchſpiels. In dem Fall eines Partial-Schadens, der ein einzelnes zu einem größern Erbe gehöriges Gebäude betrift, das gänzlich ohne Wiederherſtellung weggeräumt werden ſoll, ſo wird mit der Auszahlung eben ſo verfahren, wie ſolches für dieſen Fall im 20ſten Artikel in Abſicht von Total-Schäden beſtimmt worden, und wird ſodann dieſes weggeräumte Gebäude im Verſicherungs-Dokument getilgt. Doch müſſen vorher die hypothekariſchen Gläubiger in die Wegräumung und Auszahlung conſentiren.

§. 25.

Erforderniſſe zur Auszahlung.

Keine Auszahlung geſchieht anders, als:

1) unter vorgängiger Beybringung einer

einer an demſelben Tage nachgeſehenen Beſchwerung;

2) an denjenigen, auf deſſen Name das Erbe im Stadt-Erbebuch geſchrieben ſteht, oder an deſſen hinlänglich legitimirte Erben oder Bevollmächtigte;

3) auf vorher im Auszahlungsbuche der Feuer-Caſſe erfolgte unterſchriftliche Quitirung, und

4) bey den der Feuer-Caſſen-Deputation nicht genugſam bekannten Perſonen, unter erforderlicher legitimation durch Mitunterſchrift glaubhafter Zeugen.

Umſchreibung des Erbes vor erfolgter Auszahlung.

Im Fall einer, zwiſchen der Zeit des erlittenen Schadens und der erfolgten Auszahlung des Schaden-Erſatzes, geſchehenen Umſchreibung des Erbes, wird das Anrecht auf den Schaden-Erſatz, als eine Pertinenz des Erbes, dadurch ſtillſchweigend auf den neuen Eigenthümer übertragen.

Zuläſſigkeit von Arreſten.

Arreſte auf die, von der Feuer-Caſſe auszuzahlende, Entſchädigungen finden nur in dem einzigen Falle ſtatt, wenn das Eigenthum des Erbes ſelbſt zweifelhaft, oder im Rechtsſtreit befangen iſt, und ſolches bey der, gehörigen Ortes zu beſchaffenden, Nachſuchungen des Arreſtes, in continenti documentirt werden kann.

4ter

4ter Abſchnitt.

Dec. 1.

Von der Direction und Adminiſtration der Feuer-Caſſe und von deren Officianten.

§. 26.

Mitglieder der Feuer-Caſſen-Deputation.

Die zur Direction der Feuer-Caſſe verordnete Deputation beſteht:

1) Aus zwey Mitgliedern Eines Hochedlen Raths;

2) Aus zwey Mitgliedern des Collegii Ehrbarer Oberalten;

3) Aus zwey Cämmerey-Verordneten, und

4) aus zwey, aus jedem der fünf Kirchſpiele zu erwählenden Bürgern, welche jedoch ſelbſt ein oder mehrere, bey der Feuer-Caſſe eingezeichnete Erben, eigenthümlich beſitzen müſſen, und von denen in den erſten zwey Jahren keiner, hernach aber jährlich zwey Bürger abtreten, und zur Wahl ihrer Nachfolger einen Wahlaufſatz, und zwar für jeden Abtretenden, von zwey zur Wahl qualificirten Perſonen, in Vorſchlag bringen, aus denen ſodann durch Stimmen-Mehrheit der geſammten Deputation, einer erwählt wird.

Deputations-Verſammlungen.

Dieſe Deputation, die die verſchiedenen Geſchäfte unter ſich vertheilt, und worin ein Bürger das Protokoll führt, verſammelt ſich, auf

Digitized by Google

auf Convocation des jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, bey vorkommenden Liquidationen und Auszahlungen von Feuer-Schäden, Ablieferungen der Zulagen, Ablegung der General-Rechnung, und ſo oft ſonſt die vorkommenden Geſchäfte ſolches erforderlich machen. Der älteſte Feuer-Caſſen-Herr übernimmt in dieſen Deputations-Verſammlungen das Directorium, die Propoſition und die Stimmen-Sammlung.

Anträge, Expeditions- und Adminiſtrations-Geſchäfte.

Alle an die Deputation zu bringenden Anträge müſſen vorgängig bey dem jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, als Präſes derſelben, zur Anzeige gebracht werden, der ſolche alsdann bey der verſammelten Deputation in Vortrag bringt.

Alle Expeditionen der Feuer-Caſſe geſchehen Namens der Deputation, unter der Autorität, und erforderlichenfalls unter Unterſchrift, des jedesmaligen Herrn Präſidis.

Die Einzeichnung und Umſchreibung der Erben, die Nachſuchung um Erhöhung, die vorgängige Angabe der Feuer-Schäden, und alle andere Adminiſtrations-Geſchäfte, geſchehen auf dem gegenwärtig im Stadthauſe befindlichen Comtoir, woſelbſt der Feuer-Caſſen-Schreiber ſich zu dieſem Ende alle Tage, Sonn- und Feſt-Tage ausgenommen, von 11 bis 2 Uhr einzufinden hat.

§. 27.

Digitized by Google

§. 27.

Competenz dieſer Deputation und deren Objecte. Dec. 1.

Zur Competenz dieſer Feuer-Caſſen-Deputation gehört:

1) Die Verwaltung dieſer Hamburgiſchen General-Feuer-Caſſe; und

2) die Fürſorge für die Löſchungs-Anſtalten.

§. 28.

I. Verwaltung der Feuer-Caſſe.

I. Zu der Verwaltung der, die Feuer-Caſſe betreffenden, Angelegenheiten gehört hauptſächlich:

1) Die Einzeichnung, Umſchreibung, Erhöhung und Herunterſetzung der Erben, und die Expedition der darüber auszufertigenden Feuer-Caſſen-Dokumente. Dieſe geſchieht durch den Feuer-Caſſen-Schreiber

a) nach Maasgabe der beigebrachten Taxations-Berichte;

b) nach den von der Deputation, für die verſchiedenen Fälle, demſelben vorzuſchreibenden Ausfertigungs-Formularen;

c) unter Ausfüllung der Einzeichnungs-Summen mit ausgeſchriebenen Buchſtaben;

d) und

d) und Beyfügung der Nummern und Buchſtaben ſämmtlicher zu dem Erbe gehöriger Wohnungen;

e) unter unterſchriftlicher Beglaubigung der ausgefertigten Einzeichnungs-Dokumente, durch den jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, und durch den älteſten Feuer-Caſſen-Bürger des Kirchſpiels; zu welchem Ende denſelben die Ausfertigungen, unter Beylegung ſämmtlicher vorerwähnter Actenſtücke, wöchentlich zur Nachſehung von dem Schreiber vorgelegt werden;

f) unter Führung der, über die Einzeichnungs-Summen der ſämmtlichen Erben zu haltenden, Hauptbücher, die beſtändig im Comtoir der Feuer-Caſſe, und nicht im Hauſe des Schreibers, aufbewahrt werden müſſen.

2) Die Einforderung der jährlichen Zulagen.

A. Ueber die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden wird, nach Maasgabe des 2ten Abſchnitts dieſer Ordnung,

a) jährlich auf Johannis die gewöhnliche Publication bey E. Hochedlen Rath von der Deputation bewirkt, der Belauf derſelben nach Vorſchrift des 13. Artikels berechnet, und erforderlichen Falls die Nothwendigkeit außerordentlicher

dentlicher Zulagen von ihr in Vorſchlag gebracht; Dec. 1.

b) die Eincaſſirungs-Bücher durch den Schreiber, mit Ausgang Junius, nach Maasgabe der alsdann in den Hauptbüchern vorhandenen Einzeichnungs-Summen, ausgefertigt;

c) die Gelder durch die Läufer gegen Quitung eincaſſirt; und

d) auf vorgängige Nachſehung und Unterſchrift der Eincaſſirungs-Bücher durch den älteſten Feuer-Caſſen-Bürger eines jeden Kirchſpiels, die eincaſſirten Gelder von den Läufern in der verſammelten Deputation abgeliefert, und vom jedesmaligen Herrn Präſes, Namens der Deputation, die richtige Ablieferung in den Eincaſſirungs-Büchern unterſchriftlich beſcheinigt.

B. Ueber das einzuhebende $\frac{1}{4}$ pro mille zum Behuf der Löſchungs-Koſten wird von dem Feuer-Caſſen-Schreiber eine Separat-Rechnung geführt, der Belauf deſſelben auf den Quitungen über die Zulagen zum Behuf der Feuer-Schäden mitberechnet, und der Ertrag, auf gleichmäßige vorgängige Nachſehung und Unterſchrift der Eincaſſirungs-Bücher durch den älteſten Feuer-Caſſen-Bürger eines jeden Kirchſpiels, in die bey der Feuer-Caſſen-Deputation befindliche Separat-Caſſe abgeliefert.

3) Die

Digitized by Google

3) Die Feſtſetzung und Vergütung der Schäden, nach Maaßgabe der im 3ten Abſchnitt dieſer Ordnung darüber feſtgeſetzten Grundſätze;

4) die Ausführung der, im 8ten Artikel dieſer Ordnung, beſtimmten zehnjährigen Taxation aller, in dieſem Zeitraum nicht neu taxirten Erben, durch

a) erforderlichen Auftrag an die Taxatoren;

b) Reviſion der, von denſelben auf ihren Eid auszufertigenden, Taxations-Liſten und auf deren in verſammelter Deputation, erfolgte Prüfung und eventuelle Applacidirung; (gegen welche ſodann, außer der dem Eigenthümer der taxirten Grundſtücke freygelaſſenen Supplication an Einen Hochweiſen Rath, kein weiterer Regreß ſtatt findet)

c) eventuelle Herunterſetzung der Einzeichnungs-Summen, nach Maaßgabe dieſer Taxations-Liſten.

5) Die Cognition über die, dieſer Feuer-Caſſen-Ordnung zuwiderlauffenden Contraventionen, in ſo weit ſolche bisher von der Deputation ausgeübt worden, durch

a) perſön-

a) perſönliche Vorladung der Contrave- Dec. 1.
nienten vor die verſammelte Deputation;

b) ſummariſches Erkenntniß, nach Stimmenmehrheit der anweſenden Deputations-Mitglieder, unter Vorbehalt jedes verfaſſungsmäßigen Rechtsmittels;

c) eventuelle Verfügung der Execution, auf Erkenntniß und unter Autorität des älteſten Feuer-Caſſen-Herrn; und

d) Ablieferung der Strafgelder an die Caſſen-Adminiſtration der Feuer-Caſſe nach Abzug des, den Officianten davon zugebilligten Antheils.

6. **Die Uebernahme der Geſchäfte, die, nach der Feuer-Ordnung von 1750, den Feuer- und Brandſchauern ehemals zuſtand.**

§. 29.

Rechnungs-Führung.

Die Führung der Bücher über das Capital, und über die jährliche Einnahme und Ausgabe der Feuer-Caſſe, geſchieht durch den Feuer-Caſſen-Schreiber. Die Bücher werden allemal mit Neujahr abgeſchloſſen; über Einnahme, Ausgabe, Caſſen- und Capital-Zuſtand ſowohl, als über den Umfang und die Vermehrung oder Verminderung der eingezeich-

Digitized by Google

gezeichneten Summen, ſodann durch den Schreiber eine förmliche Bilanz extrahirt; Bücher und Bilanz dem Herrn Präſes und ſodann der verſammelten Deputation zur Reviſion vorgelegt; worauf demnächſt der älteſte Feuer-Caſſen-Herr ſie im Senat producirt.

Caſſen-Führung.

Die bey der Feuer-Caſſe baar vorhandenen Gelder werden in der, im Comtoir der Feuer-Caſſe befindlichen, Caſſe aufbewahrt, zu welcher der jedesmalige älteſte Deputirte aus dem Oberalten-Collegio, und einer der Feuer-Caſſen-Bürger, ein jeder einen beſondern Schlüſſel haben, und wird dieſelbe nicht anders als in verſammelter Deputation geöffnet.

Alle die Verwaltung der Feuer-Caſſe, die Schaden-Erſetzung, die Taxationen, und die Gehalte der zum Behuf der Feuer-Caſſe angeſtellten Officianten betreffenden Ausgaben, werden lediglich von der Feuer-Caſſe beſtritten; nur allein erhält dieſelbe bis auf weitere Verfügung den beſtimmten Beytrag zu den Löſchungs-Koſten von der Stadt-Cämmerey.

§. 30.

Officianten.

In Abſicht der zum Behuf der Feuer-Caſſe erforderlichen Officianten wird

1) die Stelle des Feuer-Caſſen-Schreibers von der Feuer-Caſſen-Deputation durch

durch Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder, unter, beyden Theilen vorzubehaltender, dreymonatlichen Loskündigung, beſetzt. Der Schreiber, der vor E. Hochedlen Rathe beeidigt wird, hat die ihm in Gemäßheit dieſer Ordnung vorzuſchreibende Inſtruction genau zu befolgen, hat die erforderlich feſtzuſetzende Bürgſchaft zu beſchaffen, und bezieht das bisher übliche jährliche Gehalt, nebſt den, im 14ten Artikel dieſer Ordnung feſtgeſetzten, Gebühren; jedoch behält Ein Hochedler Rath es ſich vor, unter Mitgenehmigung Ehrbarer Oberalten, falls nach dem Gutachten der Feuer-Caſſen-Deputation, und nach den von ihr gemachten Erfahrungen, bey der Einführung dieſer neuen Feuer-Caſſen-Ordnung eine Erhöhung des Gehalts nöthig seyn ſollte, darüber anderweitig zu beſtimmen; und darf er ſodann zu keiner Zeit und unter keinen Umſtänden auf eine Vermehrung des Gehalts oder auf Bewilligung von Gratialen antragen. Dec. 1.

2) Die Feuer-Caſſen-Läufer, deren Zahl nicht unter 2, und nicht über 4 ſeyn darf, werden von der Feuer-Caſſen-Deputation, unter Beſtellung einer behufigen Bürgſchaft, und mit dem Vorbehalt einer halbjährigen Loskündigung

 gewählt,

Digitized by Google

gewählt, und vor der verſammelten Deputation, durch den älteſten Feuer-Caſſen-Herrn beeidigt. Sie haben unweigerlich die Arbeiten zu übernehmen, die ihnen von der Deputation werden aufgetragen werden, und erhalten eine Beſoldung von 500 mℓ, nebſt einer Anweiſung auf die im Art. 14. beſtimmten Gebühren. Sie dürfen unter keinem Vorwande um eine Erhöhung der Beſoldung, oder um Bewilligung von Gratialen nachſuchen, und darf die Deputation ſich auf ſolche Geſuche nicht einlaſſen. Wenn die Zahl der Läufer bis auf zwey vermindert werden ſollte; ſo haben die nachbleibenden allein einen Erſatz für die vermehrte Arbeit in dem größern Antheil an den Gebühren zu ſuchen, den ſie durch die Einziehung der Stellen erhalten.

3) Zu Taxatoren bey der Feuer-Caſſe ſollen künftig allemal vier Mauermeiſter und vier Zimmermeiſter, die jedoch, ſo viel immer möglich, zugleich ſelbſt Intereſſenten der Feuer-Caſſe ſeyn müſſen, angeſtellt, und auf die ihnen von der Feuer-Caſſen-Deputation vorzuſchreibende, auch nach Zeit und Umſtänden von derſelben erforderlich abzuändernde, Inſtruction über das von ihnen in Abſicht der Taxations-Grundſätze, in Gemäßheit des 19. §., zu beobachtende Ver-

Digitized by Google

Verfahren, von dem jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, vor der verſammelten Deputation beeidigt werden; deren Auswahl, unter jederzeit freiſtehender Wieder-Entlaſſung, ſo wie die für jede einzelne Gattung der erforderlichen Taxationen, denſelben, den Umſtänden nach, zuzubilligende Vergütung lediglich der Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation überlaſſen bleibt; ſo wie es auch der Deputation unbenommen iſt, den Umſtänden nach andere etwa erforderlich geachtete Handwerker, auf vorhin geleiſteten Eid, zu den Taxationen mit zu adhibiren. Dec. 1.

§. 31.

II. Löſchungs-Anſtalten.

II. Die der Feuer-Caſſen-Deputation competirende Fürſorge für alle Löſchungs-Anſtalten umfaßt die Direction derſelben, außer dem Fall eines wirklichen Brandes.

Hauptſächlich competirt derſelben in dieſer Abſicht:

1) die Aufſicht auf die ſämmtlichen Sprützen und alle zu denſelben gehörigen ſonſtigen Löſchungs-Geräthe, unter Special-Adminiſtration der beyden Sprützenmeiſter, und die Fürſorge für deren erforderliche Anſchaffung, Unterhaltung, Erſetzung und Verbeſſerung dahin, daß

a) allemal

a) allemal ſofort nach einer entſtandenen Feuersbrunſt, außerdem aber allemal halbjährlich, das dazu Erforderliche von den Sprützenmeiſtern ſchriftlich in Vorſchlag gebracht;

b) auf erfolgte Applacidirung der verſammelten Deputation, in dringenden oder unbeträchtlichen Fällen aber, auf Approbation des jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, und eines, mit der speciellen Aufſicht auf die Löſchungs-Anſtalten beauftragten, Mitgliedes der Deputation, die Ausführung förderſamſt durch die Sprützen-Meiſter pflichtmäßig beſchafft; und demnächſt

c) auf erfolgte gemeinſchaftliche Nachſehung der Arbeit durch zwey Mitglieder der Deputation, und darüber von ihnen abgeſtatteten Bericht, die, nach Maaßgabe des von der Deputation für jeden einzelnen Artikel zu beredenden, und den Umſtänden nach von Zeit zu Zeit zu revidirenden Tarifs, zu regulirenden Koſten-Rechnungen, auf vorgängige Reviſion und Unterſchrift des älteſten Feuer-Caſſen-Herrn und eines Mitgliedes der Deputation, halbjährlich an die Sprützenmeiſter vergütet werden.

2) Die Erwählung der Sprützenmeiſter, durch Stimmen-Mehrheit der verſammelten

melten Deputation, und die Competenz über die zu deren Dienſt-Geſchäften gehörigen Obliegenheiten; unter Vorbehalt einer denſelben, nach Maaßgabe der beſtehenden Feuer-Verordnungen, von der Deputation zu ertheilenden und von derſelben nach Zeit und Umſtänden erforderlich abzuändernden beſondern Inſtruction; unter Beeidigung derſelben auf dieſe Inſtruction, durch den älteſten Feuer-Caſſen-Herrn vor verſammelter Deputation und unter erforderlicher Regulierung ihres Gehalts und ihrer Emolumente unter Approbation Eines Hochedlen Raths. Dec. 1.

3) Die von der verſammelten Deputation durch Stimmen-Mehrheit, aus den ſämmtlich dazu ſich anmeldenden, und vor der Deputation zuvor perſönlich zu ſiſtirenden Subjecten, unter möglichſter Rückſicht auf Geſundheit und Körperkraft vorzunehmende Auswahl, der, zu den Sprützen gehörigen, Sprützen-Mannſchaft (jedoch daß ſolche, ſo viel immer möglich in der Nähe ihrer Sprützen-Häuſer wohnen, auch ſo viel die Schiffs-Sprützen betrifft, der Schifffahrt hinlänglich kundig ſeyn müſſen), wie auch der Brand-Wächter, der Kopen-Auſſeher, Kopen-Fahrer, und etwa dabey anzuſtellender Arbeiter,

und

Digitized by Google

und die durch den jedesmaligen älteſten Feuer-Caſſen-Herrn, und einem andern Mitgliede der Deputation herkömmlich vorzunehmende Auswahl der Sprützen-Commandeurs und Rohrführer, aus denjenigen Sprützen-Leuten, die ſich vorzüglich tauglich und fleißig in ihrem Dienſt bewieſen haben; wie auch die nach Stimmen-Mehrheit der verſammelten Deputation auszuübende Competenz über die Dienſtbelohnungen und Dienſtvergehungen dieſer geſammten Mannſchaft, nach Vorſchrift der Feuer-Verordnungen und des Reglements für die Brandwachen.

4) Die Liquidation aller, die Sprützen und deren Mannſchaft betreffenden, Koſten, wie auch die Koſten der Brandwachen dahin, daß

a) die Rechnungen darüber nach Maasgabe der beſtehenden Tarife, allemal von dem Sprützenmeiſter ſofort nach einer entſtandenen Feuersbrunſt, in Abſicht der anderweitigen Koſten aber allemal halbjährlich, an den älteſten Feuer-Caſſen-Herrn übergeben, und demnächſt:

b) die halbjährigen Rechnungen ſowohl, als die Rechnungen über die Koſten beträchtlicher Feuersbrünſte und geringerer Feuer-Aufläufe, auf erfolgte Reviſion

Reviſion und Applacidirung von Seiten der Deputation, förderſamſt bezahlt werden. Dec. 1.

Uebrigens werden alle, die Verhütung von Feuers-Gefahr ſowohl, als die Löſchungs-Anſtalten und deren Anwendung, direct oder indirect betreffende Koſten, und alle dahin gehörige Gehalte, Auslohnungen, Vergütungen und ſonſtige Ausgaben, von der Feuer-Caſſe übernommen.

5ter Abſchnitt.

Von der Aufnahme der Mühlen in dieſe Feuer-Caſſe.

§. 32.

Allgemeine Grundſätze für die Aufnahme der Mühlen.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der innerhalb den Ringmauern der Stadt befindlichen Mühlen gegen dieſe Feuer-Caſſe, es mögen dieſelben bisher bey derſelben eingezeichnet geweſen ſeyn oder nicht, ſind von jetzt an im Ganzen, nach den in der gegenwärtigen Ordnung in Abſicht aller übrigen Intereſſenten feſtgeſetzten, Grundſätzen zu entſcheiden; auch hierin zwiſchen Wind-Mühlen und Waſſer-Mühlen und zwiſchen Erbpachts-Mühlen und eigenthümlichen Mühlen, überall kein Unterſchied zu machen.

§. 33.

§. 33.

Beſondre Beſtimmungen.

Jedoch werden für dieſelben, in Abſicht der anzunehmenden Einzeichnungs-Summen, und der Beſtimmung des verbrennlichen Werthes, imgleichen der zu erlegenden Zulagen und der Schadens-Vergütungen, folgende beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzt:

I. In Abſicht der Einzeichnungs-Summe und der Beſtimmung des verbrennlichen Werthes, wird

1) bey den bereits bisher bey der Feuer-Caſſe eingezeichneten Mühlen, ſo lange ſelbige nicht umgeſchrieben, keine neue Taxation des verbrennlichen Werthes beſchafft, oder keine Erhöhung der Einzeichnungs-Summe fortdauernd beybehalten. So wie aber

2) eine dieſer Mühlen umgeſchrieben, oder die Erhöhung derſelben nachgeſucht wird, imgleichen bey den bisher noch etwa überall nicht eingezeichneten Mühlen, muß zuvor in jedem Fall der verbrennliche Werth der Mühle durch Taxation beſtimmt werden. Dieſe Taxation geſchieht unter Beybringung aller das Eigenthum oder die Erbpacht der Mühle betreffende Documente, durch die Taxatoren der Feuer-Caſſe, unter Zuziehung zweier von der Feuer-Caſſen-Deputation zu ernennenden Stadt-

Mühlen-

Mühlenmeiſter, und es darf bey derſelben ſo wenig der Werth des Platzes und des Grund- und Frey-Schütten-Werks, als der Werth des Gewerbes und der Nahrung, ſondern lediglich der Werth der Gebäude, in ſo weit ſolche verbrennlich ſind, in Anſchlag gebracht werden. Dec. 1.

3) Nach Maasgabe des hierüber beizubringenden Taxations-Berichts, und auf erfolgte Applacidirung deſſelben von der verſammelten Deputation, wird ſodann der auf dieſe Weiſe beſtimmte verbrennliche Werth der Mühle, eventualiter mit Hinzuſetzung der Zulage von 10 Procent, als die für dieſelbe feſtzuſetzende Einzeichnungs-Summe, angenommen; jedoch daß dieſelbe im Fall einer innerhalb zehn Jahren nicht ſtatt gehabten Veränderung ſodann einer neuen Taxation, und eventuellen Herunterſetzung unterworfen werde.

II. Die zu erlegenden jährlichen Zulagen werden folgendermaßen beſtimmt.

1) Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden, bey den Waſſermühlen auf ½ pro mille und bey den Windmühlen auf 1 pro mille von der Einzeichnungsſumme. Bey etwa erforderlichen außerordentlichen Zulagen concurriren beyde in gleichem Verhältniß, wie

wie die übrigen Intereſſenten der Feuer-Caſſe; jedoch ſind die Windmühlen zu denſelben nicht eher, als bis ſolche mehr als ein halb pro mille, außer der ordentlichen Zulage betragen, bey höheren Zulagen aber nur in gleichem Verhältniſſe mit allen übrigen Intereſſenten beyzutragen gehalten. (ſ. unten S. 254.)

2) Die Zulage zum Behuf der Löſchungs-Anſtalten bey den Waſſermühlen ſowohl, als bey den Windmühlen, auf ein viertel pro mille von der Einzeichnungs-Summe.

III. In Abſicht der Schadens-Vergütungen im Fall einer entſtandenen Feuersbrunſt, wird bey den Windmühlen, in allen Stücken ganz nach Vorſchrift des dritten Abſchnitts dieſer Ordnung verfahren; jedoch daß bey der Taxation von Total ſowol, als Partial Schäden, zwey von der Feuer-Caſſen-Deputation zu ernennende Stadt-Mühlenmeiſter mit zugezogen werden.

LXVI.

Ankündigung

der, zum Beſten des Werk- und Armenhauſes in der Stadt und in den Vorſtädten vorzunehmenden Sammlung. Auf Befehl E. H. u. H. Raths publicirt den 5. Dec. 1817.

Unter Genehmigung Eines Hochedlen und Hochweiſen Senates wird in dieſer

dieſer Woche für das Werk- und Armenhaus eine Sammlung in der Stadt und in den Vorſtädten gehalten werden. Dec. 1.

Mit demjenigen unumſchränkten Vertrauen, welches die bey jedweder Veranlaſſung erprobte Bereitwilligkeit der Bürger Hamburgs zum Wohlthun rechtfertigt, wenden ſich gegenwärtig an ſie die jetzigen Verwalter des Werk- und Armenhauſes mit der dringenden Bitte, auch dieſem Inſtitute ihre Beyhülfe nicht zu verſagen. Dieſe Bitte kann nicht unerfüllt bleiben; ſie iſt gerichtet an diejenigen, welche ſo gerne geben, welche ſelbſt der Noth fremder Hülfsbedürftiger ihre thätige Theilnahme nicht verſagen, und dem hieſigen Hülfsbedürftigen, ihrem Mitbürger und dem Angehörigen dieſer Stadt, Herz und Hand um ſo weniger verſchließen werden.

Die Zahl derer, welche Siechheit, Mangel an Obdach und Erwerb oder eine ſonſtige traurige Urſache gezwungen hat, in dem Werk- und Armenhauſe eine öffentliche Freyſtätte zu ſuchen, iſt groß; der Koſtenaufwand, welchen die Verpflegung dieſer Unglücklichen auch nur hinſichtlich der dringendſten Erforderniſſe, zumal bey dem jetzigen hohen Preiſe derſelben, nothwendig macht, bedeutend; die Ausgabe des Staates, welche die Abhelfung der ſo vielſeitigen pecuniairen Bedürfniſſe deſſelben erfordert, höchſt anſehnlich; Alles redet dem gegenwärtigen herzlichen Antrage der Vorſteher an ihre Mitbürger, das Wort, und läßt ſie

der

der Erfüllung deſſelben im reichlichſten Maaße gewiß ſeyn.

LXVII.

Publicandum

in Betreff der revidirten Feuer-Caſſen-Ordnung.

Da durch den Rath- und Bürgerſchluß vom 27. November dieſes Jahrs, die proponirte: neu revidirte Hamburgiſche General-Feuer-Caſſen-Ordnung auf fünf Jahre beliebt worden: ſo hat Ein Hochedler Rath dieſelbe unter dem 1. December dieſes Jahrs publiciren laſſen, und wird nunmehro in Gemäßheit dieſer Ordnung verfahren werden.

In einigen Exemplaren der publicirten Ordnung S. 43 heißt es:

1) Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden bey den Waſſermühlen auf ½ pro mille von der Einzeichnungs-Summe, und ſoll heißen:

Die ordentliche Zulage zum Behuf der Feuer-Schäden bey den Waſſermühlen auf ½ pro mille, und bey den Windmühlen auf 1 pro mille von der Einzeichnungs-Summe.

Welches nachrichtlich und zur Vermeidung eines Mißverſtandes öffentlich angezeigt wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 15. December 1817.

ſ. oben S. 251.

LXVIII.

Notification

Dec. 15.

einer am bevorſtehenden Neujahrstage 1818 in allen Kirchen anzuſtellenden öffentlichen Sammlung milder Gaben, zum Behuf der allgemeinen Armen-Anſtalt, welche am vorhergehenden erſten Weihnachtstage von den Kanzeln abzuleſen verordnet worden. Auf Befehl E. Hochedlen Raths publicirt. Hamburg, den 15ten December 1817.

Wie in den frühern Jahren, ſo hat auch in dieſem Jahre das Armen-Collegium bey Einem Hochedlen Rathe um die Bewilligung einer Collecte am Neujahrstage, zum Behuf der Winterverpflegung der Armen nachgeſucht.

Jetzt erſt werden bey der geringern Klaſſe der Hamburgiſchen Einwohner die traurigen Folgen der vergangenen Jahre des Drucks und des Elendes recht fühlbar. Alles was die Armen noch aus jenen Zeiten retteten, iſt aufgezehrt. Die Gelegenheit zum Erwerb iſt bey wenigerem Luxus vermindert, die Arbeitskraft gelähmt, und die Jugend iſt verſäumt und verwildert, alles ſtrömt daher zur Armen-Anſtalt hin, und ſo vermehrt ſich die Zahl der zu Unterſtützenden in einem ſehr beunruhigenden Verhältniſſe. Woher die Mittel zur dringend nothwendigen Unterſtützung bey dieſem Zudrang der Hülfsbedürftigen nehmen? das iſt die ängſtliche Sorge der Vorſteher und Pfleger der Armen! Dieſe Sorge vermehrt ſich noch im Winter, in welchem die rauhe

Jahrszeit

Jahrszeit eine höhere Unterſtützung nöthig macht.

Dies ſind die Urſachen, weshalb Ein Hochedler Rath alle Bürger und Einwohner Hamburgs, deren Liebe zum Wohlthun zugleich mit der wiedererlangten Freyheit und Unabhängigkeit erwacht iſt, dringend auffordert, der Noth ihrer armen Mitbürger ſich zu erbarmen, und reichlich einzulegen in die zu dieſem Behuf vor allen Kirchthüren der Stadt und des Gebiets ausgeſtellten und mit einem Mauerſteine bezeichneten Becken.

Soll Elend vermindert, ſoll der Betteley gewehrt, ſoll der Kranke geheilt, der Schwache geſtärkt, und die verwilderte Jugend unterrichtet und gebeſſert werden, ſo müſſen die Mittel, durch die allein dieſe Zwecke zu erreichen ſind, vermehrt werden.

Ein Hochedler Rath iſt überzeugt, daß ein Jeder die Nothwendigkeit einer reichlichen Gabe einſehen, und die ihm in dieſer Sammlung dargebotne Gelegenheit, wohlzuthun, nicht verſäumen werde, da der Nothſtand ſehr groß iſt.

ſ. oben S. 13.

XLIX.

Bekanntmachung

in Betref der Beeidigung der Mäkler.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 28ſten November d. J. die durch Rath- und

und Bürgerſchluß vom 27ſten November beliebte revidirte Mäkler-Ordnung betreffend, wird hiemit weiter erklärt, daß die bisher aufgenommenen Mäkler, inſofern ſie bereits den Eid auf die Mäkler-Ordnung von 1816 abgeſtattet haben, nicht weiter zur Eidesleiſtung aufgefordert, ſondern nur nach Maaßgabe des auf die Mäkler-Ordnung von 1816 geleiſteten Eides auf dieſe jetzt revidirte Mäkler-Ordnung verwieſen werden ſollen. Dec. 17.

Actum et conclusum in Senatu, d. 17. Dec. 1817.

ſ. oben S. 193 u. 211.

LXX.

Dec. 22.

Publicandum
für die Brandtewein-Brenner.

In Gemäßheit früher ergangener desfalſiger Verordnungen wird hiemit abſeiten E. Hochedlen Raths allen denjenigen, welche innerhalb der hieſigen Acciſe-Linie Brandtewein von Zuckerwaſſer, Moder, Roſinen, Feigen oder ähnlichen Fruchtſubſtanzen brennen, aufs neue eingeſchärft, daß ſie verpflichtet ſind, von 3 zu 3 Monaten (und zunächſt am 1ſten April 1818 für die ſodann verfloſſenen 3 erſten Monate des gedachten Jahres) auf dem Haupt-Acciſe-Comtoir im Eimbeckſchen Hauſe, ein jeder derſelben eine genaue ſchriftliche, von ihm an Eidesſtatt unterſchriebene Aufgabe, nach den vorgeſchriebenen des-

ſaſſigen gedruckten Formularen, über diejenigen Quantitäten von Brandtewein der obbemerkten Arten einzuliefern, welche während ſolcher letztverfloſſenen 3 Monate in ſeiner Brennerey fabricirt worden und dafür zugleich die ſchuldige Acciſe zu zahlen, bey Vermeidung der geſetzlichen Unterſuchungen und Strafen, im Fall darunter nachläßig oder unredlich verfahren werden würde.

Bey der Einfuhr von Brandtewein der obgedachten Arten, welche in der Vorſtadt St. Georg, auf dem Stadtdeiche und Grasbrooke fabricirt worden, muß jedesmal eine ſchriftliche Beſcheinigung an Eidesſtatt abſeiten desjenigen, in deſſen Brennerey ſolcher Brandtewein fabricirt worden, enthaltend die Art und Quantität ſolches einzuführenden Brandteweins und die Angaben der Fuſtagen und deren Zahl, ſo wie die Erklärung, daß ſolcher Brandtewein in ſeiner, in einem der obgedachten Diſtricte belegenen, Brennerey fabricirt worden, producirt und abgeliefert werden, widrigenfalls die Einfuhr ſolches Brandteweins an den hieſigen Thören und Bäumen nicht geſtattet werden wird.

Conclusum in Senatu Hamburgensi, d. 22. Decembris 1817.

Dec. 22.

LXXI.

Verordnung,

die Obliegenheiten der auf der Elbe kommenden Schiffs-Capitaine betreffend; in Beziehung auf

auf die zu Cuxhaven und im Amte Ritzebüttel angeordneten Quarantaine-Veranſtaltungen. Dec. 22.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freyen Hanſeſtadt Hamburg fügen zu wiſſen:

Bey der vermehrten Gefahr für den öffentlichen Geſundheits-Zuſtand, ſeitdem die Raubſchiffe der Barbaresken im Ocean umherſtreifen, und da die Schiffe der mehrſten Nationen, auch wenn ſie, in Betracht der Orte, woher ſie kommen, völlig unverdächtig ſeyn würden, dennoch mit den Barbaresken in Verbindung gekommen ſeyn und das Peſt-Uebel verbreiten könnten: ſo haben Wir, unter Beybehaltung der bisher in Unſerm Amte Ritzebüttel angeordneten Sicherheits- und Quarantaine-Veranſtaltungen, insbeſondere noch es für nöthig erachtet, auf zweckmäßige Mittel Bedacht zu nehmen, um die Schiffs-Capitaine der auf die Elbe kommenden Schiffe, die während der Reiſe mit Barbaresken in Verbindung gekommen ſeyn könnten, zur treuen und wahrhaften Angabe Aller Umſtände ihres Verkehrs mit den Barbaresken, anzuhalten, damit nicht durch Verhehlung die hieſigen und umliegenden Gegenden in Gefahr gebracht werden.

Demnach haben Wir, auf eingekommenen Bericht des Herrn Amtmanns auf dem Hauſe Ritzebüttel, insbeſondere zur Anweiſung und Benachrichtigung für die Schiffs-Capitaine, beſchloſſen und verordnen hiemit:

1. Alle auf die Elbe kommende Schiffe ſollen die Anweiſungen befolgen, die ihnen

von der am Ausfluß der Elbe kreuzenden Loots-Galliote zukommen werden.

2. Die aus dem Mittelländiſchen Meere, mit Einſchluß von Cadix, auf die Elbe kommenden Schiffe, ſind einer längern oder kürzern Quarantaine, nach Befinden der Umſtände, unterworfen, und ſollen ſich unter die Kanonen des vor Cuxhaven liegenden Wachtſchiffs legen.

3. Sie behalten eine Chaloupe auf dem Decke; die andern werden ihnen mit der nöthigen Vorſicht abgenommen. Die zur Unterſuchung nothwendig abzugebenden Papiere und Briefſchaften müſſen durch Eſſig gezogen werden.

4. Jeder Verſuch, die Quarantaine eigenmächtig aufzuheben, oder mit dem Lande oder mit andern Schiffen in Verbindung zu kommen, ſoll mit Gewalt abgehalten werden.

Es ſoll zuerſt in die Tackelage, und ſodann auf das Schiff ſcharf geſchoſſen werden, ſo lange, bis das Schiff entweder Folge leiſtet oder ſinkt.

5. Alle, Weſtwärts England kommende, Schiffe ſollen befragt werden:

Ob ſie Barbaresken an Bord, oder ſonſt mit denſelben Verbindung gehabt haben?

Iſt dieſes, ſo ſind ſie wie die aus dem Mittelländiſchen Meer kommenden Schiffe zu behandeln.

6. Jeder

6. Jeder Schiffs-Capitain, welcher Barbaresken an Bord, oder ſonſt mit ihnen Gemeinſchaft oder Verbindung gehabt, und dieſes verheimlicht, ſoll, wenn er deſſen überführt iſt, ſofort verhaftet, und mit Gefängniß-, oder nach Beſinden der Umſtände, mit Leib- oder Lebensſtrafe belegt werden. Dec. 22.

Iſt durch die Verheimlichung eine Anſteckung verurſacht, ſo hat der Schiffs-Capitain, der deſſen ſchuldig iſt, das Leben verwirkt.

7. Die Loots-Capitaine ſind angewieſen, jedem einſegelnden Schiffe ein Exemplar dieſer Verordnung, oder ein Exemplar der Ueberſetzung, aushändigen zu laſſen.

8. Der auf der Station beſindliche Loots-Capitain iſt ſowol befugt als angewieſen, alle einſegelnde Schiffe, die dieſe Vorſchriften nicht ſollten befolgen wollen, mit Gewalt dazu anzuhalten.

Wir behalten Uns vor, dieſe Unſere Verordnung, nach Masgabe der vorkommenden Umſtände, zu mindern und zu mehren, oder gänzlich wieder aufzuheben.

Gegeben in Unſerer Rathsverſammlung. Hamburg, den 22. December 1817.

ſ. oben Band III. S. 32.

Vorſtehende Verordnung iſt auch in franzöſiſcher-, engliſcher- und holländiſcher Sprache gedruckt.

LXXII.

Digitized by Google

LXXII.

Anzeige,

betreffend die Taxationen der Grundſtücke zum Behuf deren Verſicherung bey der Stadt-Feuer-Caſſe.

Die Feuer-Caſſen-Deputation zeigt ihren Mitbürgern an: daß da nunmehro die neue General-Feuer-Caſſen-Ordnung publicirt, und der Deputation aufgegeben iſt, dieſer geſetzlichen Vorſchrift gemäß, bey den Verſicherungen der Erben und Grundſtücke in der Stadt gegen Feuersgefahr zu verfahren:

1) Ein jeder Eigner, der eine Erhöhung oder Veränderung der bey der Feuer-Caſſe verſicherten Summe wünſcht, zur Ausmittelung des vollen verbrennlichen Werths ſeines Erbes, förderſamſt in Gemäßheit des §. 4, eine Taxation auf ſeine Koſten vornehmen zu laſſen verpflichtet iſt, um ſo wohl die Summe zu beſtimmen, für die der Eigner gegen Feuersgefahr verſichert werden kann, als um die Größe des Beytrags auszumitteln, den er zu den Löſchungs-Anſtalten zu geben hat.

2) Daß die Deputation die zu dieſem Behuf erforderlichen Taxatoren gewählt, und ihnen die behufigen Inſtructionen ertheilt hat.

Die Namen der Taxatoren ſind folgende, an die ſich die Eigner der Erben wegen der Taxation zu wenden haben:

In

In Petri Kirchſpiel: Dec. 22.

Herr Carl Emanuel Ludwig Kappelhoff, bey dem Zuchthauſe No. 88 J. 1.

Herr Johann Philipp Stauffer, Borgeſch No. 175.

In Nicolai Kirchſpiel:

Herr Conrad Ludwig Beckmann, Spitalerſtraße No. 42 P. 7.

Herr Johann Heinrich Bartels, Borgeſch, hinter No. 175.

In Catharinen Kirchſpiel:

Herr W. C. F. Reichardt, Niedernſtraße No. 81 J. 8.

Herr H. W. J. Koch junior.

In Jacobi Kirchſpiel:

Herr Franz Hinrich Heydtmann, Bäckerbreitengang No. 180 M. 9.

Herr J. J. Meyer, Borgeſch.

In Michaelis Kirchſpiel:

Herr Nicolaus Jacob Ferſenfeldt, Spitalerſtraße No. 28. P. 7.

Herr Carl Wimmel, hohe Bleichen No. 261 M. 10.

Da nach dem 30ſten §. der Feuer-Caſſen-Ordnung die den Taxatoren zuzubilligende Vergütung der Stimmenmehrheit der Deputation überlaſſen iſt, ſo wird darüber vorgängig folgender Tarif in Vorſchlag gebracht:

Von

Von kleinern Summen bis 10000 mℒ Species für jeden Taxator . . . . 2 mℒ
Bis 20000 mℒ Spec. für jeden Taxator 3 mℒ
Bis 30000 mℒ Spec. für jeden Taxator 4 mℒ
Bis 50000 mℒ Spec. für jeden Taxator 5 mℒ
Bis 80000 mℒ Spec. für jeden Taxator 6 mℒ
Bis 100000 mℒ Spec. und darüber für jeden Taxator . . . . . . 8 mℒ

3) Die Feuer-Caſſen-Deputation erinnert endlich ihre Mitbürger an den 55. §. der General-Feuer-Caſſen-Ordnung, nach welcher:

innerhalb 4 Wochen nach Publication der Feuer-Caſſen-Ordnung, jeder Beſitzer von Erben und Gebäuden, wenn er außerhalb der Feuer-Caſſe darauf verſichern laſſen, unter Vorzeigung der Verſicherungs-Polize, bey 5 Rthlr. Strafe, im Unterlaſſungsfalle, anzuzeigen verpflichtet iſt, auf wie lange noch ſeine anderweitige Verſicherung laufe.

Auch müſſen die Beſitzer von Erben und Grundſtücke, die bisher noch nicht Intereſſenten der Feuer-Caſſe waren, nunmehro ihre Erben bey der Feuer-Caſſe verſichern laſſen, und über ihre bisherigen Verſicherungen die erforderliche Anzeige machen.

Das Feuer-Caſſen-Comtoir iſt zur Annahme dieſer und aller übrigen, die Feuer-Caſſen-Ordnung betreffenden Anzeigen, jeden

Tag,

Tag, Sonntag und Feſttage ausgenommen, im Stadthauſe, von 11 bis 2 Uhr offen.

Hamburg, den 22. December 1817.

Die Feuer-Caſſen-Deputation.

ſ. oben Seite 211.

Die beiden im IIIten Bande S. 176 ſtehenden Publicanda wegen des Schlittſchuh-Laufens auf der Alſter und dem Stadtgraben, ſind in dieſem Jahre unterm 24ſten und 27ſten December erneuert.

Anhang.

LXXIII.

Nachricht

an die Herren Armenpfleger über den Geſchäftsgang bey der Armenfürſorge. Nach dem Wunſche der Pfleger, und auf Veranſtaltung des großen Armen-Collegii zuſammen getragen.

Vorwort.

Da das Armen-Collegium den Wunſch der Herren Armen-Pfleger erfahren hat, daß ihnen eine allgemeine Ueberſicht über den Umfang des ihnen übertragenen, wenn auch gleich ſehr mühſamen, doch auch ſehr wohlthätigen, und ſehr belohnenden Geſchäfts der Armen-Pflege, in die Hand gegeben werden möge: ſo hat daſſelbe dieſe Nachricht entwerfen und drucken laſſen.

Jener

Digitized by Google

Jener Wunſch der Herren Pfleger iſt eine ſehr erfreuliche Erſcheinung, indem er den unzweydeutigſten Beweis von dem wieder erwachten ehemaligen muſterhaften Eifer der Armen-Pfleger liefert, dem die Armen-Anſtalt einzig das Gute verdankt, das durch ſie geſtiftet worden iſt.

So lange dieſer Eifer eingeſchlummert war, das Pfleger-Geſchäft als eine Laſt, nicht als eine heilige Pflicht getrieben ward, und man jedem Abhörungs-Bogen Eile und Oberflächlichkeit, und jedem Schritt, der für den Armen gethan ward, es nur zu deutlich anſah, daß man kein lebhaftes Intereſſe für dieſe heilige Sache der Menſchheit habe; ſo lange war unſre Armen-Anſtalt einem Felde zu vergleichen, deſſen Boden, bey innrer Güte und Reichthum, keine Frucht trägt, weil Niemand da iſt, der ihn beſtellt.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Armen-Anſtalt, die dem Staat und dem einzelnen Bürger ſo große Summen koſtet, nur durch die Pfleger den beabſichtigten Zweck, der Hülfe und Verbeſſerung des Zuſtandes der Armen erreichen kann. Der Arme kennt nur ſeinen Pfleger, empfängt aus ſeinen Händen die nothwendige Unterſtützung, hört von ihm, was er zu thun hat, um nicht unter der Laſt ſeines Schickſals zu erliegen, ehrt und achtet in ihm den Freund in der Noth: daher kann der Pfleger, und nur er ihn bilden, belehren und ihm helfen. Nimmt aber der Pfleger des Armen ſich nicht an, dann bleibt er hülflos, wie wohl-

thätig

Digitized by Google

thätig auch immer die Geſetze zu ſeinem Beſten beſtimmen mögen.

Wohl uns! daher, daß die Zeiten aufs neue eingetreten ſind, in welchen die Herren Pfleger wieder ihren hohen Beruf ganz erfüllen wollen, und es einſehen, daß dies einzig nur dann möglich iſt, wenn, bey dem lebhafteſten Intereſſe für die Sache ſelbſt, das Detail der Adminiſtration mit der gewiſſenhafteſten Treue beobachtet wird; denn ohne pünctliche Genauigkeit in dem Gange der Geſchäfte iſt keine Ordnung und Zuſammenhang, iſt keine Gleichförmigkeit im Verfahren möglich! Und was iſt eine Armen-Verſorgung, bey der das zu viel und das zu wenig gleich ſchädlich iſt, ohne dieſe? Dringend erſucht daher das Armen-Collegium darum, das Detail des Geſchäftsganges nicht für Nebenſache zu halten, ſondern überzeugt zu ſeyn, daß wenn ein Glied in der Kette fehlt, das Band zerriſſen iſt.

Dieſe Nachricht oder Inſtruction für die Herren Armen-Pfleger theilt ſich in vier Abſchnitte:

1. Was iſt bey erwachſenen Armen,
2. Was bey den Kindern und deren Schul-Unterricht,
3. Was bey der Krankenpflege eingezeichneter und nicht eingezeichneter Armen wahrzunehmen?
4. Wie wird die Beſtrafung der Armen beſchafft, und was geſchieht zur Verhinderung der Betteley?

Sollten

Sollten in der Folge Nachträge zu dieſer Pfleger-Inſtruction nöthig werden, ſo wird das Armen-Collegium ſie in eben dieſem Format, und unter der Bemerkung: daß ſie Nachträge zu dieſer Inſtruction ſind, drucken laſſen; und werden die Herren Pfleger erſucht, dieſe Nachträge der Inſtruction beyzulegen, damit es Ihnen zu keiner Zeit an einer vollſtändigen Ueberſicht der Pfleger-Geſchäfte fehle.

Hamburg, im December 1817.

Das Armen-Collegium.

Erſter Abſchnitt.

Fürſorge für erwachſene geſunde Armen und Familien.

Einleitung. Eintheilung der Stadt in Bezirk und Quartiere.
§. 1. Von der Anmeldung der Armen und der proviſoriſchen Unterſtützung.
§. 2. Unterſuchung der Lage der Armen.
§. 3. Verfahren nach der Abhörung und über die Armen-Boten.
§. 4. Gutachten des Pflegers.
§. 5. Allgemeine Regeln, wornach der Pfleger ſich bey Abfaſſung ſeines Antrags auf zu bewilligende Armenunterſtützung zu richten hat.
§. 6. Ueber die Art, Größe und Dauer der zu bewilligenden Unterſtützung.
§. 7. Ueber das Buchhalten des Pflegers.
§. 8. Ueber das Verfahren nach der Entſcheidung der Commiſſion, und das Eintragen in das Buch und in die Liſten.

§. 9. Ueber die Wochenrechnung, die Büchſenſammlung und den Zuſchuß aus der Hauptcaſſe.
§. 10. Ueber die Austheilung der Unterſtützung.
§. 11. Ueber die den Armen zu gebenden Hemder.
§. 12. Ueber die Reviſion, oder zu erneuernde Unterſuchung.
§. 13. Ueber die Sommer- und Wintertaxe.
§. 14. Ueber die Austheilung von Lebensmitteln und Feurungsgeld.
§. 15. Ueber die ſo nothwendige Hausunterſuchung bey den Armen.
§. 16. Ueber das Umziehen oder Verfahren des Armen.
§. 17. Ueber die Beerdigung und Beerbung des Armen, und über die Todtenladen.

Fürſorge für erwachſene geſunde Armen und Familien.

Einleitung.

Die Stadt Hamburg iſt, mit Einſchluß der Vorſtadt St. Georg und Stadtdeichs, Behuf der Verpflegung und Unterſtützung ihrer Armen, in 12 halbe Hauptbezirke eingetheilt, von denen ein jeder aus 6 Quartieren beſteht, mit Ausnahme des 12ten Halbbezirks, welcher nur 2 Quartiere hat. Ein jeder halber Hauptbezirk hat einen Armen-Vorſteher, einen Armen-Arzt und einen Armen-Wundarzt, ein jedes Quartier 2 Pfleger. Ein jeder Armer, der auf eine Unterſtützung, abſeiten der Armen-Ordnung Anſpruch zu haben glaubt, wendet ſich an einen der Pfleger ſeines Quartiers.

§. 1.

§. 1.

Findet der Pfleger, daß ſchleunige Hülfe nöthig iſt, ſo hat er die Befugniß einſtweilen eine wöchentliche Unterſtützung, die bey einem einzelnen Armen nicht 1 mℓ, bey einer Familie nicht 2 mℓ 8 ß überſteigen darf, zu bewilligen, mit der Verabreichung ſofort den Anfang zu machen, ſie in Rechnung zu bringen (ſiehe unten §. 9.) und damit fortzufahren, bis über den Fall in der nächſten Aufnahme-Deputation entſchieden iſt. Er giebt dem Armen, die Noth mag dringend ſeyn, oder nicht, gleich bey der Anmeldung eine gedruckte, von dem Pfleger auszufüllende, Aufforderung an den Bezirks-Arzt mit, um die Geſundheit- und Arbeitsfähigkeit eines jeden Mitgliedes der angemeldeten Familie zu unterſuchen und ſein Gutachten auf die untere Hälfte dieſer Aufforderung (Geſundheits-Viſitations-Zettel,) zu ſetzen, und beſtellt ihn auf eine beſtimmte Zeit zur genauern Unterſuchung ſeiner Lage (Abhörung) wieder zu ſich. Der Arme muß dazu den Geſ. Viſ. Zettel mitbringen.

Gleichergeſtalt verpflichte der Pfleger den ſich meldenden Armen, wenn derſelbe in einer Todtenlade iſt, die Artikel derſelben, zu der Abhörung mitzubringen, damit ſie, gleich dem Geſundheitsviſitations-Zettel, dem Bogen ſofort angeſchloſſen werden können.

§. 2.

Die Unterſuchung der Lage des Armen wird von dem Pfleger, nach dazu ertheiltem

gedruckten

gedruckten Abhörungsbogen, vorgenommen, und beſteht in folgenden:

a) Aufnahme der Vor- und Zunamen und der Wohnung des Armen, und bey Familien der Eltern und ſämmtlicher Kinder, ohne Ausnahme.

Alles dieſes muß ſo genau wie möglich angegeben werden.

b) Der Länge des Auffenthalts hieſelbſt.

Es iſt dieſes vor allen Dingen genau zu unterſuchen, und auf irgend eine Art zu beſcheinigen. — Da der 3jährige Aufenthalt eine unerläsliche Bedingung der Aufnahme iſt. Außer dem, in dem Aufnahme-Bogen erwähnten, Bürgerſcheine genügt auch, das hierüber auſſagende Atteſtat zweyer unbeſcholtener Bürger, deren Unterſchrift jedoch erforderlichenfalls von dem Armenboten zu beglaubigen iſt.

c) Der Art und Größe des Erwerbs des Armen und ſämmtlicher Glieder der armen Familie.

Dieſes iſt bey der Unterſuchung das Wichtigſte, und hat der Pfleger, auf Ausmittelung des Verdienſtes, und der Erwerbsfähigkeit der Armen, die größte Sorgfalt zu verwenden. Die aus dem Viſitationsſcheine des Arztes zu erſehende Geſundheit und Arbeitsfähigkeit der Armen, ihr Alter und die Art des Gewerbes, und endlich die Erwerbsfähigkeit der Kinder ſind die Umſtände, die der Pfleger bey dieſer Unterſuchung, und der deshalb an die Armen zu

richtenden

richtenden Fragen, nicht aus den Augen verlieren darf.

d) Der Pfleger darf es auch ja nicht unterlaſſen, zu unterſuchen, ob die verſorgten Kinder der Armen nichts für ihre Aeltern thun können.

e) Die übrigen Fragen ergiebt der Bogen.

Rückſichtlich der letzten Frage wird nur vorläufig bemerkt, daß von dem Armen-Collegium ein Vorſteher — itzt Herr Geier — beſonders mit der Entſcheidung, über die Fortſetzung der Todtenladen, in welchen die Aufzunehmenden etwa ſind, ſo wie mit deren Administration beauftragt iſt.

§. 3.

Findet der Pfleger, daß ſich der Arme zu einer Unterſtützung der Armen-Anſtalt aus weiter unten anzugebenden Gründen nicht eigne; ſo zeigt er ihm das an, hält ihm das Unſchickliche und Gewiſſenloſe ſeines Geſuchs ernſtlich vor, ermahnt ihn zum Fleiß und zur Ordnung, und heißt ihn an ſein Geſchäft gehen.

Will ſich der Arme dabey nicht beruhigen, ſo wird er an den Bezirks-Vorſteher verwieſen; dem der Pfleger deshalb den Bogen mit ſeinem Gutachten einzuſenden hat.

Iſt der Vorſteher der Meinung des Pflegers, daß das Geſuch des Armen keine Statt finde, ſo erhält dieſer nichts, und die Sache iſt damit aus. Sind ſie uneins, ſo wird die

Sache

Digitized by Google

Sache von dem Vorſteher der Aufnahme-Deputation zur Entſcheidung vorgelegt, die darüber beſtimmt. — Eignet ſich der Arme, nach der Anſicht des Pflegers, zu einer Unterſtützung der Armen-Anſtalt, ſo empfiehlt er ihn der Aufnahme-Deputation, durch ſein auf den Abhörungsbogen zu ſetzendes Gutachten, und ſchickt dieſen Bogen dem Vorſteher zu, der ihn mit ſeinem Viſa, oder (falls er es für nöthig hält) mit ſeinem Gutachten verſehen, der Aufnahme-Deputation vorlegt.

Die Bögen werden durch die dazu angeſtellten Armenbothen, die ſich regelmäßig zu beſtimmter Zeit bey den Pflegern einzufinden haben, verſchickt. Der Pfleger beſtimmt nach der Größe ſeines Quartiers, wie oft der Bothe zu ihm kommen ſoll, und gebraucht ihn zu jeder Beſtellung, die er in ſeinem Geſchäfte an die Armen, den Arzt und den Vorſteher auszurichten hat.

§. 4.

Das Gutachten des Pflegers beſteht 1) aus der Darſtellung der Gründe oder Motiven des Pflegers, in Folge welcher er den Armen entweder zu einer Unterſtützung empfiehlt, oder ihm dieſe Empfehlung verweigern zu müſſen glaubt. — Ueber den letzten Fall iſt ſo eben das Nöthige bemerkt. 2) Aus ſeinem Antrage. — Die Motiven nimmt der Pfleger aus der Abhörung der Armen, und wendet darauf, um ſeinen Antrag zu rechtfertigen, folgende allgemeine Regeln an:

Digitized by Google

§. 5.

1) Arme, die noch nicht volle 3 Jahre in Hamburg ſind, erhalten nie eine Unterſtützung. Das Aeußerſte, worauf ſie Anſpruch machen können, iſt Heilung, wenn ſie hier krank ſind, und ein Zehrpfenning auf den Weg.

Der Pfleger hat ſie jedesmal zum Transport in ihre Heimath oder den letzten Aufenthaltsort zu empfehlen. Er ſchickt deshalb den Bogen, mit dieſer Bemerkung verſehen, dem Vorſteher zu, der ihn der Polizey-Behörde einſendet, welche darüber entſcheidet, ob, und wie viel er als Zehrpfenning erhalten ſoll.

2) In der Regel erhalten keine Unterſtützung:

a) Geſunde und arbeitsfähige Eltern, die nicht mehr als 3 oder 4 Kinder haben;

b) ein geſunder und arbeitsfähiger Wittwer, der nicht mehr als 2 Kinder hat;

c) eine geſunde und arbeitsfähige Wittwe, die nicht mehr als 2 Kinder hat.

Anmerkung. Eine Ausnahme findet in dieſen Fällen Statt, wenn eines der Kinder ſo gebrechlich oder langwierig krank iſt, daß die Eltern, durch die auf daſſelbe zu verwendende Pflege, am Erwerbe verhindert werden.

Der Pfleger kann dann wohl auf eine temporelle Unterſtützung antragen.

d) einzelne

Digitized by Google

d) einzelne Arme beyden Geſchlechts unter 60 Jahren.

e) Familien, deren wöchentlicher Verdienſt ſich auf drey Mark und höher beläuft.

Beſondere Umſtände machen auch in dieſen Fällen oft eine Unterſtützung nothwendig. Dieſe Umſtände müſſen aber dann genau in dem Gutachten des Pflegers enthalten ſeyn.

Das Armen-Collegium ſieht ſich veranlaßt, beſonders die jüngern Herren Pfleger davor zu warnen, auf die Klagen arbeitsfähiger Armen, über Mangel an Gelegenheit zum Erwerbe nicht zu viel Gewicht zu legen. So gewiß es iſt, daß es hin und wieder einem arbeitsfähigen und arbeitsluſtigen Armen, wenigſtens zuweilen an gänzlicher Gelegenheit zum Erwerb fehlen kann; ſo hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieſe Fälle äußerſt ſelten, und die Armen, die jene Klagen führen, in der Regel faule und trunkfällige Leute ſind. Sorgfältige Beobachtung des Armen, und einzuziehende Erkundigungen über ihn, werden den Pfleger gewiß nie lange in der Ungewißheit über ihn laſſen. Oft wollen auch die Armen aus Eigenſinn, Schlaffheit, oder Mangel an Ueberlegung, ihr voriges Gewerbe, ſelbſt wenn ihnen daſſelbe kein Brod mehr giebt, nicht aufgeben und ſich nicht dazu verſtehen, durch ihrer Hände Arbeit, Taglohn und dergleichen ſich und ihre Familien auf andere Art zu ernähren. Ein guter Rath des Pflegers, und vernünftige

Vorſtellungen deſſelben, helfen hier dem Armen mehr, als ein ihm auszumachendes Armengeld.

§. 6.

Die Armen-Anſtalt hilft auf eine ſechsfache Art:

1) durch Bewilligung einer wöchentlichen Unterſtützung,
2) durch Bewilligung des freyen Unterrichts.
3) durch Aufnahme in eine milde Stiftung.
4) durch Unterbringen von Kindern auf dem Lande,
5) durch Bewilligung einer nur einmal zu verabreichenden Geldhülfe und Bekleidung, und
6) durch Bewilligung einer Kranken-Unterſtützung.

Zu einer der fünf erſten Unterſtützungen muß der Pfleger den Armen in ſeinem Gutachten empfehlen, von der 6ten wird hernach die Rede ſeyn.

ad 1. Die wöchentliche Unterſtützung.

a) die Größe derſelben.

Wie groß die von dem Pfleger vorzuſchlagende wöchentliche Unterſtützung in jedem beſondern Falle ſeyn müſſe, darüber läßt ſich im Allgemeinen nicht wohl etwas als Regel feſtſetzen. Man hofft, daß es genügen wird, hier ein Minimum und ein Maximum anzugeben.

Die geringſte wöchentliche Unterſtützung, die bewilligt wird, iſt die von 8 ß, und

die

die größte die von 1 mℓ 12 ß für eine Perſon, dieſe kann jedoch nur dann Statt finden, wenn der Arme erwachſen iſt, Krankheits- oder Alterswegen gar nichts verdienen kann, und keine andere Unterſtützung von ſeiner Familie oder der Mildthätigkeit Fremder genießt. Die höchſte Unterſtützung für eine Familie iſt die von 3 mℓ wöchentlich.

Der aufmerkſame und gewiſſenhafte Pfleger wird hiernach leicht das Maaß des, für jeden beſondern Fall, vorzuſchlagenden Armengeldes zu finden wiſſen.

b) Die Dauer.

Oft kann eine große Unterſtützung nur eine kurze Zeit hindurch, oft eine ganz geringe für sehr lange, ja für die ganze Lebenszeit nöthig ſeyn. Der Pfleger muß auch dieſes in ſeinem Antrage berückſichtigen, und die Dauer beſtimmt oder ungefähr vorſchlagen. Arme, denen für ihre ganze Lebenszeit eine Unterſtützung bewilligt wird, heißen: aufgenommene Arme, und dieſe Bewilligung: die Aufnahme in die Armen-Anſtalt. Dieſelbe erfolgt nur unter 2 Bedingungen, wenn der Arme an einer ſolchen unheilbaren Krankheit und Schwächlichkeit leidet, daß er überall nichts oder doch gewiß nicht genug zu ſeiner Subſiſtenz erwirbt; wenn er 60 Jahr und darüber iſt. Die Armen hingegen, welchen nur für eine gewiſſe Zeit eine Unterſtützung bewilligt wird, heißen: proviſoriſch eingezeichnete, und dieſe

Unter-

Unterſtützung: eine temporelle. Der Pfleger trägt darauf an, wenn er die Unterſtützung in dem Augenblick für nothwendig hält, aber gegründete Hoffnung hat, daß der Arme ſich bald, oder nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, wieder ſelbſt ernähren können wird.

Nach Ablauf der ihnen zugeſtandenen Zeit muß der Pfleger die Reviſion vornehmen, wovon weiter unten die Rede ſeyn wird.

Die wöchentliche Unterſtützung wird nach dem Bedürfniſſe des Armen in baarem Gelde, und in Anweiſungen auf Portionen Rumfordſcher Suppe in Natura (Suppen-Zeichen,) das Stück zu 1 ß bewilligt. In der Regel werden $\frac{3}{4}$ in baarem Gelde, und $\frac{1}{4}$ in Suppenzeichen, gegeben. So würden z. B. 12 ß wöchentlich dem Armen in der Regel durch 3 Suppenzeichen und 9 ß baar zu verabreichen ſeyn. Der Pfleger hat auch hierauf in ſeinem Gutachten oder Antrage Rückſicht zu nehmen, und nach dem Bedürfniſſe der armen Familien, auf mehr oder weniger Suppenzeichen anzutragen. Der Arme kömmt mit einem Suppenzeichen weiter, als mit dem baaren Schilling, deshalb geht man bey Familien, in denen mehrere geſunde Kinder ſind, gern über das angegebene Verhältniß hinaus. Es kann ſogar zweckmäßig ſeyn, die Unterſtützung nur in Suppenzeichen beſtehen zu laſſen. Gewöhnlich iſt dem Armen das baare Geld lieber als die Suppenzeichen. Unter allerley Vorwänden, z. B. ſchlechte Verdauung, ſchwache Conſtitution und dergl., ſuchen ſie darum wegzukommen.

men. Auch hiebey muß der Pfleger ſehr auf ſeiner Hut ſeyn.

ad 2. Ueber die Empfehlung eines oder mehrerer Kinder einer armen Familie zur Freyſchule, gelten die ſo eben angegebenen Grundſätze.

Die Eltern werden abgehört, und darüber ein Bogen aufgenommen. Der Pfleger trägt auf Bewilligung der Freyſchule an, ſobald er davon überzeugt iſt, daß es den Eltern unmöglich ſey, das Schulgeld aufzubringen. Ein Kind iſt nach vollendetem 6ten Jahre ſchulfähig. (Man ſehe den 2ten Abſchnitt.)

ad 3. Wir haben drey milde Stiftungen, welche der Pfleger für ſeine Armen in Vorſchlag bringen kann; nämlich

1) den Krankenhof.

Es werden dahin empfohlen Arme, die wahnſinnig, veneriſch oder krätzig ſind, oder an einer unheilbaren oder ſehr langwierigen Krankheit leiden, oder denen es in ihrer Wohnung an aller Krankenpflege fehlt; der Pfleger verweiſt die Armen, welche er hierzu für geeignet hält, an den Bezirksarzt, der ſie, wenn er die Anſicht des Pflegers theilt, mit einem Empfehlungsſcheine dem Vorſteher, und durch dieſen der Polizey-Behörde zuſendet.

2. Das Werk- und Armenhaus.

Es eignen ſich dazu alte und ſchwache, von aller Pflege entblößte Arme.

Der Pfleger trägt auf ihre Annahme durch ſein, auf dem Abhörungsbogen zu ſetzendes Gut-

Gutachten, an. Der Bogen wird dann dem Vorſteher eingeſandt.

3. Das Waiſenhaus,

welches jedoch nur vaterloſe eheliche arme Kinder unter 10 Jahren aufnimmt. Haben die Kinder auch ihre Mutter verloren, ſo iſt die Zahl der zur Aufnahme darin qualificirten, unbegränzt. Iſt dieſe am Leben, ſo wird nicht leicht mehr als die Hälfte der vaterloſen Kinder aufgenommen.

ad 4. Einer der Vorſteher (itzt Herr Geier), iſt von dem Armen-Collegio damit beauftragt, die Unterbringung armer Kinder auf dem Lande zu beſchaffen. Auch hierauf kann der Pfleger, beſonders bey elternloſen Kindern, ſeinen Antrag richten. Die Armen-Anſtalt bezahlt dafür ein mäßiges Koſtgeld an die Pflege-Eltern, welche die Kinder in der Regel gut behandeln, und ſie der Anſtalt gut zurück liefern.

Die Pflege-Eltern und bisherigen Verſorger der Kinder werden hier abgehört.

Der Antrag iſt, nachdem die Gründe gehörig aus einander geſetzt ſind, etwa der:

> ich erſuche daher die löbl. Deputation um Verweiſung der Sache an den Herrn Vorſteher (Geier) zur Unterbringung der Kinder auf dem Lande.

ad 5. Die Bewilligung einer nur einmal zu verabreichenden Geldhülfe geſchieht nur Ausnahmeweiſe, und nur dann, wenn

es

es erwieſen iſt, daß rechtliche Leute durch Anſchaffung von Handwerkszeug, oder eines Geräths, oder der nothdürftigſten Bedeckung, gegen die Winterkälte in den Stand geſetzt, oder darin erhalten werden, ſich und ihre Familien zu ernähren. Dieſelbe darf nie die Summe von 6 m℔ überſteigen. Da es jedoch gefährlich iſt, dem Armen eine für ihn bedeutende Summe auf einmal in die Hände zu geben, ſo iſt bey Bewilligung, und beſonders bey Ertheilung derſelben, die höchſte Vorſicht nöthig, und nur eine genaue Kenntniß des Characters des Armen, und die auf ſorgfältige Erkundigungen über ihn eingezogenen Nachrichten, können eine dergleichen Empfehlung des Pflegers rechtfertigen.

Abhörung und Form des Antrags iſt dieſelbe, wie zur Bewilligung einer wöchentlichen Unterſtützung. Die Bitten der Armen, um Bezahlung der Miethe und Bekleidung für ein beſtimmtes Mahl, iſt gleichfalls hieher zu rechnen. Findet der Pfleger, daß die Bewilligung derſelben unumgänglich nöthig iſt, ſo richtet er hierauf ſeinen Antrag, nach Vorausſchickung ſeiner Motiven, dahin: dem Armen die gebetene Kleidung zu bewilligen.

Die Miethe ſoll von dem Armen ſelbſt bezahlt werden. Erhält er Unterſtützung, ſo iſt bey Feſtſetzung derſelben auf die zu bezahlende Miethe gleichfalls Rückſicht genommen. Der eingezeichnete Arme ſoll ſie von ſeiner wöchentlichen Unterſtützung mit beſtreiten. Es darf deshalb nur im äußerſten Nothfalle auf eine

Geld-

Geldunterſtützung, Behuf Bezahlung der Miethe, angetragen werden. Im Allgemeinen giebt das Armen-Collegium den Herren Pflegern die Verſicherung, daß ein jeder überlegter Antrag derſelben, wenn er das Beſte der Armen befördert, und den Grundgeſetzen des Inſtituts nicht gerade zuwiderläuft, von der Aufnahme-Deputation ſorgfältig geprüft, ja oft dem großen Armen-Collegio zur Entſcheidung vorgelegt wird, und daß man ſtets geneigt iſt, dem Antrage des Pflegers gemäß zu entſcheiden. Iſt der Arme in einer Todtenlade, ſo iſt es Vorſichtsmaaßregel für den Pfleger, außer der bey der Abhörung auf den Bogen davon zu machenden Erwähnung, durch ſein Gutachten darauf aufmerkſam zu machen, und z. B. die Fortſetzung derſelben u. ſ. w. löbl. Deputation anheim zu geben.

Er füge deshalb die Artikel der Todtenlade dem Bogen bey.

Hat der Pfleger auf ſolche Art die Abhörung vor- und den Bogen darüber aufgenommen, ſo ſchickt er den Bogen, nach vorher davon genommener Notiz, (wovon weiter unten die Rede) ſeinem Vorſteher zur Ueberreichung deſſelben, bey der Aufnahme-Deputation ein, die dann über den Fall entſcheidet. Der Vorſteher ſammelt dieſe Bogen ſämmtlicher Pfleger, um ſie der Aufnahme-Deputation einzureichen. Dieſe verſammelt ſich den erſten und dritten Donnerſtag eines jeden Monats.

Am

Am erſten um über die, für Erwachſene, am dritten um über die für Kinder oder der Kinder wegen, zu bewilligende Unterſtützung, ſo wie über die Bewilligung des Schulunterrichts zu entſcheiden.

Nur die bis zum Sonnabend vor dem behufigen Donnerſtage dem Vorſteher eingeſandten Bogen, können der Aufnahme-Deputation vorgelegt werden.

Der Pfleger hat deshalb möglichſt darauf zu ſehen, vor dieſem Sonnabend, die Bogen über alle ſich gemeldet habende Arme, fertig zu machen und einzuſenden, weil die Entſcheidung, und mit ihr die Unterſtützung ſelbſt, ſonſt einen ganzen Monat hinausgerückt werden müßte.

ad 6. Zeigt es ſich bey der Abhörung, daß die Noth der Armen nur die Folge einer noch nicht gehobenen Krankheit iſt, indem die Armen entweder die Kur- und andere Krankheitskoſten anzuſchaffen außer Stande ſind, oder indem ſie durch die noch vorhandene Krankheit an dem Verdienſte gehindert werden, ſo eignet ſich der Fall gar nicht dazu, der Aufnahme-Deputation, durch einen aufzunehmenden Abhörungsbogen, zur Entſcheidung vorgelegt zu werden, ſondern der Pfleger muß einen Krankenbogen ausfertigen, den er durch den Vorſteher der Medizinal-Deputation zur Entſcheidung vorlegen läßt. (m. ſ. den 3ten Abſchnitt.)

§. 7.

Digitized by Google

§. 7.

Es ſcheint hier, und ehe wir auf das Verfahren nach erfolgter Entſcheidung der Deputation kommen, ein ſchicklicher Platz, um ein Wort, über die von dem Pfleger zu haltenden Bücher und Liſten, zu ſagen. Der Pfleger halte ſich

1. Ein Hauptbuch,

in welches er einen jeden Armen, nach dem dato ſeiner Einzeichnung oder Aufnahme, eintrage, unter Anführung:

1) der Anfangsbuchſtaben ſeiner Vornamen,
2) ſeines Zunamens,
3) ſeines Alters,
4) der Anzahl der Familienmitglieder,
5) der Größe der Unterſtützung,
6) der Dauer derſelben,
7) der Anzahl der gelieferten Hemder, wovon nachher die Rede ſeyn wird.

Eine Columne bleibt unausgefüllt für die Bemerkungen, über das Aufhören der Pflege über den Armen, wann ſie aufhöret, ob durch den Tod oder das Umziehen (Verfahren) derſelben, oder durch den Ablauf der Zeit, für welche die Unterſtützung bewilligt iſt.

2. Eine monatliche Aufnahme-Liſte. Er nehme dazu für einen jeden Monat einen einfachen Bogen, auf welchem er ſämmtliche in demſelben aufgenommene Abhörungs-Bogen, und die, deren Reviſion bevorſteht, nur nach dem

dem Zunamen der Armen oder der Familie aufträgt, bevor er ſie dem Vorſteher einſendet.

3. Eine Tabelle, über die Austheilung der wöchentlichen Unterſtützungen. Dieſelbe beſteht in der Breite aus 15 Fächern; unter einander aber, aus ſo vielen, als zu unterſtützende Arme und Kranke in einem Quartier ſind. In das erſte der Fächer der Breite nach, werden die Namen 1) ſämmtlicher eingezeichneter Armen-Familien des Quartiers; 2) derer, denen der Pfleger bis zur Entſcheidung der Deputation nur eine einſtweilige Unterſtützung giebt; 3) derer, die Krankengeld erhalten, unter einander eingetragen. Das zweyte enthält den Betrag ihrer Unterſtützung oder ihres Krankengeldes, und zerfällt in 2 Theile, wovon auf den erſten der Betrag der ganzen Unterſtützung, und auf den zweyten die Bemerkung anzuführen iſt, wie viel davon in baarem Gelde, und wie viel in Suppenzeichen gegeben wird. Die übrigen 13 Fächer ſind für die 13 Wochen eines Vierteljahres, um in dieſelben die jedesmal verabreichte Unterſtützung einzutragen.

Je ordentlicher der Pfleger dieſe Tabellen hält, deſto leichter wird es ihm werden, die Wochenrechnung, von welcher nachmals die Rede ſeyn wird, zu formiren.

Anmerk. Es iſt dazu ein beſondres Schema gedruckt.

§. 8.

Der Vorſteher ſchickt, wie geſagt, die Bogen der Aufnahme-Deputation zu, die darüber

darüber entſcheidet, und dieſem dann die Bogen, auf welche der Beſchluß der Deputation geſchrieben iſt, zur Einſendung deſſelben an die Pfleger zurück ſchickt.

Iſt die Unterſtützung bewilligt, ſo trägt der Pfleger den Armen, wie vorbemerkt, in ſein Hauptbuch und in die Vierteljahrstabelle, und beſtellt ihn durch den Bothen, an dem dazu beſtimmten Tage, zu ſich, um ſeine Unterſtützung abzuholen.

Aus der monatlichen Aufnahme-Liſte werden ſie als erledigt ausgeſtrichen; die Bogen der Armen aber, die mit ihrem Geſuch von der Deputation abgewieſen ſind, werden wieder in dieſe monatliche Aufnahme-Liſte hineingelegt, und iſt dieſelbe damit geſchloſſen.

§. 9.

Der Pfleger erhält das zu vertheilende Armengeld Woche für Woche,

A. aus dem Ertrage zweyer, für ſein Quartier wöchentlich anzuſtellenden Sammlungen, von denen die eine von Bürgern, und die andere von dem Armenbothen vorgenommen wird. Die Ausbeute beyder Sammlungen, wird ihm für jede Woche in verſchloſſenen Büchſen, am Donnerſtage vorher, durch den Bothen eingeliefert. Der Pfleger, welcher allein im Beſitz der Schlüſſel iſt, öffnet die Büchſen, zählt das geſammelte Geld, ſucht das Falſche aus, notirt den Betrag einer jeden Büchſe, und giebt dem Bürger Quitung, nach dazu ertheiltem Formular. Der Ertrag beyder

Büchſen,

Büchſen, iſt in der Regel der unbedeutendſte Theil, der von ihm wöchentlich auszuzahlenden Unterſtützung.

Das Fehlende wird ihm eingeliefert.

B. aus der Hauptcaſſe, und zwar nach einer von ihm, noch an dem nämlichen Donnerſtage, für die kommende Woche zu formirenden Rechnung. Die Formulare dazu ſind gedruckt. Er hat auf die linke Seite die Einnahme, und auf die rechte die Ausgaben zu ſetzen. Unter den letzten hat er aufzuführen:

1. Den Betrag der wöchentlichen Unterſtützung, ſämmtlicher eingezeichneten und aufgenommenen Armen und armer Familien ſeines Quartiers.

2. Das wöchentlich auszutheilende Krankengeld für eingezeichnete Arme.

3. Daſſelbe für nicht eingezeichnete Arme. Die Kranken müſſen ſämmtlich namentlich aufgeführt werden, und bey einem jeden wird der Betrag ſeines Krankengeldes angemerkt.

4. Die proviſoriſche Unterſtützung.

Unter dieſer Rubrik wird aufgeführt:

a) Der Betrag deſſen, was er in dringenden Fällen, bis zur Entſcheidung der Aufnahme-Deputation darüber, den Armen gleich nach deren Anmeldung giebt.

Man ſehe hierüber §. 1.

b) Das Viaticum zu tranſportirender Armen.

Man ſehe §. 5. 1,

c) Die

Digitized by Google

c) Die nur einmal zu verabreichende Geldhülfe.

Man ſehe §. 6. 5.

d) Die Zulage, die der Pfleger in dringenden Fällen, bis zur Entſcheidung der Aufnahme-Deputation, eingezeichneten oder aufgenommenen Armen verabreicht.

Man ſehe weiter unten §. 12.

Bey jeder proviſoriſchen Unterſtützung hat der Pfleger den Namen des Armen, den Grund und den Betrag der Ausgabe anzugeben.

e) Eine jede andere, hierunter nicht begriffene, unvorhergeſehene, nothwendige Armenausgabe der vorigen Woche, die auch genau zu bezeichnen iſt.

Der Inbegriff aller hier genannten Unterſtützungen macht die Ausgabe des Pflegers aus.

Wenn der Pfleger dieſelbe in die Rechnung eingetragen, auf die dazu beſtimmten Kolumnen rechter Hand ausgeworfen, und durch genaues Aufſummen ſein Facit der Ausgabe erhalten hat, (eine Arbeit, die ihm leicht werden wird und ſtets richtig iſt, wenn er ſeine Vierteljahrstabelle genau führt,) dann macht er ſeine Berechnung, für die linke Seite, für die Einnahme. Alles das, was von der ſo zu beſtimmenden Ausgabe durch den Ertrag der Büchſenſammlungen nicht gedeckt iſt, erhält der Pfleger, wie geſagt, aus der Haupt-Caſſe, und zwar theils baar, theils in Suppenzeichen, deren Anzahl er jedesmal nach der

der

Digitized by Google

der oben §. 6. ad 1. a. gegebenen Anleitung zu beſtimmen, und auf der Wochenrechnung genau anzugeben hat.

Der Betrag derſelben, das Stück zu 1 ß, wird ausgeworfen, und die Rechnung dann durch das aus der Haupt-Caſſe zu erhaltende baare Geld, deſſen Betrag unten auf der Einnahme-Seite einzufüllen iſt, ſaldirt.

Die beiden mittlern Reihen auf dieſer Seite gehen den Pfleger nichts an.

Der Pfleger fertigt eine jede Wochenrechnung zweymal aus, numerirt die eines Jahres mit der fortlaufenden Nummer von 1 bis 52, datirt ſie auf der Außenſeite und inwendig links, und ſendet noch am Donnerſtag beyde Exemplare dem Vorſteher ein, welcher ſie nachſieht, mit ſeiner Controlle vergleicht, wenn ſie richtig iſt, unterſchreibt, und dann von der Haupt-Caſſe die Suppenzeichen, ſo wie das baare Geld einfordert, und ſolches dem Pfleger noch am Sonnabend zuſtellt.

So oft eine Vermehrung oder Verminderung der Armen ſeines Quartiers, und mit dieſer eine Erhöhung oder Verringerung der von ihm auszutheilenden Unterſtützung eintritt, gleichviel, ob es durch Aufnahme neuer Armen-Zulage zu ſchon beſtehender Unterſtützung, Einziehen umgezogener Armen in das Quartier, durch den Tod, das Verfahren oder des Ablaufs der Dauer der bewilligten Unterſtützung eintritt, ſo oft er in ſeiner Vierteljahrstabelle, und mit dieſer in ſeiner Wochenrechnung, eine Veränderung vorneh-

men muß, ſendet er bey der Wochenrechnung dem Vorſteher einen Zettel zu, welcher dieſe Abänderung enthält; derſelbe würde etwa ſo einzurichten ſeyn:

Laut voriger Rechnung No. 20 waren für 30 eingezeichnete Familien 35 Cour. mℓ beſtimmtes Wochengeld auszutheilen . mℓ 35 — ß

Es iſt abgegangen:

A geſtorben . .	— = 12 ß	
B verfahren . .	1 = 4 =	
C getilgt . . .	1 = — =	
		= 3 = — =
		Ct. mℓ 32 = — =

Hinzugekommen:

D und E aufgenommen mit 20 und 24 ß	
F eingezogen mit 1 mℓ . = =	3 = 12 =
	Ct. mℓ 35 = 12 =

§. 10.

Der Pfleger beſtimmt den Armen ſeines Quartiers Tag und Stunde, an denen ſie wöchentlich die Unterſtützung von ihm abholen.

Er muß, der nöthigen Ordnung wegen, ſtreng darauf halten, daß die Armen präciſe bey ihm ſind, und daß ein jeder ſelbſt kömmt. Nur wichtige Urſachen dürfen hiervon befreyen. Betrügereyen und Mißbräuche aller Art ſind unausbleibliche Folgen der unnöthigen Nachſicht des Pflegers hierin. Das ſpäte Kommen kann er willkürlich, durch langes

Warten,

Warten, doppelte Wege u. ſ. w. beſtrafen. Ungerügt muß er nichts hingehen laſſen, was gegen die Ordnung iſt. Den Kranken, die nicht ausgehen können, ſendet er die Unterſtützung durch den Bothen.

§. 11.

Es iſt durch den Beſchluß des Armen-Collegiums vom 27ſten März 1817 vorläufig auf ein Jahr feſtgeſetzt, daß ein jeder Arme zwey Hemder haben oder beſitzen ſoll; es ſind zwey Vorſteher — itzt die Herren Stoppel und Prell — mit dem Einkauf des Leinen und der Anfertigung der Hemder beauftragt.

Der Pfleger ſoll dieſen Beſchluß zunächſt in Vollziehung ſetzen.

Er wird das am leichteſten können, wenn er die Armen, welche ihre Unterſtützung, nachdem ihnen ſolche von der Deputation bewilligt, zum erſtenmale abholen, zuletzt vorläßt, um durch die deshalb anzuſtellende Unterſuchung die andern nicht aufzuhalten. Es iſt dabey folgendes zu bemerken:

Ein jeder Arme, er ſey allein oder das Mitglied einer armen Familie, welcher kein brauchbares Hemd hat, erhält deren zwey, wer eins hat, eins, und wer zwey und mehrere hat, natürlich keins.

Schulfähige Kinder erhalten erforderlichenfalls die Hemder von dem Schulconvente. Der Pfleger hat deshalb über dieſelben keine Vorſchläge zu machen.

Digitized by Google

Ueber die Hemder, welche den Armen (die nicht in der Zahl ſchulfähiger Kinder begriffen) zukommen, ſchreibt der Pfleger ſeinem Bezirks-Vorſteher ein Anſuchen, welches die Anzahl der nöthigen Manns- und Frauens-Hemder Erwachſener, ſo wie der Hemder für Kinder unter 6 Jahren, ſammt den Namen der Armen, enthält. Der Vorſteher unterſchreibt dieſes Geſuch, läßt ſich die Hemder von dem, mit Anfertigung derſelben beauftragten Vorſteher, einliefern, und ſendet ſie dem Pfleger zur Austheilung an die Armen wieder zu. Der Pfleger ſetzt ſofort nach der geſchehenen Ablieferung der Hemder an die Armen, auf ihren Abhörungsbogen: wer und wie viel Hemder ſie, und wann ſie ſolche erhalten.

§. 12.

Der Pfleger muß die Reviſion oder Erneurung der Unterſuchung vornehmen:

1) wenn die Zeit, während welcher dem Armen eine temporelle Unterſtützung bewilligt war, abgelaufen iſt,

2) ſo oft ſeiner Meinung nach, die bewilligte Unterſtützung erhöhet, verringert werden, oder ganz aufhören muß. Er ſetzt in jedem Falle ſeinen Antrag, der auf Verlängerung, gänzliches Aufhören, Verringerung oder Erhöhung der Unterſtützung gerichtet iſt, auf den Bogen, fügt dieſem einen neuen Geſundheits-Viſitations-Zettel bey, und ſchickt ihn mit den übrigen Abhörungsbogen, bis zum Sonn-

Sonnabend vor dem erſten und dritten Donnerſtage des Monats, dem Vorſteher zur Einreichung bey der Annahme-Deputation zu.

Sein Verfahren bey dem Antrage, ſo wie vor und nach der Entſcheidung der Deputation, iſt daſſelbe wie bey neuen Fällen. Außer daß er von dem neuen Beſchluſſe der Deputation in ſeinem Hauptbuche nur Erwähnung macht, aber rückſichtlich der Größe und neuen Dauer der Unterſtützung, die nöthigen Veränderungen darin vorzunehmen hat.

Der Pfleger muß Behuf der Reviſion, bey Anfang eines jeden Monats, in ſeinem Hauptbuche nachſehen, ob mit dem Ausgange deſſelben, vielleicht die Dauer der Unterſtützung eines der Armen abgelaufen iſt; er muß ferner die Armen ſelbſt immer in Auge behalten, und beſonders wenn er zu bemerken glaubt, daß ſich ihre Umſtände verbeſſern, ſeine Aufmerkſamkeit auf ſie verdoppeln. Ergeben es dann die Nachforſchungen, nähere Erkundigungen und Hausunterſuchungen, daß der Arme die Unterſtützung nicht mehr, oder nicht mehr in dem Maaße bedarf, ſo muß er ihm Vorſtellungen machen, und ihn zur Verzichtleiſtung auf die Unterſtützung zu bewegen ſuchen. Will der Arme nicht freywillig zurücktreten, ſo hat der Pfleger deshalb den Bogen mit ſeinem Antrage verſehen, durch den Vorſteher der Deputation vorzulegen, damit dieſe entſcheide. Trit der Arme zurück, ſo giebt der Vorſteher den Bogen dem Bothen des Armen-Collegii zur Eintragung in das Tilgungs-Protocoll.

§. 13.

Digitized by Google

§. 13.

Die von der Deputation bewilligte Unterſtützung iſt, wenn nichts beſonders dabey bemerkt worden, daß ſie nur für den Winter oder für das Winterhalbjahr, oder für eine beſtimmte Zeit des Winters bewilligt wird, als die ordentliche Unterſtützung oder Sommertaxe zu betrachten. Der Winter führt außerordentliche Bedürfniſſe herbey. Es iſt deshalb den Pflegern und Vorſtehern gemeinſchaftlich die Befugniß gegeben, die bewilligte Unterſtützung für die Dauer des Winters zu erhöhen. Die ſo erhöhte Unterſtützung heißt die Wintertaxe, welche vom 1ſten December bis ult. April in Kraft bleibt. — Das Feurungsgeld, von dem nachher die Rede ſeyn wird, iſt damit nicht zu verwechſeln.

Im November beſtimmt der Vorſteher dem Pfleger zur Anfertigung der Wintertaxe eine beſtimmte Zeit, zu welcher er ſich, nachdem er ſämmtliche Aufnahme-Bögen durch den Bothen ihm zugeſandt hat, bey ſeinem Vorſteher einfindet. Beyde überlegen nun gemeinſchaftlich, wie viel einem jeden Armen zuzulegen ſey, und demnach ſchreibt der Vorſteher die Wintertaxe auf dem Aufnahme-Bogen. Mit der im April wieder feſtzuſetzenden Sommertaxe wird eben ſo verfahren.

Für das Maaß der Erhöhung und Herabſetzung der Taxe, laſſen ſich nicht wohl beſtimmte, allgemeine Regeln angeben. Im Durchſchnitt wird es etwa ein Sechstheil oder Fünftheil der ganzen Unterſtützung ausmachen.

§. 14.

§. 14.

Vertheilung von Nahrungsmitteln in Natura, Bezahlung von Feurungsgeld, und dergleichen, wird dem Armen nur, in Folge eines deshalb gefaßten Beſchluſſes des Großen Armen-Collegii, verabreicht. Soll etwas der Art Statt finden, so wird das dem Pfleger von dem Vorſteher angezeigt, und ihm dabey ſogleich Anweiſung gegeben, wie er das Auszutheilende zu erheben, und an wen, wie viel, und auf welche Weiſe, er es auszutheilen hat. Genaues Aufzeichnen der geſchehehen Austheilung, damit ein jeder ſein Quantum, und keiner doppelt, erhalte, iſt unumgänglich nöthig.

§. 15.

Es iſt ſchon ſehr gerathen, daß der Pfleger, gleich nach Abhörung des Armen, den Quartiersbothen in der Wohnung deſſelben gehen läßt, um ſich über ſeine Umſtände durch den Augenſchein zu belehren. Der Bericht des Bothen kann dem Pfleger oft, Behuf Formirung ſeines Antrages, nützlich ſeyn.

Gleichergeſtalt muß der Pfleger es nie unterlaſſen, den Bothen, der, vermöge ſeines Geſchäfts, öfters in die Wohnungen der Armen, und ſonſt mit dieſen in näherer Berührung kömmt, ab und an über die Lage, der Familien, ihr Verhalten u. ſ. w. zu examiniren. Er wird dadurch ſein Quartier immer beſſer kennen lernen.

Die eigene Unterſuchung des Pflegers wird dadurch aber keinesweges überflüſſig, vielmehr

iſt

Digitized by Google

iſt derſelbe durch ſein Amt verpflichtet, bey den Armen ſeines Quartiers jährlich zweymal ſelbſt die Hausſuchung anzuſtellen. Der Zweck derſelben iſt, möglichſt genaue Kenntniß der Lage und des Characters ſeiner Pflegbefohlnen, der Art, wie ſie ihr Geſchäft und ihr Gewerbe treiben, der Erfüllung ihrer Familien-Pflichten, der Beſorgung ihres Hausweſens, und in wie fern ihre Wohnung der von ihnen zu bezahlenden Miethe, ihren Bedürfniſſen und der Anzahl der Familien-Mitglieder angemeſſen iſt. Dieſe Hausunterſuchung muß den Pfleger beſonders bey der Reviſion leiten. Die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit dieſer für den Pfleger allerdings ſehr läſtigen und mühſamen Beſchäftigung, fällt ſo ſehr in die Augen, daß es verlorne Worte ſeyn würden, hier noch beſonders darauf aufmerkſam zu machen, oder ſie noch beſonders zu empfehlen. Am beſten iſt es, dieſelbe etwa 3 Wochen nach Himmelfahrt und Martiny vorzunehmen, weil denn die Armen, welche umziehen mußten, damit fertig, und wieder in Ruhe ſind.

§. 16.

Kein Armer darf aus ſeiner Wohnung wegziehen, ohne die Erlaubniß des Pflegers. Eine Uebertretung dieſes Verbots zieht den Verluſt der Armenunterſtützung nach ſich. Es iſt deshalb die Pflicht des Pflegers, den Armen bey Ertheilung der erſten Unterſtützung daſſelbe dringend einzuſchärfen, und dieſe Warnung ab und an bey der Austheilung zu wiederholen.

Zieht

Zieht der Arme mit Erlaubniß des Pflegers um, und zwar:

1. aus einer Wohnung des Quartiers in die andere deſſelben; dann hat der Pfleger nur auf dem Bogen die nöthige Erwähnung deshalb zu machen, auch die neue Miethe zu bemerken;

oder

2. aus einem Quartier in das andere; dann hat der Pfleger

a) dem Armen bey der letzten Unterſtützung ein Umziehungszettel zu geben. Es ſind dazu gedruckte Exemplare in den Händen der Pfleger. Es wird darin der Name des Armen, ſeiner neuen Wohnung, und der Betrag der Unterſtützung eingefüllt. Unten an den Fuß des Zettels ſetzt der Pfleger das datum der letzten, dem Armen gegebenen, Unterſtützung;

b) dem Vorſteher den Bogen einzuſenden, auf den er bemerkt hat: daß, und wohin der Arme verfahren iſt; die neue Wohnung wird genau bezeichnet, ſo wie das Quartier und der Bezirk, worin dieſelbe belegen; der Name des neuen Pflegers iſt auch zu bemerken;

c) in ſeinem Hauptbuche ſowohl, als ſeiner Vierteljahrstabelle, von dem Verfahren oder Umziehen des Armen Erwähnung zu thun.

Der Pfleger thut jedoch wohl, den Armen in beiden nicht ganz zu tilgen, ſondern nur mit Bleyſtift oder Schwarzkreide zu durchſtreichen,

ſtreichen, damit er den Strich, wenn der Arme, was oft geſchieht, wieder zu ihm kömmt, leicht wieder auslöſchen kann. In der letzten Columne des Hauptbuchs hat er einzutragen, wann und wohin der Arme verfahren iſt.

Zieht ein Armer in ſein Quartier, ſo trägt er, nach dem ihm von dieſem eingereichten Umziehezettel, ihn — als ob er ein neu Eingezeichneter wäre — in ſein Hauptbuch und ſeine Vierteljahrstabelle.

Den Aufnahme-Bogen erhält er von ſeinem Vorſteher erſt ſpäter eingeliefert; aus dieſen kann er dann erſt erſehen, und in ſein Hauptbuch tragen, wie lange die Unterſtützung noch währt.

Ueber das Abänderungszettel, womit er die nächſte Wochenrechnung zu begleiten hat, iſt ſchon vorher das Nöthige bemerkt worden. (Man ſehe §. 9 am Ende.)

§. 17.

Nach erfolgtem Ableben eines, von der Armen-Anſtalt bis dahin unterſtützten, Armen, muß der Pfleger noch dazu, von einem der übrigen Familienmitglieder oder bisherigen Hausgenoſſen deſſelben, erhaltener Aufforderung, für das Begräbniß Sorge tragen.

Er füllt dazu einen gedruckten Beerdigungs-Zettel nach den auf demſelben befindlichen Rubriken, (jedoch nur die oberſte Hälfte deſſelben) aus.

Einer

Einer der Vorſteher (itzt Herr Schlingemann) iſt von dem Armen-Collegium mit der Beerdigung der Armen beauftragt.

Dieſem ſendet der Pfleger den Zettel, durch den Freund, Anverwandten oder Hausgenoſſen des Armen, der ihm den Tod deſſelben gemeldet hat, ein, fügt eine Abſchrift deſſelben dem Abhörungsbogen bey, und hat damit ſeine Arbeit hiebey verrichtet.

Die Beerdigung eines Armen iſt nicht ſehr koſtſpielig, und ein jeder Arme vermeidet es in der Regel, ſo lange als möglich, von der Armen-Anſtalt beerdigt zu werden.

Das Armen-Collegium hat deshalb dem Pfleger allein die Befugniß ertheilt, auch die Verarmten ſeines Quartiers, welche bis dahin keine Unterſtützung von der Armen-Anſtalt erhalten haben, nöthigenfalls auf Koſten derſelben begraben zu laſſen. Der Pfleger muß hiebey jedoch vorſichtig ſeyn, und es nicht unterlaſſen, ſich nach den, in dem Todten-Zettel aufzunehmenden Umſtänden und Angaben genau zu erkundigen.

Das Recht der Armen-Anſtalt, die von ihr unterſtützten Armen zu beerben, iſt ſo uneingeſchränkt wie möglich. Als milde Stiftung liegt es jedoch nicht in ihrem Plane, davon auf Koſten derer Gebrauch zu machen, die billiger Weiſe auf den Nachlaß des Verſtorbenen Anſpruch machen können.

Die Armen-Anſtalt begiebt ſich deshalb gewöhnlich ihres Erbrechts:

1. wenn

Digitized by Google

1. wenn der Verſtorbene ein Mitglied einer gemeinſchaftlich unterſtützten Familie geweſen,

2. wenn er Eltern oder Kinder hinterläßt,

3. wenn Geſchwiſter oder andere Anverwandte deſſelben nachbleiben, die ihn bey ſeinem Leben nach ihren Kräften unterſtützt haben,

4. wenn der Nachlaß ſo unbedeutend iſt, daß er durch die rückſtändige Miethe ganz, oder größtentheils aufgezehrt wird.

So oft ſich die Armen-Anſtalt ihres Erbrechts begiebt, geſchieht es freywillig.

Gründe iſt ſie deshalb Niemand anzugeben ſchuldig.

Die Beurtheilung, ob die Armen-Anſtalt in vorkommenden Fällen erben ſoll, oder nicht, ſteht bey dem Pfleger und Vorſteher.

Der Pfleger hat dieſem deshalb ſogleich, nach erhaltener Nachricht von dem Ableben des Armen, den Aufnahme-Bogen, worauf er vorher ſein Gutachten, wegen der Beerbung zuſetzen hat, einzuſenden.

Sind ſie verſchiedener Meinung, ſo hat der Vorſteher die Sache an das große Armen-Collegium zu bringen. Beſchließt das Armen-Collegium die Beerbung, oder ſind Pfleger und Vorſteher darüber einig, ſo geht der Pfleger mit dem Bothen in das Sterbehaus, ſchreibt die vorgefundenen, zu dem Nachlaſſe gehörigen, Sachen auf, macht den Hauswirth für dieſelben verantwortlich, verbürgt ſich, wenn

ſie

Digitized by Google

ſie rückſtändig iſt, Namens der Armen-Anſtalt, für die Miethe des letzten halben Jahres: und läßt die Sachen in ſeiner Gegenwart ſofort durch den Bothen verkaufen.

Der Pfleger bezahlt die Erbſchafts-Schulden (wohin beſonders die Miethe gehört) und liefert den Reſt durch den Bezirks-Vorſteher der Hauptcaſſe ein.

Iſt ein gegründeter Verdacht vorhanden— beſonders iſt die Ausſage des Bothen hiebey von Wichtigkeit — daß, nach dem Ableben des Armen, Sachen deſſelben abhanden gekommen ſind, ſo macht der Pfleger, welcher inzwiſchen auch in dieſem Falle die Inventur des Vorgefundenen möglichſt ſchnell beendigen muß, davon unverzüglich bey der Polizey-Behörde Anzeige. Dieſelbe enthält nur den Namen und die Wohnung des Verſtorbenen, und des Hauswirths, nebſt einer möglichſt genauen Angabe, der wahrſcheinlich vorhanden geweſenen, nicht vorgefundenen Sachen, und die Verdachtsgründe. Er ſendet dieſe Anzeige dem Vorſteher zu, welcher ſie der beſagten Behörde einreicht, und dem Pfleger hernach mit dem Reſultat der Unterſuchung und den fernern Verhaltungsmaßregeln bekannt macht.

Iſt der Arme in einer Todtenlade geweſen, die von der Armen-Anſtalt fortgeſetzt iſt, ſo wird das dem Aufnahme-Bogen angehängte Todtenladen-Zettel, ſofort durch den Vorſteher, der Todtenladen-Deputation eingeſandt.

Zweiter

Zweiter Abſchnitt.

Ueber die Fürſorge für die Kinder, und das Schulweſen der Armen-Anſtalt.

§. 1. Organiſation der Schulbehörde.
§. 2. Theilnahme der Herren Pfleger.
§. 3. Eintheilung der Schul-Diſtricte.
§. 4. Einrichtung des Schulweſens.
§. 5. Bezahlung der Schullehrer und Lehrfrauen.
§. 6. Verfahren bey der Aufnahme der Kinder.
§. 7. Grundſätze, nach welchem die Aufnahme Statt findet.
§. 8. Vertheilung der Kinder in den Schulen.
§. 9. Bekleidung der Schulkinder.
§. 10. Entlaſſungsfälle aus den Schulen.
§. 11. Beſchränkung der Aufnahme in den Schulen.

---

§. 1.

Die Fürſorge für die Kinder der Armen und für deren Unterricht, ſowohl in den Lehr- als Arbeits-Schulen, iſt einer Deputation übertragen, die den Namen: Schul-Convent, führt. Dieſer beſtehet aus drey von Rev. Ministerio delegirten Herren Prediger, und vier vom Armen-Collegio deputirten Vorſteher. Der Schul-Convent hat die ſpecielle Direction des Schulweſens, die Aufſicht über die Schulen, und die Vertheilung der Kinder in die Schulen.

§. 2.

Einer der beiden Herren Pfleger in jedem Quartier wird ſich ausſchließlich mit der Aufſicht und Fürſorge derjenigen Familien beſchäf-

tigen,

tigen, die entweder ihrer Kinder wegen eine temporelle Unterſtützung erhalten, oder denen auch für eins oder mehrere ihrer Kinder freyer Schulunterricht bewilliget worden iſt.

§. 3.

Die ſämmtlichen Armen-Quartiere ſind in drey Schul-Diſtricte vertheilt, worüber einer der Herren Prediger die Aufſicht hat.

§. 4.

Die Schulen der Armen-Anſtalt beſtehen in Lehr- und Induſtrie-Schulen, als:

A. Lehrſchulen, nach folgenden Abtheilungen:

a) Leſeſchulen, worin Kinder nach vollendetem 8ten Jahre aufgenommen werden. Der Unterricht daſelbſt beſteht: im Buchſtabiren, Zuſammenleſen, Kenntniß geſchriebener Buchſtaben, Buchſtabiren aus dem Kopfe, und im Auswendiglernen von Denkſprüchen und Liederverſen.

Anmerkung. Kinder von 6 bis 8 Jahren werden in beſtehende kleine Schulen untergebracht, — unter 6 Jahren werden keine Kinder aufgenommen.

b) Mittelſchulen, wo die Kinder, wenn ſie von Jugend auf gehörig unterrichtet worden ſind, etwa bis zum 12ten Jahre bleiben, und in den Anfangsgründen des Schreibens, Rechnens, Religions-Unterricht und Verſtandes-Uebungen unterwieſen werden;

wo

wo aber der Unterricht doch ſo beſchaffen ſeyn muß, daß allenfalls die erſt in ſpätern Jahren zur Schule Geſchickten, auch daſelbſt die nothdürftigſten Kenntniſſe erlangen, und von dort aus confirmirt werden können.

c) Höhere Lehrſchulen, für Knaben für den letzten Unterricht im 12ten, 13ten und 14ten Jahre, wo im Rechnen, Schreiben, in der Religion und durch mündlichen Vortrag, vorgeleſener hiſtoriſcher, technologiſcher und anderer Aufſätze unterwieſen wird.

d) Abendſchulen, ſowohl für den mittlern, als höhern Unterricht, die nur von Mädchen beſucht werden, welche den ganzen Tag in Induſtrie-Schulen ſind.

Anmerkung. Knaben werden nur in dem Fall zur Abendſchule aufgenommen, wenn ſie am Tage auf Winkeln oder ſonſt irgendwo arbeiten, kommen aber nicht in die für Mädchen beſtimmten Schulen, ſondern werden in einer, im Kirchſpiel beſtehenden Abend-Schule, untergebracht.

B. Arbeitsſchulen, als:

a) Strumpfſtrickſchulen, für die Leſeſchülerinnen, wo ſie nur halbe Tage gehen.

b) Strickſchulen für feinere Strickerey, wo die Kinder den ganzen Tag gehen.

c) Nähſchulen für ganze Tage.

Anmerkung.

Anmerkung. Sticken, Filet machen, Ausnähen u. ſ. w., iſt von den Unterrichtsgegenſtänden der Armenkinder ausgeſchloſſen.

§. 5.

Die Bezahlung der Schullehrer und Lehrfrauen, geſchiehet Kopfweiſe für jedes Kind, nach einem, vom Armen-Collegio feſtgeſetzten Tarif.

Die nöthigen Schulbücher, Schreibmaterialien u. ſ. w., werden den Kindern zum Gebrauch in den Schulen gegeben.

In den Strick- und Näh-Schulen iſt die Arbeit für Rechnung der Lehrfrauen, die auch für das nöthige Material zu ſorgen haben.

Uebrigens ſind die Lehrer und Lehrfrauen darauf angewieſen, durchaus von den Kindern kein Geld zu nehmen, es ſey unter welchem Vorwande es wolle; auch keine Schulgrüne oder irgend ähnliche Feſte zu halten, wodurch die Eltern der Kinder in Koſten geſetzt werden können, und die für die Moralität der Kinder nachtheilig ſind.

§. 6.

Diejenigen Familien, die freye Schule für ihre Kinder nachſuchen, melden ſich bey dem competenten Herrn Pfleger, der nach dem gewöhnlichen Abhörungs-Bogen die Lage der Familie näher unterſucht, und den Bogen, mit ſeinem Gutachten begleitet, der Deputation zur Entſcheidung vorlegt.

Digitized by Google

Dieſe Deputation beſteht: aus einem permanenten Mitgliede der Aufnahme-Deputation, einem Bezirks-Vorſteher, und 2 Mitgliedern des Schul-Convents, und aus einem Herrn Schulpfleger, ſo oft die vorliegenden Fälle es nöthig machen. — Sie verſammelt ſich regelmäßig den 3ten Donnerſtag in jedem Monat, und entſcheidet auch über die Geldunterſtützung, die erforderlichenfalls den Eltern, ihrer Kinder wegen, zu geben ſeyn möchte.

§. 7.

Die Deputation darf nur nach folgenden Grundſätzen den freyen Schulbeſuch bewilligen:

1) für die ſchulfähigen Kinder eingezeichneter Armen, die mit einer feſten Unterſtützung in die Armen-Anſtalt aufgenommen worden ſind,

2) für verlaſſene oder elternloſe Kinder, wofür abſeiten der Armen-Anſtalt Koſtgeld bezahlt wird.

Anmerkung. Koſt-Kinder werden in der Regel auf dem Lande untergebracht; bleiben ſie als Ausnahme in der Stadt, ſo werden ſie unter Aufſicht derjenigen Behörde geſtellt, die vom Armen-Collegio damit beauftragt iſt.

3) Bey nicht eingezeichneten, oder denjenigen Familien, denen nur eine temporelle Unterſtützung bewilliget worden, oder die bloß den freyen Schulunterricht für ihre Kinder nachſuchen, und wo es ſich aus der Unterſu-

chung ergiebt, daß ihr Erwerb nicht hinreicht, das Schulgeld ſelbſt zu bezahlen, kann nach Maaßgabe der Umſtände für eins oder zwey — höchſtens drey Kinder — freye Schule zugeſtanden werden.

4. Dagegen werden in der Regel nicht aufgenommen:

a) ein einziges Kind einer erwerbsfähigen Wittwe, oder verlaſſenen Mutter;

b) wenn die Eltern beyde arbeitsfähig ſind, und nicht mehr als zwey Kinder zu verſorgen haben;

c) da, wo es wahrſcheinlich iſt, daß die Eltern noch ſelbſt zu dem Schulgelde Rath ſchaffen können.

§. 8.

Nach geſchehener Bewilligung zur Aufnahme der freyen Schule verweiſen die Herren Pfleger die Kinder, mittelſt eines Empfehlungs-Zettels, von dem Bezirks-Vorſteher unterſchrieben, an den competenten Herrn Prediger.

Die Herren Prediger beſtimmen, nach den Verhältniſſen und Fähigkeiten der Kinder, ſowohl die Lehr- als Arbeits-Schulen, welche es beſuchen ſoll, und ertheilen den erforderlichen Schulzettel.

Die Herren Bezirks-Vorſteher und Pfleger erhalten in Zeit von acht Tagen die Anzeige, in welcher Schule das Kind aufgenommen iſt, zurück.

Digitized by Google

Anmerkung. In der letzten Hälfte des Quartals werden keine Kinder zur Schule aufgenommen, daher auch die Himmelfahrt und Martiny umziehenden Kinder bis Johannis oder Weihnachten in derjenigen Schule bleiben müſſen, wo ſie vorher waren.

§. 9.

Kinder, die wegen Mangel an Bekleidung, oder Reinlichkeit, die Schule nicht beſuchen können, und wo erweislich die Eltern nicht im Stande ſind, ſolche anzuſchaffen, erhalten in ſehr dringenden Fällen, und nur als Ausnahme von der Regel, die nothwendigſten Bekleidungsſtücke.

Dieſe beſtehen allein in Hemdern, Jacken, Hoſen, Leibgen, Röcken, Strümpfen und Holztoffeln. — Lederne Schuhe, Kopfbedekkung, Schürzen und Tücher, werden in keinem Fall gegeben, auch darf das vom Armen-Collegium beſtimmte Maximum nicht überſchritten werden.

Ertheilung von Bekleidung an Schulkinder findet in der Regel nicht ſtatt:

a) da, wo ein erwerbsfähiger Familienvater iſt, und die Zahl der Kinder ſich nicht über Drey erſtrecket;

b) da, wo eine erwerbsfähige Mutter nicht mehr als Ein oder Zwey Kinder zu verſorgen hat;

c) bey Abendſchülern, die des Tages auf Winkel arbeiten oder ſonſtigem Erwerb nachgehen;

d) für

d) für elternloſe, oder mit einer feſten Unterſtützung in die Koſt gegebene Kinder. — Dieſe müſſen von den Koſt-Eltern bekleidet werden, nach Maaßgabe der Umſtände, und unter Befolgung der Grundſätze, die für Koſt-Kinder auf dem Lande gelten.

Das Bekleidungs-Weſen für die Schul-Kinder wird von einem Ausſchuſſe des Schul-Convents beſorgt, und ertheilt der competente Herr Prediger bey vorkommenden Fällen den Empfehlungs-Zettel.

§. 10.

Schulkinder, die träge und widerſpenſtig ſind, oder ſolche, die die Schulen nicht regelmäßig beſuchen, ſey es mit oder ohne Wiſſen der Eltern, werden aus der Schule entlaſſen, und wieder getilgt.

Sind gegründete Urſachen da, mehrere Tage hinter einander wegzubleiben, ſo ertheilt der competente Herr Prediger einen Erlaubniß-ſchein dazu.

In Krankheitsfällen wird vom Bezirks-Arzt ein Krankheitsſchein gegeben.

Auch bleibt es dem Schul-Convent überlaſſen, denjenigen Eltern, die bewilligte Wohlthat der freyen Schule für ihre Kinder, wieder zu entziehen, von denen es erwieſen würde, daß ihre Umſtände ſich entweder gebeſſert haben, oder auch daß ſie bey der Aufnahme ſchon ſo beſchaffen geweſen ſind, daß ſie noch ſelbſt zu dem Schulgelde hätten rathen können.

Bey

Digitized by Google

Bey jeder Tilgung wird dem competenten Bezirks-Vorſteher, und dem Herrn Schul-Pfleger, die erforderliche Anzeige gemacht.

§. 11.

Da für das Schul-Weſen der Armen-Anſtalt eine beſtimmte Summe ausgeſetzt worden, und in dieſem Verhältniß die Anzahl der Kinder, die dafür unterrichtet werden können, vom Armen-Collegio feſtgeſetzt iſt, ſo darf dieſe Zahl, die jetzt auf 2600 angenommen worden, nicht überſchritten werden.

Der Aufnahme-Deputation ſowohl, als auch beſonders dem Schul-Convent, iſt die Befugniß ertheilt, die ſich über dieſe Zahl meldenden Kinder ſo lange zurückzuweiſen, bis durch den Abgang früher aufgenommener Kinder, Plätze erlediget worden; und haben in ſolchen Fällen die Kinder eingezeichneter Armen, und ſolche, die ſich ihres Alters wegen beſonders zur Aufnahme eignen möchten, den Vorzug vor den andern Kindern.

Dritter Abſchnitt.

Von der Fürſorge für kranke Armen.

A. Von der Fürſorge für die eingezeichneten Armen in Krankheits-Fällen.

§. 1. Von der Unterſuchung der Kranken durch den Arzt oder Wundarzt.

§. 2. Von den Berichten der Aerzte und Wundärzte über ihre Kranken.

§. 3.

§. 3. Von den Arzeneymitteln, den chirurgiſchen Hülfsleiſtungen, der Krankenpflege und den Krankenſpeiſen.

§. 4. Von der, den eingezeichneten Armen, während ihrer Krankheit, zu verwilligenden außerordentlichen Unterſtützung.

§. 5. Von der Fürſorge für arme eingezeichnete Wöchnerinnen.

§. 6. Von der Aufnahme der Kranken in Hoſpitäler, und von der Umziehung der Armen in einen andern Bezirk.

B. Von der Fürſorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 7. Von der Aufnahme ſolcher Perſonen, die nicht als Arme eingezeichnet ſind, zur unentgeldlichen Krankenpflege.

§. 8. Von den Unterſtützungen an nicht eingezeichnete Arme, welche der Deputation für die Heilung kranker Armen, zur Beſtimmung vorgelegt werden müſſen.

§. 9. Von der Fürſorge für nicht eingezeichnete eheliche ſchwangere Frauen.

§. 10. Ueber die Hoſpital-Aufnahme der nicht-eingezeichneten Kranken, und von dem Umziehen derſelben.

C. Von der allgemeinen Aufſicht auf die Geſundheit der eingezeichneten und nicht eingezeichneten Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Von der Fürſorge für kranke Arme.

Anmerkung. Ueber die erforderliche Geſundheits-Viſitation aller Armen, bey

bey ihrer erſten Einzeichnung, iſt das Nöthige im 1ſten Abſchnitt, §. 1., bemerkt worden.

A. Von der Fürſorge für die eingezeichneten Armen in Krankheitsfällen.

§. 1.

Die Herren Armen-Pfleger werden erſucht, den ihrer Fürſorge anvertrauten Armen, bey aller Gelegenheit dringend einzuſchärfen, daß ſie bey Krankheiten, die ihnen oder den Ihrigen zuſtoßen, ſich ſogleich zum Anfange der Krankheit, und nicht erſt alsdann, wenn die Krankheit, ihrer Meynung nach, recht arg geworden, an den ihnen vorgeſetzten Pfleger wenden müſſen. Der Pfleger giebt ſodann dem Armen, ſo bald er ſich wegen einer Krankheit bey ihm meldet, einen, nach einem gedruckten Formular, mit dem Namen und der Wohnung des Kranken genau ausgefüllten Krankenzettel, an den Armen-Arzt des Bezirks.

Iſt der Kranke auszugehen im Stande, ſo muß er ſich mit dieſem Zettel den nächſten Morgen perſönlich bey dem Arzt melden, wozu von Oſtern bis Michaelis, die Stunde von 8 bis 9 Uhr, und von Michaelis bis Oſtern, die Stunde von 9 bis 10 Uhr beſtimmt iſt.

Kann der Kranke nicht ausgehen, ſo bringt einer der Seinigen den Krankenzettel, in der erwähnten Stunde, oder auch allenfalls ſchon den

den vorigen Abend, zu dem Arzt hin, der alsdann die Kranken in der ordentlichen Reihe ſeiner Kranken beſucht.

Wird der Krankenzettel ſpäter, als um die beſtimmte Stunde, zum Arzte gebracht, ſo kann der Kranke, der Regel nach, nicht eher als am folgenden Tage beſucht werden; doch kann der Pfleger in ſolchen Fällen, die ihm ſehr dringend ſcheinen, dem Krankenzettel die Worte: bedarf ſchleunige Hülfe, beyfügen, da alsdann der Arzt den Kranken noch an demſelben Tage, ſobald als möglich, beſuchen wird.

Die Herren Pfleger werden erſucht, von dieſer Aufforderung nur in außerordentlichen und dringenden Fällen Gebrauch zu machen.

Da die ertheilten Krankenzettel nur 2 Tage gültig ſind, ſo muß der Kranke, während dieſer Zeit, davon Gebrauch machen. Auch in ſolchen Fällen, die hauptſächlich, oder blos chirurgiſche Hülfe erfordern, muß dennoch die Anmeldung zuerſt bey dem Armen-Arzt, mittelſt eines ordentlichen Krankenzettels, geſchehen, der alsdann den Armen, mit einem zweyten Zettel, zum Wund-Arzte ſendet, und demſelben darin, falls es nöthig iſt, die Stunde zum gemeinſchaftlichen Beſuch des Kranken beſtimmt. Blos in Fällen plötzlicher Beſchädigung, wo jeder Aufſchub gefährlich ſeyn würde, kann der Pfleger die Armen unmittelbar mit einem geſchriebenen Zettel zum Wund-Arzte ſchicken; doch muß ſobald als möglich auch der Armen-Arzt, mittelſt

Digitized by Google

mittelſt eines Krankenzettels, herbeygerufen werden.

Damit bey plötzlichen Unglücksfällen kein Kranker ohne ſchnelle Hülfe bleibe, ſo werden die Herren Armen-Pfleger erſucht, einige Krankenzettel in den Händen der Ihrigen zu laſſen, um in denjenigen Stunden, wo ſie nicht zu Hauſe ſind, davon erforderlichenfalls Gebrauch machen zu können.

Bey einer Abweſenheit von mehr als 3 Tagen, hat der Pfleger die Austheilung der Kranken-Zettel, ſeinem Mitpfleger zu übertragen, und die Verfügung zu treffen, daß die Armen dorthin verwieſen werden.

§. 2.

Alle Sonnabend fertigt der Arzt für jedes Quartier eine, nach einer gedruckten Tabelle auszufüllende, Liſte ſämmtlicher, in ſeiner Kur befindlichen, und von dem Pfleger an ihn verwieſenen, Kranken aus, mit beygefügtem Urtheil, über den Zuſtand der Krankheit, über deren Beſſerung oder Verſchlimmerung, und über die annoch fortdauernde, oder durch die Krankheit ganz, oder zum Theil unterbrochene, Arbeitsfähigkeit des Kranken, oder der Seinigen, und die etwa nöthig werdende Geld-Unterſtützung für den Kranken.

In Abſicht derer, die an äußern Schaden krank liegen, wird hiebey der, von dem Wundarzt an den Arzt, wöchentlich abzuſtattende, Bericht zum Grunde gelegt.

Dieſe

Digitized by Google

Dieſe Liſten werden Sonnabend Nachmittags um 3 Uhr durch den Bothen bey dem Arzt abgeholt.

Wenn einer der Kranken ſtirbt, ſo zeigt der Arzt ſolches, ſobald es ihm zur Wiſſenſchaft gelangt, durch den Quartiersbothen, dem Vorſteher und Pfleger ſchriftlich an.

§. 3.

Während der Krankheit verſchreibt der Arzt, mit der möglichſt wohlfeilen Auswahl, die erforderlichen Arzeneymittel, ſo wie die nöthigen Verwahrungsmittel bey anſteckenden Krankheiten zum Räuchern, Eſſig-Dampf ꝛc., welche von den Kranken, oder deſſen Angehörigen, von den auf dem Recept bemerkten Apotheken, und von keiner andern, ſogleich geholt werden müſſen.

Die erforderlichen chirurgiſche Hülfsleiſtungen aller Art trägt der Arzt, dem Armenwundarzt des Bezirks gleichfalls ſchriftlich auf. Dieſer Zettel wird von 2 bis 3 Uhr zum Wundarzt gebracht, welcher ſodann das Erforderliche verfügt.

Außerordentliche und koſtbare chirurgiſche Mittel, bey Bruchſchäden, Muttervorfällen und ähnlichen Leibes-Gebrechen, können nur auf die Anzeige des Wundarztes, mit Vorwiſſen des Arztes, und der Bewilligung des Vorſtehers, und wenn die Ausgabe über 5 mℓ beträgt, nicht ohne vorgängigen Antrag, an die Deputation für die Heilung

kranker

kranker Arme, deren verwaltender Vorſteher itzt Herr Schumacher (Neuenburg No. 38.) iſt, geſchehen, welcher ſodann die Anſchaffung und Anlegung beſorgen wird.

Die nöthige Krankenpflege wird, der Regel nach, durch die Angehörigen des Armen beſorgt; in den ſeltenen Fällen, wo der Arzt dieſe nicht zulänglich findet, und keine Hoſpital-Aufnahme Statt finden kann, wird der Arzt ſich mit dem Pfleger über eine Krankenwärterin bereden. Krankenſpeiſe (Krankenſuppe) kann als außerordentliche Unterſtützung auf den Antrag des Arztes, von dem Pfleger und Vorſteher bewilligt werden, wenn der Kranke derſelben unumgänglich bedarf. Das wöchentliche Maximum dieſer Unterſtützung darf jedoch die Summe von 7 Suppenzeichen nicht überſteigen. Nur in Beziehung auf den Kranken ſelbſt, nicht aber in Beziehung auf deſſen Familien-Glieder, oder Wohnungs-Genoſſen, darf ſie gegeben werden.

Der dem Kranken als Geneſungs-Mittel zu ertheilende Wein, wird von dem Arzt verordnet, und auf ein dazu beſtimmtes Formular verabfolgt.

§. 4.

Die Beſchränktheit der Summe, welche für dieſe Unterſtützung verwendet werden darf, macht es unumgänglich nothwendig, daß die Entſcheidung, über deren Bewilligung, von der Behörde ausgehe, welche allein das Ganze

zu

zu überſehen im Stande iſt, nemlich von der Deputation.

Ob der Arme während ſeiner Krankheit eine auſſerordentliche Unterſtüzung bedürfe, erfährt der Pfleger durch die wöchentlichen Kranken-Liſten, und in dringenden Fällen durch ein gedrucktes, vom Armen-Arzte ausgefülltes Formular.

Die genaue Kenntniß eines jeden Armen-Pflegers, von dem Zuſtande der ihm zugetheilten Armen-Familien, wird ihn in den Stand ſetzen, (da dem Arzt nicht immer die wöchentliche Unterſtüzung richtig angegeben wird) die Aufforderung des Arztes, die Art der Krankheit, die dadurch verhinderte Arbeitsfähigkeit, und endlich die nöthige wöchentliche Unterſtüzung zu beurtheilen. Es bleibt ihm ſodann überlaſſen, nach ſeiner Ueberzeugung, ſogleich eine außerordentliche Geld-Unterſtützung für eine Woche zu geben. Iſt dieſe Geld-Unterſtüzung im Verhältniß der verminderten Arbeitsfähigkeit, ſo kann ſie, mit Bewilligung des Bezirks-Vorſtehers, auf vier Wochen prolongirt werden. Doch muß ſie in den Fällen der allmählig zunehmenden Arbeitsfähigkeit vermindert werden. Bedarf der Kranke eine verhältnißmäßige größere Geld-Unterſtüzung, und wäre ihre Dauer länger, wie 4 Wochen, ſo muß die Entſcheidung und Beſtimmung derſelben durch den Vorſteher, der Deputation, mit beygefügtem Aufnahme-Bogen des Kranken, auf dem ſich das Gutachten des Arztes befindet, vorgelegt werden: ſo wie dieſes auch

in

in den Fällen geſchehen muß, wenn die Arbeits-fähigkeit nicht vermindert worden, oder Perſonen, welche die höchſte Unterſtützung erhalten, noch außer den Suppenzeichen, eine außerordentliche Geld-Unterſtützung zu bedürfen ſcheinen.

Dieſe Unterſtützungs-Geſuche werden von den Pflegern, auf die über den Armen aufgenommenen Kranken-Bogen, bemerkt, an den competenten Arzt, zum Behuf deſſen Gutachtens geſandt, von ihm dem competenten Vorſteher zur Unterſchrift zugeſchickt, und durch denſelben der Deputation eingereicht, und gelangen wieder mit der Entſcheidung der Deputation an den Vorſteher zurück. Im Fall der bewilligten Geld- oder anderweitigen Unterſtützung iſt dieſe, der Entſcheidung gemäß, in der beſtimmten Zeit, und nicht ſpäter, von dem competenten Pfleger zu ertheilen.

§. 5.

Arme ſchwangere Perſonen, welche verheirathet und eingezeichnet ſind, erhalten unentgeldliche Entbindung, und müſſen ſich in der letzten Zeit ihrer Schwangerſchaft melden; ſie werden von ihrem Pfleger mit einem Krankenzettel zu dem Armen-Arzt geſandt, und dieſem die Worte: — wünſcht unentgeldliche Entbindung — beygefügt; dieſer ertheilt alsdann der Schwangern ein Entbindungszettel an die Wehmutter des Bezirks, mit welchem ſie ſich bey derſelben melden muß. Während des Wochenbettes wer-

den

den dieſe Wöchnerinnen, eben ſo wie andere Kranke, ohne daß es desfalls eines neuen Krankenzettels bedarf, von dem Arzte beſucht, mit Arzeney, und nöthigenfalls mit Krankenſuppe verſehen, genießen auch, gleich andern Kranken, eine außerordentliche Geld-Unterſtützung von 24 ßl, inclusive der ertheilten Suppenzettel, jedes zu 2 ß gerechnet, auf 4 Wochen während ihres Wochenbettes, mit Zuſtimmung des competenten Vorſtehers.

In ſehr dringenden Fällen kann der Pfleger durch einen geſchriebenen Zettel die Wehmutter des Bezirks zur Hülfsleiſtung auffordern, doch muß dem Armen zugleich ein Krankenzettel an den Armen-Arzt ertheilet werden.

Uneheliche ſchwangere Perſonen werden an den Vorſteher der Entbindungs-Anſtalt, itzt Herrn Schuchmacher, Neuenburg No. 38, verwieſen.

Von ſolchen Wöchnerinnen, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören, wird im 9ten §. gehandelt werden.

§. 6.

Solche Kranke, deren Krankheit eine weitere bedenkliche Anſteckung beſorglich macht, oder deren Wiederherſtellung, wo nicht ganz unmöglich, doch ſehr ſchwer und ſpät zu hoffen iſt, und denen, nach dem Urtheile des Arztes, bey mangelnder eigner Verpflegung, die Aufnahme auf den Krankenhof, oder in ein anderes Hoſpital, nothwendig iſt, werden durch ein

ein Formular, welches von dem competenten Arzt und Vorſteher unterzeichnet iſt, der Polizey-Behörde angezeigt. Der Vorſteher iſt verpflichtet, dem Pfleger davon die behufige Nachricht zu ertheilen. Nach erhaltener Unterſchrift der Polizey-Behörde wird dieſer Zettel durch den Quartier-Bothen demjenigen Vorſteher des Krankenhofes gebracht, welcher die Aufnahme auf denſelben beſorgt.

Eben dieſer läßt ſodann, wo möglich, noch denſelben Tag, in einem bequemen Korbe, den Kranken unentgeldlich nach den Krankenhof bringen, und ihm, falls es erforderlich, die zu ſeiner Geneſung und Reinlichkeit nöthige Bekleidung (Hemder) reichen. Ausnahme von der Hoſpital-Verpflegung können in ganz beſondern Fällen, welche die Gefahr der Mittheilung der Krankheit nicht beſorgen laſſen, ſtatt haben, wenn ſolche Ausnahmen, durch beſondre zu berückſichtigende Verhältniſſe, begründet werden.

Die Aufnahme der krätzigen und veneriſchen Kranken wird von ihnen ſelbſt, unter Vorzeigung des erhaltenen gedruckten und ausgefüllten Scheins, bey der Polizey-Behörde nachgeſucht, und dieſe haben ſich ſodann in das ihnen angewieſene Hoſpital zu verfügen.

Wenn ein Kranker in einem andern Bezirk, oder in ein anderes Quartier zieht, in dem ſein bisheriger Arzt nicht angeſtellt iſt, ſo übernimmt der dortige Arzt und Wundarzt die Fortſetzung ſeiner Kur, wozu ihm der neue Pfleger einen Krankenzettel ertheilt.

B. Von

Digitized by Google

B. Von der Fürſorge für hülfsbedürftige Kranke, die nicht zu den eingezeichneten Armen gehören.

§. 7.

Auch ſolche Perſonen, die ſich, ſo lange ſie geſund ſind, mit ihrer Arbeit ernähren können, und keiner Unterſtützung bedürfen, können, wenn ſie durch heftige und langwierige Krankheiten ihres Broderwerbes beraubt werden, und in Gefahr der Verarmung gerathen, gleichfalls in die Krankenpflege aufgenommen werden. Jedoch kann dieſes, außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht auf Dienſtbothen erſtreckt werden, die in ihrer Herrſchaften Hauſe krank liegen, oder dieſer Krankheit wegen, von ihren Herrſchaften entlaſſen worden ſind. Eben ſo wenig auf fremde Reiſende, Handwerks-Geſellen, und Perſonen, welche in einer Kranken-Lade ſind.

Eingeſchlichene Fremde, die Krankheitshalber nicht weiter können, werden der Polizey angezeigt.

Es kann daher mit obigen Ausnahmen, ein jeder Einwohner eines Quartiers, der noch nicht als Armer eingezeichnet iſt, wenn er oder einer der Seinigen mit einer Krankheit befällt, deren Koſten er nicht beſtreiten zu können beſorgt, dem Pfleger ſeines Quartiers die Anzeige davon machen, der ihm ſogleich, bis auf weitere Verfügung, proviſoriſch mit einem Krankenzettel, welchem in dieſem Fall die Worte: nicht eingezeichneter Armer,

beyzufügen ſind, zu dem Arzt ſeines Quartiers ſendet; doch vorher noch die, auf dem Abhörungs-Bogen bemerkten Fragen No 1 bis 7, ſich von dem Kranken, oder dem Anmelder deſſelben, beantworten läßt.

Die Art der Anmeldung bey dem competenten Arzt, und wie es in chirurgiſcher und ſchneller Hülfe gehalten wird, beſtimmt der §. 1. Späteſtens am 3ten Tage nach der bewilligten ärztlichen Hülfe, verfügt ſich der Pfleger in die Wohnung des Kranken, (Ausnahmen, welche z. B. in der begründeten Gefahr der Anſteckung ꝛc. ihre Veranlaſſung finden könnten, vorbehältlich, wo ſodann die vorgängigen Fragen gleich an den Arzt geſandt werden) um die Unterſuchung vorzunehmen, ob die Erwerbs- oder Vermögens-Verhältniſſe des Kranken der Art ſind, daß freye Cur bewilligt werden müſſe: nach Beantwortung der Fragen No. 8, 9, 10 ſendet er den Bogen ſogleich zum Arzt, und dieſer nach Beantwortung der, zu ſeiner Competenz gehörigen Fragen No. 1 — 4, an den Vorſteher.

Ergiebt ſich aus der Unterſuchung in Uebereinſtimmung mit dem ärztlichen Gutachten, daß der Kranke dieſer Wohlthat nicht bedürfe; ſo iſt ſie ihm, nach dem Beſchluß des Pflegers und Vorſtehers, ſogleich zu entziehen, und dem Arzt davon die Anzeige zu machen. Fälle, wo offenbarer Betrug in dieſer Beziehung ſtatt hat, eignen ſich zur Denunciation an die Polizey-Behörde, und zur Beſtrafung.

Bedarf

Digitized by Google

Bedarf der Kranke, nach der Uebereinſtimmung des Pflegers mit dem Arzt, die freie Kur, ſo wird dies von dem Vorſteher unter dem Bogen bemerkt, und derſelbe dem Pfleger zurück geſandt.

Die wöchentlichen Nachrichten über dieſe Kranke beſtimmt der 2te §., ſo wie auch in dem 3ten §. das hier Erforderliche, rückſichtlich der Arzenei-Mittel, der chirurgiſchen Hülfe, der Kranken-Pflege und des Weins beſtimmt wird.

§. 8.

Wenn aus den Beantwortungen der Pfleger, in Uebereinſtimmung mit dem Arzt hervor gehen ſollte, daß der Kranke mehr als die freie Kur bedürfe, und dieſe mit einer Geld-Unterſtützung, Kranken-Speiſe, Bruchbänder, und zur Geneſung nöthiger Bekleidung verbunden ſeyn müſte; ſo kann zwar der Arzt auch hier bey dem competenten Pfleger, ſogleich darauf antragen, jedoch kann dieſes nur in dringenden Fällen und nicht länger wie auf 8 Tage geſchehen. Die Bogen dieſer Hülfe Suchenden, werden ſodann mit dem Gutachten der Vorſteher verſehen, der Deputation zur Beſtimmung eingeſandt; nur nach dem Beſchluß derſelben kann in Rückſicht der Summe und der Zeit damit fortgefahren werden; ſie kann aber prolongirt werden, wenn der Bogen nach Ablauf der Zeit, mit einem neuen Gutachten des Arztes verſehen, der Deputation wieder vorgelegt wird.

Die proviſoriſche Kranken-Unterſtützung

höret auf, ſobald die Deputation keine bewilligen würde. Die Beſchränktheit der Summe, welche auch hier für dieſe Unterſtützung beſtimmt iſt, macht eine genaue Unterſuchung und Befolgung der Beſchlüſſe der Deputation nothwendig.

§. 9.

Nicht eingezeichnete eheliche ſchwangere Frauen werden zuvor über die ordentlichen Frageſtücke vernommen, und nach geſchehener Unterſuchung des Pflegers der Abhörungs-Bogen, dem Vorſteher zugeſandt, welcher denſelben mit ſeinem Gutachten der Deputation vorlegt; dieſe entſcheidet ſodann: ob die freie Entbindung ſtatt finden, und ob Kranken-Geld, und wie viel während des Wochenbettes gegeben werden ſoll. Iſt die freie Entbindung bewilligt worden, ſo wird der Arzt durch den Pfleger aufgefordert, der Schwangern den gewöhnlichen Entbindungs-Zettel, zu ertheilen, mit welchem Zettel ſich dieſe Frau ſogleich bey der ihr angewieſenen Wehmutter zu melden hat. In dringenden Fällen kann der Pfleger, durch einen geſchriebenen Zettel, die Wehmutter des Bezirks zur Hülfleiſtung auffordern, doch muß der Hülfe Suchenden zugleich ein Kranken-Zettel an den Armen-Arzt ertheilt werden.

Ueber Fälle dieſer Art iſt gleichfalls ein Abhörungs-Bogen aufzunehmen, und der Deputation vorzulegen.

§. 10.

Ueber die Hoſpital-Aufnahme der Nicht eingezeichneten Kranken, und von dem Umziehen

Umziehen derſelben, iſt im 6. §. das Erforderliche beſtimmt worden.

C. Von der allgemeinen Aufſicht auf die Geſundheit der eingezeichneten und nicht eingezeichneten Armen, und auf alle dahin gehörige Vorfälle.

Die perſönlichen Beſuche der Armen-Pfleger bey nicht anſtekkenden Kranken ſind von der größten Wichtigkeit. Dieſes Werk chriſtlicher Liebe ſetzt ſie in den Stand, das Bedürfniß dieſer Kranken beſſer, wie nach bloßen Berichten, zu beurtheilen, heilſame Vorkehrungen, in Rückſicht auf Reinlichkeit, Ruhe und Ordnung zu treffen; ſetzt ſie in den Stand, den Kranken zu beruhigen, und ihn folgſam und zutrauensvoll gegen ſeinen Arzt zu erhalten; jede Beſchwerde des Arztes über den Kranken, und des Kranken über den Arzt zu unterſuchen und auszugleichen; die Unfolgſamen, Widerſpenſtigen und Unbeſcheidenen mit der Entziehung der Kur zn bedrohen; (die aber doch der Arzt nicht ohne Vorwiſſen des Pflegers und Vorſtehers ganz verlaſſen darf,) ſetzt ſie in den Stand, die unentbehrliche Autorität des Arztes und des Wundarztes bey den Kranken zu erhalten, und wenn der Kranke über Verſäumung oder Vernachläſſigung des Arztes oder Wundarztes klagen ſollte, ſich bey dieſen ſchriftlich um die Beſchaffenheit der Sache freundſchaftlich zu erkundigen, und wenn die erhaltene Antwort ſie nicht befriedigt, ſolches dem

dem competenten Vorſteher anzuzeigen. Dieſer wird ſodann mit dem Arzte Rückrede nehmen, oder es auch der Deputation vortragen, welche, wenn hier keine Vermittelung ſtatt findet, die Sache zur Entſcheidung des Armencollegii ſtellt.

Bey anſteckenden Krankheiten, die eine weitere Verbreitung fürchten laſſen ſowohl, als bey andern für die Geſundheit des geringen Mannes bedenklichen Vorfällen, haben die Pfleger ſowohl, als die Aerzte, ſo bald ſie dergleichen wahrnehmen, oder in Erfahrung bringen, die erſten ihrem Bezirks-Vorſteher zur ſchnellen Beförderung an die Polizey-Behörde, und die andern an den verwaltenden Vorſteher der Deputation für die Heilung kranker Armen, ungeſäumt Nachricht zu geben.

Unheilbare Kranke werden auf einen von dem Arzte und Wundarzte vorgelegten Bericht von der Deputation aus der Kur entlaſſen. Doch erhalten dieſe Kranken durch den Wundarzt ſo viel Pflaſter, Salbe oder Wundwaſſer, wie ſie in 4 Wochen gebrauchen, um ſich die erforderliche Hülfe ſelbſt zu leiſten, und in den erſten Tagen eines jeden Monats werden ſie von dem Wundarzt beſucht. Es hat aber der Kranke das Recht, in ſo fern er ſich ſchlimmer fühlt, ſich jedesmal bey dem Wundarzt zu melden, ohne daß er dazu eines neuen Krankenzettels bedarf; jedoch iſt in dieſem Fall dem competenten Arzt ſogleich Bericht davon zu erſtatten.

Die Herren Pfleger werden erſucht, die Verbreitung der Schutz-Pocken-Impfung in ihren

ihren Quartieren möglichſt zu befördern, und diejenigen Kinder, deren Eltern dazu geneigt ſind, an den Armen-Arzt ihres Quartiers zu empfehlen.

Vierter Abſchnitt.

Die Polizey-Aufſicht auf die Armen betreffend.

§. 1. Beſchwerden der Herren Pfleger über eingezeichnete Arme und deren Beſtrafung.
§. 2. Verfahren gegen fremde Arme.
§. 3. Verfahren gegen Bettler.
§. 4. Allgemeine Hinweiſung auf die etwa erforderliche Beyhülfe der Polizey-Behörde.

---

§. 1.

Alle und jede Beſchwerde der Herren Pfleger über ein ſtrafbares Betragen eingezeichneter Armen, mögen es nun Erwachſene oder Kinder ſeyn, werden vor die Polizey-Behörde gebracht, und daſelbſt mit einer angemeſſenen Strafe belegt. Der Herr Pfleger zeigt das Verbrechen und die Wohnung des Armen der Polizey-Behörde an, und wird von derſelben, von dem Erfolg der Unterſuchung und der eventuellen Beſtrafung, unterrichtet werden.

Die Strafen, auf welche die Polizey-Behörde erkennt, ſind entweder Arreſt-Strafen, und Stellung unter Aufſicht der Polizey, oder auch

auch bey Kindern eine mäßige körperliche Züchtigung.

Die Vergehen, welche die Tilgung der Armen zur Folge haben, werden von dem Vorſteher dem großen Armen-Collegio zur Entſcheidung vorgelegt.

Iſt ein Individuum, das ſich Armen-Unterſtützung erſchlichen hat, zum Erſatz zu verpflichten, ſo gehört die Sache vor die Polizey-Behörde.

§. 2.

Da nur ſolche fremde Armen, die bereits drey Jahre ununterbrochen hier gewohnt haben, und in hieſiger bürgerlicher Verbindung ſtehen, ein Gegenſtand der Unterſtützung ſeyn dürfen; ſo werden alle diejenigen, bey denen dies nicht der Fall iſt, und die Armengeld verlangen, der Polizey-Behörde, um ſie von hier weg, und in ihre Heimath ſchaffen zu laſſen, angezeigt. Die etwanigen Koſten des Transports übernimmt die Polizey-Behörde.

Es wäre ſehr zu wünſchen, daß die Herren Pfleger jedesmal, wenn ſie wahrnehmen, daß fremde, arme Individuen oder Familien ſich in ihren Quartieren aufhalten ſollten, davon der Polizey-Behörde, zum Behuf der Entfernung, eine Anzeige machten. Dadurch würde das Einſchleichen armer Familien, die hernach der Armen-Anſtalt unfehlbar zur Laſt kommen werden, am kräftigſten gewehrt werden können.

§. 3.

§. 3.

Um die Betteley zu verhindern, werden vom Staat dreyzehn Armen-Polizey-Officianten beſoldet. Einer von ihnen hat den Titel des Commandeurs. Sie haben den Auftrag, beſtändig in der Stadt zu patrouilliren, und alle Bettler einzufangen. Die Eingefangenen werden vor die Polizey-Behörde geführt, und erhalten dort ihre Beſtrafung. Es werden darüber eigne Protocolle gehalten.

Fremde Bettler werden das erſtemal, daß ſie eingefangen werden, auf acht Tage, bey Waſſer und Brodt, in eine finſtre Coje, ins Zuchthaus geſetzt, und dann auf Befehl der Polizey-Behörde transportirt. Das zweytemal wird die Strafzeit verdoppelt, und erhalten ſie einen Block am Bein. Das drittemal wird der Arreſt mit einem Block am Bein verlängert, und das viertemal werden ſie als Vagabonden am Pfahl geſtellt, und mit längerer Zuchthausſtrafe, bey der ſie ihre Koſt verdienen müſſen, belegt, und dann in ihre Heimath transportirt.

Einheimiſche Bettler werden mit ſechs- und zwölfmonatlicher Strafe, im Zucht- oder Arbeitshauſe zu arbeiten, belegt, und wenn ſie eingezeichnete Armen ſind, erhält der Herr Pfleger eine Anzeige ihrer Feſtſetzung.

Wird es erwieſen, daß Eltern ihre Kinder zum Betteln anreitzen und ausſchicken, ſo werden ſie, als ob ſie ſelbſt gebettelt hätten, beſtraft.

Kennt

Digitized by Google

Kennt der Herr Pfleger unter ſeinen Armen einige, die aus dem Betteln ein Gewerbe machen, ſo wird er erſucht, davon die Polizey-Behörde in Kenntniß zu ſetzen.

§. 4.

In wie fern endlich überhaupt die Polizey-Behörde bey der Ausführung des einen oder des andern Theils der Armen-Fürſorge concurrirt, iſt aus den vorhergehenden Abſchnitten zu erſehen, und haben ſich des Endes die Herren Pfleger zu jeder Zeit, in vorkommenden Fällen, an ſie zu wenden.

Anmerk. 1) Da die, vorſtehender Nachricht beygefügten, Formulare, beſonders gedruckt und zum Ausfüllen in den Händen der beykommenden Herren Pfleger befindlich ſind, ſo wäre es überflüßig, ſolche hier abdrucken zu laſſen, zumal da deren Inhalt aus obigen §§. hinlänglich zu erſehen.

2) Die revidirte Armen-Ordnung, publ. den 20ſten May 1791, ſteht in der vorigen Sammlung Hamb. Verordnungen, Band III. S. 197 u. f., und die Additional-Artikel zu derſelben, publ. den 28ſten April 1797, daſelbſt Band V. S. 5 u. f.

Digitized by Google

Regiſter

der

bisherigen vier Bände

der

Sammlung

Hamburgiſcher

Verordnungen

von

den Jahren 1814 bis 1817.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter.

A.

Abgaben. Seite

von Auctionen, ſ. Auctionen.

von Eigenthums-Veränderungen, ſ. Immobilien.

von Erbſchaften, ſ. Zehnten-Amt.

vom Miethe-Betrag, ſ. Miethe.

von öffentlichen Vergnügungen, ſ. Vergnügungen.

von Schriften, Spiel-Karten, Wechſeln, Aſſignationen, Zeitungen, Polizen, Schluß-Zetteln, ſ. Stempel.

von der Thorſperre, ſ. Thorſperre.

Acciſen (Octroy) ſ. Schlachten. Zoll.

Rath- und Bürger-Schluß zur Beſtätigung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 20. März 1813 wegen der Stadt-Acciſen. 1814. May 28. . . . . . I. 10

Publicandum deshalb. 1813. März 22. I. 15

Tarif der Acciſe von 1813. . . . . . . I. 16

Publicandum. 1814. May 28. . . . . I. 18

Propoſitio

Seite

Propoſitio Senatus wegen einer neuen Acciſe-Ordnung und Acciſe-Tarif 1814. Nov. 21. . . . . I. 307

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Stadt-Acciſe nach dem bisherigen Tarif auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . . . . I. 347

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Acciſe-Verordnung und Tarif. 1815. März 10. . . . . . II. 36

Hamburgiſche Conſumtions-Acciſe-Verordnung. 1815. März 10. . . II. 40

Tarif der Conſumtions-Acciſe für das Jahr 1815. 1815. März 9. . . . . . II. 48

Declarations-Formular. . . . II. 52

Zwey Bekanntmachungen abſeiten der Zoll- und Acciſe-Deputation. 1815. April 27. . . . . . II. 79

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation des Acciſe-Tarifs bis Ende März 1816. 1815. Nov. 16. . . II. 185

Publicandum deshalb. 1815. Nov. 17. . II. 187

Bekanntmachung wegen der noch nicht zurückgelieferten Declarationen des verbrauchten Weins und Brandweins. 1816. Febr. 7. . . . . . III. 8

——— ——— April 8. . . . III. 86

——— ——— 1816. Nov. 25. III. 177

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Acciſe-Verordnung und des Tarifs bis Ende 1817, mit Zuſätzen. 1816. März 21. . . . . III. 41

Revidirte

Revidirte Hamburgiſche Conſumtions=Acciſe=Verordnung und Acciſe=Tarif. 1816. März 29. . . . III. 66
Publicandum wegen der Fortdauer der durch Rath= und Bürger=Schluß vom 29. Dec. 1814 beliebten Abgaben bis zur nächſten Rath= und Bürger=Verſammlung. 1816. Dec. 30. . . . . III. 231
Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Acciſe=Verordnung u. Tarif für 1818, mit einigen Abänderungen. 1817. Nov. 27. . . . IV. 152
Hamb. Conſumtions=Acciſe=Verordnung und Acciſe=Tarif. 1817. Nov. 28. . . . . IV. 154
Publicandum für die Brandweinbrenner. 1817. Dec. 22. . . . . IV. 257

Admiralität. . . . . .

Proposito Senatus wegen zu treffenden Vergleichs mit den Obbligations=Gläubigern der vormaligen Admiralität. 1815. Aug. 3. . . . . . II. 147

Advocaten, ſ. Gerichte.

Aemter, ſ. Böttcher und Küper, Knochenhauer, Maler, Maurer, Schloſſer, Schlachter, Schneider, Tiſchler, Zimmer=Amt.

Bekanntmachung in Betreff der Kundſchaften. 1815. Oct. 27. . . . II. 177
Rath= und Bürger=Schluß wegen Wiederherſtellung der Amts=Patronen und Niederſetzung einer Commiſſion zur Regulirung der Zünfte. 1816. März 21. . . . . III. 41
Publicandum wegen der hergeſtellten Aemter und Patronagen. 1816. März 27. . . . . III. 63

Bekannt=

Seite

Bekanntmachung, keinen neuen Bau oder wichtige Reparatur ohne Aufſicht eines Amts-Meiſters vorzunehmen. 1816. Jun. 21. . . . . III. 119

Anzeige, daß alle, welche durch den Einſturz eines Hauſes in der Niedernſtraße gelitten, bereits entſchädigt worden. 1816. Jun. 21. . . . . III. 121

Aerzte, ſ. Medicinal-Ordnung.

Alexander-Feſt, ſ. Ruſſen.

Alſter, ſ. Schrittſchuh-Laufen. Schwäne.

Publicandum, keinen Unrath, Steingraus u. d. gl. in die Alſter zu werfen. 1814. Nov. 17. . . . . I. 304

Polizey-Befehl in Betreff des Badens in der Alſter, und des Fahrens der Kinder auf derſelben. 1816. Jul. 3. . . . . III. 124

Altonaer-Thor, ſ. Thöre. Thorſperre.

Anpflanzungen, ſ. Bäume-Anpflanzungen.

Anſteckende Krankheiten, ſ. Contagion.

Apotheker, ſ. Medizinal-Ordnung.

Appellations-Gericht, ſ. Gerichte.

Propoſition im Rath- und Bürger-Convent, in Betreff eines gemeinſchaftlichen Oberſten Gerichts für die vier freyen Städte. 1817. Jul. 17. IV. 71

Armen-Anſtalt, ſ. Collecten. Werk- und Armen-Haus.

Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Unterſtützung von 80,000 mℬ für dieſelbe. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

Bekanntmachung wider die Gaſſen-Betteley. 1816. May 13. . . . . . . III. 96

Armen-

Armen=Anſtalt, Seite

Rath= und Bürger=Schluß, das Inſtitut für die Heilung kranker Armen betreffend. 1816. Aug. 22. . . . . . . III. 137

Verordnung deshalb. 1816. Sept. 25. III. 152

Notification wider die Entwältigung der Bettler. 1816. Dec. 9. . . . . . . III. 187

Nachricht an die Herren Armenpfleger über den Geſchäftsgang bei der Armen=Fürſorge. 1817. . . . . IV. 265

Arſenic, ſ. Gift.

Artillerie, ſ. Hanſeatiſche Legion. Garniſon.

Aſſignationen, ſ. Stempel.

Auctionen, ſ. Ausrüfe.

Rath= und Bürger=Schluß zur Beſtätigung des Rath= und Bürger=Schluſſes vom 27. März 1813 wegen der Abgabe von den in öffentlichen Auctionen verkauften Waaren und Fabricaten. 1814. May 27. . . . . I. 11

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 19

——— ——— 1814. Jun. 4. I. 67

Verordnung deshalb vom 23. April 1813. I. 67

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Auctionen, auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

——— ——— bis Ende 1819. 1817. Apr. 17. . . . . IV. 18 u. 19

Ausgetriebene, ſ. Frankreich.

Ausgewanderte, ſ. Emigranten.

Ausrüfe, ſ. Auctionen.

Notification wegen des Ausrufer=Dienſtes. 1814. Jul. 4. . . . . I. 160

Ausſetzen der Kinder, ſ. Kinder.

B.

Baden, ſ. Alſter.

Ballaſt, ſ. Kanäle.

Banco, ſ. Reclamationen.

Bekanntmachung in Betreff der von dem franzöſiſchen Marſchall Eckmühl weggenommenen Bank. 1814. Jun. 1. . . I. 50

Notification, daß die Bank fernerhin auf ultimo Decembris nicht geſchloſſen werden ſoll. 1814. Oct. 28. . . . . I. 289

Notification für die Intereſſenten der Bank. 1815. Dec. . . . . II. 205

Notification in Betreff der Dauer des Banco-Schluſſes auf ult. Decemb. 1817. Nov. 10. . . . . IV. 144

Notification deshalb abſeiten der Banco 1817. Dec. . . . . IV. 146

Bau-Deputation, ſ. Hafen-Deputation. Bauhof

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Ernennung. 1814. Sept. 15. . . II. 235

Reglement für die Bau-Deputation. 1814. Sept. 15. . . . . I. 237

Publicandum wegen derſelben. 1814. Nov. 11. . . . . I. 296

Bekanntmachung der Vertheilung der Bezirke unter den Mitgliedern der Bau-Deputation 1814. No. 15. . I. 298

Bekanntmachung wegen förderſamſter Reparatur der baufälligen Gebäude. 1816. Febr. 28. . . . . III. 29

Bäume, ſ. Thöre.

Bauhof, ſ. Bau-Deputation.

Polizey-Verfügung wegen der beym

Bauhofe

Digitized by Google

Seite

Bauhofe angehäuften Wagen und des dort zu lagernden Holzes. 1816. Sept. 20. . III. 151

Baum=Anpflanzungen, ſ. Hamm und Horn

Notification wider die Entwendung oder Beſchädigung der Bäume oder deren Stützen. 1815. Jan. 11. . . . . . . II. 12

——— ——— in Hamm und Horn. 1816. Febr. 14. . . . . . III. 11

——— ——— Beſchädigung der Bäume, Pflanzen und Ablattungen auf dem Wall. 1816. Nov. 30. . . . . . . III. 182

Bekanntmachung wider die Verunreinigung und Beſchädigung der Wege, Gräben und Anpflanzungen. 1817. Mai 14. IV. 48

Baumhaus, ſ. Zoll.

Bauſchutt, ſ. Kanäle.

Bauten, ſ. Aemter. Bau=Deputation.

Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen.

Mandat gegen wörtliche und thätliche Beleidigungen auf öffentlichen Plätzen, vor und auf dem Rathhauſe und der Börſe. 1814. Aug. 19. I. 201

Bergedorf, ſ. Vierlande.

Verordnung in Beziehung auf den Wieder=Eintritt der ältern Rechte und Geſetze im Amte Bergedorf. 1814. Aug. 15. . . . . I. 192

Vorläufige Verordnung über die Bewaffnung im Amte Bergedorf und in Geeſthacht. 1815. April 20. . . . II. 71

Aufruf Freywilliger im Amte Bergedorf. 1815. May 3. . . . . II. 89

Verordnung wegen Papier und Karten=Stempels, wie auch einer Ab=

Y * gabe

Seite

gabe von Erbſchaften und Verſteigerungen, im Amte Bergedorf. 1817. April. . . . . IV. 23

Betteley, ſ. Armen-Anſtalt.

Bill- und Ochſenwärder.

Notification wider das Einbringen fremden Brodes, Fleiſches und Korn-Brandweins in das Landherrliche Gebiet. 1816. Jul. . . . . III. 134

Blockhaus, ſ. Zoll.

Fürſt Blücher von Wahlſtadt.

Bekanntmachung, die Feyer ſeines Aufenthalts in Hamburg betreffend. 1816. Sept. 6. . . . . III. 145

Polizey-Verfügung bey der Demſelben zu gebenden Fète. 1816. Sept. 12. . . III. 146

Blüſe, ſ. Neuwerk.

Börſe.

Mandat gegen Beleidigungen vor und auf der Börſe. 1814. Aug. 19. . I. 201

Böttcher- und Küper-Amt.

Bekanntmachung wegen der fremden Böttcher- und Küper-Geſellen. 1816. Aug. 28. . . . . III. 143

——— ——— 1817. Nov. 3. . IV. 142

Brandwein-Acciſe, ſ. Acciſe.

Brandwein-Brenner.

Publicandum für dieſelben. 1817. Dec. 22. IV. 257

Brauweſen.

Notification wegen Austheilung des Orloffs-Geldes. 1815. Nov. 25. . II. 193

——— ——— 1816. Jun. 12. III. 107

Notification

Digitized by Google

Seite

Notification wegen Austheilung des Orloff-Geldes. 1816. Nov. 6. . III. 170

——— ——— 1817 Aug. 6. . IV. 78

Brookthor, ſ. Thorſperre.

Brückengeld, ſ. Thöre.

Bürger, ſ. Fremde.

Publicandum in Betreff der zur Abnahme des Bürger-Eides niedergeſetzten Commiſſion. 1814. Jun. 13. . I. 97

Publicandum wegen vor Abſtattung des Bürger-Eides beyzubringenden Beweiſes, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich beſitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Bürger-Garde. Bürger-Militair, ſ. Bürger-Wache. Hanſeatiſche Legion. Garniſon. Militair-Effecten. Dankfeſte.

Publicandum wegen einſtweiliger Einquartirung der mit den Ruſſen einziehenden Bürger-Garde. 1814. May 28. I. 36

Publicandum wegen der aufmarſchirenden Bürger-Compagnien und der wieder proviſoriſch zu organiſirenden Bürger-Garde. 1814. May 30. . . . I. 40

Publicandum wegen der 1813 organiſirten Bürger-Garde. 1813. May 26. I. 41

——— ——— 1813. April 3. . I. 42

Bekanntmachung deshalb. 1814. Jun. 3. I. 44

Bekanntmachung der Ernennung des Herrn Obriſt-Lieutenants Mettlerkamp, zum proviſoriſchen Chef der Bürger-Garde. 1814. Jun. 6. . . . . . I. 81

Publicandum, daß die am 8. May 1813 errichtete Bürger-Garde, nebſt dem Reglement noch beſtehe. 1814. Jun. 13. I. 100

Publi-

Digitized by Google

Seite

Publicandum wegen der von den verabſchiedeten Bürger-Gardiſten noch inne habenden Quartiere. 1814. Jun. 26. . . . . I. 153

Rath- und Bürger-Schluß wegen des zu organiſirenden Bürger-Militairs. 1814. Sept. 10. . . . . I. 203

Reglement, das Hamburgiſche Bürger-Militair betreffend. 1814. Sept. 10. . I. 205

Dienſt-Reglement für das Hamburgiſche Bürger-Militair. 1814. Sept. 10. . I. 218

Publicandum wegen der angeordneten Deputation zur Organiſirung des Bürger-Militairs. 1814. Oct. 17. . I. 275

Bekanntmachung in Betreff der Aufnahme der Liſten für das neue Bürger-Militair. 1814. Nov. 11. . . I. 297

Publicandum wegen vor Abſtattung des Bürger-Eides beyzubringenden Beweiſes, daß einer Uniform und Waffen eigenthümlich beſitze. 1814. Nov. 18. . . . . I. 305

Publicandum wegen förderſamſter Anſchaffung der Uniform und Waffen von den wachpflichtigen Bürgern und Einwohnern. Dec. 22. . I. 336

Publicandum, daß am 22. Jan. 1815 der neue Bürger-Wach-Dienſt anfange. 1815. Jan. 18. . . . . II. 15

Nachricht von der erſten feyerlichen Parade. . . . . II. 16

Rath- und Bürger-Schluß wegen Bewilligung 120,000 m℔ Cour. für das Bewaffnungs- und Montirungs-Depot des Bürger-Militairs. 1815. Febr. 16. . . . . II. 29

Rath-

		Seite
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Ehren-Medaille für die in den Befreyungs-Kriegen von 1813 und 1814 gedienten Bürger-Gardiſten. 1815. März 9.	II.	38
Bekanntmachung deshalb. 1815. März 18.	II.	57
——— ——— 1815. März 24.	II.	59
Anzeige wegen Vertheilung dieſer Medaille bey dem Dankfeſte am 31. May. 1815. May 29.	II.	105
Bekanntmachung wegen Beſetzung der Militair-Poſten und Wachen durch das Bürger-Militair. 1815. Jun. 5.	II.	113
Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze. 1815. Jun. 30.	II.	120
Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen dieſer Denkmünze. 1815. Jul. 20.	II.	129
Publieandum in Betreff der Stell-Vertretung beym Bürger-Militair. 1815. Jul. 26.	II.	130
——— ——— 1815. Aug. 25.	II.	155
——— ——— 1815. Nov. 3.	II.	179
——— ——— 1815. Nov. 17.	II.	187
Bekanntmachung, die Eincaſſirung der Gelder für die vom Staate erhaltenen Uniformen betreffend. 1816. Jan. 10. .	II.	6
Bekanntmachung wegen der Fortdauer des Bürger-Militair-Dienſtes. 1816. Jan. 19.	III.	8
Bekanntmachung wegen der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Bürger-Capitaine oder Officiere. 1816. Jun. 17.	III.	117

Bekannt-

Digitized by Google

Seite

Bekanntmachung daß Geſuche wegen der Ehren-Medaille nicht weiter angenommen würden. 1816. Jul. 19. . . III. 132

Propoſitio Senatus eines neuen Reglements der Bürger-Bewaffnung. 1816. Aug. 22. . . . . III. 137

Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung durch die Bürger-Capitaine. 1816. Nov. 15. . . . . III. 172
(ſ. Einwohner.)

Bekanntmachung wegen der Execution der beym Bürger-Militair ergangenen Kriegsgerichtlichen Erkenntniſſe. 1816. Nov. 27. . . . . III. 178

Rath- und Bürgerſchluß wegen Erſtattung der nöthig gewordenen vermehrten Ausgaben bey der Organiſation des Bürger-Militairs. 1816. Dec. 12. . . . . III. 188

Propoſition eines neuen Bürger-Garde-Reglement. 1817. May 22. IV. 50

Bekanntmachung der fernern Gültigkeit des Bürger-Militair-Reglement von 1814. 1817. May 30. . . IV. 52

Bekanntmachung wider den Andrang in der Nähe der Wachen. 1817. Sept. 22. . . . . IV. 91

Bürger-Wache, ſ. Bürger-Garde.

Publicandum wegen der aufmarſchirenden Bürger-Compagnien und der wieder proviſoriſch zu organiſirenden Bürger-Garde. 1814. May 30. . . . I. 40

Publicandum wegen zu leiſtenden Bürger-Wach-Dienſtes. 1814. Jun. 15. I. 111

Publi-

		Seite
Publicandum, den vor der Hand noch fortdauernden Bürger-Wach-Dienſt betreffend. 1814. Sept. 14.	I.	234
——— ——— Oct. 26.	I.	285

Bußtag, ſ. Gottesdienſt.

C.

Canäle, ſ. K.

Caſernen, ſ. Polizey.

Collateral- und Erbſchafts-Steuer, ſ. Zehnten-Amt.

Collecten, (Kirchen-) ſ. Werk- und Armen-Haus.

1) für die Armen-Ordnung am 5. Jun. 1814. May 28.	I.	21
——— ——— May 31. . . .	I.	46
——— ——— 1815. März 21. .	I.	58
——— ——— — Dec. 22. .	II.	268
——— ——— 1816. April 3. .	III.	82
——— ——— — Dec. 23. .	III.	229
——— ——— 1817. März 26. .	IV.	13
——— ——— — Dec. 15. .	IV.	255
2) zur Herſtellung der Kirche und Schule des Hamburger Berges am 3ten Secularfeſte der Reformation, den 31. October 1817. Oct. 1. . . .	IV.	128
3) für den Krankenhof am 3. Nov. 1814. Oct. 29.	I.	290
——— ——— am 2. Nov. 1815. Oct. 20.	II.	174
——— ——— am 18. Oct. 1816. Oct. 11.	III.	160

Collecten,

Collecten, Seite

4) für Moorfleth am 7. März 1815. März 3. . . . . II. 33

——— ——— am 9. März 1817. März 4. . . . . IV. 10

5) für das Waiſenhaus am 3. Dec. 1815. II. 191

——— ——— am 7. Nov. 1816. III. 161

——— ——— am 20. Nov. 1817. IV. 143

Commendant, ſ. Stadt-Commendant. Platz-Commendant.

Contagion.

Publicandum in Betreff der zu Curhafen getroffenen Maaßregeln wegen der in einigen Gegenden Italiens ſich verbreitenden anſteckenden Krankheit. 1816. März. 6. III. 32

Verordnung in Betreff der Quarantaine Veranſtaltungen zu Curhafen und Ritzebüttel. 1817. Dec. 22. IV. 258

Contributionen, ſ. Grundſteuer. Schoß.

Curatelen, ſ. Vormundſchaften.

Curhafen, ſ. Contagion.

Bekanntmachung wegen des dortigen Lampenfeuers. 1815. April 27. . . II. 78

D.

Dännemark.

Bekanntmachung wegen des bevorſtehenden Durchmarſches däniſcher Truppen. 1815. Jul. 10. . . . . II. 123

——— ——— 1815. Sept. 3. . . II. 159

Dammthor, ſ. Thöre.

Digitized by Google

Dankfeſte, ſ. Hanſeatiſche Legion. Ruſſen. Seite
Notification wegen des Dankfeſtes am 5. Jun. 1814. May 28. . . . . I. 21
Notification wegen des Dankfeſtes am 18. Oct. 1814. Oct. 14. . . . . . . I. 271
Nachricht von dieſem Dankfeſte. . . . . I. 273
Bekanntmachung wegen des Dankfeſtes am 31. May. 1815. May 26. . . . II. 102
Nachricht von demſelben. . . . . . II. 107
Bekanntmachung wegen des Dankfeſtes am 2. July. 1815. Juny 28. . . . II. 118
——— ——— am 18. Oct. 1815. Oct. 11. . . . . II. 162
Bekanntmachung wegen des auf den 14. Jan. 1816 angeordneten Friedens-Feſtes. 1816. Jan. 3. . . . . . . III. 5
——— ——— des Dankfeſtes am 26. May. 1816. May 20. . . . III. 100
——— ——— der Feyer des 18. Octobers. 1816. Oct. 11. . . . . . III. 160
Rath- und Bürger-Schluß wegen Beſtimmung des 18. Octobers jeden Jahrs zu einem großen Feſttage. 1817. Apr. 17. . . . . IV. 18
Publicandum deshalb. 1817. Apr. 21. IV. 19
Ankündigung dieſes jährlichen Dankfeſtes. 1817. Sept. 24. . . . . . . IV. 93
Kirchen-Gebet und Collecten für daſſelbe. . . . . IV. 96
Polizey-Verfügung zur Erhaltung der Ordnung bei der großen Parade am 18. October. 1817. Oct. 15. . . IV. 138
Bekanntmachung wegen der Feyer des dritten Secular-Feſtes der Kirchen-Reformation am 31. October. 1817. Oct. 1. . . . . IV. 109

Ordnung

Digitized by Google

Seite

Ordnung des Gottesdienſtes an beſagtem dritten Jubelfeſte. 1817. Oct. 1. IV. 112

Ankündigung einer dabei anzuſtellenden Kirchen=Collecte zur Herſtellung der Kirche und Schule des Hamburger Bergs. 1817. Oct. 1. . . . IV. 128

Polizey=Verfügung zur Erhaltung der Ordnung am 31. Oct. 1817. Oct. 30. IV. 141

Dedicationen an E. H. Rath.

Bekanntmachung deshalb. 1817. Nov. 21. IV. 151

Deichthor, ſ. Thorſperre.

Denkmünze, ſ. Bürger=Garde.

Deputationen, ſ. Reorganiſation=Deputation. Bürger=Garde. Zoll= und Acciſe=Weſen.

Diebe.

Bekanntmachung, daß deren Anzeige und Ueberlieferung keine Koſten mache. 1817. Jan. 25. . . . . IV. 8

Warnung für diebiſche Haus=Einſchleicher und Betrüger. 1817. Febr. 6. . . . . IV. 9

Diſpachen=Comtoir.

Rath= und Bürger=Schluß wegen deſſen Reorganiſirung. 1815. März 9. . II. 36

Publicandum wegen der Diſpache=Gebühren. 1815. März 17. . . . II. 56

Dolmetſcher, ſ. Notarien.

E.

Ehren=Medaille, ſ. Bürger=Garde.

Einquartirung.

Publicandum wegen der Einquartirungs=Commiſſion. 1814. May 27. I. 20

Publi=

		Seite
Publicandum wegen Anzeige der fremden Militair-Perſonen, welche ſich für ihr Geld eingemiethet haben. 1814. Jun. 11.	I.	96
Publicandum wegen der ihr Logis verlaſſenden Officiere oder Soldaten. 1814. Jun. 13.	I.	99
Publicandum wegen der des Nachts ihr, bey hieſigen Bürgern oder Einwohnern habendes, Quartier verlaſſenden Soldaten. 1814. Jun. 17.	I.	122
Publicandum in Betreff der aus den Magazinen abzuholenden Rationen für die einquartirten Soldaten. 1814. Jun. 19.	I.	124
Publicandum wegen der neuen Einquartirungs-Bürger. 1814. Jul. 15.	I.	168
Publicandum wegen der Ernennung des Herrn Meiners zum Quartiermeiſter. 1814. Jul. 29.	I.	179
Publicandum wegen der Einquartirungen 1814. Aug. 1.	I.	180
Publicandum, die Einquartirung der durchmarſchierenden Truppen betreffend. 1814. Aug. 15.	I.	198
Publicandum wegen Anzeige der Wohnungs-Veränderungen um Martiny. 1814. Nov. 1.	I.	291
Publicandum wegen der rückſtändigen Beyträge zur Einquartirung-Caſſe. 1815. Jan. 5.	II.	8
——— ——— Jan. 16.	II.	14
Publicandum wegen einzuführender Quartier-Steuer. 1815. Jan. 23. . . .	II.	20
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1815. Febr. 16.	II.	30

Publi-

Digitized by Google

		Seite
Publicandum deshalb. 1815. Febr. 20.	II.	31
Bekanntmachung wegen Verminderung der Quartier-Steuer. 1815. May 3.	II.	88
Bekanntmachung, daß die Quartier-Steuer aufhöre. 1815. May 22. . .	II.	91
Bekanntmachung wegen Einquartirung a) des Lübecker Contingents. 1815. Jun. 9.	II.	116
b) der aus dem Felde zurück kommenden Hamburgiſchen und Lübeckiſchen Jäger. 1815. Nov. 25.	II.	193
Einwohner, ſ. Bürger, Fremde, Vagabonden.		
Bekanntmachung der bevorſtehenden Umſchreibung und Aufnahme der Zahl der hieſigen Einwohner. 1817. Nov. 17.	IV.	149
Eis, ſ. Gaſſen-Ordnung.		
Eislaufen, ſ. Schrittſchuh-Laufen.		
Elbbrücke.		
Bekanntmachung, daß die Fährleute bey der Elbbrücke von den Reiſenden kein Trinkgeld fordern dürfen. 1816. May 3.	III.	92
Anzeige, daß die Elbbrücke abgebrochen werden ſolle. 1817. Jun. 16.	IV.	68
Emigranten.		
Bekanntmachung, daß die Truppweiſe reiſenden Ausgewanderten hier keine Aufnahme finden. 1817. Jun. 23. .	IV.	69
Anzeige wegen der auf hier gekommenen Würtenbergiſchen Emigranten. 1817. Jun. 28.	IV.	70

Entſch=

Entſchädigung. Seite

Propoſitio Senatus wegen Entſchädigung der durch die Veränderungen in der Organiſation des Juſtiz = Weſens Benachtheiligten. 1816. Dec. 21. . . . . . II. 267

Erbſchafts = Steuer, ſ. Zehnten = Amt.

Verordnung wegen der noch nicht berichtigten, nach franzöſiſchen Rechten hieſelbſt eröfneten Erbſchafts=Steuern oder Abgaben von durch Todesfälle bewirkten Eigenthums=Veränderungen. 1814. Aug. 8. . . . I. 183

Notification deshalb. 1814. Oct. 7. . I. 265

F.

Fabricken, ſ. Feuer = Anſtalten.

Fahren, ſ. Fuhrleute.

Feſttage, ſ. Gottesdienſt.

Feſte, ſ. Dankfeſte.

Feſtungs = Werke, ſ. Minen

Publicandum wider das Wegnehmen des Holzwerks, Bäume, Palliſaden, u. ſ. w. 1814. May 28. . . . . I. 37

Publicandum für diejenigen, welche ihre, der angelegten Feſtungs = Werke wegen demolirten Grundſtücke herſtellen wollen. 1814. Jun. 10. . . . . . . I. 95

Feuer=Anſtalten, ſ. Pulver.

Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey Feuersbrünſten. 1814. Jun. 14. . . . . I. 108

Bekanntmachung in Betreff der Aufbewahrung von Pech, Theer, Terpentin und dergleichen Oele, Schwefel und Harz. 1816. März 27. . . III. 64

Digitized by Google

		Seite
Bekanntmachung wegen des Firniß- und Theer-Kochens. 1816. Apr. 10.	III.	89
Bekanntmachung zur Erneuerung verſchiedener Artikel der Feuer-Ordnung. 1816. Jun. 17.	III.	112
Bekanntmachung in Betreff des Sezzens brennender Lichter hinter den Fenſtern, bei in der Nacht entſtehendem Feuer. 1817. April 14.	IV.	16
Mandat wegen ſicherer Einrichtung der Fabriken und Locale, wo mit Feuer gearbeitet wird. 1817. Aug. 6.	IV.	79
Anlagen dazu.	IV.	83
Feuer-Caſſe.		
Publicandum wegen der proviſoriſch geſchehenen Beſtätigung der bisherigen Feuer-Caſſen-Deputation. 1814. Jul. 15.	I.	168
Notification wegen der Feuer-Caſſen-Zulage. 1814. Oct. 7.	I.	266
——— ——— 1815. Aug. 4. . .	II.	148
——— ——— 1816. Jun. 21.	III.	122
——— ——— 1817. Jun. 16.	IV.	69
Propoſition an E. B. wegen einer neuen Feuer-Caſſe-Ordnung. 1817. Jul. 17.	IV.	72
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer neuen Feuer-Caſſe-Ordnung. 1817. Nov. 27.	IV.	152
Neu revidirte Hamburgiſche General-Feuer-Caſſe-Ordnung. 1817. Dec. 1.	IV.	212
Publicandum deshalb. 1817. Dec. 15.	IV.	254
Anzeige in Betreff der Taxationen zum Behuf der Verſicherung bey der Feuer-Caſſe. 1817. Dec. 22. . . .	IV.	262
Finanz-Verwaltung, ſ. Kämmerey.		

Firniß,

Firniß, ſ. Feuer-Anſtalten. Seite

Fluthen, (hohe-) ſ. Waſſernoth.

Frankreich, ſ. Banco. Geſetze. Polizey. Ruſſen.

Rath- und Bürger-Schluß, die geſetzliche Kraft der franzöſiſchen Geſetzbücher, ſo wie alle darauf Bezug habende Verfügungen und alles Verfahren nach denſelben, mit 12 Uhr Mitternachts des 31. May, in Hamburg aufhören zu laſſen. 1814. May 27. . . . . . . I. 10

Publicandum wegen Anzeige und Auslieferung des in Händen habenden, aus franzöſiſchen Requiſitionen herrührenden Stab- und Schiffbau-Holzes. 1814. May 29. . . . . . I. 38

Publicandum wegen Anzeige der von der Zeit der Blokade noch bey ſich habenden Effecten und Vorräthe. 1814. Jun. 3. I. 66

Publicandum wegen der Reclamationen und Entſchädigungs-Anſprüche gegen das franzöſiſche Gouvernement. 1814. Jun. 6. . . . . . . I. 80

Anzeige wegen Angabe der habenden Beſchwerden, über das Benehmen der, von dem Marſchall Davouſt zur Austreibung der angeblich Nichtverproviantirten, Beauftragten. 1814. Jun. 13. I. 101

Aufforderung an die auswärtigen Civil-Behörden wegen der Ausgetriebenen. 1814. Aug. 16. . . . . I. 103

Notification wegen der Reclamationen wider das franzöſiſche Kriegs-Departement. 1814. Jun. 18. . . . . . . I. 123

Publicandum wider die Beleidigungen franzöſiſcher Militair-Perſonen. 1814. Jun. 20. . . . . . I. 131

Seite

Publicandum wegen Zurücklieferung der aus den franzöſiſchen Regiſtraturen von Abhänden gekommenen Schriften und Papiere. 1814. Aug. 10. . . I. 189

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Beytritts zu dem Bündniſſe gegen Frankreich. 1815. Aug. 3. II. 147

Bekanntmachung für diejenigen, bey welchen Holz zu den Palliſaden u. ſ. w. requirirt worden. 1815. Nov. 1. . II. 178

Bekanntmachung wegen der zu den Reclamationen dieſer Stadt ernannten Commissaires liquidateurs. 1816. Jan. 12. III. 7

Bekanntmachung, daß nur noch bis den 20. Nov. Reclamationen angenommen würden. 1816. Jul. 17. . . . . . . III. 129

Prolongation bis ſpäteſtens den 15. Jan. 1817. 1816. Dec. 7. . . . . III. 185

Bekanntmachung wegen der Reclamationen. 1817. Jan. 17. . . . IV. 6

Franzöſiſche Geſetzbücher, ſ. Frankreich.

Fremde, ſ. Bürger. Bürger-Garde. Einwohner. Vagabonden.

Publicandum wegen der ſich hier aufhaltenden Fremden. 1815. April 19. . . II. 68

——— ——— 1816. Febr. 19. III. 12

Bekanntmachung deshalb. 1816. May 10. . . . . III. 93

Bekanntmachung in Betreff des längern Aufenthalts der mit hier bereits viſirten Päſſen verſehenen Fremden. 1816. Sept. 5. . . . . III. 144

Publicandum wider das Hauſiren mit Waaren durch Fremde. 1815. Jul. 17. II. 124

Bekannt-

Fremde, Seite
Bekanntmachung, die ſich hier aufhaltenden Fremden betreffend. 1817. Oct. 7. IV. 131
Freywillige, ſ. Garniſon.
Friedensfeſte, ſ. Dankfeſte.
Frohnerey.
Bekanntmachung wegen des dortigen Gottesdienſtes. 1816. Aug. 31. . . . III. 144
Fuhrleute, ſ. Wagen. Grasbrook. Stadtdeich.

G.

Garniſon, ſ. Platz-Commendant. Stadt-Commendant. Bürger-Garde. Bürger-Compagnien. Hanſeatiſche Legion. Kriegsſteuer. Militair-Effecten. Dankfeſte.
Rath- und Bürger-Schluß wegen proviſoriſch anzunehmender 5 bis 6 Compagnien Infanterie und eine Escadron Cavallerie. 1814. Jul. 11. . . . . I. 166
Rath- und Bürger-Schluß wegen Ernennung eines Militair-Departements anſtatt des ehemaligen Kriegs-Raths. 1814. Oct. 20. . . . . . I. 282
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer der Garniſon beyzufügenden Artillerie-Compagnie. 1814. Oct. 20. . I. 282
Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung der Cavallerie und Infanterie; wie auch wegen Caſernirung der Garniſon. 1814. Nov. 21. I. 307
Revidirte Kriegs-Artikel für die Garniſon der Stadt Hamburg. 1814. Dec. 5. . III. 232
Notification wegen der dem Stadt-Militair zu reichenden Portionen Brod,

Seite

Fleiſch, Gemüſe und Salz. 1814. Dec. 12. . . . . I. 331

Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungs-Stücken der hieſigen Garniſon. 1814. Dec. 22. . . . . . I. 344

Rath- und Bürger-Schluß wegen Vermehrung der Infanterie, Cavallerie und Artilleriſten. 1815. Apr. 3. . . . . II. 61

Rath- und Bürger-Schluß wegen eines Aufrufs an Freywillige. 1815. Apr. 3. . . . . II. 62

Publicandum wider die Errichtung eines Corps Freiwilliger ohne obrigkeitliche Erlaubniß. 1815. April 3. . II. 63

Publicandum für die, die freiwillig dienen wollen. 1815. Apr. 5. . . . II. 64

Rath- und Bürger-Schluß, 1) wegen zu errichtender Depot-Compagnie. 2) wegen des Soldes der Freywilligen. 1815. Apr. 26. . . . . II. 74

Publicandum in Betreff des Corps Freywilliger. 1815. April 26. . . II. 74

Publicandum wegen der freiwilligen Beyträge zur Ausrüſtung der Truppen. 1815. April 28. . . . . II. 80

Aufruf der Bewohner des Stadtgebiets zu den Waffen. 1815. May 3. . II. 85

Bekanntmachung in Betreff der Wahl der Officiere des Corps der Freywilligen. 1815. May 5. . . . . II. 90

Mandat wider den Ankauf von Montirungsſtücken der Deſerteurs hieſiger Garniſon, oder Anleihen darauf. 1815. May 17. . . . . . . II. 91

Aufruf

Garniſon.		Seite
Aufruf an die Freywilligen. 1815. May 26.	II.	104
Polizey=Verordnung bey der großen Parade am 31. May. 1815. May 30.	II.	106
Kriegs=Artikel des Contingents der freyen Hanſe=Stadt Hamburg. 1815. Jun.	III.	253
Bekanntmachung wegen Beſetzung der Militair=Poſten und Wachen durch das Bürger=Militair. 1815. Jun. 5.	II.	113
Bekanntmachung in Betreff der Fahnen=Weyhe des Hamburgiſchen Contingents. 1815. Jun. 7.	II.	114
Nachricht von dieſer Feyerlichkeit. . .	II.	114
Bekanntmachung wegen Logirung der freywilligen Hamburgiſchen Jäger. 1815. Jun. 19.	II.	117
Bekanntmachung wegen der Collecte für die verwundeten Krieger, bey der Siegesfeyer am 2. Jul. 1815. Jun. 30.	II.	119
Bekanntmachung wider den Andrang in der Nähe der Wachen. 1817. Sept 22.	IV.	91
Gaſſen=Betteley, ſ. Armen=Anſtalt.		
Gaſſen=Kummer, ſ. Gaſſen=Reinigung.		
Gaſſen=Ordnung und Reinigung, ſ. Polizey. Jungfernſtieg. Schieſſen.		
Notification wegen Wegſchaffung des Gaſſenkummers und des Unraths aus den Caſernen. 1814. Jun. 4.	I.	74
——— 1814. Jun. 13.	I.	100
Publicandum, die Gaſſen=Reinigung betreffend. 1814. Jun. 13. . .	I.	104

Publi=

		Seite
Publicandum wegen der dem Gaſſen-Reinigungs-Pächter angewieſenen Dünger-Plätze. 1814. Jul. 5.	I.	162
Publicandum wegen Reinigung der Siele. 1814. Nov. 12.	I.	297
Notification wegen Wegſchaffung des Eiſes und Schnees vor den Häuſern. 1815. Jan. 11.	II.	13
——— ——— 1815. Febr. 3. . .	II.	23
——— ——— 1816. März 7. .	III.	33
Publicandum wider die Verunreinigung der Straßen und Plätze. 1815. April 28.	II.	66
Bekanntmachung wider die Ungezogenheit der Kinder auf den Gaſſen. 1815. Jul. 28.	II.	146
Bekanntmachung wider das Umherſtreifen feiler Dirnen in den Gaſſen zur Nachtzeit. 1816. April 8.	III.	88
Polizey-Befehl wider die Beengung der Gaſſen und Sperrung der Retirade, von Fiſchfrauen, Gemüſe-Verkäufern u. ſ. w. 1816. May 16.	III.	98
Bekanntmachung zur Erweiterung und Schärfung der Gaſſen-Ordnung von 1788 und 1801. 1816. Jun. 10. . .	III.	102
Publicandum wider die Verunreinigung der Gaſſen. 1817. Jun. 12. .	IV.	67
Polizey-Befehl wider das Halten der Fuhrwerke in der Dammthorſtraße. 1817. Jun. 14.	IV.	67
Polizey-Verfügung wider die Beengung der Gaſſen von den Hauſirern. 1817. Aug. 7.	IV.	90

Geburten, ſ. Heyrathen. Todesfälle. Seite

Publicandum wegen Anzeige der Geburten, Heyrathen und Todesfälle, im Stadthauſe. 1814. May 26. I. 6

Rath- und Bürger-Schluß, die Einrichtung der Geburt- Trau- und Todten-Regiſter betreffend. 1815. Nov. 30. . . . . II. 186

Neue Verordnung deshalb. 1815. Nov. 30. . . . . II. 194

Rath- und Bürger-Schluß das Polizey-Verfahren bey Verheyrathungen, die Pflichten des Schreibers und die Gebühren betreffend. 1815. Nov. 16. II. 186

Verordnung deshalb. 1815. Nov. 30. II. 200

Bekanntmachung deshalb. 1815. Dec. 11. II. 204

Gemeine Beſcheide, ſ. Gerichte.

Gerichte, ſ Appellations-Gericht. Prätoren. Geſetze. Handels-Gericht. Entſchädigungen. Seite

Bekanntmachung wegen eintretender Gerichts-Vacanz von 2 Monaten. 1814. May 30. . . . . I. 114

Prolongation derſelben auf einen Monat. 1814. Aug. 1. . . . . . . I. 182

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation bis zum Ende des Jahrs 1814. 1814. Sept. 10. . . I. 204

Publicandum deshalb. 1814. Sept. 12. I. 232

Propositio Senatus wegen deren Prolongation bis den letzten März 1815. 1814. Dec. 29. . . . . I. 349

Propositio Senatus wegen der Organiſation der Gerichte. 1815. Febr. 16. . . . . II. 28

——— ——— wegen Errichtung

eines

Digitized by Google

		Seite
eines Handels=Gerichts. 1815. Febr. 16.	II.	28
Rath= und Bürger=Schluß wegen Prorogation der Gerichts=Vacanz auf 6 Wochen. 1815. Febr. 16.	II.	30
Publicandum deshalb. 1815. Febr. 17.	II.	31
Rath= und Bürger=Schluß wegen Niederſetzung einer Deputation zum Behuf der Organiſation ſämmtlicher Gerichte. 1815. März 9. . .	II.	37
Publicandum wegen Prorogation der Gerichts=Vacanz auf 3 Monate. 1815. März 29.	II.	60
Rath= und Bürger=Schluß wegen der Organiſation der Juſtiz=Behörden, wegen des Handelsgerichts=Reglement und wegen Prorogation der Gerichts=Vacanz. 1815. Aug. 3. (ſ. Handelsgericht.)	II.	147
Rath= und Bürger=Schluß wegen einer neuen Verordnung in Betreff des gericht= und außergerichtlichen Rechtsverfahrens. 1815. Dec. 21..	II.	267
Rath= und Bürger=Schluß wegen Prorogation der Gerichts=Vacanz bis Petri 1816. 1815. Dec. 21. .	II.	267
Publicandum deshalb. 1815. Dec. 29.	II.	318
Verordnung wegen veränderter Organiſation der Juſtiz=Behörden und Gerichte. 1815. Dec. 29. . .	II.	270
Verordnung in Betreff des vor den verſchiedenen Juſtiz=Behörden zu beobachtenden Verfahrens. 1815. Dec. 29.	II.	288

Verord=

Seite

Verordnung in Betreff der Fortſetzung der — bis zur Eröffnung der Gerichte anhängig gebliebenen Rechtsſachen. 1815. Dec. 29. . . . . II. 308
Bekanntmachung wegen vorſtehender drey Verordnungen. 1815. Dec. 29. . II. 317
Notification wegen Immatriculirung der hieſigen Advocaten. 1816. Febr. 14. . . . . III. 10
Notification in Betreff der Eröffnung und der Audienzen des Ober=, Nieder= und Handels=Gerichts u. ſ. w. 1816. Febr. 21. . . . . III. 14
Nachricht von der feyerlichen Einſetzung des Nieder= und Handels=Gerichts am 21. Febr. 1816. . . . . III. 17
Obergerichtlicher Gemeiner Beſcheid. 1816. März 8. . . . . . . III. 35
Bekanntmachung der Gebühren des Nieder=Gerichts=Boten und deſſen Subſtituten. 1816. März 8. . . . III. 39
Obergerichtlicher Gemeiner Beſcheid, die Beybringung der Mandate der Procuratoren betreffend. 1816. May 17. . . . . III. 99
——— ——— ——— wegen der Gerichts=Ferien. 1816. Jun. 17. III. 108
——— ——— ——— wegen der Reviſion und Koſten=Rechnungen. 1816. Nov. 18. . . . . III. 174

Gerichts=Verwalter, ſ. Prätoren.

Geſetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten. (Hamburgiſche=)

Rath= und Bürger=Schluß, die reſp. vor dem 20. Aug. 1811, und vom 31. März

Geſetze, Seite
1813 bis zum Wieder-Einrücken der Franzoſen am 30. May 1813, in Hamburg und deſſen Gebiet gültig geweſenen Geſetze, Rechte und rechtliche Gewohnheiten und Verfügungen, von 12Uhr Mitternachts des 31. May 1814 wieder in ihre volle Kraft treten zu laſſen. 1814. May 27. . . . I. 10
Bekanntmachung dieſes Rath- und Bürger-Schluſſes. 1814. May 28. . . . I. 29
Verordnung in Anſehung der Vormundſchaften und Curatelen. 1813. März 31. . . . . I. 30
Fernere Bekanntmachung und Verordnung in Betreff des Wieder-Eintritts der in hieſiger Stadt und deren Gebiete vor dem 20. Aug. 1811 und vom 31. März 1813 bis zum 30. May gültig geweſenen Geſetze, Rechte und rechtlichen Gewohnheiten und Verfügungen. 1814. May 30. . . . . . I. 112
Vorbehaltener Nachtrag zu vorſtehender Verordnung. 1814. Jun. 15. . . I. 117
Publicandum in Betreff der Wechſel, vom 29. März 1813. . . . . I. 120
Publicandum, die unter franzöſiſcher Herrſchaft abgegebenen Erkenntniſſe betreffend. 1813. März 31. . . . . I. 121
Publicandum in Betreff der nähern tranſitoriſchen Verordnung. 1815. Jul. 28. . . . . II. 131
Nähere tranſitoriſche Verordnung in Betreff der civil-rechtlichen Gegenſtände. 1815. Jul. 28. . . . . II. 131

Gift, ſ. Medizinal-Ordnung.
Erneuertes Mandat wider den Verkauf

von

Seite

von Arſenick, Mäuſebutter oder Ratzenſalbe. 1816. Nov. 4. . . . . III. 169

Glücksſpiele, ſ. Grasbrook.

Publicandum wider die Karten-, Würfel- und ſonſtige Glücksſpiele in den Wirthshäuſern 1814. Jun. 13. . I. 98

Gottesdienſt, ſ. Dankfeſte.

Mandat, die Feyer der Sonn- und Feſttage betreffend. 1814. Aug. 12. . I. 190

Bekanntmachung zur Schärfung deſſelben. 1816. April 8. . . . . III. 84

Bekanntmachung wegen Schließung der Tanzböden in der ſtillen Woche. 1816. April 7. . . . . III. 84

Anzeige wegen des Transports der Mobilien am Himmelfahrts-Tage und Sonntage nachher. 1816. May 22. . . . . III. 144

Bekanntmachung wegen des Gottesdienſtes in der Frohnerey. 1816. Aug. 31. . . . . III. 144

Bekanntmachung wegen dermaliger Verlegung des Bußtags auf den 20. Nov. 1817. Oct. 29. . . . . . IV. 140

Gräben-Verunreinigung, ſ. Baum-Anpflanzungen.

Grasbrook.

Notification, daß daſelbſt die Nebenwege von den Fuhrwerken zu vermeiden, keine Hazard-Spiele, noch Bettler zu dulden, und keine Schenkhütten ohne Landherrliche Erlaubniß aufzuſchlagen. 1815. Jan. 5. . . . . II. 9

Graskeller.

Bekanntmachung in Betreff dortiger Schleuſe. 1815. May 1. . . . . . II. 85

Grün

Digitized by Google

Grün der Schulkinder, ſ. Kinder. Seite

Grundmiethe, ſ. Grundſteuer.

Notification wegen der rückſtändigen Grundmiethen, Pacht- und Miethe-Gelder. 1814. Oct. 10. . . . . I. 267

Grundſteuer, ſ. Grundmiethe.

Rath- und Bürgerſchluß wegen der Grund-, Thür-, Fenſter-, Perſonal- und Mobiliar-Steuer. 1814. May 27. . . . . I. 12

Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 18

——— ——— 1814. Jun. 2. I. 52

Publicandum, daß die Grundſteuer durch die Hausdiener beyzutreiben. 1814. Jun. 29. . . . . I. 153

Rath- und Bürger-Schluß wegen zu erhebender allgemeinen Grundſteuer. 1815. März 9. . . . . II. 36

Verordnung deshalb. 1815. Oct. 16. II. 164

Propoſition der Prolongation der Grundſteuer bis 1819. 1817. Apr. 17. . IV. 18

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation auf 1 Jahr. 1817. May 22. . . . . IV. 50

Revidirte Verordnung wegen der allgemeinen Grundſteuer. 1817. Jun. 4. . . . . IV. 54

Grundſtücke, ſ. Immobilien.

H.

Haaſenmoore, ſ. Kanäle.

Häuſer, ſ. Immobilien.

Hafen-Deputation, ſ. Schiffahrts-Deputation. Holzhäfen. Kanäle. Bau-Deputation.

Polizey-

Digitized by Google

Seite

Polizey=Befehl wider das Schießen in der Gegend des Hafens. 1815. Jul. 17. II. 125

Rath= und Bürger=Schluß wegen Erhöhung des Gehalts der Conductoren Kock und Hühne. 1815. Nov. 16. . . . . II. 185

Hamburg.

Rath= und Bürger=Schluß zur Erklärung der Wiederaufnahme der Freyheit und Selbstständigkeit Hamburgs. 1814. May 27. . . . . . . I. 9

Ham und Horn.

Bekanntmachung wider das Stehlen der Bäume. 1817. April. . . . . IV. 46

Handels=Gericht, ſ. Gerichte.

Handels=Gerichts=Ordnung. 1815. Dec. 15. . . . . II. 207

Bekanntmachung deshalb. 1815. Dec. 18. II. 233

Handels=Gerichtliches Reglement. 1816. Febr. 21. . . . . III. 19

Notification zur Erläuterung des Art. 38. der Handels=Gerichts=Ordnung. 1816. Febr. 28. . . . . III. 27

Verordnung die künftige Erhebung der im Art. 7. der Handelsgerichts=Ordnung vorgängig beſtimmten Gerichts=Gebühren betreffend. 1817. Oct. 10. . . . IV. 133

Handwerker, ſ. Aemter.

Hanf=Magazin.

Publicandum wegen geſchehener Herſtellung deſſelben. 1817. Jul. 30. . . IV. 78

Hanſeatiſche Legion, ſ. Bürger=Garde. Garniſon. Militair=Effecten.

Publication wegen deren feyerlichen Einzugs am 30. Jun. 1814. Jun. 28. . . I. 144

Nachricht

Digitized by Google

		Seite
Nachricht von dieſer Feyerlichkeit. .	I.	148
Notification wegen Ausſetzung der Haupt- und Zwölfen-Predigt in der großen Michaelis-Kirche am 3. Jul. 1814. Jun. 29.	I.	152
Notification in Betreff des Dankfeſtes am 3. Jul. wegen Rückkehr der Hanſeatiſchen Legion 1814. Jul. 1. .	I.	153
Nachricht von dieſem Dankfeſte. . . .	I.	155
Nachricht von dem Aufhängen der 3 Standarten der Hanſeatiſchen Legion am 29. Sept. in der großen Michaelis-Kirche. .	I.	156
Publicandum wegen der von den Hanſeaten zu verlangenden Abſchiede. 1814. Jul. 5.	I.	163
Rath- und Bürger-Schluß wegen proviſoriſch anzunehmender 5 bis 6 Compagnien Infanterie und einer Escadron Cavallerie. 1814. Jul. 11.	I.	166
Bekanntmachung wegen Beköſtigung der Hanſeaten auf dem Lande. 1814. Aug. 8.	I.	188
Rath- und Bürger-Schluß wegen Errichtung eines Militair-Departements anſtatt des ehemaligen Kriegs-Raths. 1814. Oct. 20.	I.	282
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer der Garniſon beyzufügenden Artillerie-Compagnie. 1814. Oct. 20. .	I.	282
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer Ehren-Medaille, für die in dem Befreyungs-Kriege von 1813 und 1814 gedienten Hanſeaten. 1815. März 9. .	II.	38
Publicandum deshalb. 1815. März 15.	II.	54
Bekanntmachung deshalb. 1815. März 18.	II.	57

Anzeige

Seite

Anzeige wegen Vertheilung dieſer Medaille bey dem Dankfeſte am 31. May 1815. May 29. . . . . II. 105

Bekanntmachung wegen der gänzlichen Austheilung der Denkmünze 1815. Jun. 30. . . . . II. 120

Bekanntmachung in Betreff der Reclamationen wegen dieſer Denkmünze. 1815. Jul. 20. . . . . II. 129

Rath- und Bürger-Schluß wegen Zuſchuß aus der Kammer zu den Penſionen der Verwundeten u. ſ. w. vom 16. Nov. 1815. . . . . II. 185

Die Fortſetzung ſ. Garniſon.

Harz, ſ. Feuer-Anſtalten

Haus-Einſchleicher, ſ. Diebe.

Hauſiren.

Bekanntmachung wider das Hauſiren mit Waaren durch Fremde. 1815. Jul. 17. . . . . II. 124

——— ——— 1817. Aug. 7. . IV. 90

Hazard-Spiele, ſ. Glücksſpiele.

Hebammen, ſ. Medizinal-Ordnung.

Bekanntmachung in Betreff derſelben. 1815. Jul. 19. . . . . II. 126

Heiliger Allianz-Tractat.

Rath- und Bürger-Schluß wegen des Beytritts zu demſelben. 1817. Nov. 27. IV. 153

Heyrathen, ſ. Geburten.

Himmelfahrt-Tag, ſ. Gottesdienſt.

Holz, ſ. Frankreich.

Holz-

Holzhäfen. Seite

Rath= und Bürger=Schluß, der Verordnung von 1810, wegen der Holzhäfen, geſetzliche Kraft beyzulegen. 1815. Nov. 16. II. 185

Verordnung, die Benutzung der, der Stadt gehörenden, Holzhäfen betreffend. 1815. Nov. 24. . . . . . II. 188

Hypotheken=Weſen, ſ. Immobilien.

Publicandum in Betreff des Hypotheken=Weſens in der Stadt und deren Gebiet. 1814. Jun. 21. . . . . . . I. 139

Durch Rath= und Bürger=Schluß vom 24. Apr. 1818 beliebte tranſitoriſche Verfügung, das öffentliche Hypotheken=Weſen betreffend. 1813. Apr. 26. . I. 142

Extractus Prot. Senatus d. 23. Mart. 1813. I. 142

Publicandum wegen des Hypotheken=Weſens. 1814. Jul. 6. . . . . . I. 164

J.

Immobilien, ſ. Hypotheken=Weſen.

Rath= und Bürger=Schluß zur Beſtätigung des Rath= und Bürger=Schluſſes vom 27. März 1813, wegen der Abgabe von den Eigenthums=Veränderungen der Immobilien. 1814. May 27. . . . . . I. 11

Publicandum wegen vorgedachter Abgabe. 1814. May 28. . . . . I. 19

Extractus Prot. Senatus deshalb. 1814. May 28. . . . . I. 38

Publicandum für diejenigen, welche ihre, der angelegten Feſtungs=Werke wegen demolirten Grundſtücke herſtellen wollen. 1814. Jun. 10. . . . . . . I. 95

Notification

Seite

Notification in Betreff der Commiſſion zur Aufnahme der Angaben der demolirten Häuſer. 1814. Jul. 1. . . . . I. 158

Prolongation des Termins dieſer Angaben. 1814. Jul. 18. . . . . I. 169

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec. 26. I. 348

——— ——— bis Ende 1819. 1817. April 17. . . . . IV. 18 u. 19

Israeliten. Juden.

Propositio Senatus wegen deren Aufnahme nach den bürgerlichen und Religions-Verhältniſſen. 1814. Oct. 20. . . . . . I. 280

Publicandum wider das Feilbieten von Waaren auf beſtimmten Plätzen vor den Hausthüren und auf den Gaſſen. 1814. Jul. 14. . . . . I. 167

Jungfernſtieg.

Publicandum wider das Tragen von Packen, den Verkauf von Zigarren und das Betteln im Jungfernſtieg. 1814. Jul. 29. I. 173

——— ——— 1816. April 27. III. 90

Juſtiz-Behörden, ſ. Gerichte.

K.

Kämmerey, ſ. Grundmiethe. Grundſteuer.

Notification wegen der im Frühjahr 1813 noch nicht liquidirten Rückſtände. 1814. Jul. 28. . . . . I. 171

Bekanntmachung deshalb. 1814. Aug. 3. I. 183

Küper, ſ. Böttcher. Seite
Kundſchaften, ſ. Handwerker.

L.

Lehr-Schulen, ſ. Kinder.
Leuchtthurm, ſ. Neuwerk.
Litzenbrüder.
Ordnung der Litzenbrüder. 1720. Dec. 2. III. 162
Lotterie, ſ. Lotto.
Mandat wider das Collectiren für auswärtige Claſſen-Lotterien. 1814. Nov. 9. . . . . I. 292
Publicandum wider das ungeforderte Zuſenden von Looſen der Hambürgiſchen Lotterie. 1814. Nov. 10. . . I. 295
Lotto, ſ. Lotterie.
Mandat wider die Lotto-Collecten und das Einſetzen in Zahlen-Lotterien. 1814. Jul. 25. . . . . I. 174
Luftfahrt.
Bekanntmachung zur Erhaltung der Ordnung bey der Luftfahrt der Madame Reichardt. 1816. Aug. 28. . III. 139

M.

Mäuſebutter, ſ. Gift.
Makler.
Stempel-Abgabe von den Schlußzetteln derſelben, ſ. Stempel.
Rath- und Bürger-Schluß wegen einer revidirten Mäkler-Ordnung. 1816. Dec. 12. . . . . III. 188
Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe. 1816. Dec. 13. . . . III. 189

Rath-

		Seite
Rath- und Bürgerſchluß wegen einer nochmals revidirten Mäkler-Ordnung. 1817. Nov. 27.	IV.	153
Revidirte Mäkler-Ordnung und Courtage-Taxe. 1817. Nov. 28.	IV.	170
Bekanntmachung in Betreff der Beeidigung der Mäkler. 1817. Dec. 17.	IV.	256
Maler-Amt.		
Bekanntmachung wegen der fremden Maler-Geſellen 1816. Aug. 28. .	III.	143
——— ——— 1817. Nov 3. .	IV.	142
Maurer-Amt.		
Bekanntmachung wegen der fremden Maurer-Geſellen. 1817. Nov. 3. . .	IV.	142
Medizinal-Ordnung, ſ. Gift. Hebammen.		
Bekanntmachung für die Aerzte, Wundärzte u. ſ. w., die dem Leben und der Geſundheit nachtheiligen Dinge, ſo wie die Verwundungen und Vergiftungen anzuzeigen. 1817. Jan. 10.	IV.	5
Bekanntmachung in Betreff der Benennung der Arzeneien in den Recepten. 1817. Jun. 2.	IV.	53
Miethe.		
Propositio Senatus wegen einer Abgabe von 2 Procent vom Miethe-Betrag. 1816. Dec. 12.	III.	288
Militair-Effecten, ſ. Bürger-Garde. Hanſeatiſche Legion.		
Publicandum, nichts von hieſigen Militair-, Caſernements- und Hoſpital-Effecten an ſich zu bringen. 1814. May 26.	I.	6

Noti-

Seite

Notification wider den Ankauf von Militair-Effecten und Waffen. 1814. Sept. 16. . . . . I. 260

Mandat wider den Ankauf von Leibes-Montirungs-Stücken hieſiger Garniſon. 1814. Dec. 22. . . . . I. 344

——— ——— 1815. May 17. . II. 91

——— ——— 1817. Oct. 27. . IV. 139

Millern-Thor, ſ. Thöre.

Minen.

Bekanntmachung in Betreff der Beſorgniß wegen verborgner Minen. 1816. März 27. . . . . III. 64

Mobiliar-Steuer, ſ. Grundſteuer.

Moorfleth, ſ. Collecten.

Münze.

Notification wegen falſcher Zweymarkſtücke von 1809. 1814. Sept. 23. . . I. 261

N.

Nachtwächter.

Bekanntmachung der bevorſtehenden Enrollirung derſelben. 1814. Jun. 7. . I. 83

Neuwerk.

Bekanntmachung wegen des dortigen großen Leuchtthurms und der Blüſe. 1814. Dec. . . . . I. 328

Niederbaum, ſ. Zoll.

Niedergericht, ſ. Gerichte.

Notarien.

Bekanntmachung derer, die proviſoriſch ausſchließlich befugt ſind, das Notariat-Amt auszuüben. 1814. Jun. 13. . I. 107

Pro-

Digitized by Google

Seite

Propoſitio Senatus wegen Errichtung einer Notariats=Ordnung. 1815. Febr. 16. II. 28

Rath= und Bürger=Schluß wegen deshalb niederzuſetzender Deputation. 1815. März 9. . . . . II. 39

Notariats=Ordnung und Gebühren=Taxe. 1815. Dec. 18. . . . . II. 234

Notification zur Bekanntmachung der angeſtellten Notarien, Dolmetſcher und Ueberſetzer. 1816. Febr. 23. . . . III. 25

Notification wegen geſchehener Anſtellung der Notarien Nemnich Lt. und Marolf. 1816. April 5. . . . . . . III. 85

O.

Octroy, ſ. Acciſen.

Orloſe, ſ. Brauweſen.

P.

Pamphlete, ſ. Pasquille.

Publicandum wegen derſelben. 1813. April 6. . . . . I. 36

Pasquille.

Publicandum wider die Pasquille. 1814. May 28. . . . . I. 34

Pech, ſ. Feuer=Anſtalten.

Perſonal=Steuer, ſ. Grundſteuer.

Pfänder.

Bekanntmachung, daß die Verordnung vom 8. Oct. 1789 wegen des Anleihens auf Pfänder noch gültig ſey. 1816. Dec. 2. . . . . III. 182

Platz=

Digitized by Google

Platz=Commendant. Seite

Publicandum wegen Ernennung des Herrn Oberſten von Hoven zum Platz=Commendanten. 1814. Jun. 1. . . . I. 49

Policen, ſ. Stempel.

Polizey=Behörde, ſ. Armen=Anſtalt. Gaſſen=Ordnung. Feuer=Anſtalten. Gift. Kinder. Pulver. Schießen. Thöre.

Publicandum, daß die Handhabung der Polizey den Herren Senatoren, Brunnemann, Lt. und Herrn Bartels, Dr. proviſoriſch übertragen worden. 1814. May 26. . . . . I. 5

Publicandum wegen der proviſoriſch bey der Polizey angeſetzten Officianten. 1814. May 30. . . . . I. 45

Notification wegen der Wegſchaffung des Gaſſenkummers und des Unraths aus den Caſernen. 1814. Jun. 4. . I. 74

——— 1814. Jun. 13. . . . . . . I. 106

Publicandum wider das Feilbieten von Waaren auf beſtimmten Plätzen vor den Hausthüren und auf den Gaſſen. 1814. Jul. 14. . . . . I. 167

Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorſtehenden Wohnungs=Veränderungen. 1815. Nov. 6. . . . . . . II. 184

Bekanntmachung wider das Umherſtreiſen feiler Dirnen in den Gaſſen zur Nachtzeit. 1816. Apr. 8. . . . . III. 88

Anmerk. Die übrigen Polizey=Verfügungen befinden ſich unter den behörigen Rubricken.

Prätoren, ſ. Gerichts=Vacanz.

Publicandum wegen der vom 1. Jun. an, proviſoriſch auf 2 Monate anzuſetzenden Herren Prätoren. 1814. May 30. . . I. 45

		Seite
Preußen.		
Anzeige für diejenigen, welche mit preußiſchen Päſſen reiſen. 1815. Jun. 7.	II.	115
Protocolle, ſ. Rathhaus.		
Pulver.		
Publicandum wegen Anzeige des bei ſich habenden Pulvers. 1814. May 26.	I.	7
—— —— 1814. Jun. 1.	I.	65
—— —— 1815. Jan. 7.	II.	10
Bekanntmachung wider das Verarbeiten von Pulver zu Raketen, Feuer-Rädern u. ſ. w. in der Stadt. 1817. May 8.	IV.	46

Q.

Quarantaine, ſ. Contagion.

R.

E. H. Rath, ſ. Dedicationen.		
Erſte Proclamation nach deſſen Reconſtituirung. 1814. May 26.	I.	3
Rath- und Bürger-Schlüſſe,		
von 1814 May 27.	I.	8
— — Jun. 6.	I.	74
— — Jul. 11.	I.	166
— — Sept. 10.	I.	203
— — — 15.	I.	235
— — Oct. 20.	I.	280
— — Nov. 21.	I.	307
— — Dec. 29.	I.	347
— 1815 Febr. 16.	II.	28
— — März 9.	II.	35

Rath-

Digitized by Google

Rath= und Bürger=Schlüſſe, Seite
von 1815 Apr. 3. . . . . II. 61
— — — 26. . . . . II. 73
— — Jul. 20. . . . . II. 127
— — Aug. 3. . . . . II. 146
— — Nov. 16. . . . . II. 185
— — Dec. 21. . . . . II. 267
— 1816 März 21. . . . . III. 40
— — Aug. 22. . . . . III. 136
— 1817 Apr. 17. . . . . IV. 17
— — May 22. . . . . IV. 50
— — Jul. 17. . . . . IV. 71
— — Nov. 27. . . . . IV. 151

Rathhaus.
Publicandum wegen Anzeige der im Beſitz habenden, auf dem Rathhauſe zu aſſervirenden, Protocolle. 1814. Jun. 14. . . I. 110
Mandat gegen Beleidigungen vor und auf dem Rathhauſe. 1814. Aug. 19. . . . . I. 201

Ratzenſalbe, ſ. Gift.

Recepte für Kranke, ſ. Medicinal=Ordnung.

Reclamations=Commiſſion, ſ. Frankreich.

Reitendiener.
Rath= und Bürger=Schluß wegen künftiger Verpachtung der Reitendiener=Dienſte. 1817. Mai 22. . . IV. 50

Religions=Verwandte, (Chriſtliche).
Rath= und Bürger=Schluß wegen deren künftige bürgerliche Verhältniſſe. 1814. Oct. 20. . . . . . . I. 281

Reor=

Digitized by Google

Reorganiſations-Deputation. Seite
Rath- und Bürger-Schluß deshalb. 1814. May 27. . . . . I. 13
Propoſitio Senatus wegen deren Prolongation. 1814. Sept. 10. . . . I. 204

Requiſitionen, (franzöſiſche-) ſ. Frankreich.

Ritzebüttel, ſ. Cuxhaſen.
Bekanntmachung wegen Abſchaffung einiger Feſttage im Amte Ritzebüttel. 1817. Jul. 23. . . . . IV. 75

Ruſſen.
Publication zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe bey dem Einzuge der Ruſſiſch-Kayſerl. Truppen am 31. May. 1814. May 28. . . . . I. 22
Nachricht von dieſem feyerlichen Einzuge. I. 24
Publicandum wegen ein[illegible]iliger Einquartierung der mit den Ru[illegible] einziehenden Bürger-Garde. 1814. May 28. I. 36
Publicandum, die Ernährung der ruſſiſchen Truppen betreffend. 1814. Jun. 6. I. 82
Publicandum wegen der den Ruſſiſch-Kayſerl. Officieren ausgeſetzten Verpflegung. 1814. Jun. 21. . . . . . I. 143
Bekanntmachung wegen der Feyer des Alexanderfeſtes. 1814. Sept. 10. . I. 232
Publicandum wegen der Illumination bey der Krönungsfeyer des Kayſers Alexander I. am 27. Sept. 1814. Sept. 26. . . . . I. 264
Publicandum wegen der Geburtstagsfeyer Kaiſer Alexander I. am 24. Dec. 1814. Dec. 23. . . . . I. 344
Bekanntmachung wegen des bevorſtehenden Transports ruſſiſcher Artillerie. 1815. Jul. 7. . . . . II. 128

Sanitäts-

L

S.

Sanitäts-Commiſſion. Seite
Publicandum deshalb. 1814. Jun. 4. . I. 71

Schießen.
Publicandum wider das Schießen in den Gaſſen. 1814. May 28. . . . . . . I. 37
——— 1814. Jun. 1. . . . . . . I. 48
——— 1815. Jul. 17. . . . . . . II. 125

Schiffahrt- und Hafen-Deputation. ſ. Contagion.
Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Ernennung. 1814. Sept. 15. . . I. 236
Reglement für dieſelbe. 1814. Sept. 15. I. 248
Notification wegen Eintheilung derſelben in 3 Sectionen. 1814. Oct. 10. . . . I. 268
Notification wegen der Hafen- und Zolljacht-Patrouille. 1814. Oct. 22. I. 269
Verordnung für die hier vor und im Hafen liegenden Schiffer, Loots- und Schiffs-Leute. 1815. Febr. 15. II. 25

Schiffsbau-Holz, ſ. Frankreich.

Schlachter, ſ. Knochenhauer.
Mandat wider den Ankauf des Schlachtviehes und das heimliche Schlachten. 1814. Oct. 26. . . . I. 287
——— ——— 1816. May 3. . III. 90
——— ——— 1817. Nov. 13. IV. 147
Polizey-Befehl in Betreff des Schlachtens auf dem neuen Küterhauſe. 1815. Jun. 21. . . . . III. 122

Schlittſchuh-Laufen.
Polizey-Verfügung deshalb. 1816. Nov. 23. . . . . III. 176
——— 1816. Nov. 25. . . . . . III. 176
——— 1317. Dec. 24 u. 25. . . IV. 265

Schloſſer.

		Seite
Schloſſer.		
Bekanntmachung für die fremden Schloſſer-Geſellen. 1816. März 7.	III.	34
——— ——— 1816. Jul. 19. .	III.	132
——— ——— 1817. Sept. 27.	IV.	108
——— ——— — Nov. 3. .	IV.	142
Schluß-Zettel, ſ. Stempel.		
Schmiede, ſ. Schloſſer.		
Schnee, ſ. Gaſſen-Ordnung.		
Schneider-Amt.		
Bekanntmachung wegen der fremden Schneider-Geſellen. 1817. Nov. 3.	IV.	142
Schoß.		
Rath- und Bürger-Schluß wegen zu erhebenden ¼ pro Cent geheimen Schoſſes für 1815. 1815. März 9.	II.	36
Publicandum wegen der deshalb auszufüllenden Formulare. 1815. May 1.	II.	81
Formulare.	II.	83
Verordnung wegen des geheimen Schoſſes und Vorſchoſſes. 1815. Aug. 23.	II.	148
Publicandum wegen der zu deſſen Entrichtung verſtatteten Friſt. 1815. Sept. 15.	II.	160
——— ——— 1815. Oct. 6. .	II.	161
Schriften, ſ. Stempel.		
Schrittſchuh, ſ. Schlittſchuh.		
Schulen. Schulkinder, ſ. Kinder.		
Schwäne.		
Polizey-Befehl in Betreff der Schwäne auf der Alſter. 1817. Jul. 11.	IV.	70
Schwefel, ſ. Feuer-Anſtalten.		

Selbſtrache.

Selbſtrache.
Notification dawider. 181 . May 30. . . I. 39

Siele, ſ. Gaſſen-Reinigung.

Sonn- und Feſttage, ſ. Gottesdienſt.

Spiel-Karten, ſ. Stempel. Glücksſpiele.

Stab-Holz, ſ. Frankreich.

Stadt-Commendant, ſ. Platz-Commendant.
Rath- und Bürger-Schluß wegen deſſen Anſtellung. 1814. Sept. 10. . . . I. 203

Stadt-Deich.
Bekanntmachung wider das Fahren daſelbſt ohne Landherrliche Erlaubniß. 1815. Dec. 12. . . . . II. 205

Stadt-Obligationen, ſ. Kämmerey.

Steinkohlen.
Bekanntmachung in Betreff des Steinkohlen-Meſſens. 1816. Jul. 5. . . . III. 124

Stempel.
Rath- und Bürger-Schluß zur Beſtätigung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 27. März 1813, wegen Wiederherſtellung der Stempel-Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften, von Spiel-Karten, von Wechſeln und Aſſignationen, Zeitungen, Policen und Schluß-Zetteln der Mäkler. 1814. May 27. . . I. 11
Publicandum deshalb. 1814. May 28. I. 18
Verordnung wegen der wieder hergeſtellten Stempel-Abgaben von gericht- und außergerichtlichen Schriften, Policen, Spiel-Karten, Zeitungen und Schluß-Zetteln der Mäkler. 1814. Jun. 2. . . . . I. 55

Ver-

Seite

Verordnung über die Stempel-Abgabe von Wechſeln und Aſſignationen. 1814. Jun. 2. . . . . . . I. 61

—— —— 1815. Jan. 2. . II. 5

Bekanntmachung deshalb. 1815. Sept. 8. II. 158

Publicandum wegen Stempelung der Policen für See-Aſſecuranzen. 1814. Aug. 17. . . . . I. 200

Publicandum wider den Gebrauch ungeſtempelter Spiel-Karten. 1814. Dec. 14. . . . . I. 332

Verordnung wegen der Stempel-Abgabe von Spiel-Karten, publ. den 19. Oct. 1807, renov. 1814. Dec. 14. . I. 333

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation obiger Stempel-Abgaben auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . I. 347

—— —— bis Ende 1819. 1817. April 17. . . . . IV. 17 u. 19

Rath- und Bürger-Schluß wegen Anordnung einer Stempel-Deputation. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

Publicandum wider das Feilbieten fremder nicht hier geſtempelter Zeitungen und Tagesblätter. 1314. Jul. 20. . . . . I. 172

—— —— 1815. April 18. II. 67

Publicandum die Stempel-Abgaben von Reverſen, Privat-Vergleichen und Verzichten, und von den Fluß-Verſicherungs-Policen betreffend. 1817. März 28. . . . . VI. 14

Steingrauß, ſ. Kanäle.

Steinthor,

Steinthor, ſ. Thorſperre. Seite

Sterbecaſſen, ſ. Todtenladen.

T.

Terpentin, ſ. Feuer=Anſtalten.

Theer, ſ. Feuer=Anſtalten

Thöre, ſ. Thorſperre.

Notification, die Auspaſſage durch das Altonaer=Thor gegen Thorſchluß betreffend. 1814. Aug. 22. . . . . . I. 202

Publicandum für die vor dem Millern=thor haltenden Fuhrleute. 1815. Jun. 23. . . . . II. 117

Publicandum wegen der Aufbewahrung der Thor= und Baum=Schlüſſel. 1816. Febr. 9. . . . . III. 9

Revidirte Verordnung wegen des in den hieſigen Thören zu erhebenden Brückengeldes. 1816. Jul. 10. . . . . . III. 126

Polizey=Verfügung in Betreff der Paſſage im Altonaer Thore. 1816. Aug. 30. . . . . III. 141

Bekanntmachung wegen eröffneter Paſſage über den neuen Erddamm vor dem Dammthore. 1817. May 23. . . IV. 51

Bekanntmachung wegen der künftigen Fußpaſſage über denſelben. 1817. Jun. 10. . . . . IV. 65

Thorſperre.

Rath= und Bürger=Schluß zur Beſtätigung der Rath= und Bürger=Schlüſſe vom 20. März 1813 wegen der Thorſperre. 1814. May 27. . . . . I. 10

Publi=

		Seite
Publicandum deshalb. 1813. März 22.	I.	15
——— ——— 1814. May 28.	I.	18
Publicandum wegen der Thorſperre im Altonaer= und Steinthore und in Nro. 1. 1814. Jun. 8.	I.	83
Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Brook=Thors. 1814. Jul. 29. .	I.	179
Publicandum wegen nächtlicher Sperre des Deich=Thors für Fußgänger. 1814. Sept. 12.	I.	233
Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Thorſperre auf unbeſtimmte Zeit.	I.	347
——— ——— bis Ende 1819. 1817. Apr. 17.	IV.	17 u. 19
Thür= und Fenſter=Steuer, ſ. Grund=Steuer.		
Tiſchler.		
Bekanntmachung in Betreff der fremden Tiſchler=Geſellen. 1816. Aug. 6.	III.	135
——— ——— 1817. Nov. 3.	IV.	142
Todesfälle, ſ. Geburten.		
Todtenladen und Sterbecaſſen.		
Publicandum deshalb. 1814. Jun. 9. .	I.	84
Verordnung deshalb. 1813. Apr. 2. .	I.	84
Tranſito, ſ. Zoll.		
Tranſitoriſche Verordnung, ſ. Geſetze.		

U.

Ueberſetzer, ſ. Notarien.		
Umſchreibungen, ſ. Bürger=Garde.		
Umziehen, ſ. Wohnungen.		
Anzeige wegen des Transports der Mobilien am Himmelfahrts=Tage und Sonntage darauf. 1816. May 22. . .	III.	102

Digitized by Google

Unterſtützungs=Commiſſion, ſ. Wohlthätigkeits=Commiſſion. Seite

V.

Vagabonden.

Publicandum deshalb. 1815. März 20. II. 58

Vergiftungen, ſ. Medizinal=Ordnung.

Vergnügungen. (Oeffentliche)

Rath= und Bürger=Schluß zur Beſtätigung des Rath= und Bürger=Schluſſes vom 20. März 1813 wegen der Abgabe von denſelben. 1814. May 27. . . I. 11

Publicandum deshalb. 1813. May 15. I. 15

——— ——— 1814. May 28. I. 18

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation dieſer Abgabe auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec, 29. . . I. 347

——— ——— bis Ende 1819. 1817. Apr. 17. . . . . IV. 17 u. 19

Verwundungen, ſ. Medizinal=Ordnung.

Vierlande, ſ. Bergedorf.

Fernerweitige Verordnung wegen Erhebung der in den Vierlanden angeordneten gedoppelten Kriegs= und Vermögens=Steuer. 1814. Sept. 26. . I. 261

Nachträgliche Verordnung deshalb. 1815. Jun. 3. . . . . II. 112

Vormundſchaften.

Verordnung in Anſehung der Vormundſchaften und Curatelen. 1813. März 31. . . . . I. 30

W.

Wagen.

Polizey=Befehl wider das Halten der Wagen in der Dammthor=Straße. 1817. Jun. 14. . . . . . IV. 67

Waiſenhaus.

		Seite
Waiſenhaus, Collecten für daſſelbe, ſ. Collecten.		
Verbot den Waiſenkindern, außer beym Waiſengrün, Geld zu geben. 1816. Dec. 3.	III.	183
Wall.		
Polizey-Befehl wider das Waiden des Viehes auf und an den Wall. 1816. Aug. 28.	III.	139
Polizey-Verbot der Beſchädigungen der Bäume, Pflanzen und Ablattungen auf dem Wall. 1816. Nov. 30. . .	III.	182
Waſſer, (hohes) ſ. Waſſernoth.		
Waſſernoth.		
Publicandum wegen der wieder eingeführten Signale bey hohen Fluthen. 1814. Jun. 14.	I.	108
Wechſel, ſ. Stempel.		
Publicandum in Betreff der Wechſel. 1813. März 29.	I.	120
Wege-Verunreinigung, ſ. Baum-Anpflanzung.		
Wein-Acciſe, ſ. Acciſe.		
Werbungen.		
Bekanntmachung wider die heimlichen Werbungen. 1816. Sept. 18.	III.	148
Werk- und Armen-Haus.		
Verordnung wegen einer, am 5. März 1815, in der Stadt und den Vorſtädten für daſſelbe anzuſtellenden Sammlung. 1815. Febr. 24.	II.	32
——— ——— 1815. Sept. 25. .	II.	161
——— ——— 1816. Jul. 10. .	III.	128
——— ——— 1816. Dec. 6. . .	III.	184
——— ——— 1817. Dec. 5. . .	IV.	117

Wilhelms-

Digitized by Google

		Seite
Wilhelmsburg.		
Bekanntmachung für die des Nachts zu Fuß nach Wilhelmsburg Paſſirenden. 1814. Sept. 12.	I.	234
Wohlthätigkeits-Commiſſion.		
Aufforderung abſeiten derſelben an die auswärtigen Civil-Behörden, wegen der in ihren Bezirken, von den durch den Marſchall Davouſt von hier Ausgetriebenen, Verſtorbenen. 1814. Jun.	I.	103
Bekanntmachung abſeiten der Wohlthätigkeits-Commiſſion. 1814. Jun. 20.	I.	125
Nachricht von deren Einrichtung und Abſicht. 1814. Jun. 15.	I.	131
Bekanntmachung in Betreff derſelben. 1814. Jul. 22.	I.	174
——— ——— 1814. Aug. 8.	I.	189
Wohnungen, ſ. Umziehen.		
Bekanntmachung wegen Anzeige der bevorſtehenden Wohnungs-Veränderungen. 1815. Nov. 6.	II.	184
Würfel-Spiele, ſ. Glücksſpiele.		
Wundärzte, ſ. Medizinal-Ordnung.		

X. Y. Z.

Zahlen-Lotterien, ſ. Lotto.		
Zehnten-Amt.		
Rath- und Bürger-Schluß zur Beſtätigung des Rath- und Bürger-Schluſſes vom 27. März 1813 wegen a) der Zehnten-Abgabe und b) der Collateral-Erbſchafts-Steuer. 1814. May 27.	I.	11
Publicandum deshalb. 1814. May 28.	I.	10

Rath-

Digitized by Google

Seite

Rath= und Bürger=Schluß wegen Prolongation der Zehnten=Abgabe und der Collateral=Erbſchafts=Steuer auf unbeſtimmte Zeit. 1814. Dec. 29. . . . . I. 348

——— ——— bis Ende 1819. 1817. Apr. 17. . . . . IV. 18 u. 19

Zeitungen, ſ. Stempel.

Publicandum wider das Feilbieten fremder, nicht hier geſtempelter Zeitungen. 1814. Jul. 20. . . . . I. 170

——— ——— 1815. Apr. 18. . II. 67

Zimmer=Amt.

Bekanntmachung in Betreff der fremden Zimmer=Geſellen. 1817. Nov. 3. . . IV. 142

Zoll, ſ. Zolljacht. Acciſe.

Notification wegen vorläufiger Annotirung der einkommenden und ausgehenden Waaren. 1814. Jun. 2. . . I. 64

Rath= und Bürger=Schluß wegen der Zölle. 1814. Jun. 6. . . . . . . I. 74

Verordnung wegen Herſtellung der Hamb. Zoll=Einnahme und wegen der zu dem Ende proviſoriſch auf 3 Monate beliebten Modalität. 1814. Jun. 20. . . . . . I. 132

Publicandum, betreffend die Formulare der Zollzettel. 1814. Jun. 21. . I. 138

Rath= und Bürger=Schluß wegen der Prolongation jener interimiſtiſchen Verordnung, und der bisherigen Zoll= und Acciſe=Deputation auf einen Monat. 1814. Oct. 20. . . . I. 228

Publicandum deshalb. 1814. Oct. 21. I. 285

Rath= und Bürger=Schluß wegen einer neuen Zoll=Ordnung auf ein

Jahr

Digitized by Google

Seite

Jahr und definitive Beſtätigung der Zoll- und Acciſe-Deputation. 1814. Nov. 21. . . . . I. 307

Hamburgiſche Zoll-Verordnung. 1814. Nov. 23. . . . . I. 309

Notification in Betreff der vor dem 23. Nov. genommenen Tranſito-Zettel. 1814. Dec. 12. . . . . I. 330

Zwey Bekanntmachungen abſeiten der Zoll-Deputation. 1815. April 27. II. 79

Publicandum wegen der bey den hieſigen fahrenden Poſten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Zoll- und Acciſe-Defraudationen. 1815. Aug. 25. . . . . II. 155

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Verordnung und des Acciſe-Tarifs bis Ende März 1816. 1815. Nov. 16. . . II. 185

Bekanntmachung wegen Verlegung der Zollſtädte des Niederbaums vom Baumhauſe nach dem Blockhauſe. 1815. Dec. 29. . . . . . . II. 319

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Ordnung, mit einigen Abänderungen, bis Ende 1816. 1816. März 21. . . . . III. 40

Revidirte Hamburgiſche Zoll-Verordnung. 1816. März 27. . . . . III. 42

Rath- und Bürger-Schluß wegen deren Prolongation auf ein Jahr. 1816. Dec. 12. . . . . III. 187

Bekanntmachung deshalb. 1816. Dec. 13. III. 189

Notification wegen des Tranſito. 1817. März 17. . . . . IV. 12

Rath-

Seite

Rath- und Bürger-Schluß wegen Prolongation der Zoll-Verordnung für 1818. 1817. Nov. 27. . . IV. 151

Zolljacht.

Notification wegen der Hafen- und Zolljacht-Patrouille. Renov. 1814. Oct. 12. . . . . I. 269

Zollzettel, ſ. Zoll.

Zuchthaus, ſ. Werk- und Armenhaus.

Zweymarkſtücke, ſ. Münze.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google